UC-NRLF

\$B 578 214

Engreuther Bücher für Erziehung und Anterricht-

Dr. Johann von Leers

Arteigenes Recht und Unterricht



Digitized by Google

# Vayreuther Bucher Erziehung und Unterricht

Serausgegeben von der Reichswaltung des NVLV.

Verlagegemeinschaft

Verlag W. Cruwell, Bortmund-Breslau . Beutscher Voltoverlag, München

#### Fritz Wächtler,

Gauleiter der Vagerischen Ostmart und Reichswalter des NALV., hat mit der Gestaltung dieser Vuchreihe beaustragt:

Jans Strider, Bayreuth Paul Georg Herrmann, Bayreuth Ernst Mauersberger, Busseldorf

### Or. Johann von Leers

# Arteigenes Arecht und Unterricht

Verlagsgemeinschaft Verlag W. Crüwell, Bortmund-Breslau Beutscher Volksverlag, München

Aachdruck, auch von Tellen, untersagt. Alle Rechte den Verlagen W. Critivell, Doctmunds Bresslau, und Deutscher Volksverlag, München, vorbehalten

#### Einleitung.

Die Darstellung des Rechts als solche gehört nicht in den Lehrplan unserer Schulen, jedenfalls bisher nicht. Man wird dies in vieler Sinsicht bedauern können, denn sicher beruht die oft beklagte "Rechtsfremdheit" unseres Volkes nicht zulest auf der Tatsache, daß auf keiner einzigen unserer verschiedenen Schulen Schüler und Schülerinnen mit dem Recht in Verbindung gebracht werden, so daß sie im praktischen Leben draußen erst aus oft bitteren Ersahrungen lernen müssen, wie ein Arbeitsvertrag, ein Mietsvertrag oder gar ein Wechsel aussieht und welche Bedeutung er hat.

Alber das Recht ift zugleich neben der Baukunft, Dichtkunft, Musik und allen anderen Außerungen des Rulturlebens ein sehr bezeichnender Ausbruck der Art eines Volkes. Ganze Geschichtsperioden sind nicht verständlich, wenn man nicht die Entwicklung des Rechtes berücksichtigt. Die Geschichte des Landrechts ist ein großer Teil der Geschichte unseres Bauerntums. Die Verbreitung des römischen Rechtes in mehreren Wellen über Europa mit allen seinen Einslüssen auf das Leben der verschiedenen Völker ist aus unserer Geschichte nicht wegzudenken. Darum sollte jedenfalls der Jusammenhang von Recht und Geschichte jedem Geschichtslehrer vertraut sein. Er wird dann noch viel stärker erkennen, wie sehr unsere Geschichte ein Rampf um ein unserer Art entsprechendes Recht ist, wie jedes Volk mit seiner rassischen Anlage auch schon Grundauffassungen vom Recht mitbringt, die es zu entwickeln und seiner Fähigkeit nach zu gestalten versucht.

Das Recht greift bis ins tiefste ein in das Leben aller Volksschichten. Es ist mit Rasse und Serkunft der Völker eng verbunden. Es ist zugleich auch eine große geistige Schule, denn zu seiner Beherrschung ist eine Geistestätigkeit notwendig, die über das bloße Beherrschen von Gesessehestimmungen hinausgeht und versteht, den einzelnen Fall unter die großen Grundbestimmungen des Rechtes zu bringen, ohne doch seiner Besonderheit Gewalt anzutun.

Das Recht ift zugleich vielfältig und geht vom Staatsrecht über das Recht des täglichen Verkehrs zum Strafrecht, Familienrecht, Wehrrecht und Erbrecht, umfaßt alle Gebiete des Lebens und ist nach dem Wort eines Rechtsgelehrten des kaiserlichen Rom wirklich die "Renntnis aller göttlichen und menschlichen Dinge". Wer nicht mindestens die Grundzüge der Rechts-

geschichte mit der Volksgeschichte zu verbinden weiß, wird diese nie in vollem Umfange darzustellen vermögen.

Der bescheibenen Aufgabe, dem deutschen Erzieher diesen Zusammenhang zu zeigen, dient dieses Büchlein. Es kann und will nicht eine zusammenhängende deutsche Rechtsgeschichte geben, so unendlich lockend die Aufgabe auch wäre, heute einmal die Rechtsgeschichte unter nationalsozialistischem Gesichtspunkte darzustellen, — es will aber die Bedeutung des Rechtes und seines Wandels für unsere Geschichte dem Erzieher leicht faßlich geben Dabei hat der Verfasser den Wunsch, zugleich jenes Schlagwort zu wider legen, daß die Rechtswissenschaft eine "trockene, lederne Angelegenheit" seinnd klarzumachen, wie der "Rampf ums Recht" (Ihering) eine der großen, Triebsedern der Geschichte zu allen Zeiten war.

Berlin, im Winter 1936/37.

Der Verfasser.

#### 1. Rapitel.

## Was ist am Recht allgemeingültig — was ist artbedingt?

Wenn ein Familienvater heute eine Wohnung mietet, so wünscht er auf eine bestimmte Zeit sich und seine Sabe in dieser Wohnung unterbringen zu können. Er verpslichtet sich, dafür dem Vermieter eine bestimmte Leistung (in Geld) zu gewähren. Er verpslichtet sich ferner, die Wohnung in ordnungsgemäßem Stande zu halten. Zwischen Mieter und Vermieter wird ferner vereinbart, welche Reparaturen und öffentlichen Lasten jede Partei übernimmt.

Ein solcher Mietsvertrag unserer Zeit unterscheidet sich in den Grundzügen durchaus nicht von einem Mietsvertrage, wie er im Jahre 100 v. Chr. in Rom oder im Jahre 1937 v. Chr. im alten Babplon abgeschlossen wurde. Der Wille des Mieters und der Wille des Vermieters in allen diesen Perioden ist ziemlich der gleiche.

Alber schon bei einem Bauernvolke, das keine städtischen Mietshäuser besitzt, werden wir sehen, daß der Mietsvertrag im Volksleben kaum irgendwelche Rolle spielt. Viel häusiger ist hier die Pacht. Die Pacht ist ein Vertrag auf Überlassung der Bewirtschaftung und Rutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks auf bestimmte Zeit gegen ein Entgelt. Und hier sinden wir schon sehr auffällige Unterschiede. Wir sinden Völker, bei denen Pachtverträge nur auf sehr kurze Zeit abgeschlossen werden, und Völker, bei denen das Pachtverhältnis erblich ist und sich zur "Erbpacht" entwickelt hat. Wir sinden Rechte, nach denen der Pächter nur eine bestimmte Geldsumme zahlt, andere, nach denen er mit dem Verpächter den Ertrag des Grundstückes teilt, etwa ihm die halbe Ernte abgibt, oder auch Rechte, nach denen der Pächter dem Verpächter Urbeiten leistet. In allen diesen Rechten spiegelt sich deutlich die Stellung des bodenbewirtschaftenden Menschen gegenüber dem Vodenbesisser, aber auch die Entwicklung des Geldwesens, ja die Auseinandersexung vorhergegangener politischer Rämpfe.

Wer heute einem anderen Geld leiht, wünscht bieses nach bestimmter Zeit zurückzuerhalten und außerbem Zinsen zu bekommen. In einer gewissen

Form ber städtischen Wirtschaft sett sich bieses Rechtsgeschaft bes Darlebens immer durch. Der Wille des Entleihers, Geld zu bekommen, und ber Wille bes Darlehnsgebers, von seinem ausgeliehenen Geld Rugen zu haben, ift wieder der gleiche im zwanzigsten Jahrhundert wie im alten Rom, im alten Babylon und in China. Und trothem finden wir auffällige Unterschiede. Sie find zum Teil wirtschaftlich, zum größeren Teil aber rassisch bedingt. Es gibt Bölker, benen bas Darlehnsgeschäft als eine Störung ber wirklichen Rechtsordnung galt, - fo tamten es die Germanen nach dem Zeugnis bes Tacitus nicht. Es gibt bemgegenüber Bölker, bei benen bas Darlehnsgeschäft geradezu im Mittelpunkt ihres Wirtschaftslebens gestanden hat und fteht, — so etwa die Juden. Verschieden ist vor allem die Vollftrecharteit aus bem Darlehnsgeschäft. Es ift ein Unterschied, ob, wie nach dem "Iwölftafelgeset" Roms, die Gläubiger ben zahlungsunfähigen Schuldner in Stude schneiben konnen, "und wenn fie mehr ober weniger abschneiben, soll es ihr eigener Schaden sein", - ober ob ber Schuldner als Stlave verkauft werden kann, oder ob seine persönliche Freiheit burch die Schuld nicht angetastet wird, ob gar nur ein bestimmter Teil seines Vermögens für die Schuld haftet, ein anderer, etwa der Erbhof, der Saftung nicht unterliegt. Sierin sprechen sich Wesensunterschiede und Rasseunterschiede der Völker schon recht deutlich aus.

Man wird also sagen können, daß bestimmte Rechtsgeschäfte allgemein gültig sind und auf einer bestimmten Söhe der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in ähnlicher Form immer wieder vorkommen, — daß aber ihre besondere Gestaltung vielfach von der Eigenart der Völker geprägt ist.

Was vom Vertragsrecht gilt, gilt auch vom Strafrecht. Auch hier haben wir fast bei allen Völkern — einige unbedeutende ganz primitive Stämme ausgenommen — die Tatsache, daß eine Rörperverlezung, ein Mord, ein Diebstahl als rechtswidrig gilt. Wir haben auch durchgehend die Entwicklung, daß die Bestrafung des Vergehens oder Verbrechens ursprünglich allein in der Hand des Verletten oder seiner Sippe liegt, dann aber in steigendem Maße von der Volksgemeinschaft übernommen wird. Aber auch hier werden die Unterschiede klar. Das eine Volk bestraft, weil der Verbrecher ein "von Gott gegebenes Geset" verletzt hat, das andere, weil er "die Ordnung zwischen Simmel und Erde gestört hat" und aus seine Tat, wenn sie nicht bestraft wird, kosmische Ratastrophen entstehen sie alte China); wieder ein anderes bestraft, weil der Verbrecher sich als "bös-artig", als "nieder-trächtig", als "von schlechter Urt" erwiesen hat, die aus der Gesamtheit des Volkes ausgeschaltet werden muß.

Und damit kommen wir auf den Grundunterschied der Rechtsauffaffungen, wie fie in den verschiedenen Raffen gegeben find. Auch die größten Rechtsgelehrten baben nicht bestimmen tonnen, was "Recht" ift. Auch wir vermögen bies nicht. Das Recht ift ficher mehr als ber "Buchstabe bes Befetes", - bas fagen uns alle jene zahlreichen Fälle, wo bas lebendige Rechtsbewußtsein gegen die "talte", "ftarre" Unwendung von "Paragraphen" aufgestanden ift. Was ist "Recht" aber bann? Ift es nur unser Rechtsgefühl? Diefes Rechtsgefühl tann burchaus irren. Es tann aus Mitleid Stellung für den Schwächeren und Armeren nehmen, obwohl dieser "im Unrecht ist". Das ist der Fall jenes großen Miggriffes Friedrichs des Großen im Prozeß gegen ben Müller Urnold, ben ber Ronig fcutte, ja sogar seine Richter bestrafte, obwohl beren Urteil nicht nur nach bem geltenben Geset, sondern auch "sachlich" gerecht war. Unser Rechtsgefühl tann irren und einen Ausgleich ber widerstrebenden Interessen versuchen, weil wir keinem von beiben "unrecht" tun wollen, — und in der Cat tun wir bann bem unrecht, ber allein in bem Streitfall im Recht ift. Unfer Rechtsgefühl tann Strömungen und Stimmungen unterliegen, - es ift, wie jedes Befühl, nicht bestimmt genug.

Was ift Recht?

Sier nun finden wir die großen grundlegenden Unterschiede zwischen den Raffen.

Der Mensch der wüftenländischen Rasse erlebt in der Einsamkeit und Codesftarre der Bufte Gott in seiner besonderen Form. Um ihn ist wenig Leben. Sein Dafein ist jeden Tag umbrobt von der Gefahr des Durfttodes, bes Sandsturmes, des Überfalls durch eine feindliche Beduinenhorde, bangt bavon ab, bağ er rechtzeitig Waffer und Rahrung für fich und feine Berben findet, - er ift, um einen arabischen Ausbruck zu gebrauchen, "ein Staubkorn in der Sand des Ewigen!" — Er reagiert hierauf seiner Urt nach, aber nicht durch Arbeit wie ber nordische Mensch. Für ihn bat die Welt als solche keine Ordnung, - fie ift Bufte, in der hier und ba einige Dasen Schut und Sicherheit, Leben und Nahrung geben. Mit allem seinem Sein ift er der Büste ausgeliefert und verfallen. Und bier nun, in der ungebeuren Einfamkeit und ber täglichen Gefahr, erlebt er im "Geficht", in ber Schau: Bott! Bott fpricht zu ibm, plötlich, irgendmann; aus bem brennenben Dornbusch, aus der Einsamkeit einer Soble ertont ihm "ber Unruf Gottes"! Seine Religion ift eine Offenbarungsreligion. Gott offenbart fich ihm in ber Einsamkeit, - und bann muß er "bas Wort bes Berrn", die "Stimme Allahe" verkunden. Er felber wurde feiner ganzen Anlage und Natur nach niemals magen, von fich aus fich einen Begriff Gottes ju machen.

Er ift ein "Staubkorn" in der Sand der gewaltigen jenseitigen Macht, bie eingreifen kann, um ihn zu töten oder zu retten. Nichts anderes erwartet er von diefer Macht, als daß fie "barmberzig" zu ihm fei, wie ein Vater zu seinen Rindern barmberzig ift. Er tame auch niemals auf ben Gedanken, von fich aus festzustellen, was Recht ist. Sehr fein schreibt Count Leon Oftrorog ("The Angora Reform", London, 1927): "Die mohammedanischen Rechtsgelehrten bekennen, daß es keine andere erkennbare Grundlage für die Gesetzgebung gibt als die Lösung der philosophischen Frage, was mit Bewißheit aut und bofe ift . . . was moralisch aut ift, muß getan werben, was moralisch bose ift, barf nicht getan werben. Das ist bas Geset, und fonft kann nichts Gefet fein. Was aber ift absolut und ficher gut? Was ift absolut und sicher bose? Das ist die Rechtsfrage. Und wer kann sie beantworten? Rein Mensch! Die mohammedanischen Rechtsgelehrten bestreiten das. Manche Dinge oder Handlungen erscheinen manchen Menschen gut, anderen erscheinen fie nicht so, manche Dinge erscheinen manchen Menschen bose, anderen erscheinen sie nicht so. Menschliche Auffassungen und Urteile sind immer und überall ber Schwantung unterworfen, besonders ein Maßstab für feste, absolute Gewißbeit ift für menschlichen Verstand unerreichbar. Muß beshalb die Folgerung gezogen werden, daß Gefet eine Wohltat ift, die den Menschen versagt ift? Daß die Menschheit zu einem Leben voll endlofer Unordnung und ewigem Streit verurteilt ift, wie es sich notwendigerweise aus dem endlosen Rampf feindlicher Wünsche und Interessen ergeben mußte? Das wurde der Fall fein, wenn kein anderer Grund und Boden als die beschränkte Vernunft des Menschen bestände, — aber barüber besteht die unendliche Weisheit Gottes, — und ba Gott nicht nur unendlich weise, sondern auch unendlich barmberzig = ,er-Rahman er-Rahim' ift, offenbart er dem Menschen in seiner Barmbergiakeit die notwendige Grundlage des Gesetzes, das Wissen von Gut und Böse, ein ab. folutes und ficheres Wissen, das die Menschen aus eigener Vernunft nicht zu erreichen hoffen könnten. Von Zeit zu Zeit kommen außerordentliche Erscheinungen auf Erden, Menschen, gewiß vom Weibe geboren und durch ihren Körper dem Leid und dem Tode unterworfen, aber über alle Menschen erhoben durch die wunderbare Gabe des Verkehrs mit der göttlichen Quelle unendlicher Weisheit, von der fie die Botschaft der Barmberzigkeit der Menschheit bringen. Solche Männer waren Abam, Ibrahim (Abraham), Dawud (David), Guleiman (Galomo), Isfa ben Mariam (Jefus, Gohn ber Maria). Endlich eröffnete Mohammed, der Sohn des Abdallah, der lette ber Propheten, bas , Siegel ber Propheties, wie er in ber mohammedanischen Ausbruckmeise heißt, den Menschen in einer letten Botschaft das Wissen

von Gut und Böse, wie es ihm selbst durch den Engel Gabriel offenbart war, enthalten in einer Schrift (arabisch Kitab) von ewiger Gültigkeit und wunderbarer Schönheit — dem "Roranel"

Albsichtlich haben wir hier die Darstellung eines der besten Kenner des Vorderen Orients und die Grundlage der Rechtswissenschaft und des Rechtes dei einem anständigen Volke der wüstenländischen Rasse, den Arabern, als Musterbeispiel für die Auffassung von der Entstehung des Rechtes, wie sie der wüstenländischen Rasse eigen ist, gegeben. Wir haben vermieden, als Beispiel etwa das Judentum anzusühren, das man für die wüstenländische Rasse nicht als kennzeichnend ansehen kann.

Charafteristisch für das Recht eines Voltes wüstenländischer Rasse ist also die "einmalige Offenbarung des Rechtes durch Gott". Das Recht ist hier göttliches Gebot, ist in Geboten niedergelegt, die einem Propheten von Gott gegeben sind. Darum kann es auch nicht willkürlich ergänzt, sondern nur ausgelegt werden. "Es steht geschrieben", — das ist die Grundlage des Rechtes innerhalb der wüstenländischen Rasse.

Hinein spielen nun noch eine ganze Anzahl anderer Dinge. Wie die Bufte eine Staatsbildung schwer zuläßt, fo ift auch fein Staatsrecht besonders geformt. Un der Spite steht ber Mann, der die nächste Verbindung jum Göttlichen bat, also ber Nachfolger des Propheten, der Ralif, jedenfalls ber "Vorbeter" ber Gemeinde, ber "Imam". Die Zusammenfassung ift hier religiös. Que ben Raubinftinkten bes schweifenden Beduinen wiederum ergibt sich, gepaart mit der List des Beduinen, daß im Rechte ein weiter Raum für List und Gewandtheit offengelassen ist. Es ist tein Zufall, daß im alten Babylon mit bem Augenblick, wo die nichtsemitischen, nicht gur wüstenländischen Rasse gehörigen Sumerer von den wüstenländischen Atkadern und Amoritern überflutet werden, fich ein Bins- und Sandelsrecht entwickelt, bei dem die Ausnutzung des Schwächeren durch den Stärkeren weitgehend möglich ift. Die Gesete des Sammurabi, die erste Gesetgebung Babylons, die übrigens auch auf göttlichen Ursprung gurudgeführt wird, ist die typische Gesetzgebung eines Zinsherren- und Händlervolkes. Der Bucher ift ber in friedliche Formen gekleidete Raubzug, das Sändler- und Bankierskonfortium die friedliche Form der räuberischen Beduinen-Mahalla.

Völlig anders fieht das Recht wieder aus bei Völkern des mittelafiatischen Steppengürtels. Als die moderne Türkei nach dem Weltkriege sich weitgehend von der arabischen und islamischen Überlieferung löste, war dies nur der Abschluß eines jahrhundertealten Ringens zwischen eigener

türkischer und übernommener mohammedanischer Rechtslehre. Als die Türken den Islam im 12. Jahrhundert n. Chr. übernahmen, haben sie auch das "geoffenbarte Koranrecht" übernommen. Sie merkten bald, daß es zu ihnen nicht paßte. Unders als das Urabertum trugen fie ftarke ftaatliche Formungsfräfte in sich. Seit Jahrtausenden waren immer wieder aus den Steppen bie großen Sirtenvölker vorgestoßen und hatten ihre Reiche aufgerichtet, — die osmanischen Türken waren nur ein Nachtrab jener Wanderung, die Bunnen, Avaren, Madjaren u. a. m. aus bem Steppengurtel in bie Rulturlandschaften ber Bauernvölker gebracht hatte. Die Steppe und der Herrschaftswille der Steppenvölker verlangt stärkfte Zusammenfassung bes Stammes unter einen Befehl. Ein "Rhan" fteht an der Spige der Sorbe. Er befiehlt unbeschränkt. Die Sorbe steht entweder im Rriege oder ift jedenfalls bereit, Rrieg zu führen. Rriegerischer Befehl halt fie zusammen. Stirbt ber "Rhan", fo folgt nicht fein Sohn, sondern fein Bruder in ber Führung, - benn die Sorde muß von einem "Beißtopf", einem "aksakal", geführt werden, der die Schneefturme und die Befahren ber Steppe tennt. Diefes Erbrecht (nicht vom Bater auf ben Sohn, fondern vom alteren auf den jüngeren Bruder) bestand im osmanischen Herrscherhause bis zu seinem Untergange. Es ist bas Recht ber großen, gewalttätigen, herrschbegabten Steppenvölker. Es ftammt nicht aus ber Offenbarung, sondern aus der friegerischen Notwendigkeit. Was der "Rhan" befiehlt, ift "Chanun", unbeschränkter Befehl für jedermann in der Horde. Eine andere Rechtsquelle gibt es nicht.

Wieber eine britte Form der Rechtsgrundlage finden wir in der Kultur Altchinas. Mindestens seit Ronfuzius erlebte sich bas chinesische Volk als bie eigentliche Welt, als "Tschung-kuo", als das "Reich der Mitte". Jenseits seiner Grenzen fah es nur bedeutungslose Barbarenvölker, Die über furz oder lang von der chinesischen Rultur gewonnen und gebildet werden müßten. Erst nach dem Borerfriege von 1900 setten die europäischen Mächte endgültig durch, daß diejenige chinefische Beborde, die ben Verkehr mit bem Auslande aufrechterhielt, ben Titel "Umt zur väterlichen Beratung ber Barbarenvölker" wirklich fallen ließ; erst ein halbes Jahrhundert vorher hatte man den Chinesen abgezwungen, daß sie in amtlichen Schriftstuden die Ausländer nicht mehr mit dem Zeichen Mensch und Bogen als "Flisbogenmenschen" schrieben. Für bas alte China war China ber Mittelpunkt ber Welt, die eigentliche Welt, wo sich die Kräfte des Simmels und der Erde ju einer natürlichen Ordnung im "Cao", im großen "Weg ber Welt", vereinigten. Der Raifer war "Simmelskind" ober "Simmelskönig", und das Zeichen für König wird geschrieben als Rechtfreuz, als "Sorizontfreuz"

amischen Simmel und Erde, alle tosmischen Rrafte in fich vereinigend. Sich einzuordnen der Ordnung der Welt in Sternenlauf und Jahreslauf war Sinn und Vollendung bes Daseins, bas Recht nichts anderes als bie Durchsetzung ber ewig gultigen Gesetze, wie fie Meister Ronfuzius von ben "Allten" überliefert hatte, im täglichen Leben. Das Verbrechen war nicht nur Schäbigung ber Volksgemeinschaft, Berftoß gegen die Staatsordnung, fondern Störung des Rosmos felber. Der Berbrecher brach bie "Gefege amischen Simmel und Erde". Seine Cat tonnte bewirken, daß ber Simmel gurnte und die Erde ihre Fruchtbarkeit versagte, - er wurde gestraft, nicht um andere abzuschreden ober um die Gemeinschaft zu schützen, sondern um bie verlette Ordnung amischen Simmel und Erde berauftellen. Und umgekehrt — wenn Mißernten, Überschwemmungen, bose Zeichen am Simmel erschienen, wenn Verbrechen gablreich wurden und der Simmel ergrimmte, bann mußte ber Raifer felber die sittliche Ordnung verlaffen haben, aus bem "Cao" gewichen fein. Einen folchen Serricher aber abzusegen, bem fichtbarlich ber "ming-tien", ber "Auftrag bes Simmels", entzogen war, hielt fich bas "schwarzhaarige Volt bes San", hielt fich Altchina für berechtigt. Man wird diefer Rechtsauffaffung die Großartigkeit nicht absprechen können. Sier ist wirklich bas Recht eingebettet in die Ordnung der Welt, - Berührungen und Verbindungen jum Rechtsbenken ber Völker nordischer Raffe erscheinen beutlich, wenn auch schon früh die Sobeit ber tonfuzianischen Unschauung gewisser Erstarrung und Entartung verfiel.

Es ware unendlich reizvoll und rechtspspchologisch eine ber geistvollsten Aufgaben, einmal bas Rechtsempfinden ber verschiedenen in Europa vorbandenen Raffen zu untersuchen, etwa nachzuforschen, welche besonderen Rechtsanschauungen ber mittelmeerischen ober ber oftbaltischen Raffe eigentümlich sind. Man würde mahrscheinlich auch manche umstrittene Frage, so bas Problem, wie weit und wo wir in Europa mutterrechtliche Zustände finden, beffer lösen können. Einstweilen ift bas Material für eine folche Untersuchung noch zu gering. Wir muffen uns vielmehr auf einen wefentlich späteren Zeitpunkt beschränken, nämlich auf bas Recht und bie Grundlage ber Rechtsentwicklung bei dem indogermanischen Urvolt, von dem sowohl unsere germanischen Vorfahren wie auch die Griechen, Romer, Sanstritinder, Branier, Relten, Glawen abstammen. Bei diefer durch gemeinsame Sprach. wurzel verbundenen Völkerfamilie ift die nordische Rasse unbestritten ber eigentliche Rern der Völker. Wir werden also im Recht dieser unserer Vorfabren überwiegend und wesentlich nordrassische Züge entbeden und werden hierbei zu fragen haben, mas denn diese Raffe als die eigentliche Wurzel bes Rechtes angeseben bat.

#### 2. Rapitel.

#### Das altarische Recht.

Wenn wir nach dem arteigenen Recht der nordischen Raffe und nach seinen Grundlagen fragen, so können wir nicht hoffen, dieses auf anderem Wege zu erschließen als durch den Vergleich der uns erhaltenen frühesten Rechtsdenkmäler von Völkern dieser Raffe.

Gewisse Voraussetzungen gibt uns die Ausgrabungswissenschaft. Sie lehrt uns, daß das indogermanische Urvolk, das sich in der Jungsteinzeit auf europäischem Boden bildete, bäuerlich war, Ackerbau und Viehzucht betrieb, feste Siedlungen hatte und den Stein kunstvoll zu bearbeiten verstand.

Die vergleichende Sprachwissenschaft zeigt uns ferner eine Anzahl von Zusammenhängen, die für die Erkenntnis des altarischen Rechtes nicht unbelänglich sind. Wir sinden, daß das Wort "rechts", "Recht" und die "Rechte" (Hand) in zahlreichen Sprachen übereinstimmt. Wie im Deutschen, so sindet sich diese Übereinstimmung auch in den slawischen Sprachen ("prawo", "prawy" und "prawica"), erscheint wahrscheinlich auch für andere der gleichen Familie. Wir sinden ferner den Sprachstamm "rt" (im Germanischen "Art", Sanskrit "rta", iranisch "artam", lateinisch "ratio", polnisch rod — Geschlecht) und können daraus schließen, daß ein "artgemäßes" Handeln im Rechtsinne auch als ein "vernünftiges" (ratio) und der Ordnung (rta) entsprechendes gegolten hat.

Alber einen wirklichen Einblick in das altarische Recht vermögen wir nur zu bekommen, wenn wir versuchen, aus den ältesten uns erhaltenen Rechtsquellen die übereinstimmenden Jüge zusammenzustellen. Wir müssen dabei, wie es schon Leist richtig getan hat, uns darüber klar sein, daß Recht und Religion in jener Zeit, als die Völker indogermanischer Sprache und nordischer Rasse sich trennten, und noch lange Zeit nachher eine Einheit bildeten. Das fas (lateinisch "göttliches" Recht) ist dem jus (Gesetserecht) immer vorausgegangen. Dem "fas" der Römer entspricht der Vegriff deuis bei den Griechen, dharmeo bei den Sanskritindern und noch ein sehr großer Teil des gesamten germanischen Rechtes, das wir kennen.

Die einzelnen Bölker haben nun verschiedene Schicksale gehabt. Entweder find sie, wie die Sanskritinder, noch fehr lange Zeit ein Bauernvolk

gewesen, haben bann unter frembraffischer Umgebung ein Raftenspftem entwidelt, ober fie haben febr rasch, wie die Iranier, ein Großkönigstum mit allgemein gültiger, vom Volkstum ziemlich losgelöfter Gefetgebung geschaffen. Es ift klar, daß wir so bei den Sanskritindern etwas mehr vom gemeinsamen Recht der Urindogermanen finden als bei den zur dünnen Berrenschicht gewordenen Iraniern, so sympathisch beren nordische Züge auch find. Sellenen und Lateiner baben bas bäuerliche Leben vertauscht gegen bie Bründung kleinräumiger Stadtrepubliken, in benen die Aufzeichnung ber Gesetze (Drakon, Solon, 3wölf Tafeln Roms) fast immer ben Augenblick bezeichnet, wo das alte "fas"-Recht der Reinblütigen durch die Unfage bes neuen Verkehrsrechtes ber aus indogermanischen Einwanderern und Urbewohnern gebilbeten Bevölkerung gurudgebrangt wirb. Die Germanen wiederum verharren noch febr lange in rein bauerlichen Formen, - boch gerade die ersten Aufzeichnungen ihres Rechtes haben wir nicht von ihnen felbst, und als wir ihr Recht voll zu überschauen vermögen, ist es bereits burch ben Einfluß des Christentums und der Feudalisierung vielfach umgeftaltet. Um längsten halten sich alte Rechtsformen bei Teilen ber flawischen Völkerfamilie innerhalb bes Indogermanentums. Aber gerade bier fehlen uns frühe Aufzeichnungen gang, und bei ber späteren Entwicklung ift nie recht klar festzustellen, ob nicht durch die bei diefer Bölkerfamilie ziemlich starke Mischung mit andergraffischen Bestandteilen bereits eine Beränderung ein getreten ift.

Die zweite Schwierigkeit liegt in der notwendigerweise anzunehmenden Sonderentwicklung des Rechtes. Mögen auch die Bölker gewisse Rechtesinstitutionen noch gemeinsam besessen und auf die Banderung mitgenommen haben, so haben sie diese doch entsprechend ihren Bedürfnissen und dem neuen Lande, das sie besiedelten, vielfach umgestaltet. Sie haben auch wohl stärkere oder geringere Begabung für die Rechtsentwicklung gehabt; sicher übertrasen etwa auf diesem Gebiete die Römer ihre hellenischen Verwandten, aber auch die Oftindogermanen erheblich.

Das find im wesentlichen die Schwierigkeiten, die sich rein sachlich der Erkenntnis des ältesten Rechtes unserer Rasse entgegentürmen: verschiedene Entwicklung des Rechtes bei den einzelnen Völkern, verschiedene Begabung zu seiner Aufzeichnung und Gestaltung, Mangel der Quellen gerade bei denjenigen, wo wir am meisten hoffen dürften, die ältesten Urkunden zu finden (frühe Germanen, Relten, Slawen, baltische Völker).

Erosbem finden wir gewisse Rechtsinstitutionen, die allen Völkern der indogermanischen Sprachfamilie und also in der Grundlage der nordischen Rasse gemeinsam sind.

Alls erste und grundlegende wird bier ber Glaube an die "Ordnung bes Daseins" durch ein immanentes Sittengeset ber Welt anzunehmen sein. "Den Uriern ift ber Begriff einer binbenden unabanderlichen Ordnung aus ihrer eigentumlichen (von der semitischen und ägpptischen wesentlich verschiedenen) Betrachtung der Simmelskörper und beren Bewegungen erwachsen. Diese Ordnung ift, wie die Inder fagen: "rta", wie die Lateiner sagen: "ratio" (Leist: Altarisches Jus Civile II, 8). Diese frühe Erkenntnis des alten Rechtsgelehrten vermögen wir beute zu belegen. Die übereinstimmende Symbolit ber Sonnenspiralen, Sakenkreuze, runenartigen Schriftzeichen ber gesamten Völkerfamilie beruht auf ber Beobachtung bes geordneten Jahreslaufes, des Gefetes von Sterben und Wiedergeburt in der Natur. Die Welt felbft trägt für den Menschen nordischer Raffe ihre Ordnung in fich, fie "geht rechten Gang", bas Recht ift ihr "eingeboren" und muß aus ihrer Ordnung erschlossen werden. Insofern berührt fich diese Rechtsanschauung irgendwie mit ber Alt-Chinas, wenn fich die bortige nicht früh aus einer vorindogermanischen Wanderung (wie Günther: "Die Nordische Rasse bei den Indogermanen Assens" annimmt) geformt hat.

Diese Ordnung gilt es zu erkennen, wenn man das richtige Recht finden will. Darum hängt auch noch sprachlich der römische "vates" (Seber) mit den "wisande män", den "wissende Männern" des Nordgermanentums, zusammen. "Wissen" im altarischen Sinne ist ein Verstehen der göttlichen Ordnung in der Natur und im Menschenleben, — aus ihr wird das Recht gefunden. Es versagt sich darum von selbst der Schriftlichkeit.

Die göttlichen Kräfte beinhalten das Recht. So steht im Mittelpunkt aller indogermanischen Völker der Gott des hellen Lichthimmels, der dichterisch als "Vater" gefaßt wird: "Zeus-pater, Jupiter, Djaus-pitar (Sanskrit), Ziu oder Tiu (germanisch), Swantewit (das "Welt-Wissen", slaw.). Bei diesem Lichthimmel wird geschworen, — er rächt die Verletzung des bei ihm geleisteten Eides durch gewaltsame Bestrasung des Frevlers mittels seines Blitzes. Darum werden die Eide der Germanen dei Donar, der Römer bei Jupiter Feretrius, der Slawen bei Perun geschworen.

Der Widerschein des siegreichen Sonnenlichtes auf Erden ist das Berdfeuer des däuerlichen Sauses. Es ist Rechtsmittelpunkt. Durch Angünden des Serdseuers wird Besit vom Sause ergriffen, seine Auslöschung (bei den Germanen wie bei der römischen, aquae et ignis interdictio") bedeutet Zerstörung des Sauses als der Rechtsgrundlage des Frevlers. Der Sausbessiser, der Bauer heißt in einzelnen Sprachen geradezu "Serdseuerbesitzer" (slaw.,,ognischtschanin); im germanischen Dorf nimmt an der Rechtsprechung nur teil, "wer eigen Feuer und Rauch hat". Die Braut wird an oder um

das Serdfeuer geführt zum Zeichen ihrer hausfraulichen Würde, der Serd liegt (so noch heute in deutschen und schwedischen Bauernhäusern), so, daß die Sonnenstrahlen der Mittagshöhe gerade auf ihn fallen. Er ist der älteste Altar (als solcher bei den Iraniern heilig wie bei den anderen Ariern), er ist der Mittelpunkt der kleinsten Urzelle des Rechtes, der bäuerlichen Familie.

Diese bäuerliche Familie lebt in Einehe. "Die Rechtsordnung ift auf der Ehe gebaut" (Leist: "Altarisches Jus Civile", I, 74). Der Sinn der Ehe ist Fortpslanzung und Söherpslanzung. Die Fortpslanzung bedeutet die Weiterführung des göttlichen Gesets vom neuen Leben durch das neue Geschlecht, die Söherpslanzung bedeutet die Anerkennung des Prinzips der bessernden Arbeit aus dem däuerlichen Leben als Grundlage für die Existenz überhaupt. Aus dem Prinzip der Fortpslanzung ergibt sich, daß die Ehen "liberorum procreandorum causa" (zum Iwecke der Kindererzeugung) geschlossen werden. Die Ehe der arischen Völker dient weder allein der persönlichen Liebe noch dem sinnlichen Wohlgefallen, noch ist sie eine bloße Wirtschaftsgemeinschaft, — sie dient "dem Fortgang der Welt und des guten Gesetses". Die Söherzüchtung erfordert die Ausschaltung minderwertigen Erbgutes — daher bei Spartanern, Altrömern, schottischen Kelten und Germanen übereinstimmend die Beseitigung krüppelhafter oder minderwertiger Nachkommenschaft.

Die Ehe ist strenge Einehe; wo mehrere Frauen erwähnt werden, beschränkt sich dies entweder nur auf wenige Vornehme oder stellt bereits eine Entartung dar.

Mann und Frau stehen zueinander in einem Rechtsverhältnis der gleichwertigen gegenseitigen Zuordnung, nicht die Frau im Eigentum des Mannes. Altarisch ist der "pati" neben der "patni" (Sanskrit), der "δεσπότης" neben der "δέσποινα" (hellenisch), der "fro", neben der "frowa" (germanisch). Die Frau ist nicht des Mannes Untertanin, sondern seine Lebensgenossin. Die Wassenged an die germanische Braut, der Eheschließungsspruch der altrömischen Jungfrau ("Si tu Gajus, ego Gaja"), das Mitkämpsen der Frauen dei Germanen, Relten, frühen Hellenen, dei den Balkanslawen dis heute in Notzeiten, die "Schlüsselgewalt" der Haussfrau belegen diese Rechtsordnung völlig klar und unzweideutig. Eine Sonderentwicklung ist lediglich das geschriebene römische Recht gegangen, als es den "Pater familias" über seine Ehefrau erhob und diese rechtlich in die Lage einer Haustochter brachte. Das ist aber eine Albweichung, deren Gründe Leist im einzelnen nachgewiesen hat.

Digitized by Google

Die She ber Völker nordischer Rasse kann in diesem Sinne nicht als "patriarchalisch" bezeichnet werden. Nicht der Vater allein, sondern Vater und Mutter, wie es auf einem rechten Vauernhose einleuchtend ist, sind ihr Mittelpunkt.

Der Vater hat in allen Rechten ber indogermanischen Völker Schutzewalt und Vertretungsgewalt (munt, manus) über seine Sausangehörigen. Sausangehörige sind alle, die sich in einer Lebensgemeinschaft auf dem Hofe befinden: Frau, Rinder, auf dem Hof wohnende Verwandte, Gäste, Sklaven und Vieh. Sie alle werden durch den Hausvater rechtlich vertreten.

Serd, See und Saus stehen bei einem rechten Bauernvolk in enger Berbindung mit dem Boden. Das Land gehört als notwendige Grundlage zum altarischen Bauerntum. Das Landrecht dieser Bölker werden wir uns also in einem engen Zusammenhang mit dem "großen Ordnungsgeset", wie sie es faßten, vorzustellen haben. Über dieses Landrecht wissen wir erfreulicherweise am meisten.

Wir finden im römischen Iwölstafelrecht die Bestimmung, daß beim Mangel eines Sohnes der nächste "Ugnat" die "familia" haben soll. Die "familia" ist hier der Sof des altrömischen Bauern und Ackerdürgers; wir sinden ferner noch lange im römischen Recht nachwirkend, daß bestimmte Gegenstände nur unter seierlichen Rechtsformen durch Anschlagen eines Rupferstückes an eine Waage (auch in einer Zeit, als es schon längst Münzen gab!) unter Sinzuziehung von fünf römischen erwachsenen Bürgern als Zeugen veräußert werden konnten. Diese schwerfälligen Formen der Veräußerung (mancipatio) erinnern an eine Periode, wo diese Dinge überhaupt unverkäuslich waren. Fragen wir, worum es sich handelt, so sinden wir: den römischen Vauernhof und die dazugehörigen Inventarstücke (Sklaven und Vierfüßler)!

Bei den Germanen finden wir einen ganz scharfen Unterschied zwischen Odal und Feod. Das "Feod" ist das bewegliche (Bieb-) Eigentum, das jeder Bauer frei veräußern kann, — das "Odal" ist das unverkäufliche unteilbare bäuerliche Hofgut.

Bei den Slawen finden wir eine ähnliche Form in der (in Serbien und Bulgarien noch in Resten vorhandenen) Zadruga. Auch hier liegt die Verwaltung des unveräußerlichen und unteilbaren Soses in der Hand des Vaters dam. Großvaters (Altesten, "Starosta", "Starschina"); eine flawische Sonderentwicklung scheint es zu sein, daß die jüngeren Söhne sich nicht eigene Höse gründeten wie dei Germanen und Lateinern, sondern auf der "Zadruga" heirateten, so daß sich hier eine Hausgemeinschaft mehrerer Familien entwickelt, die schließlich zu einer Vorherrschaft des Sippenältesten

und zur Berwandlung seiner Bezeichnung in ein Umt (Staroft, Zupan) führte.

Dieser altindogermanische Sof (familia, Obal usw.) ist vom Blut bes Geschlechtes untrennbar. Wie ibn ber Bauer nicht verkaufen fann. fo kann er auch kein Testament über ibn machen. Der Sof gebt mit bem Tobe bes Bauern, seines Treuwalters, selbswerständlich auf Grund bes Rechtes auf den (meist ältesten) Sohn über. Er heißt darum auch "Erbe". Die beutsche Sprache stellt noch beute zusammen: "Erbe und Eigen." Er beißt barum auch lat. "herediolum" (von heres = Erbe). Der Erbe "tritt" ihn mit dem Tobe bes Baters ohne weitere Rechtsformalitäten "an", er tritt binein (griech. "εμβάτευσις"); er übernimmt mit dem Herdfeuer das Opfer für ben Toten, die Leiftung feiner Berpflichtungen, die Fortführung feiner Wirtschaft. Da der Sof unteilbar ift und die Töchter in andere Sofe einheiraten, so gründen die nichthofberechtigten Sohne sich neue Sofe. Dieses Recht des unteilbaren, dem Blut und der Familie unlöslich jugebörigen Sofes erfordert, daß beim Gehlen erbberechtigter Göbne bie Erhaltung des Sofes im gleichen Blut gewährleistet sei. Diesem 3weck bient die Parentelordnung der Erbberechtigten. Sind keine Söhne vorbanden, fo kommen erft ber Bater bes Erblaffers und beffen Göhne, bann ber Großvater und beffen Söhne, bann ber Urgroßvater und beffen Söhne jum Jug. Näheres über bas altarische Erbrecht wird man taum unumstritten feststellen können; auffällig ift zumindest die Rolle, die der Mutterbruder (avunculus) nach einer Angabe des Tacitus bei den Germanen, aber auch nach frühem römischem Recht, gespielt bat.

Das Testament ist jedenfalls dem altarischen Erbrecht ursprünglich fremd, fehlt im germanischen, attischen, thebanischen, spartanischen Recht. Das ergibt sich aus der Schriftlosigkeit des Rechtes ebensosehr wie aus dem Landrecht.

Unzweiselhaft bem alten Recht der Indogermanen bekannt war die Sklaverei. Mit dieser Tatsache werden wir uns absinden müssen. Die Sklaverei konnte entstehen aus Kriegsgefangenschaft, Schuldverknechtung oder Geburt im Sklavenstande. Der Sklave ist keine Rechtspersönlichkeit, sondern "Sache" im Rechtssinne. Trosdem scheint die alte Zeit weniger hart gewesen zu sein als das Rom der Großmachtperiode. Die milde Behandlung der Sklaven bei den Germanen ist uns bezeugt; bei den Griechen und ältesten Römern wird der neue Sklave an den Serd gesührt und durch eine Art seierliche Sandlung in die Sausgemeinschaft ausgenommen. Bei den Iraniern gilt etwas ähnliches, soweit der Sklave "mazdagläubig" ist. Man wird sich auch die Zahl der Sklaven nicht alzu groß vorzustellen haben,

Digitized by Google

vor Mißbrauch bewahrte schon ihre Unentbehrlichkeit im Ackerbau und baß jeder durch Kriegsgefangenschaft in diese Lage kommen konnte. So wird Mißbrauch in der alten Zeit als selten und erst als eine Auswirkung der kapitalistischen Wirtschaft des späten Roms anzusehen sein.

So hoch entwickelt, wie uns das Eherecht und Landrecht der alten Arier entgegentritt, so einfach ist das Vertragsrecht. Solange jeder seinen eigenen Sof bewirtschaftet, besteht kein Bedürfnis nach Miet- und Pachtverträgen, solange es kein Geld gibt, ist auch der Anreiz, Schulden zu machen, gering. Noch Tacitus verneint das Jinsgeschäft bei den Germanen.

Wo doch auf Leistung gerichtete Verträge abgeschlossen werden, erkennen wir eine außerordentliche Formstrenge. Diese Formstrenge berubt auf bem Willen bes altarischen Rechtes, alle Rechtsverhältniffe flar und öffentlich zu machen. Das wiederum banat mit bem Prozefrecht zusammen. Der Prozeß wird beberricht von dem Grundsag, daß, wer ein unbestrittenes Recht bat, dieses auch durchzuseten berechtigt ift und beswegen nicht erst ben Richter anzurufen braucht. Es berricht also bas Drinzip ber Gelbstbilfe. Uralt und gemeinindogermanisch ist darum der Grundsat: "Wo ich meine Sache finde, da nehme ich sie mir wieder!" Den Dieb, den Brandstifter, ben Chebrecher barf ber Mann auf frischer Sat toten. Erft wenn diefer gefloben ift, muß er durch ben Richter feststellen laffen, daß dieser Cater die Tat begangen hat. Darauf tötet nicht der Richter den Täter, beauftragt auch teinen Gerichtsboten damit, - fondern er gibt ibn der Gelbstbilfe bes Verletten preis. Rechtsverhältniffe muffen alfo offenbar fein, jebermann erkenntlich. Darum werden die Sochzeiten mit feierlichen Formen vollzogen, barum die Grenzen Jahr für Jahr mit feierlichen Grenzumzügen umschritten, barum im germanischen wie im altrömischen und altslawischen Recht zu jeder bedeutsamen Rechtsbandlung eine große Anzahl von Zeugen aufgeboten. Das Recht foll "sonnenklar" fein. Erft wo eine folche Rlarbeit nicht sofort augenfällig vorhanden ift, da schafft fie ber Richter durch seinen Spruch. Bermag er teine Rlarbeit ju schaffen, so muß ein göttliches Eingreifen berbeigeführt werben. Die Begner muffen dann jum gerichtlichen 3weitampf antreten, bei bem die gottliche Silfe ben Berechtigten fiegen läßt. Das ift bei ben Germanen noch völlig erkennbar, muß aber auch im römischen Recht in altefter Zeit gegolten baben, benn ber Rlager, ber fein Eigentum berausfordert, muß noch mit dem Stabe (festuca) bewaffnet vor Gericht auftreten. Der Stab ersest ben alten Speer.

Es lag darum eine Notwendigkeit vor, die Rechtsverhältnisse auch bei Verträgen möglichst sichtbar und klar zu machen. So finden wir im ältesten römischen Recht, daß der Schuldner sich selbst für die Gelbsumme,

die er empfängt, verpfändet. Er übergibt sich schon gleich bei Empfang der Summe vor dem Richter dem Gläubiger. Falls er nicht zahlt, greift der Gläubiger einsach zu mit den Worten: "Ich behaupte, daß er mein ist!" Der Schuldner kann dann gar nichts mehr sagen, und wenn nicht ein Dritter eingreift und seinerseits das Eigentum am Schuldner behauptet, führt der Gläubiger diesen in die Schuldknechtschaft ab.

Das ift hart und auch nur erklärbar aus dem Willen, unter allen Umftanden unbeftrittene Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Damit hängt auch die fast steinerne Formstrenge aller frühen Rechte der Indogermanen zusammen. "Ein Mann — ein Wort!" — sagt der Germane; "wie er mit der Junge ausgesprochen hat, so soll es Recht sein!", sagt der frühe Römer. Die gerichtliche Erklärung muß eindeutig sein. Sie kann nicht zurückgenommen und auch nicht mehr verbessert werden. Die Schwerfälligkeit eines jungen Vauernvolkes drückt sich hierin ebensosehr aus wie der religiöse Charakter des Rechtes, — eine Erklärung vor den Göttern nimmt man auch nicht zurück oder bessert an ihr herum.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes mogen schon früh die ersten Loderungen diefer Formftrenge eingetreten fein. Bier große "Miffetaten", "Ungerichte", "Ratourgien", tennt bas altindogermanische Recht: zwei gegen bas Blut und zwei gegen den Sof — Mord und Schändung, Diebftahl und Brandstiftung. Ihnen gegenüber übt man nicht nur die Gelbsthilfe aus, d. h. vernichtet den Übeltäter auf handhafter Sat, - sie führen auch zur Friedloslegung. Friedlos (lat. sacer) ift, wer festgestelltermaßen eines biefer vier großen "Ungerichte" begangen bat. Er ift "Wolf im Beihtum" nach germanischem Recht, "ein Wolf mit Rlauen" nach altiranischem Recht, er ift im Zustand "des ruchlosen, jeder Aussicht auf Wiederaufnahme in die menschliche religiöse Gemeinschaft beraubten Missetäters" (Leift: Altarisches Jus Civile, II, Seite 84). Es ift sogar eine Frage, ob der Richter Diesen Missetäter toten ließ. Rublenbeck und Leift haben wahrscheinlich gemacht, daß man ihn einfach der Rache der Götter und Menschen preisgab. Bald aber ergab fich die Notwendigkeit, unbeabfichtigte von gewollten Verletungen zu unterscheiden - b. h. den Willen hinter der Cat zu berücksichtigen. Charakteristisch für die altarischen Rechte ist nun, daß wohl ziemlich früh die Möglichkeit aufkam, durch Zahlung von Bußen für unabsichtlich begangene Versetzungen oder für kleinere Berletzungen den Berletten "abzufinden". Der staatliche Strafanspruch ift noch unbekannt. Der willentliche Missetäter verfällt ber großen "Ungerichte", ber Friedloslegung, ber "Sacertät", — ber fonstige Verleger entschäbigt ben Verlegten burch eine Buffe. Im römischen Recht fühlen wir noch Reste bavon, im germanischen Recht wird bann wunderbar klar, wie das "Neidingswerk", das heimtüdische, niederträchtige, bösartige Werk, als Rennzeichen eines Menschen, der nicht "von Urt" und darum seiner Unlage nach dem göttlichen Geset seindlich gesonnen ist und vernichtet werden muß, von der Sat dessen unterschieden wird, der im offenen Kampf tötet oder verlett, der mit offener, allen sichtbarer Gewalt zugegriffen hat. Sier ist der Grundgedanke des altarischen Strafrechtes auf die Söhe gehoben und schon in ein beachtenswertes System gebracht, soweit ein solches ohne Anerkennung eines staatlichen Strafanspruchs möglich war.

Wir haben bisher eine Erscheinung beiseite gelassen ober nur angedeutet, die untrennbar mit dem dargestellten Eherecht, Landrecht, Erbrecht, Prozessund Strafrecht zusammenhängt, — die Sippe! Sie ist die Gemeinschaft der von einem Stammvater und einer Stammutter abstammenden Familien. Sie entspricht auf Erden der Sippe der Götter im Himmel. Wie der Vauer und seine Frau im Haus, so regieren Jupiter und Juno, Zeus und Bera, Wodan und Freyja im Himmel, umgeben von ihren Kindern und deren Nachsahren als vergöttlichte Vilder der menschlichen Sippenordnung.

Die Sippe (got.: sibja, lat.: genus, griech.: \gamma\(\text{evoz}\), entspr. Sanskr.: sabheo = Dorfhaus) ist eine Rechtsgemeinschaft aus gleichem Blut. Sie hat wohl schon in ältester Zeit Blutrache für ein getötetes Sippenmitglied ausgeübt und Gerichtshilfe geleistet. Im Felde bildet sie eine Einheit. Die römische "gens" ist militärisch eine "decuria", die germanischen Sippen stehen im Felde zusammen.

Denn auch der Krieg ift für den Arier ein Rechtsverhältnis. Er dient ber Durchsegung des Rechtes. Darum werben vor dem Kriegsbeginn die Götter befragt, ob der Krieg auch von ihnen gewollt sei. "Nicht mit ungerechten Sänden zu herrschen", dieser altgriechische Grundsat ift gemeinindogermanisch. Weil der Rrieg ein Rechtsverhältnis ift, wird er auch feierlich erklärt (Werfen einer Lanze auf feindliches Gebiet, Absenden einer Gefandtschaft). Er wird damit zu einer rechtlichen Entscheidung der Bötter zwifchen Bolk und Bolk. Daß er ein Blied der Rechtsordnung ift, unterscheibet den Krieg indogermanischer Bölker grundsäglich vom Raubüberfall einer Beduinenhorde. Alls eine Rechtsordnung ermöglicht der Krieg auch rechtmäßigen Eigentumserwerb. Was in ihm erobert ist, ist kraft Kriegsrechtes dem Sieger verfallen. Als Rechtsordnung wird der Rrieg auch entweder durch Friedensschluß oder durch völlige Unterwerfung bes Gegners und Serstellung eines Friedenszustandes beendet. Weil der Rrieg eins ber Mittel ift, mit benen die Ordnung in der Welt gegen bas Chaos bergestellt werden muß, barum steht er auch in einem göttlichen Schuse, gibt es Götter bes Krieges — und ift das Recht des Eroberers "sub hasta" geboren, unter der Lanze bei Schwert und Wassen. Man hat daraus vielsach schließen wollen, daß das Recht zuerst entstanden sei in der "Mannschaft", im Lager des Heeres. Dafür sinden sich jedenfalls aus unserer Rasse teine überzeugenden Veweise. Rechtsträger war der bäuerliche Hausvater, — und auch wenn er und seine Söhne ins Feld zogen, so entstand dadurch teine bloße "Mannschaft", sondern "wehrhaftes Volt", standen Höse, Frauen und Kinder dahinter, galt zwar Kriegsbesehl und Kriegsrecht, — aber die Quelle des Rechtsbewußtseins, die den "gerechten Krieg" über die Räuberei hob, lag in der bäuerlich frommen Erkenntnis von der großen göttlichen Ordnung in Saat und Ernte, Sterben und Leben, Licht und Finsternis, in jener frommen Betrachtung vom Siege des Hellen über das Dunkle, des Guten über das Böse, in jener Einordnung des Menschen in den "rechten Gang der Welt", die allem Wissen um das Recht bei der nordischen Rasse zugrunde lag.

Und kehrte das Seer wieder heim und jeder Bauer zurück auf seinen Sof, wo er innerhalb seiner Sausgemeinschaft der Träger des Rechtes war, so hörte das Recht nicht etwa auf (wie es hätte sein müssen, wenn es ein Produkt der kriegerischen "Mannschaft" gewesen wäre), sondern erfüllte sich jest erst recht als die Ordnung von Friede ("Til ars og fridar" — "um Ernte und Frieden" betete der germanische Sosbauer), Ehe (das Wort beißt ursprünglich "Recht" und hängt mit "ewig" zusammen) und göttergeschüster Seimat.

Aber es ist möglich, noch in mehr Einzelzügen die Grundformen des gemeinsamen indogermanischen Rechtes berauszuarbeiten. Das ist auch für die Erkenntnis des späteren germanischen Rechtes nicht wertlos: "Wir bearbeiten in einer solchen arischen Rechtsgeschichte die Geschichte unseres eigenen Rechtes" (Leist). Bezeichnend für die Rechtsordmung ist nach allem, was wir schon feststellen konnten, die Uberzeugung der indogermanischen Völker, daß das Recht in der Ordnung der Welt bereits vorhanden ift. Sie glauben nicht, daß ber Mensch das Recht nicht finden könne und ein transzendenter Bott es ihm aus Barmberzigkeit offenbaren muffe, - wie bie Wüstenländer. Sie sind vielmehr der Überzeugung, daß, je hochwertiger ber Mensch ist, um so klarer er bas immer vorhandene, in der Welt als Grundordnung liegende Recht erkennen könne. Zwar steht der Indogermane bei seinem ältesten Recht vor berselben Frage wie der mustenländische Mensch, ber Frage, wie der Mensch Gut und Bose unterscheiden konne. Aber er beantwortet biese Frage anders. Er richtet sich nach dem, was die besten Männer des Landes, die an Körper und Geift Tuchtigsten, aus dem Wiffen

ber Ahnen und der eigenen Überzeugung als Recht gefunden haben. "Das ist Tugend, beren Übung weise Männer von den drei zweimalgeborenen Rasten preisen; was sie tadeln ist Sünde. Man soll seine Sandlungen richten nach bem in allen Gegenden einstimmig gebilligten Benehmen von Männern ber brei zweimalgeborenen Rasten, die völlig gehorsam ihren Lehrern aewesen find, bejahrt, von gebändigten Sinnen, weber Beigige noch Beuchler." (Apastamba I. 7,20, 1—8 ber Sanskritinder.) Solches "Wissen um bas Recht" vererbt befonders ftart in bestimmten Geschlechtern, wo schon bie Alhnen bas Recht kannten und die Nachfahren es von ihnen lernten. Das Recht ift in seiner Tiefe Wissen um die Ordnung der Welt, ist "Varuna" (Uranus) = Wissen. (Leist: "Altarisches Jus gentium", 345.) Der Gott weiß in jedem Falle das Recht, und je näher ein Geschlecht seiner Abstammung und Hochaucht nach ben Göttern steht, um so größer ist auch sein Wissen um das richtige Recht. Der "Richter fist an Gottes Statt", — und nur der allerbeste Mann aus dem allerbesten Geschlecht ist berufen, Richter zu sein. Sehr fein bringt Pland ("Deutsche Gerichtsverfassung des Mittelalters" 1879, Seite 130) einen Nachklang biefer allen Indogermanen gemeinsamen Überzeugung aus dem deutschen Mittelalter: "in gotis stat sizin alle richtere, und darum sal man alle richtere herre heizin, die zit also er in gerichte sizit."

Leist nennt solche Geschlechter von Priestern und Richtern "Erbgelehrte"; die germanische Frühzeit namte sie wie noch im Mittelalter in Standinavien "wissende" Geschlechter. Ihnen entsprechen, ehe sie entarteten, die Brahmanengeschlechter der Sanskritinder, die griechischen "Sehergeschlechter". Die Griechen haben viel von diesen Kenntnissen der sagenhaften Gestalt des Prometheus zugeschrieben, der den Wechsel der Jahreszeiten nach dem Sternenlauf berechnet, die Schrift und die Jahlen erfunden haben soll.

Auf solche Geschlechter ist auch das älteste Königtum der Indogermanen zurückzusühren. Der Stamm "kuni" im Germanischen bedeutet "Geschlecht"
— daher "König". Die Bezeichnung "rex" (lat.), "rajan" (Sanskrit), "reiks" (germ.; in Eigennamen erhalten und heute zu "rich" abgeschliffen, so in Friedrich, Dietrich), das Zeitwort "regere" hängen zusammen mit "richtig machen", "richten". Luch das Griechische bezeichnet die Tätigkeit des Richters vielsach als "orthein" (debetv) = "grademachen", "rechtmachen". Diese "wissenden Königsgeschlechter", die das Recht als ein Stück der göttlichen Weltordnung handhaben und "richtig machen", was sich dieser Weltordnung, diesem sittlichen Geseh widerset, sind die ältere Form des Königtums bei allen Indogermanen. Selbst als in Rom die Königs-

herrschaft beseitigt wurde, behielt man als "rex sacrorum" ein Amt bei, bas diese Aufgaben, Opfer und Wahrung des "fas — Rechtes", erfüllte.

Dieser Rönig ist nicht Gesetzeber, sondern Rechtskünder. Er steht nicht über dem Geset, sondern in dem Geset. Bei allen indogermanischen Völkern sinden wir ferner belegt, daß jedermann ein Urteil "schelten" kann, — noch im frühen deutschen Mittelalter konnte selbst das Rönigsurteil gescholten werden. In diesem Falle mußte der Gott selber sprechen und trat der gesetliche Zweikampf vor Gericht ein, bei dem der Schelter "selbstsiedent" gegen den Rönig daw. dessen Vertreter und sieden Selfer des Rönigs antreten mußte.

Erst eine spätere Form ist der Kriegskönig. Wir sinden bei allen indogermanischen Völkern, daß auf ihren Wanderungen ein Seerführer ("herizoho", Herzog, dux, wojewoda) an die Spise des Beeres tritt. Er ist aber ursprünglich nur ein von den freien Männern gewählter, aus einem besonders angesehenen und bewährten Geschlecht genommener Seerführer. Erst später macht er sich dam zum Serrscher auch in Friedenszeiten.

Der alte "rechtwissende" Rönig erfüllt für das Gesamtvolk die Aufgaben, die der Saushalter und Sausvater für fein Saus zu erfüllen hat. Beide gehen aus der ältesten und feierlichsten Rechtsinstitution ber Indoaermanen hervor, aus der Che der Reinraffigen, "Ebenbürtigen", die wiederum nur ein Abbild der heiligen Che des Himmels und der Erde ist, aus der jedes Jahr in der Wintersonnenwende das neue Licht und alles neue Leben bes Jahres geboren wird. Einheitlich finden wir barum, daß nur in ber Ebe ber rassisch Bleichwertigen ber Erbe erzeugt werben tann, daß umgekehrt ber Bater nur bann auf Wiedergeburt hoffen kann, wenn im gleichen Geschlecht die Erbfolge fortgesest wird. Die Überzeugung von der Wiedergeburt ift einhellig bei allen Indogermanen; fie ift unfer alter Unfterblichkeitsglaube. Wir finden ihn nicht nur bei ben Sansfritindern. "Warum follen wir ben Tob beweinen? Die, welche geboren find, find bes Sterbens ficher, und die, welche gestorben find, sind sicher, wiedergeboren zu werden." (Wischnu 20, 28/32, zitiert bei Leist "Altarisches Jus gentium", Seite 198.) Er gilt auch bei ben Griechen: "Alles, was eine Seele bat, verändert fich, indem es die Ursache der Veränderung in sich trägt. Auf Grund dieser Veränderung wird es geführt nach Ordnung und Geset. Wer seine Sittlichkeit nur wenig ändert, bleibt noch über dem Boden der Erde. Wer aber mehr oder in ungerechterer Beise sich ändert, ber fällt in die Tiefe und unteren Orte, bie man als den Hades ober mit anderen gleichartigen Namen bezeichnet . . . " (Plato: Gefete 10, 12.) Diefer Glaube ist auch germanisch: "Das war Glaube in der alten Zeit, daß Menschen wiedergeboren wurden." (Sondlingasaga.) So erklärt sich, daß man bei Sanskritindern, Germanen, Slawen

im Enkel oder Urenkel den wiedergeborenen Ahn sah und ihm dessen Namen gab, und daß man bestrebt war, möglichst viele reinblütige Söhne zu haben, in denen die toten Ahnen sich wiederverkörpern, und die zugleich für den toten Vater und Großvater die Opfer am Serd vollziehen, deren diese bedürftig sind.

Nur so erklären sich die übereinstimmenden Bräuche, daß bei Unfähigteit des Mannes der nächste männliche Verwandte als Zeugungshelfer berufen wird, Bräuche, die gar nichts mit Sittenlosigkeit zu tun haben, sondern in ihrer feierlichen und altertümlichen Form bei Griechen, Germanen und Sanskritindern beweisen, wie ernst man die Pflicht, unter allen Umständen Söhne des gleichen Blutes am Serd aufwachsen zu lassen, gegenüber den Ahnen nahm.

Übereinstimmend ift die Rückführung dieses ältesten Rechtes auf den ältesten Uhn überhaupt, der entweder als solcher bezeichnet wird (Mannus der Germanen) oder zum sagenhaften Gesetzeber (Manu der Sanskritinder) oder zum sagenhaften Gesetzeberkönig (Minos von Kreta) geworden ist.

Das Recht geht mit dem Blut, und das Gut geht mit dem Blut, — bie rein gehaltene Urt garantiert die rechte Rita, den rechten "ritus" des Lebens, — auf diese Formel läßt sich das älteste Recht der nordischen Rasse bringen. Je besser das Blut, je reiner, je höher gezüchtet, um so näher steht es den Göttern und dem Wissen des göttlichen Rechtes, des Sommenrechtes.

Weil dieses Recht göttliches Recht ist, darum sind in ihm sittliche und rein rechtliche Begriffe noch nicht getrennt. Weil das Sommenlicht Klarheit ist, weil die Götter, die den Serd schüsen "dreimal treu sind", darum gilt die Treue (lat. sides, griech. niorus) als Grundlage aller Lebensverhältnisse. Der untreue Mensch ist zugleich der Ungöttliche, der Gottwidrige. Von diesem Treuegedanken ist das Recht der Indogermanen die in die Tiese hinein durchdrungen. Noch in Althen werden die Beamten gefragt, "ob dies hier ihre väterlichen Seiligtümer sind, ob sie ihre Eltern gut behandeln, ob sie die Seerespslichten sür die Stadt erfüllt und die Steuern gezahlt haben", — das heißt, ob sie die Treue gegen die Götter, gegen Eltern und Vorsahren und gegen die Vollsgesamtheit bewiesen haben. Diese uralte Grundlage hat sich die in die Pandekten hineingerettet (fr. 1, § 4, fr. 2. de just. et jur. 1, 1), wo gesordert wird: "Glaube an die Götter, damit wir den Eltern und dem Vaterlande gehorchen."

Leist hat sich bemüht, die Grundlagen dieser sittlichen Rechtspflichten ber nordischen Rasse in 9 Geboten zusammenzufassen, die hier mindestens wiedergegeben sein sollen:



- 1. Du sollst bie Götter ehren.
- 2. Du follst die Eltern ehren.
- 3. Du follst die Manen (Vorfahrengeister) und Beroen ehren.
- 4. Du follft ben Baft, Bettler und Bittflebenden ehren.
- 5. Du sollst bich rein halten.
- 6. Du follft nicht toten.
- 7. Du follst beine Sinne im Zaum halten.
- 8. Du sollst nicht stehlen.
- 9. Du follst nicht lügen.

Diese Zusammenstellung leidet etwas daran, daß sie in einer vergleichenben Unlehnung an die mosaischen Gebote in der Verbotsform, also negativ gefaßt ist.

Die Sittlickfeit bes nordischen Menschen, die religiöse Rechtspslicht bes gemeinsamen Rechtes der Indogermanen aber erschöpfte sich nicht im "Nichttun", sondern erforderte vielmehr positives Handeln. Eine schöne Zusammenstellung des "rechten Tuns" im Sinne altarischer Rechtspslichten könnte eher jene persische Inschrift geben: "Die hier am Tische des Rönigs sisen, sind reine Männer, die viele schöne Bäume mit goldenen Früchten gepslanzt haben, die viele große Herden gezüchtet haben, die viel reines Feuer besissen und reines Wasser, die viele schöne Kinder gezeugt haben, die mazda — gläubig (lichtgläubig) sind, die viele gute, reine Dinge denken, reden und tun." Diesem entspricht ungefähr, was das homerische Griechentum sich noch unter "xadds xåyadds", was das Römertum sich unter "virtus" vorgestellt hat und was die Nordgermanen als "großen Mannes Urt" (stormenzka) zu kassen versucht haben. Es ist der reinblütige, Götter und Vorsahren ehrende, mit seinem Volk verbundene, rechtwissende und wehrbaste Hausvater.

Noch auf einen anderen Grundzug des gemeinsamen indogermanischen Rechtes war hingewiesen, der hier mindestens vertieft zu werden verdient. Wie das Recht aus der Ordnung der Welt abgeleitet ist, so mahnen auch alle guten Dinge der Welt an diese Ordnung und können darum Rechtssymbol werden. Das Recht der nordischen Rasse ist besonders symbolreich. Das Symbol dient der Rechtskarheit und verbindet die Rechtshandlung mit religiöser Weihe.

Das Serdfeuer ist Symbol bes Sonnenlichtes, es ist darum reinigend, es wird bei der Sauseinweihung entzündet, die Braut bringt es dem Bräutigam als "heiliges" Serdfeuer; wer zum Serde slieht, genießt als Schutstuchender Uspl.

Von der Keiligkeit des Kauses und der Schwelle ist gesprochen. Der Baum als "Lebensbaum-Symbol" gehört zur Rechtspflege wie zum Gottesdienst. Zeus spricht aus dem Rauschen der Eichen von Dodona wie Donar aus der Donareiche auf germanischem Boden; an der "Gerichtslinde" wird in Germanien und bei den Slawen Recht gesprochen wie im Dorfe der Sanskritinder am "heiligen Feigenbaum"; das Anpflanzen von fruchttragenden Bäumen ist religiöse Pflicht der nordischen Iranier und dient dem Siege des Lichtreiches über die Finsternis, die Dornhecke umgibt die Uhnengräber, und der den Göttern preisgegebene Verbrecher wird an die dürre Weide gehängt.

Da schon in der nordischen Urheimat die Völker den Sonnenlauf im Steintreise wiedergaben, so gewaltige steinerne Sonnenuhren errichteten, sindet auch im Steintreis das Gericht statt. Der Urteilssinder sist mit dem Gesicht zur Sonne, seine Beisiser rund im Kreise. Rund ist der Steintreis des Nordens wie noch das älteste römische Forum und die Agora der ältesten Griechen. Das Recht wird gefunden "in Gottes Zeit" für alle Zeit!

Schon überholte Wirtschaftsformen laufen als Rechtssymbol weiter. Der Feuerstein (silex), der das geheimnisvolle Feuer in sich birgt und während der ganzen Jungsteinzeit der Werkstoff für Messer, Beile und allerlei Kriegsund Aldergerät war, erhält sich dort, wo das Recht besonders eng mit
religiösem Kult verbunden ist. Das römische Entsühnungsopfer von Schwein,
Schaf und Rind (suovetaurilium) muß mit dem Feuersteinmesser getötet
werden; bei dem altrömischen Stammespriester, dem "Flamen (entsprechend
slaw. plemja — Stamm, Geschlecht) Dialis", darf sich kein Metall in der
Wohnung besinden, er bedient sich bis zulest samt seiner Flaminica, der in
feierlicher, kultischer Eheform angetrauten Frau, nur der Feuersteingeräte, —
beide ein bis in Roms Großmachtzeit erhaltenes merkwürdig versteinertes
Vild altarischen Haushaltertums. Donars Hammer ist von Stein, und
zahlreich sinden sich in allen indogermanischen Völkern die Rechtsbestimmungen, daß bei Opfern und bergleichen kein Metall angewandt werden darf.

Alls Opfertier gilt in erster Linie das Schwein als kennzeichnendes Tier Bauernvölker (worauf R. Walter Darré: "Das Schwein als Kriterium für nordische Völker und Semiten", München, 1927, hingewiesen hat). Es ist "Juleber" der Germanen, Entsühnungsschwein der Hellenen (so bis zulest am Tempel von Delphi) und gehört dem altrömischen Opfer an.

Es ist auch die eigentliche Speise bei dem Totenmahl, das nach dem Ableben vom gesamten Geschlecht gehalten wird (Sanstr. Craddha, lat. silicernium, griech. nepideinvov); bei diesem Totenmahl werden die Geister der Ahnen als mitessend vorgestellt. Bei den Slawen hat es sich bis heute

erhalten; in Serbien wird es von der ganzen Bauernfamilie auf dem Grabe des Verstorbenen abgehalten, ebenso in Polen, wo es noch ausdrücklich "dziady" (Uhnen) heißt.

Gemeinsam und bis in den heutigen Volksbrauch hinein erhalten ist die Beiligung des Brotes. Das Verzehren eines nach alter Form bereiteten Brotes (confarreatio) kennzeichnet die Ehe bei den Römern in ihrer ältesten Form ebenso wie das Verzehren einer entsprechenden Brotfruchtspeise bei den Sanskritindern; das Austeilen des Brotes kennzeichnet schon früh den germanischen Hausvater; Brot wegzuwerfen oder verkommen zu laffen, gilt allen Indogermanen als Sünde ("nefas").

Gemeinsam ist auch in ihrer Grundlage die staatliche Verfassung. Sie beruht auf der Abstammung der Sippen von gemeinsamen Stammwätern und sindet ihren untersten Zusammenhalt im Dorf, der Mehrzahl bäuerlicher Höse. Selbst das Wort ist noch gemeinsam: lat. vicus, griech. olxoz, iran. wis, slaw. wjetsche (später zur "Versammlung der freien Männer" geworden), germ. wich (noch erhalten in "Weichbild" einer Stadt). Das Dorf wird verwaltet von den freien Bauern, die hier "eigen Feuer und Rauch haben".

In der Versammlung der freien Männer, die zu bestimmten Jahreszeiten (Sonnenwende, Neumond) stattfindet, erscheinen alle bewaffnet. Sie ist das oberste Organ in allen indogermanischen Oörfern und findet ihre Entsprechung in der allgemeinen Volksversammlung des Gesamtvolkes. Die Waffe ist das Kennzeichen des freien Mannes.

Fassen wir so das zusammen, was wir als das gemeinsame Recht der nordischen Rasse mit Sicherheit erschließen können, und prüsen es auf seine Verwendbarkeit, so können wir feststellen, daß es sich hier in der Tat um eine Rechtschöpfung handelt, die man in keiner Weise als "primitiv" abtun kann. Dieses Recht in seiner engen Verbindung mit der Sittlichseit und seiner Begründung in der großen sichtbaren Ordnung, in der "Unschauung der Welt" ist in hohem Grade entwicklungsfähig. Es ist andererseits durch seine Formstrenge, durch den Wunsch, die Dinge offen und klar hervortreten zu lassen, davor bewahrt, in bloße "Gefühlsrichterei" abzugleiten. Es schützt vorbildlich die Familie des seßhaften Bauern, sichert die Rassereinheit, schaltet rassisch minderwertige Erbstämme aus und hat so zur Züchtung von Elitevölkern mit besonders hochentwickelten körperlichen und geistigen Fähigkeiten geführt. Die Begründung des Rechtes in der göttlichen Ordnung schützte es davor, zur Willkür der Volksversammlungen oder der Rönige zu entarten. Das Recht stand über beiden, — das war die älteste

Schranke gegen Maffenbemokratie und gegen Willkürberrschaft. Die Berauszüchtung besonders wiffender Geschlechter gab dem Recht eine Trägerschaft, wie sie nach blutmäßiger Auslese und sittlicher Festigung in jener Zeit besser nicht gedacht werden konnte. Der Treuegedanke umfaßte nicht nur bas eigene Volk, die eigenen Götter und Abnen, sondern war so weit gegriffen, daß er auch den Schutssuchenden, den Fremdling als Gastfreund einbezog und sicherte. Man kann dieses Recht, das den Fremdling am Berd des freien Mannes in Schut nahm, das ihn unter den Schut des Zeus Hiketes, bes "Wanderers" Wodan, stellte, nicht als "fremdenfeindlich" bezeichnen; die hohe Gastfreiheit der indogermanischen Völker ist uns so auch belegt und steht im traffen Gegensatz zu Jahwes widerwärtiger Aufforderung an die Juden: "Ihr durft keinerlei Las effen. Dem Fremden, der sich an deinem Wohnort aufhält, magft bu es geben, bag er es effe, ober bu magft es einem Ausländer geben, denn du bift ein Jahme, deinem Gott, geheiligtes Volt." (5. Mos., 14,2.) Wie sittlich boch stand ein alter römischer Paterfamilias, ein germanischer Sofbauer, ein "mazdagläubiger" Iranier ober irgendein anderer dieser großen Völkerfamilie über dieser Lehre Jahmes, - ben die Juden als einen Weltgott zu bezeichnen die geringe Bescheibenheit batten!

Neben ber Begründung des Rechtes in der ewigen Ordnung und der Reinhaltung und Söherzüchtung ber Rasse aber ift es ganz und vor allem bas Landrecht, ber unteilbare, auf einen Sohn verstammende, mit bem reinen Serdfeuer geweihte bäuerliche Sof, in dem als Rechtsinstitut die strahlende Zukunft dieser Völkerfamilie gesichert lag. Solange die "familia", bas "Obal", unerschütterlich stand, konnten seelenverzwergende Willkürberrschaft, Geldberrschaft und Massenberrschaft niemals siegen, — der freie Mann auf dem unangreifbaren freien Sofe, aus altem und reinem Geschlecht, ber "reine Mann", ber "viele gute Dinge benkt, rebet und tut", ftand wie ein König, — und was war ber König anderes als ber erfte und allerbeste unter den freien Männern? — in seinem Recht gegen jede rechtlose Willfür, mochte sie von Gewalthabern, von Geldleuten ober wurzellosen Maffen kommen. 3hm war die Beimat gesichert für die Ewigkeit seines Geschlechtes, wie er sie aus der Ewigkeit der Ahnen übernommen hatte; — im Erbhof ber nordischen Raffe, im "Obal", in ber unlöslichen Verbindung des Blutes mit der Beimatscholle gipfelt als in seinem erhabensten Rechtsgedanken das Recht ber Völker nordischer Raffe. Sier, am Serbfeuer, bas schon bie Abnen gepflegt, und das die Götter schützen, ftand ber Tempel ber Freiheit bes "reinen Mannes" und ber "reinen Frau", standen Grundlage und Burg bes arteigenen Rechtes.

Das waren die Grundlagen ihres Rechtes, mit denen die Völker norbischer Rasse abwanderten. Verschieden wurde, was sie aus diesem Recht machten.

-Die Sanskritinder bemühten sich vergebens, inmitten der dunkelfarbigen andersartigen Bevölkerung die Reinrassigkeit aufrechtzuerhalten. Ihre missenden Geschlechter verloren die Fähigkeit, das Recht "zu sinden" aus eigener Kraft, immer mehr und mehr. Sie zeichneten — und das haben wir ihnen heute zu danken — in den "Beden" das heilige Geset, soweit sie es kannten, auf; sie ergänzten diese Aufzeichnung immer wieder — und wurden so eines Tages aus Männern, die das große, ewige Recht der Welt noch blutmäßig erleben und gestalten konnten, "Ausleger" ihrer heiligen Schriften, Formalisten von Kultbestimmungen, deren tiefere Bedeutung sie gar nicht mehr verstanden, die sie überwuchern ließen mit allerlei Beiwerk, schließlich gar selbsstüchtige Opferschlecker, die das Volk mit immer neuen "Entsühnungsopfern" in der Form möglichst guter Gastmahle, an denen sie sich selbst die Bäuche füllten, überlasteten. Wenige nur bewahrten tieferes Wissen.

Anders die Franier. In wunderbarer Klarheit vermochte Spitama Zarathustra den Medern und Persern noch einmal aus der Fülle des alten Rechtes und der Alten Frömmigkeit einen wiedererweckten Lichtglauben zu geben. Diese herrliche, väterfromme Religion herrschbegabter Bauern, eines des strahlendsten Völker der nordischen Rasse, eroberte sich unter den großen Lichtkönigen von Kyros dis zu den allerletzten Trägern der zarathustrischen Frömmigkeit ein gewaltiges Reich. Der erste große Kampf sür eine Welterneuerung aus arischem Geiste ist von den persischen Großkönigen gekämpft worden, — an diesem Kampse blutete das rassereine Iraniertum fast aus, konnte sich nicht davor bewahren, daß auch Zarathustras Lehre unfromm theologisiert, zu einer abergläubischen Erlösungsreligion der vorderasiatischen Unterschicht gemacht wurde, daß das Königtum der Perser zur rein orientalischen Gewaltherrschaft entartete.

Die Sellenen haben auf dem Gebiete des Rechtes nicht die logischen Fähigkeiten mitgebracht, die die Römer besaßen. Dafür hat das griechische Recht uns viele Züge alten und ältesten gemeinindogermanischen Rechtes erhalten. Das Ende des noch ganz aus der alten Wurzel stammenden Themis-Rechtes erfolgt, als die Abelsgeschlechter der homerischen Zeit abwirtschaften, als das Städtewesen aufkommt und mit ihm und dem zunehmenden Aufsteigen der nicht oder zum großen Teil nicht rein nordischen Unterschicht die geschriebenen Stadtrechte erscheinen. Diese Stadtrechte, von Stadt zu Stadt andersartig, ersesen und verdrängen das alte Themis-Recht,

bas von den Göttern selber gelehrte Recht, das seine letzten Pflegestätten bann in Delphi und am Orakel des Zeus zu Dodona bewahrt. Das geschriebene Stadtrecht, der nach dem geschriebenen Recht richtende Gerichtsbof, auch wo er ganz alte Formen bewahrt, wie der Areopag von Athen, bedeutete den Sieg eines ersten, noch starren und unvollkommenen "bürgerlichen" Rechtes über das "göttliche Recht". Die Trennung von Rechtswissenschaft und Religion vollzieht sich.

Bei allen drei Völkern verfällt auch das Landrecht. Schon die Sanskritinder kennen den unteilbaren Sof nur noch in Resten, — mit der Teilbarkeit aber ist das Serabsinken großer Teile des Sanskritindertums ins Zwergbauerntum, dann in die Besitzlosigkeit und endlich in die Vermischung mit der dunkelhäutigen Unterschicht unaufhaltsam geworden.

Das Landrecht des alten Iran verdiente eine besondere Untersuchung. Die Serrenstellung der räumlich zerstreuten Iranier im Weltreich des Kyros und Darius, wohl auch ein durch die dauernden Kriege hervorgerusener Rückgang der Bevölkerung in den Kernlandschaften macht die Iranier zur zahlenmäßig schwachen Abelsschicht in ihrem Riesenreich und läßt die heimischen Söse zurücktreten, wenn auch in der Erbsitte die Vererblichkeit auf einen Sohn sich noch lange erhalten hat.

In Griechenland überwuchert die Geldwirtschaft das alte Landrecht, die Verkäuflichkeit der Sofe kommt auf, die Konzentrierung des Lebens in den Städten läßt den Bauern herabsinken, er gerät in Verschuldung und wird abbängig.

Nur Sparta bat die alte Verbindung von Geschlecht und Land mit Bähigkeit aufrechterhalten. Gein Verfall fest erft ein, als ber "Rlaros", ber unteilbare, auf einen Sohn verstammende hof des Spartiaten, vertäuflich wird. Niemand bat diesen Untergang Spartas durch den Verluft bes alten Landrechtes beffer bargeftellt als R. Walter Darré ("Das Bauerntum als Lebensquell ber norbischen Raffe", Seite 161-182). Dieser Abschnitt gehörte von Rechts wegen in jedes Schullesebuch zur Geschichte bes flaffischen Altertums. Wir können bier lediglich aus Raumgrunden Darres Schluffolgerung wiedergeben: "Rriege haben Sparta nicht entnordet, und ebensowenig haben die herrschenden Spartiatenfamilien baran gebacht, fich bis zu ihrem Untergange Blutvermischungen hinzugeben. Wollen wir bie Ursachen für ben Untergang Spartas nennen, so muffen wir sagen: Diefer Staat besaß zwar ursprünglich einen erbbiologisch glänzend burchbachten Aufbau, alles war auch durchaus folgerichtig und auf einer gesunden bäuerlichen Grundlage diefem Gebanken untergeordnet; aber Sparta befaß nicht bas Verständnis, ben inneren Ausbau bes Staates beweglich ben veränderten Verhältnissen seiner außenpolitischen Erfolge anzupassen; statt das altnordische Anerbenrecht unangetastet zu lassen und einer vernünftigen sozial gebundenen Geldwirtschaft die Tür zu öffnen, machte Sparta den verhängnisvollen Schritt, das altnordische Anerbenrecht zur Serbeiführung eines familiengebundenen Großgrundbesites zu verwenden, wodurch es fortlaufend die Zahl seiner blutmäßig wertvollen Geschlechter verminderte.

In dem aus urbäuerlichem Denken stammenden Anerbenrecht der Spartiaten ruht die Erklärung für den Aufstieg und den Verfall ihrer Geschlechter. Die Spartiaten haben die Abkehr von ihrer aus bäuerlichem Ursprung bestimmten Entwicklungsrichtung mit ihrem Untergang bezahlen müssen."

Die Römer, beren Rechtsgrundlage sich von dem Gesamtrecht der indogermanischen Völkersamilie nordischer Rasse nicht unterscheidet, haben nun eine besonders eigenartige und in vieler Hinsicht von den anderen Völkern stark abweichende Rechtsentwicklung durchgemacht. Sie ist so sehr eine Sonderentwicklung, daß man versucht wäre, sie ganz beiseite zu lassen, zeigt so viele gegenüber den anderen Verwandten fremde und abweichende Jüge, daß sie manchmal fast schon als ein Seitenzweig erscheinen könnte. Aber gerade sie hat in der allerentscheidendsten Weise das Recht der anderen Völker beeinslußt. Was die Sanskritinder aus dem nordischen Recht, das sie mitbekamen, gemacht haben, hat uns nicht betroffen. Es war ohne Einsluß auf unser Volk. Das iranische Recht hat uns ebensowenig berührt, und griechische Rechtsinstitute (wie die Sppothek) haben wir nur über das römische Recht bekommen.

Das römische Recht aber hat die Geschichte der Germanen, Relten und Slawen, hat besonders die Geschichte unseres deutschen Volkes in maßgebender Weise beeinsluft. So müssen wir es behandeln und müssen versuchen, jedenfalls in einem Überblick zu schildern, was jenes herrschbegabte Ackerbürgervolk, das aus nordischen Einwanderern und einheimischer Bewölkerung in Rom sich zusammenfand und das einst bedeutungslose Nest zum Mittelpunkt der alten bekannten Welt erhob, aus dem gemeinsamen Recht der indogermanischen Völker, das es mitbekam, gemacht hat. Wir werden dadurch auch einige Abschnitte der römischen Geschichte selber klarer zu sehen vermögen, werden Ausstleig und Niedergang des Römertums in der Entwicklung seines Rechtes gezeichnet sinden.

Digitized by Google

### 3. Rapitel.

## Das Recht der Römer.

#### Literatur:

Sohm: "Inftitutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte und des Spstems

bes römischen Privatrechtes." (Leipzig 1903.)

Ludwig Ruhlenbed: "Die Entwicklungsgeschichte bes römischen Rechts." (München 1913.)

Rarlowa: "Römische Rechtsgeschichte." (Berlin 1888.)

Gajus: "Institutiones."

Padelletti: "Römische Rechtsgeschichte." (Rom 1877.) Übersett von von Holzendorf.

Leist: "Gräco-Italische Rechtsgeschichte." (1884.)

von Ihering: "Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung." (1878.)

Fustel de Coulange: "La cité antique." (1905.) Ferrero: "Größe und Niedergang Roms." (1913.)

Wir können hier selbstwerständlich nur eine für den Nichtjuristen leicht lesbare und gedrängte Zusammenfassung der Entwicklung geben; wer etwas tiefer eindringen will, der sei vor allem auf des alten klugen Sohm "Institutionen" und auf Ruhlenbecks "Entwicklungsgeschichte des römischen Rechtes", die sich wie eins der interessantesten Dramen der Weltgeschichte liest, verwiesen. Wir können hier auch nicht auf die Entwicklung der einzelnen Rechtsinssitutionen bei den Römern eingehen, müssen vielmehr versuchen, die merkwürdige, fast treibhausartige Entwicklung eines übervölkischen Privatrechtes aus einem kosmisch verankerten fas zu schildern.

Die Römer gehören mit zu jener Wanderwelle indogermanischer Völker, die etwa um 1900 v. Chr. über die Alpen nach Norditalien einwanderte und die dortige ligurische (rassisch "westische") Bevölkerung überlagerte. Wir bezeichnen diese Welle als die "latinische" Völkerwelle; ihre nächsten Verwandten sind jene Relten, die Irland besetzen. Sinterher folgt eine zweite, die Umbro-Sabellische Völkergruppe, welche die Latiner zum Teil vor sich herdrängte.

Man hat die Gründung Roms vielfach als geschichtliches Ereignis bezweifelt; dafür ist eigentlich kein Grund vorhanden, denn das römische Sakralrecht kannte noch später Formeln und Riten, nach denen man eine Stadt gründete. Bewuste Unlage von Städten war im Ultertum überhaupt nicht unbekannt. Ulso mag wohl Rom in einem bestimmten Jahre als Siedlung gegründet worden sein. Mit Recht aber sind Leist und Ruhlenbeck (dieser in seiner ausgezeichneten "Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts", München 1913) der Behauptung entgegengetreten, daß hier nur Räuber zusammengekommen wären, die sich ihre Frauen aus der Umgegend entsührt hätten. Das ist eine bei den späteren römischen Dichtern romantisch entstellte Überlieserung davon, daß zugleich mit der Unlage der Stadt oder Siedlung auch ein Göttertempel und damit ein Uspl gegründet wurde, wo sich sieher auch Landslüchtige, wie oft bei solchen neuen Städtegründungen, die Menschenzuzug brauchten, angefunden haben werden.

In der Grundlage aber waren die Römer keine aus Räubern zusammengelaufene Horde, sondern Bauern durchaus indogermanischer Sprache und nordischen Rassecharakters. Ihr früher Staat trägt alle Züge des Indogermanentums. Er ist Geschlechter- und Sippenstaat. Die Sippe (Gens) ist seine Grundlage. Eine Gruppe von Geschlechtern bildet eine Großsippe (Curia), zehn Curien bilden ein Orittel (Tribus), die drei Orittel bilden den Staat. Die Curia ist das unterste Gebiet der Staatsverfassung, nach Curien wird abgestimmt, als Curiengenosse (Quirit) bezeichnet sich der römische Bürger. Der einzelne ist nur so weit rechtsfähig, als er Mitglied einer Sippe ist.

Aluf wirtschaftlichem Gebiet waren die Römer in ihrer Frühzeit Bauern, aber sie kannten noch nicht die Dreiselberwirtschaft, die wir späterhin bei den Germanen sinden werden. Ihr Landrecht aber ist durchaus indogermanisch. Sossitätte und Garten (hortus) stehen nicht im freien, sondern im geschlechtsgebundenen Eigentum, vererben auf einen Sohn (ohne daß es ein Testament gäbe), sind mit den Ahnen des Geschlechtes untrennbar verbunden. Es gibt serner ein Gemeindeeigentum, eine Allmende, "ager publicus", an dem jeder Sos einen heute nicht mehr näher sessstellbaren Anteil hatte. Freies Sondereigentum gibt es nur an Dingen, die freibeweglich sind; aber auch bei ihnen scheint ein Unterschied früh bestanden zu haben zwischen denzenigen, die zum Betrieb des Bauernhoses gehören, "Vieh, das mit Rücken und Sals gezähmt wird", nämlich Rindvieh, Pferden, Eseln, Mauleseln und Stlaven, und darum ursprünglich unverkäuslich waren, später nur in der seierlichen Form der "mancipatio" übertragen werden konnten, und anderen Gegenständen, die nicht in dieser Weise hosgebunden waren.

 $\underline{\text{Digitized by } Google}$ 

Die Religion entspricht der altarischen Lichtreligion; ihre Götter sind Jupiter, Juno als Göttin des häuslichen Berdes und der Kriegsgott Mars, der ähnlichen herbstlichen Kriegsgöttern anderer Indogermanen entspricht.

Aber hier schon finden wir einen fremden Einschlag. Nabe Nachbarn ber Römer waren die Etruster; der ältere Cato berichtet uns, daß die Gründung Roms sich nach etruskischem Ritual vollzogen babe, — und so finden wir im Gegensatz zu der weltfrohen und innerlich sicheren Frömmigkeit ber anderen Indogermanen bei den Römern früh ein fast zauberartig anmutendes Formelwesen. Es aibt Götter für die verschiedensten Verrichtungen bes täglichen Lebens, für die Wachstumsvorgange ber Rinder, — und fie müssen alle genau in ihren Formen angerusen werden, die eigentlich nur der Driester kennt. Das Reliaionswesen der Römer bat so offendar von Anfang an einen unindogermanischen, fremden, wohl etruskischen Zug. Man follte bies allerdings auch nicht überschäten, — gerabe bas Safralrecht bat daneben wunderbar reine Kormen altarischer Krömmiakeit erbalten. Der Flamen Dialis lebt in beiliger Che, sein Umt muß er abgeben, wenn seine Chefrau ftirbt, seine Che auf Erden entspricht der Che des bochsten Göttervaters im Simmel. Selbst die Mädchen und Rnaben, die biesem oberften Priesterpaar beigegeben find, muffen aus altfeierlicher Confarreationsebe stammen. Der Ramen barf neben seinem Bett tein Gifen haben, — er lebt noch vormetallzeitlich; seine Frau muß ein Muster von Che- und Hausfrau sein, beibe dürfen fich nur in selbstaefertiate Wolle kleiden; der Flamen darf nicht drei Nächte außerhalb seines Sauses schlafen, damit die beilige Che nicht unterbrochen wird. Wo dieses Priesterpaar ber arischen Urzeit auftaucht, herrscht heiliger Friede. Sie erscheinen nur in weißen Rleibern; ihre Opfer vollziehen fich in ehrfurchtgebietender Stille; am Rriege nimmt der Flamen nicht teil, steigt darum auch nicht zu Pferde; wer gefesselt sein Saus betritt, wird von den Fesseln gelöst; wo er vorübergeht, steht alle Arbeit still, und beiliges Gottesfest tritt ein. Alles Unreine hält er sich fern, Leichen faßt er nicht an, er schwört nicht, weil jeder Eid eine Verfluchung enthält, - er ift mit seiner "Flaminica" das auf die Erde übertragene eble himmlische Götterpaar, das Muster des Wissenden der altarischen Zeit, von dem Recht, Ehrfurcht und Friede ausgehen.

Daneben aber finden wir gerade im römischen Sakralrecht manche Züge, die einfach abergläubisch find, ganz unarisch und offenbar von der Urbevölkerung oder den Etruskern übernommen.

Wie im Sakralrecht ber Flamen Dialis, so hat im öffentlichen Recht Roms das Völkerrecht auffällig stark altarische Züge bewahrt. Der Krieg muß "justum, purum piumque bellum", — "gerecht, rein und fromm" sein.

Den Krieg "nach der Urt der Straßenräuber" zu führen, hat Rom in seinen großen Zeiten stets verschmäht. Das Rriegsrecht und bas Bundnisrecht ift ein Teil des "fas" und einem besonderen Priefterkollegium zur Bewachung unterstellt, den "Fetialen", die "ber öffentlichen Bertragstreue vorftanden". Ohne beren Genehmigung konnte tein Rrieg erklärt werben. Der oberfte Fetiale als "pater patratus" schließt durch feierliche Unrufung Jupiters Bündniffe ab, er fordert im Namen des römischen Volkes und des verletten ewigen Rechtes von dem fremden Volk Genugtuung für Krankungen. Wird diese Gemugtuung verweigert, so gibt er dreimal 10 Tage Bedenkfrist und legt dann vor den Göttern des fremden Volkes feierlichen Protest ein. Erst danach beschließt der römische Senat den Krieg, und erst banach wird wieder der pater patratus an die Grenze gesandt und wirft einen blutigen Speer als Zeichen bes Rriegsbeginns. Bei einem Bundnis mit fremden Staaten vollzieht er das Opfer ebenso wie beim Frieden, unter seinem Schutze steht der fremde Gesandte in Rom, ebenso wie die Römer mit gnadenloser Särte Völker bekämpft haben, die das Gefandtschaftsrecht verletten. Die Achtung vor der Göttlichkeit des Rechtes ging so weit, daß die Fetialen ganz nach altarischem Brauch sogar Mitglieder des eigenen Voltes, die sich an fremden Gesandten vergriffen oder das Völterrecht verlesten, dem verlesten Staate auslieferten, um die eigene Stadt vom Fluch zu entsühnen. Man wird auf diesem Gebiete nicht sagen können, daß die moderne Entwicklung des Völkerrechtes bober gestanden batte als diese tieffromme Ubung bes Völkerrechtes und bes Rrieges nicht als eines Mittels, fich gegenseitig zu täuschen und zu vergewaltigen, sondern als einer göttlichen Entscheidung über das Recht unter den Völkern. hier lebt noch gang die kosmische Frömmigkeit des ältesten Indogermanentums.

Auf anderen Gebieten ist der Bestandteil an altarischem Rechtsgut geringer. Das Strafrecht bleibt merkwürdig unterentwickelt, ja zeigt im Laufe der Entwicklung eher Abfall und Verrohung.

Die Bedeutung des römischen Rechtes aber liegt weder im Sakralrecht noch in seinem frommen Völkerrecht oder in seinem Strafrecht. In Rom entstand das Bürgerliche Recht, — und diese Entstehung hängt aufs engste mit der Rassengeschichte der Stadt zusammen.

An der Spise des Staates steht in der ältesten Zeit der König, der in sich die oberste Beerführung, Gesetzebung und das oberste Richteramt vereinigt. Ihm zur Seite stehen die Bauernväter, der "Rat der Alten" (Senat), und zwar aus jeder Gens ein Mann, wahrscheinlich stets der Sippenälteste.

Das war eine einfache Organisation, die durchaus der altarischen Zeit entsprach. Sie änderte sich auch kaum dadurch, daß zuziehende Fremde und

Flüchtlinge die Bevölferung vermehrten und sich als Schusbefohlene (Clienten) einer Gens anschlossen. Diese Leute blieben damit ja Mitglieder, wenn auch nicht zu vollem Recht, einer Gens. Anders wird es, als ein völlig neuer Bestandteil auftaucht. Die römische Macht dehnt sich über die Nachbarortschaften aus, deren Bewohner besiegt werden. Diese werden aber nicht zu Skaven gemacht, sondern ergeben sich rechtlich als Untertanen der römischen Serrschaft. Sie treten nicht als "Clienten" einer Gens bei, sondern sind einfach Passieger Roms, dabei durchaus nicht alle vermögenslos. Aber sie gehören zu keiner Gens — und sind damit innerhald Roms nach altrömischem Recht gar nicht rechtsfähig, gehören auch den römischen Uhnen, damit aber auch dem Kult des Staates nicht an, mögen sie auch persönlich irgendwelche Hausgötter besissen.

Es sind einzelne Menschen, deren Familienzusammenhänge und Abstammung, weil sie zu keiner anerkannten Gens gehören, rechtlich unerheblich sind, die hier auftreten. Weil sie eine Masse sind ohne Ordnung und Gliederung, so nennt man sie Plebejer. Sie treten dem alten Element, den Altbürgern, die von den Bauernvätern abstammen, den "Patriziern", gegenüber. Sie sind am Ansang rassisch kaum schlechter als diese, — aber sie sind Träger einer völlig neuen Rechtsordnung, des Privatrechtes gegen das Geschlechtsrecht, des Rechtes des einzelnen gegen das Recht der Gens. Und es kommt die Stunde, wo Rom in seinen Kriegen die Arme der Plebejer braucht, wo man nicht mehr mit den Dekurien der patrizischen Vollbürger allein ins Feld ziehen kann!

Vor allem aber das Königtum entdeckt gerne diesen neuen Stand, der ihm Rückhalt gegen die Patrizier geben kann, — nichts anderes als die Sprannen der griechischen Städte.

Rönig Servius Tullius versucht ben ersten Durchbruch ber Plebejer, bei dem die Macht der Geschlechter zurückgedrängt werden soll. Bis dahin ist nur der Patrizier wehrpslichtig, die Plebejer zahlen einen Tribut. Zest sollen auch die Plebejer wehrpslichtig werden, und das Seer wird nach dem Vermögen eingeteilt, d. h.: es werden 5 Klassen geschaffen. In der 1. Klasse sind alle, deren Vermögen über 100000 Als beträgt, in der 2. Klasse alle mit Vermögen über 75000 Als, und dann folgen alle anderen dis zur 5. Klasse derer, die nur über 11000 Als haben. Zede Klasse wird in Stimm-Zenturien eingeteilt, — und die 1. Klasse der ganz reichen Leute bekommt 80 Zenturien, während die 2., 3. und 4. nur 20 und die 5. nur 30 Zenturien bekommt. Ausserden schafft man dann noch 18 Reiter-Zenturien auch ganz wohlhabender Leute, 2 Sandwerker-Zenturien, zwei Spielmanns- und eine Schleuberer-Zenturie. Überhaupt außerhalb stehen die ganz armen Teusel,

vie Leute ohne Gelb mit vielen Kindern (Proletarii, von "proles" = Kinderschar). Sie werden vom Kriegsdienst ausgeschlossen und haben auch nicht mitzustimmen. Die Verfassung des Servius Tullius bedeutet den ersten Schlag gegen den altrömischen Geschlechterstaat. An die Stelle der gewachsenen, blutmäßigen Rechtsordnung tritt eine auf den Besit, und zwar gleich auf das Geld aufgebaute Rechtsordnung. Die alten Geschlechter werden in dieser Ordnung, die die Menschen ohne Rücksicht auf ihre Abkunft nur nach dem Geldbessis zusammenwürfelt, faktisch gar nicht mehr erwähnt. Wan kann diese Lebensordnung nicht als demokratisch bezeichnen, — dem die armen Massen sind ausgeschlossen! — Auch nicht eigentlich als plutokratisch, denn zur Plutokratie gehört die Berrschaftsausübung des Geldes bei scheinbar voller staatsbürgerlicher Gleichheit, — sie entspricht vielmehr der Verfassung Solons in Athen, ist krasse, klare, urtümlich derb ausgedrückte Serrschaft des größeren Reichtums. Der Privatmann mit Geld hat über den altindogermanischen Geschlechterstaat gesiegt.

Alber noch gibt sich der Geschlechterstaat nicht geschlagen. Das Saus des Servius Tullius soll etrustischer Abstammung gewesen sein, — das würde diesen ersten Bruch mit dem göttergeheiligten fas erklären. Während das Heer im Felde steht, stürzen die Patrizier den Nachfolger des Servius Tullius, Tarquinius Superbus. Sie erkausen diesen Sieg über die von oben revolutionierende Monarchie mit Zugeständnissen an die Plebejer; wohl erst jest wird die Servianische Verfassung völlig durchgesührt, auch werden dem Senat reiche Plebejer eingesügt. Die Plebejer sind damit aus unterworsenen Schutzenossen Staatsbürger, wenn auch zu minderem Recht, geworden, die Patrizier aus den alleinigen Trägern des Staates eine Uristokratie mit langsam schwindenden Vorrechten. Der innenpolitische Rampf in Rom sührt nun nacheinander zu Niederlagen der Patrizier. Die zwei Auswanderungen auf den Heiligen Verg (494 und 449 v. Chr.) sind nur die Höhepunkte dieses Ringens.

Vor allem aber vollzieht sich hier die erste große Umgestaltung bes Rechtes, die uns deutlich sichtbar ist. Ihr muß schon eine Umgestaltung vorausgegangen sein, die im Dunkel der Frühzeit liegt, nämlich die Anerkennung des Eigentums der Plebejer als eines wirklichen Eigentums und ihrer Ehe als einer wirklichen Ehe. Der Plebejer hat bereits "quiritisches" Eigentum an seiner Sabe, und seine Ehe ist eine Ehe nach quiritischem Recht, als wir ihn kennenlernen. Aber noch immer liegt die Rechtsprechung in der Sand der Priesterkollegien und der Ronsuln, die beide Patrizier sind. Die Gefahr, daß die patrizischen Richter Mißbrauch treiben, erleben die Plebejer am eigenen Leibe. Vor allem aber stehen sie Patrizier sich auch wirt-

schaftlich scharf gegenüber. Das Landeigentum des Patriziers ist Geschlechtseigentum (Erbe), das Eigentum des Plebejers ist freies Einzeleigentum. Für den Patrizier tritt seine Sippe ein, der Plebejer hat im Rechtssimme keine Sippe. Der ager publicus, die Stadtallmende, befindet sich in der Hand der Patrizier als der "Alltbürger". Außerdem ist das Schuldrecht arg und drückend, denn wer eine Schuld aufnimmt, muß sich selber mit seierlicher Versluchungsformel ("damnas esto") in das Eigentum des Gläubigers übergeben, der ihn wegführen und schließlich sogar als Stlaven verkaufen kann, wenn die Schuldsumme nicht gezahlt wird.

Der Rampf um ein besseres Recht und für die Ausschaltung der Willkur ber patrizischen Magistrate bringt den Plebejern den großen Sieg des Jahres 451. Zehn Männer mit konfularischem Befehl zur Abfassung von Besehen werden eingesett. Die entscheidende Wendung im römischen Recht tritt ein. In 12 Tafeln wird das geltende Recht Roms in einer knappen, altväterlichen Sprache aufgezeichnet. Dieses Recht beenbet die alte Rechtsfindung, — jedermann weiß nun, was "Recht" ift. Die 12 Tafeln kennen nur noch bas freie Eigentum an Grund und Boben. Die 12 Tafeln kennen nur noch die freie Einzelperfonlichkeit, - von den Rechten der "Gens" wird so gut wie nichts mehr erwähnt. Es ist bürgerliches Recht des Privatmannes, bas bier an die Stelle bes fakralen Rechtes eines altarischen Geschlechterstaates getreten ift. Aber es ift noch tein burgerliches Recht bes Großstädters, sondern des Aderburgers. Es "tragt noch die Scholle von braußen an seinen Füßen, erdgebundene Rraft ist in ihm lebendig" (Sohm, "Institutionen", Leipzig 1903, Seite 44). So kennt bas Iwölf-Tafel-Recht auch nur wenige Rechtsgeschäfte. Zuerst einmal die Manzipation: Der Verkäufer überträgt durch feierliche Formel vor fünf römischen Bürgern und einem Wägemeifter, ber auch erwachsener romischer Bürger sein muß, bas Eigentum, ber Räufer überreicht ein Stud ungemunztes Rupfer, bas burch ben Wägemeister bem Verkäufer zugewogen wird, — und baraufhin ergreift ber Käufer durch Sandanlegung (manu capere) von dem gekauften Gegenstand Besit. Ursprünglich einmal war das Rupferstück der wirkliche Raufpreis. Das war schon zur Zeit des Zwölf-Tafel-Rechtes nicht mehr der Fall. Die Zahlung des Raufpreises vollzog sich außerhalb der feierlichen Rechtshandlung. Die Gültigkeit der Manzipation aber war von der Zahlung (ober Sicherstellung) bes Raufpreises abhängig. Das war ein sehr schwerfälliges Geschäft. Wer 10 Stlaven vertaufen wollte, mußte bei jedem Sklaven diefelbe feierliche Rechtshandlung wiederholen. Zehnmal gab der Räufer sein (eigentlich zwedloses) Rupferstüdchen, zehnmal feste ber Wägemeifter seine (eigentlich auch entbehrliche Baage in Betrieb), zehnmal wurden

vieselben Formeln wiederholt. Ferner — man konnte mit diesem Geschäft auch nur verkaufen, auf eine andere Weise Eigentum übertragen konnte man nicht. —

Moderne Juristen hatten geforbert, man solle neue Gesetse machen, um die Rechtsgeschäfte zu erleichtern.

Sier aber zeigt sich nun die eigentliche und so oft bewunderte Kunst der Römer. Was haben sie aus diesem altväterlich langweiligen und zeremonialen Akt alles gemacht?!

Sie erfanden die Manzivation um einen Sesterz (1/4 Pf.). Verkauft mußte werden, - bagegen mar es gleichgültig, wie hoch ber Raufpreis war. In der Form der mancipatio um den Viertelpfennig komte man jest praktisch Eigentum übertragen, um zu schenken, bas Mabchen, bas einen garftigen Vormund hatte, konnte durch eine Zahlung des Brautschapes um einen Viertelpfennig eine Scheinehe schließen. Auf diese Weise konnte man, immer gegen einen Viertelpfennig, eine Sache als Pfand erwerben. Der Gläubiger "taufte" bann ben Gegenstand um einen Viertelpfennig und ging die Verpflichtung ein, in "guten Treuen" mit ber Sache zu verfahren. Das konnte man in die Manzipationsformel noch aufnehmen. Nebenher, frei und auch nicht klagbar, wurde bann abgerebet, daß der Gläubiger die Pfandsache bei Rückzahlung ber Schuld zurückgeben follte. Tat er bas etwa nicht, so konnte ber Schuldner ihn awar nicht wegen ber freien Abrede verklagen. wohl aber, weil er nicht in "guten Treuen" gehandelt habe, wie es unter "Ehrbaren gut zu tun gebührt und ohne Betrüglichkeit". In diefem Falle wurde dann der Gläubiger verurteilt und außerdem im Rechtssinne "infam", weil er die "fides", die rechtliche Treupflicht, nicht eingehalten oder, wie wir beute fagen würden, gegen die guten Sitten gehandelt hatte. Auf diese Weise bekamen es die Römer fertig, die starre Formel der mancipatio zur Grundlage von allen möglichen Rechtsgeschäften, Pfandsehungen, Treuhandgeschäften, Übertragungen von Vermögensverwaltungen u. a. zu machen, bloß, indem sie die treubänderische Formel (fiduziarische Formel) einfügten und auf diese Weise dann eine Rlage gaben, wenn die nebenher laufende Albrede verlegt war. Durch solche Pfandsegungen vermied man außerdem auch die alte harte perfonliche Verpfandung des Schuldners.

Ober ein anderes Beispiel! — Nachdem man die Ehe der Plebejer als Ehe im Rechtssinne anerkannt hatte, hatte man damit eine Hausgemeinschaft anerkannt, die nicht auf dem geschlechtsgebundenen alten Rechte beruhte. Diese Hausgemeinschaft aber mußte eine Rechtsordnung haben, — und so hob man den Vater (pater familias) hoch über alle seine Hausgenossen. Wie der pater familias aus dem Treuwalter des Geschlechtes am

Landeigentum zum grundbesigenden Drivatmann geworden war, so wurde er aus bem burch bas fas gebundenen, mit seiner Sausmutter, seiner Chefrau, ausammen wirkenden ersten Opferer und Rechtsbüter bes Sauses aum Träger einer weit über die gemeinsame indogermanische Vergangenbeit binausgebenden väterlichen und hausherrlichen Gewalt. Der fromme Sausvater der alten Zeit wurde "Sausberr", seine Frau ftand im Rechtssinne feiner Tochter aleich. Man fab es aber doch als nötig an, diefer unbeschränkten Gewalt des Hausberrn Zügel anzulegen. So bestimmten die 12 Tafeln: "Wenn ein Vater seinen Sohn breimal in die Stlaverei verkauft, soll der Sohn vom Vater frei sein." Das war an sich nichts anderes als eine Schutbeftimmung gegen Rabenväter, die benfelben Gobn, ber zweimal aus ber Sklaverei frei geworden mar, auch noch zum britten Male aus schnöber Gelbaier als Sklaven verkauften. Was machten bie Römer baraus? Ein Mittel, um den Saussobn vor der väterlichen Gewalt frei zu machen, wenn er und der Vater einverstanden waren. Der Vater brauchte bloß mit dem Sobne zu erscheinen und ibn in der Form der Manzipation dreimal um einen Viertelpfennig an einen Dritten zu verkaufen, - und ber Gobn war frei!

Man könnte noch zahlreiche berartige Beispiele aufführen. Durch Auslegung und immer wieder durch Auslegung, durch kluge, vorsichtige, den praktischen Bedürfnissen angepaßte Weiterbildung haben die Römer es verstanden, aus den altertümlichen Zwölf-Tafel-Gesehen eine Rechtsordnung zu entwickeln, die den Bedürfnissen ihres immer mehr städtisch werdenden Lebens entsprach.

Die Auseinandersetzung zwischen Plebejern und Patriziern führte nun zur völligen Gleichstellung. 445 v. Chr. werden die Ehen zwischen Patriziern und Plebejern für rechtsgültig erklärt, — der gemeinsam-indogermanische Grundsat, daß "das Kind der ärgeren Sand folgt", wird durchbrochen, — die Kinder folgen dem Stande des Vaters. 366 v. Chr. wird der erste Plebejer Konsul, 351 erreichen die Plebejer das Zensorenamt, 337 das Prätorenamt, — und jest geht es auch auf dem Gebiete des Rechtes sür sie vorwärts.

Sie hatten nämlich sehr rasch gemerkt, daß die Iwölf-Tafel-Gesese ihnen noch nicht viel halfen. Un bestimmten Tagen — und das stammte aus dem alten Kalenderwissen der Römer — konnte nicht Recht gesprochen werden. Alber an welchen Tagen? — Das wußten nur die Priester-Kollegien, die pontisices. Wie lauteten die Formeln, die im Prozes vor Gericht gesprochen werden mußten? Der Plebejer wußte das nicht, konnte es nicht wissen, — was half ihm die Kenntnis des Iwölf-Tasel-Rechtes, wenn er nicht nach ihm

prozessieren konnte, wenn die patrizischen Geschlechter dieses Geheimnis eifersuchtig buteten?

Die Regeln für die "gesegneten" (fasti) und "ungesegneten" (nefasti) Tage, die Formeln, nach benen fich der Prozest abwickelte, waren ursprünglich echtes "Wissen", Teil der auf die Erde übergegangenen tosmischen Lebensordnung gewesen, das Priesterkollegium der pontifices hatte dieses Wissen nicht anders gebütet als Brabmanen ber Sanskritinder, Druiden ber Relten, Urmanen der Germanen. Aber es war bei ihnen doch wohl schon wesentlich aur Waffe des Rampfes um ftändische Vorrechte geworden. Da gelang es bem Sklaven Flavius, als Schreiber bes Konfuls Appius Claudius bie Formulare für den Ralender und die Rlageformeln zu veröffentlichen, — diefer erste geistige Diebstahl von weittragender Bedeutung machte nun jedermann bie Renntnis bes Rechtes auch in prozestrechtlicher Hinsicht zugänglich, bald darauf öffnete fich den Plebejern auch das Pontifikalamt, und ber erste Pontifer Maximus plebejischer Abstammung, Coruncanius, erteilte öffentlich Unterweifung über das geltende Recht. Das Bürgerliche Recht war geboren, das alte fas weit zurückgebrangt und aus dem täglichen Leben ausgeschaltet. Auf ber Grundlage bes 3wölf-Tafel-Rechtes entwickelte fich min ein zwar an die strengen Formen noch gebundenes, aber auslegungs. fähiges Recht bes römischen Bürgers als Privatmann.

Der Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern verwischt sich immer mehr, um schließlich fast bedeutungslos zu werden gegenüber dem Gegensat von arm und reich. Patrizier und Plebejer, — beide sind römische Bürger, beide leben nach dem ausgelegten erweiterten Zwölf-Tafel-Recht als nach dem eigentlichen Bürgerlichen Recht des römischen Volkes.

Je mehr nun aber Rom zur Großstadt wurde, desto größer wurde die Menge derjenigen, die sich dort aushielten und ihre Geschäfte trieben, aber das Bürgerrecht Roms gar nicht besaßen. Zuerst hatten die Römer mit einzelnen fremden Städten Verträge geschlossen, in denen sie auf Gegenseitigkeit den Fremden Rechtsschutz und im Privatrecht Gleichstellung mit dem römischen Bürger gewährten. Das ging bald nicht mehr, als Land auf Land Rom untertan wurde, als die Zahl der freigelassenen Stlaven anschwoll, als die Masse der Fremden dem Wirtschaftsleben der werdenden Großstadt das Gesicht gab. Lluch diese Menschen kauften und verkauften, gingen Darlehen ein, schlossen Mietsverträge ab, — nach welchem Recht sollte man über sie richten? Diese Leute wollten Eigentum erwerben, — aber sie konnten weder eine mancipatio machen, denn sie waren ja keine römischen Bürger, noch konnten sie das Eigentum durch einen solchen Scheinprozeß gewinnen, wie wir ihn geschildert haben, denn auch dassür sehlte

ihnen das römische Bürgerrecht. Auch die römischen Bürger aber schlossen mit diesen Fremden Verträge, - wonach sollte man fich bier richten? Sier schuf Rom in ber Gestalt des Prator Peregrinus den Gerichtsberrn für die Fremdengerichtsbarkeit. Der "Prator" war nicht Richter, sondern Berichtsberr; er wies ben einzelnen Richter an, wie er in einem bestimmten Falle zu entscheiden babe. Bei Antritt seines Amtes pflegte ber Prator die Grundfäge zu veröffentlichen, nach denen er seine Unweisungen geben werde. Er übernahm bierbei die Beröffentlichungen seiner Borganger und erganzte sie von sich aus. Wir nennen diese Veröffentlichung bas "pratorische Editt". Un dieses Editt mußte der Prator sich auch halten, und es ist wieder ein Zeichen für die große Rechtsbegabung der Römer, mit welcher Vorsicht man biefes Ebitt von Fall zu Fall erganzte. Man vermieb möglichst, allzu allgemeine Grundsäte aufzustellen, sondern hängte lieber, wenn sich ein Sonderfall gezeigt hatte, beffen Entscheidung den schon bekannten Fällen an. So entstand bier eine Urt von Geset, nicht immer leicht zu lesen, in etwas schwerfälligen Formen, aber genau, klar, vorsichtig und auf das praktische Leben zugeschnitten. Der Prator richtete sich selbstwerständlich nach dem Muster, das er im Bürgerlichen Recht der römischen Bürger vor sich hatte, vielleicht auch nach anderen Fremdenrechten. Er erstrebte ein Recht, bas für alle baran Beteiligten, zu welcher Nation fie auch gehörten, gut, praktisch und billig war. Mieter ist Mieter, und Räufer ist Räufer, ber eigentliche Sinn bes Rechtsgeschäftes muß erkannt und hieraus muffen bie Rechtsfolgerungen gezogen werben. So wurde bieses Recht bes Prator Peregrinus ein weitgebend volkloses, raffeloses, aber mit vorbilblicher juristischer Rlugheit ausgearbeitetes Weltverkehrsrecht.

Das war die zweite Etappe. War der erste Weg vom Geschlechterstaat und seinem fas zum Bürgerlichen Recht des römischen Stadtbürgers gegangen, so entstand hier, gewiß auf römischer Wurzel, das Recht des Weltbürgers, des Privatmannes an sich!

So stehen zwei Rechte in Rom nebeneinander: das Bürgerliche Recht ber römischen Stadtbürger und das neue, beweglichere, formfreiere Recht bes Verkehrs mit dem Fremden und der Fremden untereinander.

Je mehr nun das römische Stadtbürgertum selber durch Erweiterung des Bürgerrechtes fremde Bestandteile übernahm, je mehr man das Iwölf-Tasel-Recht und seine Auslegung als zu starr empfand, um so mehr vollzog sich die Angleichung an das "Fremdenrecht". Auch das kommt nicht wie ein Ungewitter, kommt nicht mit den schnellen Rossen einer allzu bereiten Billigkeitsrechtsprechung, sondern die Raiserzeit hinein sest sich diese

Angleichung fort, bis dann schließlich der Unterschied fast bedeutungslos geworden ist.

War das Völkerrecht, waren einzelne Teile des Familienrechtes noch im alten fas stehengeblieben, blieb das Strafrecht unterentwickelt, — das Bürgerliche Recht, das Recht des Handelsverkehrs, das Schuldrecht, das Eigentumsrecht, hat sich völlig von jeder völkischen Basis gelöst und ist zu dem geworden, was wir im Guten und im Vösen als das "Römische Recht" zu bezeichnen pflegen. Es ist ein Meisterwerk an praktischer Durchdenkung des täglichen Rechtslebens, an Klarheit der Begriffe, an praktischem Takt in der Bewertung des wirklichen Willens der Parteien. Es ist aber auch völlig volklos, kennt keine Vindung an den Voden und wenig Vindungen an das Blut, ist das Recht des einzelnen Menschen, ohne daß rassische Besonderheiten und völkische Unterschiede noch gefühlt werden.

In der römischen Raiserzeit wird unter Sadrian das prätorische Edikt abgeschlossen. Die Entwicklung wird dann weitergetragen durch die Rechts-auslegung der großen, mit der autoritären Beantwortung von Rechtsfragen beauftragten Juristen, dis dann die zusammenkassende, mit genialem Blick für das Wesentliche geschaffene, mosaikartige Sammlung des römischen Rechtes in seiner vollen Kraft durch Kaiser Justinian im Corpus juris erfolgt, wovon noch zu reden sein wird.

Das römische Volk selber ist bei bieser Rechtsentwicklung auf ber Strecke geblieben. Die freie Verkäuflichkeit des Grund und Bodens machte es schon nach dem zweiten Punischen Rriege (218 bis 201 v. Chr.), als die Blüte ber römischen Bauern und Ackerbürger auf ben Schlachtfelbern gegen Hannibal fiel, den Spekulanten möglich, den italischen Boden an sich zu ziehen und aufzukaufen. Ein ungeheurer Latifundienbesit entstand; der besitzlos gewordene Bauer wanderte als "proletarius" in die Stadt und verkam. Die Kriege überschwemmten Rom mit billigen Sklavenmassen, beren Konkurrenz den stadtrömischen Sandwerker zu Voden schmetterte. Das Geld triumphierte über die Arbeit, und das Recht felber erkannte die Bedeutung der Arbeit nicht mehr. So sehr hatte man sich an die Sklavenwirtschaft gewöhnt, daß die Arbeit der eigenen Sande als "unanständig" galt. Man unterschied "opera liberalia", bie "anständigen" Tätigkeiten, des Politikers, Feldherrn, Rünftlers, der keinen Lohn, sondern bochstens einen Ehrensold (honorarium) erhielt, von den "opera illiberalia", der "unanständigen" Tätigkeit beffen, ber von seiner Sande Arbeit lebte. Großgrundbesit und Stlavenarbeit ruinierten bas Sittlichkeitsgefühl. Folgen waren, wie stets in der Geschichte: bas fremde Blut aus den Maffen ber Freigelaffenen brang ein; Sittenlosigkeit und Kinderlosigkeit nahmen zu,

und vergebens kämpfte Raiser Augustus gegen sie durch Gesetze an. Machte schon die kapitalistisch zersetze, von den Massen und ihren haltlosen Instinkten bin und her geschüttelte Republik der Milikardiktatur unter Julius Casar und dem Raisertum unter Augustus Platz, so erschien dalb genug und nur von einzelnen bedeutenden Raisern unterbrochen die Despotie, die Willkürberrschaft. Niemand hat uns besser als Tacitus, der sich als einer der letzten vornehmen Römer voll Ekel zurückzog, jenes Geschmeiß von Speichelleckern, Postenjägern, Intriganten, Denunzianten, Knechtsseelen, Lobhudelern, charakterlosen Kriechern, sittenlosen Prahlhänsen, anmaßlichen Vonzen, rohen Faustkämpfern und lasterhaften Frauen geschildert, das den Sos eines Nero, die Umgebung einer Agrippina bildete.

Mit dem fremden Blut aber stieg der Jude auf. Schon vor Cäsars Machtergreifung hatte lange der Redner Cicero bei einer Anklage wegen Rorruption sagen müssen, er könne nicht so laut sprechen, weil so viel Juden auf dem Forum seien, — die zum Schieberschuß ausmarschiert waren. Unter dem Raiserreich gerät auch die Ausbildung des Rechtes immer mehr in orientalische Hände. Von den großen Juristen der römischen Raiserzeit war Domitius Ulpianus Sprer, der übrigens persönlich hochachtenswerte Alemilius Papinianus edenfalls Orientale, Cervidius Scaevola Hellene, unbekannt welcher Albstammung, Modestinus, der Schüler des Ulpian, gleichfalls ein Angehöriger der griechischen Reichshälfte. Das Recht, das man für die Fremden gemacht hatte, kam in die Hand der Fremden und nahm damit notwendigerweise immer mehr weltbürgerliche, auch rein vorderasiatisch-wüssenländische Jüge an.

Die Denkarbeit dieser Männer — und der Hauptbestandteil des späteren Corpus juris stammt von ihnen — ist gewaltig; aber das Recht eines indogermanischen Volkes nordischer Rasse war es nicht mehr, was sie gestalteten und gestalten wollten. Das Geldrecht des städtischen Privatmames, des reichen Mannes, der von seinem Vermögen, seinen Stlaven, seinem Handel lebt, sicher mit vielen praktischen und klugen Regelungen des Alltages, ein wurzelloses Großstadtrecht volkloser Weltbürger, — das wurde das römische Recht in dieser langen Entwicklung eines Jahrtausends von den 12 Tafeln (451 v. Chr.) dis zu Kaiser Justinians Corpus juris (Justinian gestorben 565 n. Chr.).

Es ist zu verstehen, warum dieses römische Recht Seil und Unheil zugleich in sich barg. Neben der bewundernswerten logischen Methode des Rechtsdenkens, neben dem praktischen Blick, der ihm geradezu die Bezeichnung "geschriebene Vernunft" eintrug, neben der Klarheit der Begriffe, — webe, wenn dieses Geld-, Sändler- und Großkapitalisten-Recht über

ein bodenverbundenes, noch ganz aus der göttlich immanenten Rechtsordnung lebendes Volk kam! Es mußte wie ätzende Säure auflösend und zerstörend wirken.

Das römische Recht ist in manchen Jahrbunderten in unserem Volke beinahe wie eine Offenbarung verehrt worden; heute ist man ebenso bereit, es in Grund und Boden zu verurteilen. In der Cat ist es auch beute für manche Dinge unentbehrlich: es ift zuerst einmal das geschichtliche Musterbeispiel für die Entwicklung eines raffe- und volksgebundenen Rechtes bis jum raffelosen Weltrecht. Es ist bier gewissermaßen bas abschreckende Beispiel ber Weltgeschichte, gerade weil es ein gewaltiges Beispiel ift. Das römische Recht ist zum anderen die große Schule der juristischen Begriffe gewesen. Wenn die Menschen nun einmal in Städten und Großstädten wohnen und nicht mehr in eichenumrauschten Bauernhöfen, so brauchen sie ein Recht des Sandels und Verkehrs und ein Recht, das ihren städtischen Bedürfniffen entgegenkommt. Dieses Recht muß von klaren Begriffen ausgeben, unter die man die Vielfalt bes täglichen Lebens bringen tann. Solchen klaren Begriff bat bas römische Recht geschaffen, die nüchtern logische lateinische Sprache bat es dabei unterstütt, — und alle Rechtsgelehrten Europas haben von ben Römern gelernt.

Vor allem aber ist der Zusammenstoß des römischen Rechts mit den Rechten der anderen europäischen Völker, vor allem auch mit den germanischen Rechten, eins der allerbedeutendsten Ereignisse der europäischen Geschichte überhaupt. Unsere eigene Geschichte ist nicht zu verstehen ohne das Ringen unseres noch ganz rein aus dem alten frommen Rechtsgesühl der Rasse kommenden, auch bereits, aber auf eigenen Pfaden weiterentwickelten germanischen Rechtes mit dem Römerrecht.

1

### 4. Rapitel.

# Das germanische Recht.

#### Literatur:

Beinrich Brunner: "Deutsche Rechtsgeschichte." (Leipzig 1906.) Bearbeitet von Frhr. C. von Schwerin, 1928.

Cl. Frhr. von Schwerin: "Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte." (München 1934.)

Rarl Puetfeld: "Deutsche Rechtssymbolik." (Berlin 1936.)

R. von Amira: "Grundriß bes deutschen Rechtes." (1913.)

S. Febr: "Deutsche Rechtsgeschichte." (1925.)

S. Gauch: "Die germanische Odals- oder Allobverfassung." (Berlin 1934.)

3. Grimm: "Deutsche Rechtsaltertumer," 4. Auflage. (1899.)

Nordewier: "Neederdeutsche Regtsoudheden." (Den Haag 1853.) Maten: "Forelæsninger over den danske Retshistorie." (1893 ff.)

Alls die Germanen mit dem römischen Reich in Berührung traten, hatten auch sie eine lange Entwicklung seit der Zeit des indogermanischen Urrechtes durchgemacht, und es wäre sicher übertrieben, anzunehmen, daß sie in dieser Periode von mehreren Jahrtausenden etwa ihr Recht nicht

weitergebildet bätten.

Trosdem stehen sie den alten Rechtsformen der Rasse noch näher als die Römer. Sie sind Vauern geblieden und haben kein städtisches Leben ausgenommen. Sie haben auch nicht in irgendwie nennenswertem Maße ganz oder zum Teil fremdvölkische Vestandteile übernommen. Sie hatten keine "Plebejer", die um die Gleichberechtigung kämpsten und aus Mißtrauen gegen die Patrizier die Ersehung des alten "fas" durch ein geschriedenes "jus" erzwangen. Gewiß hatten sie Verkehr mit den Nachbarvölkern, aber entweder standen diese wie Kelten, Slawen und die Völker der baltischen Gruppe ihnen rassisch und rechtlich damals noch so nahe, daß eine wesentliche Veränderung des germanischen Rechtes dadurch nicht eintreten konnte und sür diesen Verkehr das alte göttergeschüßte Fremdenrecht der gemeinsamen indogermanischen Urzeit noch voll ausreichte, oder diese Verührungen

waren nur gelegentlich und über weite Entfernungen, wie mit dem kulturell auch nicht so hochstehenden finnischen Nachbarn im Nordosten.

Die Germanen waren also nicht gezwungen worden, ein übervölkisches Weltverkehrsrecht zu entwickeln. Sie hatten auch ihre Blutsreinheit nicht eingebüht. So war bei ihnen das gemeinsame Recht der großen Völkersamilie nicht wie bei den Römern weitgehend zerstört und durch Neubildungen ersett, sondern in seinen Grundzügen nur weiterentwickelt worden. Solche Weiterentwicklungen können wir heute noch feststellen.

Sie bangen a. T. ausammen mit bem Fortschritt ber Landwirtschaft. Die indogermanische Urzeit kannte den Sof mit dem dazugebörigen, obne Düngung recht primitiv, vielfach burch Schwenden (Abbrennen des Buschwerks und Holzes) bewirtschafteten Hofland und daneben die Allmende. die gemeinsame Nutung der Sofe an Wasser. Wald, Weide und Hutung. Wie die Germanen aus dem primitiven Solabaten, dem altesten Pflug. ben auf Räbern gebenden Pflug mit zuerst steinerner, später metallener Pflugschar entwickelten, so bildeten sie auch unter dem Druck klimaerzwungener Wanderungen das Landrecht fort. Die jungeren Sohne eines Stammes ober einer Gruppe von Einzelhöfen, die nicht erbberechtigt waren, taten sich aufammen und gründeten neben den alten Sofen, wo noch Land war, eine neue Ansiedlung. Die dänische Sprache bat diesen Unterschied noch sehr aut erbalten: die alte Unfiedlung, die Stammbofe, die meistens etwas auseinander liegen, beißt in ihr "Albelby", die neue Ansiedlung "Corp" (Dorf). Das Dorf nämlich wird planmäßig von den Jungbauern angelegt, von vornberein ein großer Teil der Dorfflur vermessen, in drei große Schläge eingeteilt und auf jedem Schlag jedem Sof ein Unteil gegeben. Die Abgrenzung der Anteile erfolgt nach dem Sonnenlauf und den Himmelsrichtungen. 3mei dieser großen Schläge werden bestellt, ber britte Schlag liegt brach; im nächsten Jahre aber werden ber zweite und britte Schlag bestellt, und ber erste liegt brach. In dieser Weise geht die "Dreifelderwirtschaft" um, so daß alle drei Jahre jeder Schlag einmal brach gelegen bat und auf diese Weise mit neuen Rräften angereichert ift.

Diese "Dreiselberwirtschaft", bei der man nicht für jeden einzelnen Sof zu seinem Ackerstück besondere Zu- und Absahrtswege schaffen konnte, erforderte gemeinsamen Ansang und gemeinsames Ende der Bestell- und Erntearbeiten. Das aber wiederum schlang ein enges Band um die Bauern des Dorses. Auch hier waren der Sof und die Sosstätte, der dazu gehörige Anteil in jedem der drei Schläge der Dorssur und die Nutung der Allmende eine untrenndare Rechtseinheit; sie zusammen bildeten den unverkäusslichen, unteilbaren und unbelastdaren, auf einen Sohn verstammenden

Digitized by Google

Obalshof bes germanischen Bauern. Diese "Dreiselberwirtschaft" aber mit der einheitlich bewirtschafteten Dorfslur war ein Fortschritt des germanischen Rechtes gegenüber dem indogermanischen Urrecht, und zwar in der Richtung auf genossenschaftliche Rechtsbildung. Bei normalen Ernten sicherte diese Wirtschaftsform dem Dorfe mit großer Gewisheit die nötige Nahrung. Die gegenseitige Rückschmahme, die sich durch die Oreiselberwirtschaft mit ihrem Flurzwang ergab, wirkte in der Richtung auf reichhaltige Nachbarrechte und als Muster auch für andere genossenschaftliche Zusammenschlüsse, wie wir sie als Schiffspartnerschaften, Blutsbrüderschaften und bergleichen zahlreich sinden.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes hat das germanische Recht gegenüber der indogermanischen Urzeit offenbar vor allem folgende Fortschritte gemacht.

Der alte Begriff der "Sazertät", der "Versluchung von den Göttern", war eingeschränkt und gespalten. Im alten Sinne galt er sür wirkliche Neidingstaten. Der heimliche Mord, die Schändung, alles, was von einer niederen und verkommenen Gesimmung zeugte, war nichtwiedergutzumachender Frevel, erwies den Täter als "bösartig", "niederträchtig", "von böser Urt" und darum unfähig, seine Tat wiedergutzumachen, weil an ihm selbst nichts gutzumachen war. Der Neiding versiel darum auch der alten seierlichen kultischen Vernichtung. Wenn Cäsar berichtet, daß bei den Germanen die Priester die Feiglinge töteten, oder wenn wir davon hören, daß Verkommene im Sumpf ertränkt wurden, so handelt es sich um diese alte seierliche Aussstehnung aus der Rechtsordnung überhaupt.

Daneben aber gab es eine Friedlosigkeit, in die man geraten konnte, auch ohne "Neiding" zu sein. Der Totschläger im offenen Kampse, der das Wergeld nicht zahlte oder zahlen wollte, war nicht nur der Blutrache der verletzten Sippe ausgesetzt, sondern konnte auch von Volks wegen durch seierliche Klage der verletzten Sippe unter Berandringen des Ermordeten, "durch Klage des toten Mannes", friedlos gelegt werden. Die Formeln der Friedlosigkeit sind teilweise von urtümlicher Wucht. Wir besitzen sie aus dem Mittelalter, haben also Grund, sie für die römische Periode ähnlich anzunehmen; so eine niederdeutsche Friedlossegung: "dat desen... woesten balling nyemant en huyse noch en hove noch en meet (speise) noch en mael noch en stout (stütz) noch en sterke by der hoechsten boete."

Im allgemeinen zahlte man natürlich Wergeld und Buße für Verlehungen, die man angerichtet hatte, — und so entstand, bei den einzelnen Stämmen etwas verschieden entwickelt, ein ganzes System von Bußen, das mehr oder minder kasuistisch aufzählte, wieviel ein angeschlagener Finger, zwei abgeschlagene Finger, eine eingeschlagene Nase, ein abgerissenes Ohr usw. an Buße kosteten. Kennzeichnend für das germanische Strafrecht ist das Fehlen der Freiheitsstrase und jeder quälerischen Körperstrase. Wo es immer möglich ist, werden Straftaten durch Bußzahlungen ausgeglichen. Bezeichnend ist die Achtung vor der Frau, die in germanischen Rechten, so noch im frühmittelalterlichen vorchristlichen Rechte Schwedens, als geseit gegen Schlag und Tod galt.

Auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes befanden sich die urtümlichen Verhältnisse in einer langsamen Umbildung, als die germanischen Völker mit den Römern zusammenstießen. Das eigentliche Organ des Staates war die Volksversammlung der freien Männer. Sie gab Gesetz und sprach Recht. Daneben haben wir Gefetessprecher (in Friesland "Alfega", in Schweden "wisande Män"), vielfach erblich, ferner Rönigsgeschlechter und Ebelinge — verschieden zahlreich in den einzelnen Stämmen —, die als Eräger besonderer ererbter Tüchtigkeit, des religiösen und des Rechtswissens gelten, im übrigen aber keine größeren Rechte genossen als die freien Männer. Der freie Obalsbauer — das ist der Grundbestand der germanischen Völker. Er ist der eigentliche Inhalt und der Herr des Staates. Sein Wort entscheibet auf der Volksversammlung. Man hat das vielfach für eine "Demotratie" im modernen Sinne halten wollen; diese Auffassung ist aber nicht richtig. Der germanische Bauer ist nicht ein atomisierter Einzelmensch wie der moderne Großstädter, sondern erscheint auch auf dem Thing als Mitglied seiner Sippe. Die Sippe stimmt geschlossen, und aus ihr bricht so leicht niemand aus.

Selbswerständlich besitt ber germanische Bauer — wie schon der Bauer ber indogermanischen Urzeit — gelegentlich Kriegsgefangene oder sonstige in Unfreiheit geratene Menschen als Hörige. Diese sind keine Personen im Rechtssinne, d. h. sie können sich vor Gericht nicht selber vertreten. Aber bereits Tacitus betont, daß der germanische Hörige besser behandelt werde als der römische Sklave und vielsach seine eigene kleine Wirtschaft habe. Dier ist noch die gemeinsame alte Rechtssorm erhalten, daß auch der Hörige im Schutze des häuslichen Berdes bei seinem Hern steht. Der Herr ist zwar sein oberster und einziger Richter, — aber die Sitte verbietet hier Gewalt stärker als geschriebenes Recht, soweit diese Gewalt Unrecht und Willkür ist.

Offenbar nicht der indogermanischen Periode angehörig, sondern ein Produkt schon weiter fortgeschrittener Entwicklung sind die sogenannten "Laten" (Liten), vergleichbar den Klienten der altrömischen Patrizier. Der "Lite" ist entweder ein freigelassener Höriger, der seinem Herrn gegen-

Digitized by Google

über noch zu gewissen Dankbarkeiten und Gefolgschaftspflichten verbunden ist, oder die Liten sind Angehörige eines unterworsenen Stammes, die des vollen Mitbestimmungsrechtes darben. Sie sind aber keine Sklaven, — ihr Eigentum ist echtes Eigentum, ihre Ehe ist echte Ehe, ihre Kinder erben, — und nur bei der Volksversammlung vermag der Lite nicht mitzureden, da er keinem der anerkannten Geschlechter angehört, — ein "ungeschlachter Mann" ist. Bei einzelnen Stämmen, wie bei den Sachsen, haben dann später die Liten volle Mitbestimmung erreicht.

Der bäuerliche Charakter brückt sich auch im Mündigkeitsrecht aus. Während in Rom der Saussohn nur mit dem Tode des Vaters oder durch die Manzipation mündig werden kann, wird er in Germanien mündig mit der Gründung "von eigen Feuer und Rauch". Wer keine eigene Sofstätte hat, ist zwar nicht im persönlichen Verkehr, aber im Staate minderen Rechts. Auf der Volksversammlung, auf dem Dorfthing, sprechen und entscheiden die selbständigen Vauern. Unselbständige Saussöhne, auch wenn sie wassensfähig sind, haben nicht mitzureden.

Die Ebeschließung steht in ihrer Rechtsform sittlich boch. Der Brautigam überbringt ber Braut Speer und Schild als Zeichen ber auf gemeinfamen Rampf beruhenden Lebensgemeinschaft; aus seinem Vermögen zahlt er dem Brautvater einen Unteil, den dieser der Braut als "Wittum" mitaibt. Die Ebe ift bier noch eine auf Gleichwertigkeit ber Lebensaufgaben berubende Gemeinschaft, die Stellung der Frauen außerordentlich hoch und in nichts von der der opferkundigen, wissenden, beilkundigen und der zukunftschauenden Sausberrin arischer Urzeit verschieden. Der Sausvater bat die "Munt" (die Schutgewalt nach außen) und die Bestimmung in allen den Dingen, die normalerweise das Recht des Bauern in Saus und Wirtschaft find, — aber alle Quellen stimmen darin überein, daß seine Frau eine febr weitgebende Mitbestimmung bat, in Abwesenbeit des Mannes Verträge schließt, Knechte annimmt und den Sof verwaltet, als wäre er ihr eigener. Von einer orientalischen Unterstellung nach dem Judenwort: "Er foll bein Berr sein . . . " ist bei dieser auf einer wirklichen Lebensgemeinschaft berubenden Che keine Rede.

Sehr gut ist eine Darstellung der germanischen Sehe in dem kleinen Werk von Prof. G. Neckel: "Liebe und She bei den vorchristlichen Germanen."

Sippe, Heereskührung, Betrauung eines anerkannten Kriegsmannes in Kriegszeiten mit dem unbeschränkten Oberbefehl, Sippengerichtsbarkeit, Prozesverfahren, — alles das unterscheidet sich nicht wesentlich von den dargestellten Grundzügen des indogermanischen Rechtes. Die Germanen

haben lediglich das alte Recht ber Rasse bewahrt und hier und da praktisch und fortschrittlich weiterentwickelt, soweit auf ihrer bäuerlichen Lebensstuse bafür ein Bedürfnis vorhanden war.

Dagegen haben sie die Symbolsprache des Rechtes in wundervoller Weise ausgebildet.

Wir haben gesehen, daß dem römischen Recht Sinnfälligkeit und Symbolik in immer stärkerer Weise verlorengingen. Die altseierlichen Formen bei der "mancipatio", eine alte Form der Saussuchung, nackt, nur mit einem Schurz und einer Schüssel, das Tragen des Stades bei der Rlage um Eigentum, — das sind schon beinahe die meisten symbolhaften Sandlungen, die das römische Recht noch kennt. Die alte Beziehung jeder Rechtshandlung auf den göttlichen Inhalt der Welt war lange versunken.

Außerhalb des germanischen Rechtes sinden wir solche Symbolhaftigteit bei den Griechen, den Sanskritindern, sehr start und vielsach sehr schön im altslawischen Recht, — in keinem Recht aber so ausgebildet und noch so eng im Zusammenhang mit dem alten Lichtglauben und dem "rechten Gang der Welt" wie beim frühen germanischen Recht. Es ist in dieser Hinsicht eins der gottinnigsten Rechte, die es überhaupt gibt.

Man muß hierbei den Begriff des Symbols recht versteben. Das Symbol ift keine bloße "Allegorie", dient nicht etwa nur der "Verdeutlichung bes Rechtsgeschäftes", - es ist vielmehr Abbild bes großen sittlichkosmischen Zusammenhanges, in dem das Recht steht. Diefer Zusammenbang wird in der germanischen Rechtssprache als "Frieden" oder "Midgard" bezeichnet. Wenn alle Dinge recht find und rechten Gang geben, dann ift die Welt in Frieden und Ordnung. Jenseits dieser befriedeten und geordneten Welt fteht "Utgard", bas ungeordnete, dämonenerfüllte ungeformte Wirrsal. Gegen "Utgard" steben Menschen und Götter zusammen auf der Wacht, walten, wirken und schirmen den Frieden und die große Ordnung der Welt. Ausdruck dieser Ordnung ist der Sonnenlauf, das große Befet vom Siege bes Lichtes über die Finsternis, des Lebens über den Tod, Midgards über Utgard. Darum ift das germanische Gericht Sonnengericht. Es "tagt" nur bei "bellichtem Tag", der Richter fist am Anfang mit dem Gesicht zur Sonne, der Kläger hat die Sonne zur Seite. Vor Sonnenuntergang muß das Gericht beendet, der gerichtliche Zweikampf ober eine Sinrichtung vollzogen sein. Bei Nacht darf keine Ladung zugestellt werden, hierher, nicht aus der Rücksicht auf die Nachtrube, stammt die noch heute gültige Vollstreckungsbeschräntung auf die Tageszeit. Die Eide werden mit dem Gesicht zur Sonne "gestabt".

Das Gericht selber tagt, wie es im altschwedischen Recht noch bis ins hohe Mittelalter galt, im Steinkreis "til rings och things". Solche alten Steinkreise als Sonnenuhren, als Verkörperungen der Zeit sind uralte Gerichtsstätten.

Unter einer Linde oder Eiche, dem Abbild der immer wieder grünenden Weltesche Bagdrasil, wird Gericht gehalten. Der Baum ist Symbol des gesunden grünenden Lebens, ist "Lebensbaum", — darum wird der Verbrecher nicht an einen lebenden Baum, sondern an eine dürre Weide gehängt. Der Baum, vor allem der hohe Baum, ist Visierpunkt des Sonnenstandes sür Bauer und Seemann. Ihn kann auch ein hochausgerichteter Pfahl vertreten, der auf der Gerichtsstätte steht. Dieser Pfahl ist die "columna sustinens omnia" (Wittekind von Korvei), die "Irminsul", das Abbild des alten Weltbaumes. Sieraus ist später der Roland als Sinnbild der Blutsgerichtsbarkeit geworden, — der im alten Schweden nicht Roland sondern "Ture" (Thor) heißt.

Donar, der Blitgott, ist bei den Germanen (wie Jupiter Feretrius bei den Römern und Perun bei den Slawen) der Schwurgott. Er schütz "Midgard" gegen die zerstörenden Mächte; das "Donnerwetter" schwört derjenige auf sich herab, der meineidet. Sein Hammer ist darum Gerichtssymbol.

Auch der Stab des Richters ist ein verkleinertes Abbild des Weltenbaumes, — nicht einfach eine Wasse. Der Richter nimmt ihn in die Sand, wenn er Recht spricht, — legt er ihn nieder, so ist die Sisung unterbrochen. Sebt er ihn empor, so verkündet er den Friedensbann, zerbricht er ihn vor einem Manne, dann sest er diesen damit aus dem Gerichtsfrieden und zugleich aus dem kosmischen, dem Frieden der Welt überhaupt. Wäre der Stad nur ein Prügelinstrument in seiner Sand, dann müßte er ihn nicht gerade vor dem Verurteilten zerbrechen.

Der Richter trägt ben Sut (wie noch heute das Varett). Das geschieht nicht nur, weil ihn beim Gericht unter offenem Simmel Sonne oder Regen belästigen könnten, sondern weil der Sut Wodans Wolkenhut, das Zeichen des obersten, wissenden Gottes ist. Darum ist der Sut auch altes Serrschaftszeichen. Die freien friesischen Vauernschaften führten ihn noch im Mittelalter auf einer Stange als Feldzeichen, der Landvogt Geßler mißbrauchte ihn als ein Serrschaftszeichen, vor einem Könige bedeckt zu erscheinen, war eine besondere Ehre im Mittealter; Verbrüderungen und Verschwörungen erfolgten, indem die Männer sich unter einem Sut die Sand gaben (daher unsere Redensart: "Die Leute unter einen Sut bringen", die sonst ganz unsimmig wäre). Der Sut, der "Obermann", gehört noch heute zum feierlichen

Brauchtum der fremdgeschriebenen Zimmergesellen, die viele alte deutsche Brauche erhalten haben.

Uralt ist die Sausmarke. Sie ist kein bloßes Eigentumszeichen, sondern hat runische Formen und hängt zusammen mit dem Sippenahnen. Darum gehen die Sausmarken in der Sippe durch, und jede Einzelsamilie verändert sie nur ein wenig, während die Grundsorm erhalten bleibt. Die Sausmarke dient darum auch als Unterschrift und Rennzeichen — wie in Skandinavien noch tief ins Mittelakter.

Das Feuer auf dem Berd ist ein Abbild der Sonne und friedespendend; es wird angezündet, wenn ein Saus neu bezogen wird, und wird bem Frevler ausgelöscht. Über bem Serb banat ber Reffelbaten, ber "Selbaten" — seine Form ist die Ar- und die Lafrune. Darum ist er Uspl. Wer in ein Saus flüchtet und ben Reffelhaten anfaßt, steht im Schutz bes Berbes und ift seinen Berfolgern entzogen: darum wird dem Friedlosgelegten zuerst der Reffelhaken abgehängt, und darum gilt bie Übergabe bes Reffelhakens als Symbol der Hausübergabe überhaupt. Es gehört schon eine reichliche Portion Verständnislosigkeit für die Frommigkeit der alten Zeit binzu, anzunehmen, daß der Reffelhaten diese Rolle nur gespielt habe, weil man an ihm Suppe tochte. Auf westfälischen Sofen leiftet ber junge Bauer noch bis in die Neuzeit bei Übernahme des Hofes von seinem Vater einen Eid auf ben Reffelhaken, daß er im auten Treuen bem Sofe porfteben werbe. Nur den Neiding, der die Treue brach, schützte das Afpl und die Zuflucht bes Reffelhakens nicht: "Un wenn bi duffe haoken nich helpen kann, bann kann di ook keen anner baoken nich belven."

Diese Friedensordnung des Lebens gibt dem Richter eine völlig andere Stellung in der germanischen Zeit, als sie etwa der römische Prätor hatte. Der römische Prätor ist Gerichtsherr und gibt dem Richter Formeln, nach denen er den Streit zweier privater Parteien entscheiden soll; der römische Strafrichter verhängt einfach eine Strafe für den Missetäter. Das germanische Gericht besteht aus den 12 Beisigern, einem die Verhandlung leitenden Richter und einem Rechtweiser. Gelegentlich sind der verhandlungführende Richter und der Rechtweisende der gleiche. Der Richter heißt entweder "Greve" (Graufopf) oder "Lagmann" (so noch heute in Schweden; lag (Geseh), englisch law, dänisch lov). Der Rechtweiser heißt bei den Friesen "Usega", bei anderen "Eward" oder "Ewald".

Sier entscheidet man nicht einen Streit zwischen Privatpersonen, sondern stellt den gestörten Frieden wieder her, indem man die Dinge, die "unrichtig" waren, "richtig" macht. Richten ist den Menschen eine "Richte geben", nach der sie sich zu halten haben, wenn sie in Frieden der

Sippe, des Volkes, Midgards bestehen wollen. Der Richter stellt darum das Recht sest, nachdem ihm vom Rechtweiser das richtige Recht auf seine Frage gewiesen ist und die Beisitzer und der Umstand der freien Männer zugestimmt haben, daß dieses Recht das richtige Recht ist, wie es seit alters her gehalten und sittlich berechtigt ist.

Sier wird also nicht die eine Partei im Sinne eines modernen Gerichtsversahrens verurteilt und die andere "bekommt Recht", sondern es wird sestgestellt, was Recht ist, und diesenige Partei, deren Unspruch auf Grund dieser Feststellung berechtigt ist, geht nun in der Selbsthilse vor und holt sich ihr Recht. Leistet die Gegenpartei Widerstand, so bricht sie den Frieden und zieht die Gefahr der Friedloslegung auf sich heran. Praktisch wird sie in den allermeisten Fällen sich nach einer solchen Weisung des Rechtes fügen und vergleichen.

Das germanische Recht ist so vom Gedanken des Friedens völlig durchdrungen; sein Spstem der Bußezahlungen an Stelle körperlicher oder sonstiger Strafen hatte einen unzweifelhaft erzieherischen Wert. Der Täter soll nicht vernichtet, sondern durch ein Opfer zugunsten des Verletzen auf den rechten Weg gewiesen werden.

Nur so versteht man die Seiligkeit des Rechtes bei den Germanen. Sier sielen wirklich sittliche Ordnung und Rechtsordnung weitgehend zusammen, und die verschiedenen Friedensbezirke, Hausfriede, Sippenfriede, Volksfriede, Gerichtsfriede, vereinten sich in der Erkenntnis, die noch viele Jahrhunderte später, vorsichtig mit einem christlichen Jusas verharmlost, wie ein aufbrechendes Vekenntnis germanischer Seele Eicke von Repgow in die ersten Verse seines Sachsenspiegels setzt: "God is selven Recht..."

Nur so versteht man auch den gewissen Formalismus des germanischen Rechtes, sein Festhängen an feierlichen, oft dichterischen, geradezu kultischen Formeln, wie "Saus und Sof", "Erbe und Eigen", "mit Berz und Sand", "Recht gebieten und Unrecht verdieten", "gemahnet, gefördert und geeischt", "versungen, versessen und vertan", "zu Schwert, Schild, Schirm und Schut", — weil das Gericht eine Wiederherstellung der göttlichen Ordnung ist, darum dürfen auch nur Formeln und Worte gebraucht werden, die seierlichen gottesdienstlichen Charakter haben. Die Rechtsprache ist eine gehobene, sormstrenge und seierliche Sprache. — Dafür ist aber auch das, was sie aussagt, "fest, seierlich und friedevoll".

Gewisse Starrheiten nimmt man dabei in Rauf. Es wäre müßig, zu fragen, welche Entwicklungen das germanische Recht hätte nehmen können, wenn es seinen Weg ungebrochen durch die Geschichte hätte weiterziehen dürfen.

Der Zusammenstoß mit dem römischen Reich fand jedenfalls das germanische Recht so geschlossen, so seines eigenen Wertes bewußt, daß das römische Recht mit seiner damaligen Entwicklung, zur Zeit, als seine großen Zuristen blühten, überhaupt teine Einwirtung auf die Germanen gehabt hat. Die römischen Legionen mochten die einzelnen Germanenstämme besiegen, am Rhein mochten die bewundernswerten römischen Seerstraßen und Städte entstehen, die Albler der römischen Legionen mochten die ganze alte Welt sich zu Füßen gezwungen haben und Volk auf Volk bewundernd zu den Füßen römischer Staats- und Rechtskunst sitzen, — das Recht der Germanen jener Zeit ist völlig underührt davon. Die Germanen müssen das Recht der Römer sogar als etwas ihnen besonders Fremdes und Gegnerisches empfunden haben, — sonst wären ihre wuterfüllten Grausamkeiten gegen gesangene römische Aldvokaten nach der Teutodurger Schlacht des Jahres 9 n. Chr. nicht erklärlich.

Trothem komte die Berührung mit einem so gewaltigen Reich wie dem römischen auf das germanische Recht nicht ohne jede Einwirkung bleiben. Zuerst einmal erwies sich, daß die germanische Ariegsverfassung den Bedürfnissen nicht entsprach. Der Serzog oder Seerkönig wurde von den freien Männern gewählt. Er hatte zwar unbeschränkte Besehlsgewalt im Ariege, aber war nach Friedensschluß dem Thing verantwortlich. Er komte nicht von sich aus seine Macht weiterübertragen. Das wird in der Schlacht von Bercellae im Jahre 101 v. Chr. den germanischen Kimbern zum Verderben. Ihr Seerkönig Bojorix (germanisch wohl "Baugareiks", der "Ringereiche") fällt gleich am Anfang der Schlacht, ein Nachfolger ist nicht da und kann auch gar nicht beschafft werden, die Seeresordnung geht durch Mangel einheitlichen Oberbesehls in die Brüche, und Seer und Volk werden vernichtet.

Dasselbe Bild beinahe wiederholt sich, als Casar im Jahre 55 v. Chr. die Führer der germanischen Tenkterer und Usipeter hinterlistig in sein Lager lockt, — die beiden Völker werden überfallen, ehe sie neue Führer bestimmt haben, und erliegen. Aber auch als Irmin (Arminius) in der Schlacht im Teutodurger Walde die römische Macht bricht und erkennt, daß man bei der außerordentlichen Gefährdung der germanischen Freiheit durch die Römerherrschaft eine kestere Ordnung der Verteidigung schaffen muß, als sie die nur bei Gelegenheit erfolgende Wahl eines Seerkönigs oder Serzogs ermöglicht, wird er von seinen Verwandten ermordet. Das Freiheitsbewußtsein des einzelnen Germanen, der einzelnen mächtigen Sippen wehrte sich dagegen, ein Königtum entstehen zu lassen. Man wollte keinen erblichen Serrscher, man wollte den Serzog oder Seerkönig jederzeit

zur Rechenschaft ziehen können, — und diese zähe Behauptung einer unter den gegebenen Umständen gar nicht mehr aufrechtzuerhaltenden inneren Freiheit ging auf Rosten der äußeren Freiheit. Auf diese Weise vermochte es die römische Macht stets, jedem tüchtigen germanischen Serrscher im eigenen Volke Feinde zu erwecken, ihn durch Quertreibereien auf den Volksversammlungen zu lähmen. Gewiß, die ostgermanischen Völker, vor allem die Goten, entwickelten früher ein mit größeren Machtbesugnissen ausgestattetes Rönigtum; aber gerade die Ostgoten wurden in den entscheidenden Perioden ihrer Geschichte durch den mörderischen Saß der beiden rivalisierenden Serrschergeschlechter, der Amaler und der Balthen, mehr als einmal gelähmt. Am günstigsten ging die Entwicklung noch dort, wo ein altes wissendes Rechtssinder- und Priestergeschlecht zugleich auch das Seerkönigtum in die Sand nahm, wie die Astingen bei den schlesischen Vandalen; auch die ältesten Schwedenkönige, die sich von Odin herleiteten, waren nicht Seerkönige, die ihre Stellung erblich gemacht hatten, sondern rechtwissende Goden.

Diese innere Schwäche bes germanischen Staatsrechtes, die allzu große Beschränkung der vollziehenden Gewalt durch eine auf Wahrung der Freiheiten eisersüchtig bedachte Volksversammlung, mußte sich in dem Zusammenstoß mit dem Römerreich furchtbar auswirken, — sie ist eigentlich in unserer ganzen Geschichte nicht gelöst worden, die endlich, nachdem wir beinahe unsere geschichtliche Aufgabe verspielt zu haben schienen, der bei unserer Lage unter den Völkern unvermeibliche Sieg des reinen Führergedankens als notwendige Grundlage der Selbstbehauptung im Jahre 1933 erfolgte.

Vielleicht wäre die germanische Zeit früher mit diesen Schwierigkeiten fertig geworden, wenn nicht auch unter den reichen Begabungen dieser Stämme ihr angeborenes Erbübel, der trankhafte Neid untereinander, der leider gemeingermanisch ist, die germanische" "invidia", von der Tacitus spricht, die bei den Schweden als die "königlich schwedische Abgünstigkeit" bezeichnet wird, noch besonders die inneren Kämpfe um die Bildung einer zum Siege gegen das Kömerreich notwendigen stärkeren Staatsmacht vergiftet hätte.

Das Landrecht der Germanen blieb völlig vom römischen Recht unbeeinflußt, — es konnte den freien germanischen Odalsbauern nicht reizen, die Rechtsformen zu übernehmen, unter denen der römische Salbpächter oder Colonus leben mußte; dagegen finden wir wohl, daß auf dem Boden des Römerreiches selber sich zahlreiche Germanen als angewordene Soldtrieger und auch als Bauern niederließen. Auch dei ihnen bemerken wir, wie uns die römische Provinzialgeschichte mit ziemlicher Sicherheit nachweist,

daß fie bemüht waren, Erblichkeit und festbemessene Leistungen ihrer Pachtungen zu erreichen.

Ebensowenig Einfluß hat offenbar das römische Verkehrsrecht gehabt. Wir finden nicht, daß sich in den germanischen Rechten der vorchristlichen Zeit etwa unter römischem Einfluß eine freie Verkäuflichkeit des Grund und Bobens auch nur in Unfagen entwidelt hatte; die Einfuhr römischer Münzen, Schmudgegenstände und bergleichen beeinflußt zwar etwas das Wirtschaftsleben, aber nicht das Recht. Es bleibt bestehen der germanische Unterschied zwischen Odal und Feod, Erbe und Fahrnis, das römische Besitzecht wird nicht übernommen, sondern der germanische Rechtsgedanke der Gewere, bes "rechtlichen Sabens", ber sowohl Eigentum wie Besit umfaßt, erhält fich, im germanischen Strafrecht finden fich erst spät auf romischem Boben in ber Völkerwanderungszeit einzelne Verwilderungen und grausame Strafformen, die als Entlehnung aus dem römischen Strafrecht angeseben werden können, — alles in allem aber ift ber Einfluß des römischen Rechtes während einer Berührung vom Jahre 113 v. Chr. (Auftauchen der Zimbern und Teutonen) bis 500 n. Chr. (Ausklingen ber Völkerwanderung) jedenfalls bei benjenigen germanischen Stämmen, die in der alten Beimat sigen bleiben (Franken, Schwaben-Alemannen, Bapern, Thuringer, Sachsen Friesen. Dänen, Schweden und Nordleuten) trog biefer langen Berührung winzig, fast überhaupt nicht festzustellen.

### 5. Rapitel.

# Die Zerstörung des germanischen Rechtes.

Eine andere Kraft mußte kommen als die römische Staatsmacht und die römische Rechtswissenschaft, um dem entwicklungsfähigen, in der Überlieferung der nordischen Rasse verankerten germanischen Recht die Wurzeln abzuschneiden und den kraftvoll wachsenden Baum zu knicken, den Rechtsgedanken loszulösen von seiner frommen Grundlage.

Diese Kraft war das Christentum. — Im Jahre 337 n. Chr. nimmt der römische Kaiser Konstantin das Christentum als Staatsreligion im römischen Reiche an. Damals aber war mindestens die städtische Bevölkerung des römischen Reiches weitgehend christlich. Von unten her hatte die neue Lehre die Massen ergriffen und gewonnen.

Die germanischen Stämme, die in Berührung mit dem römischen Reiche gekommen waren, hatten aber kaum die ersten Berührungen mit dem Christentum gehabt.

Wir haben uns hier mit der Bedeutung der Abernahme des Chriftentums vom Standpunkt der Entwicklung des Rechtes und seiner Einwirkung auf die Geschichte zu beschäftigen. Wir könnten also die Gründe, warum fich diese Lehre im römischen Reiche schließlich durchsetze, beiseite lassen. Vom rein religiösen Standpunkte aus gesehen, war bas römische Reich mit seinen raffelos gewordenen Menschenmassen und der völligen Auflösung der alten Frömmigkeit und ihres "fas" wohl reif für ein neues religiöses Erlebnis. So ftark aber war immerbin die Überlieferung der Römer noch, daß fie in ben Göttern ber rasiisch verwandten Bolfer bie eigenen Götter wiebererkannten, Jupiter gleich Zeus, ben germanischen Wodan gleich Merkur fetten und fich der Grundlage aller biefer Götter in Rosmos und Sternbild bewußt waren. Die Vielgötterei Roms, der Brauch, auch die Götter der besiegten Städte und Völker in den römischen Götterhimmel zu übernehmen, beruhte viel weniger auf der abergläubischen Furcht vor diesen Göttern als auf dem noch lebendigen Wiffen, daß sie genau wie die römischen Götter nur Ausbrud bes "Göttlichen" in ber Welt mit fremben Namen seien. Bezeichnend ift dabei wieder, daß man ausgesprochen raffisch fremde Göttergestalten nicht übernommen bat. Der Melkart ber Rarthager batte keine

Beimat in Rom gefunden, und gegen den Kult der ägyptischen Iss rissen die Widerstände nicht ab.

Im Mithrastult, einem Erzeugnis des arischen Persien, lebt sogar noch ein Stück alten Sonnenwissens wieder auf. Mithras ist der Lichtgott, und ein herrliches Vild aus dem Mithräum zu Trier zeigt ihn, wie er im Tierkreis aus dem Berge geboren wird, wie er den Stier, die Verkörperung des Stierzeitalters im astrologischen Sinne, tötet, — Mithras hat noch sehr die Jüge des altarischen wiedergeborenen göttlichen Lichtlindes. Sein Kult allerdings war schon wesentlich in die Hände orientalischer Priesterschaften abgeglitten und das dahinterstehende Wissen zur Zauberei entartet. Immerhin hat der Lichtglaube des Mithrasdienstes den römischen Legionen Kraft und Halt gegeben, und es ist kein Jufall, daß gerade bei den römischen Truppen an Rhein und Donau, wo die Zahl der germanischen Söldner start war, der Mithrasdienst blübte.

In seiner herben, soldatischen und pflichtbewußten Auffassung, in seinem Lichtkämpfertum und seinen troß mancherlei Zauberei stark aristokratischen Zügen entsprach er allerdings nicht den Massen der aufgestiegenen Sklaven und orientalisierten kleinen Leute des großen Reiches. Diese "brauchten" eine Religion, die ihrem Ressentiment gegen die Starken, Schönen und Gesunden entgegenkam, die sozial anklagend, die Armut verherrlichend, Herrentum und Tüchtigkeit herabziehend wirkte. Rasselose Großstadtmassen neigen ihrer Anlage nach zu Lehren, die bereit sind, das menschlich Starke und Krastvolle beradzuziehen.

Man versteht aber auch die Geschichte des römischen Reiches nicht, wenn man die Oberschicht Roms mindestens trot aller ihrer Fehler nicht als Vorkämpfer nordischer Art und nordischen Geistes gegen Juda erkennt.

Es ist das Verdienst des englischen Sistorikers Gibbon, auf die Tatsache bingewiesen zu haben, daß das Römerreich die töbliche Wunde, den vergifteten Dolchstich, durch das Judentum empfing.

Das Judentum ist kein Volk wie andere Völker. Es ist vielmehr volkgewordenes Verbrechertum. Die gesamte außerbiblische Überlieserung des klassischen Altertums stimmt in der Feststellung dieser Tatsache überein. Da diese Dinge kunstgerecht verschwiegen sind, können wir hier nicht umhin, sestzustellen, was die klassischen Schriftsteller über die Juden gesagt haben. Es berichtet der Agypter Manetho, den der jüdische Schriftsteller Flavius Iosephus in seiner Schrift "Aber das Alter des jüdischen Volkes", einer Erwiderung an den Griechen Apion, zitiert, über den Ursprung des Judentums: "Es herrschte ein König namens Timäus über uns, gegen den die Gottheit aus irgendeinem Grunde erzürnt war, und gegen Erwarten zogen

aus den östlich gelegenen Ländern Menschen von unbekannter Serkunft voll Rühnheit gegen unfer Reich und nahmen es leicht und ohne große Schlacht mit stürmender Sand ein. Und nachdem fie die Fürsten desselben bezwungen hatten, brannten sie barauf die Städte graufam nieder und fturzten die Beiligtumer ber Götter um. Allen Bewohnern taten fie bas Schlimmfte an, indem sie die einen töteten, die anderen mit Kindern und Weibern in die Knechtschaft führten. Zulett mählten sie einen König aus ihrer Mitte, ber mit Namen Salitis hieß. Diefer schlug seinen Wohnsit in Memphis auf, während er das untere und obere Land mit Tribut beleate und Besakungen in den geeignetsten Plätzen zurückließ. Um meisten sicherte er die gegen Often liegenden Provinzen, aus Sorge, daß den Uffprern, die damals sehr ftark waren, ber Wunsch entsteben könnte, gegen bieses Reich anzuruden. Als er in der Proving Saite eine febr geeignete, vom Bubaftinesflusse gegen Often gelegene Stadt gefunden batte, die nach einer alten Götterüberlieferung Abaris genannt wurde, so erbaute er diese von neuem, befestigte sie durch sehr ftarte Mauern und siedelte darin als Besahung eine große Zahl Bewaffneter, an die 240 000 Mann, an. Porthin pflegte er in der Sommerzeit au kommen, um das Getreide einzuernten und den Lohn zu zahlen, bann auch, um für seine Kriegsrüftungen zur Abschreckung ber Nachbarn eifrig au sorgen. Nach neunzehnjähriger Berrschaft starb er. Nach ihm berrschte sein Nachfolger Bion 44 Jahre. Darauf war wiederum Arpachnas 36 Jahre und 7 Monate König. Darauf folgten Apophis 61 Jahre lang und Janias 50 Jahre und einen Monat lang. Nach biesen allen regierte Affis 49 Jahre und zwei Monate. Dies waren die ersten 6 Berrscher unter ihnen, die beständig Krieg führten und die Wurzel Agpptens immer mehr auszureißen bestrebt waren. Ihr ganzes Volk aber wurde Syffos genannt, b. b. Rönig-Hirten. Denn HYK bedeutet in der heiligen Sprache Rönige. SOS beißt "hirt' ober "hirten" im Bolksbialekt, und so entstand aus ber Zusammensettung Sytsos. Einige balten sie für Araber.

Diese vorerwähnten Könige aus jenen sogenannten Sirten und ihre Nachkommen herrschten über Agypten 511 Jahre. Darauf empörten sich die Könige aus der thebaischen Gegend und aus den anderen Teilen Agyptens, und es wütete zwischen ihnen ein großer, lange dauernder Krieg. Unter der Berrschaft des Königs, der Alisphragmuthosis hieß, seien die Sirten von diesem geschlagen und aus ganz Agypten vertrieben worden, nur in einem Ort, der 10000 Morgen Landes enthielt, hätten sie sich eingeschlossen. Der Ort hieß Avaris. Diesen haben die Sirten mit einer großen und starten Mauer umgeben gehabt, damit ihr ganzer Besit und Raub in vollkommener Sicherheit wäre. Thutmosis aber, der Sohn des Alisphragmuthosis, habe

fich mit 480000 Mann vor den Mauern gelagert und sie durch die Belagerung mit stürmender Sand zu nehmen versucht. Als er aber an dem Erfolge der Belagerung verzweiselte, habe er einen Vertrag mit jenen geschlossen, daß sie Agypten räumten und dann alle unversehrt hingehen könnten, wohin sie wollten. Sie seien, an Jahl nicht geringer als 240000 Mann, nach dem Vertrage mit ihrem gesamten Saushalte und ihren Besistümern von Ägypten in die sprische Wüste gezogen. Aus Furcht aber vor dem Reiche der Afsprer—denn diese hätten damals die Macht in Asien besessen — hätten sie in dem jest Juda genannten Lande eine Stadt gebaut, die für so viel Sunderttausende binreichen sollte, und dieselbe Jerusalem genannt."

Manetho (zitiert von Flavius Josephus) fährt dann fort und spricht von einem ägpptischen König Umenophis: "Dieser begehrte die Götter zu schauen wie Orus, einer seiner Vorgänger im Königtume. Er teilte seinen Wunsch einem ihm gleichnamigen Amenophis, bem Sohne bes Papius, mit, ben man in Sinsicht auf seine Weisheit und Renntnis ber Zukunft für der göttlichen Natur teilhaftig hielt. Dieser gleichnamige verkundete ibm, er wurde die Götter seben konnen, wenn er bas ganze Land von den Aussätigen und ben anderen befleckten Menschen frei gemacht haben würde." Voller Freude brachte der König alle förperlich Beschädigten aus Agppten jusammen — ihre Zahl betrug 80000 — und schloß dieselben in die Steinbrüche in der Proving öftlich vom Ril ein, damit sie dort arbeiteten wie die anderen bazu bestimmten Agppter. Es waren — so sagt er — unter ihnen auch einige gelehrte Priefter, die mit Aussatz behaftet waren. Umenophis aber, jener Weise und Seber, fürchtete für sich und ben Rönig den Brimm ber Götter, wenn dieselben die Unwendung der Gewalt gegen jene merkten. Auch äußerte er noch bazu, daß einige ben Besteckten belfen und 13 Jahre über Agypten berrschen wurden. Er wagte es selbst nicht, es dem Rönige au sagen, sondern bat sich nach Zurücklassung einer Schrift über dies alles felbst getötet. Der Rönig aber verlor ben Mut. Darauf berichtet er (Manetho) wörtlich folgendes: "Nachdem sie eine lange Zeit in den Steinbrüchen sich abgemübt, ließ fich ber Rönig erbitten, ihnen zur Erholung und zum Schut bie damals von den Hirten geräumte Stadt Avaris zurüchzuerteilen. Nach einer Götterüberlieferung hieß die Stadt früher Typhonius. Wie sie in die Stadt gekommen waren und so einen geeigneten Ort zum Abfallen innehatten, wählten sie sich zum Feldherrn einen Driefter von Seliopolis, der Ofarsiphus bieß, und diesem schwuren fie, in allem gehorchen zu wollen. Er gab ihnen als erftes Gefes, weder Götter zu verehren noch der fich in Agypten vorzüglich als heilig verehrten Tiere irgend zu enthalten, sondern fie alle zu töten und zu verzehren; ferner mit niemandem als mit Mitgliedern der Verschwörung in Verbindung zu treten. Nachdem er solche und viele andere Gesete, die den ägyptischen Sitten am meisten entgegengesett waren, gegeben hatte, ließ er sie mit Auswand vieler Sände die Mauern der Stadt erbauen und sich zum Kriege gegen den König Amenophis bereit machen. Er selbst aber nahm sich noch einige andere von den Priestern und Besseckten hinzu und schickte Gesandte an die von Tuthmosis vertriedenen Sirten nach der Sierosolyma genamnten Stadt. Indem er ihnen alles berichtete, was ihm und den andern so schlimm Behandelten widersahren war, forderte er sie auf, gemeinschaftlich mit gegen Agypten zu ziehen. Zuerst versprach er, sie in Avaris einzusühren, ihre alte Heimat, und ihrer Volksmenge reichlichen Vorrat zu schassen, sür sie aber im Notsalle zu kämpfen und ihnen das Land leicht zu unter werfen."

Diese Sorben brechen jest in Agypten ein, und Manetho berichtet: "Die herbeigekommenen Solymiten aber mit den besleckten Agyptern behandelten die Menschen so frevelhaft, daß die Serrschaft ebenderselben allen, die damals deren Schändlichkeiten mit ansahen, sehr übel erschien. Denn sie dündeten nicht allein Städte und Vörfer an und begnügten sich nicht mit der Ausplünderung der Tempel und der Beschimpfung der Götterbilder, sondern gebrauchten jene selbst auch beständig zu Bratösen für die heiligen Tiere und zwangen die Priester und Wahrsager, dieselben zu töten und zu schlachten, und warfen sie endlich nacht heraus. Der Priester, der ihnen diese Verfassung und Gesetze sestgestellt hat, soll aus Seliopolis gewesen und Ofarsiph, nach dem in Seliopolis verehrten Gott Osiris, geheißen, dann aber, als er zu jenem Volke überging, seinen Namen geändert und sich Woses zubenannt haben."

Mit diesem Bericht des Manetho deckt sich der Bericht des Griechen Lysimachos, der offendar später abgesaßt, doch noch auf eine lebendige Tradition zurückgeht. Lysimachos schreibt: "Unter dem Ügypterkönige Bokhoris sloh das Volk der Juden, das mit Aussaß, Kräße und anderen Krankheiten behaftet war, in die Tempel und flehte um Lebensunterhalt. Da aber sehr viele Menschen von der Krankheit ergriffen wurden, entstand Unfruchtbarkeit in Ügypten. Bokchoris, der Ügypterkönig, sandte Leute an den Gott Ammon, um ihn um ein Orakel wegen der Unfruchtbarkeit zu befragen. Der Gott aber schrieb vor, die Tempel von unheiligen und gottlosen Wenschen zu reinigen, indem er dieselben aus den Tempeln an öde Orte vertriebe, die Kräßigen und Aussäßigen jedoch zu ertränken, da ja die Sonne über das Leden solcher Menschen zürnte, und die Tempel neu zu weihen; so würde das Land Frucht tragen. Alls Bokchoris den Orakelspruch empfangen, berief er die Priester und Alltardiener zu sich und befahl ihnen, die

Unreinen zu sammeln und ben Goldaten zu übergeben, um dieselben in die Wüste zu treiben; die Aussätzigen aber sollten sie in dunne Bleiplatten einbinden, damit fie im Meere untergingen. Nach Ertränkung der Ausfätigen und Krätigen sind die anderen an wüste Orte zusammengetrieben und zum Tobe ausgesett. Sie verfammelten fich aber und berieten über ihre Lage. Alls es Nacht geworden, gundeten fie Lamben und Feuer an und sorgten für ihre Sicherheit, und in ber folgenden Nacht fasteten sie, um die Götter aunstig für ihre Rettung zu stimmen. Um nächsten Tage riet ihnen ein gewisser Mopses, sie möchten fühn in Gemeinschaft vordringen, bis sie au bewohnten Gegenden tamen; dabei forderte er fie auf, keinem Menschen Wohlwollen zu begen und nie etwas Gutes anzuraten, sondern nur bas Schlimmfte, ber Götter Tempel und Altare aber, auf die fie trafen, ju gerstören. Da die anderen dies billigten, führten sie ihren Beschluß aus und zogen burch die Bufte. Nachdem fie viele Beschwerden erduldet, kamen fie in bewohntes Land, wo sie die Menschen mighandelten, die Beiligtumer beraubten und niederbrannten. So gelangten sie in das jest Judäa genannte Land, wo fie nach Gründung einer Stadt fich niederließen."

Mit diesem Bericht wiederum beckt sich, was auch der Grieche Chaitemon noch gewußt hat, der ziemlich die gleiche Überlieferung wiedergibt. Auch die bibliche Überlieferung wird so klar und verständlich.

Die Stammessage ber Juden, niedergelegt in ihren Erzvätergeschichten, schilbert ja bei biefen Erzvätern nicht, wie es fich auch in ben Stammessagen anderer Völker findet, bloge Gewalttaten oder göttliche Liebesabenteuer, sondern Verbrechen, die unter anderen Völkern ehrlos machen. Es ist ein Unterschied, ob Zeus recht galante Liebesabenteuer erlebt ober ber grimme Sagen in einer dramatischen und erschütternden Treue gegen seine Rönigin ben Siegfried ermordet, oder ob Abraham aus schnöder Gewinnsucht zweimal seine Frau verkuppelt, Isaat ebenfalls seine Frau verkuppelt, Jakob sein ganzes Leben bindurch als Berufsbetrüger fich betätigt, Joseph in Agypten über versuchte Notzucht an der Frau des Potiphar, über Wahrsageschwindel aum ungetreuen ägyptischen Staatsbeamten aufsteigt, ber seinen Brübern ägpptisches Staatsgeld, bas fie als Entgelt für Rornlieferungen gezahlt haben, wieder in die Gade padt, bann feine Brüder holt, um "bas Fett bes Landes zu effen" (wie die Oftjuden 1918 nach Deutschland kamen!). Die Sagen der anderen Völker kennen auch den schuldig gewordenen Selden, bie Stammväter bes Judentums aber tragen keine heldischen Züge, sondern find einfach listige und erfolgreiche Verbrecher, "tochemer Leute", die an ibren Baunerspäßen selber die arößte Freude baben.

Digitized by Google

Die Gottesvorstellung des Judentums ist tief von diesen kriminellen Jügen getränkt. Jehova selber begeht Dinge, die jenseits auch der gewagtesten göttlichen Abenteuer arischer Götter liegen. Auch dei ihm sind es Taten, die ohne jeden Schimmer des Göttlichen kriminell sind. Als die Juden aus Agypten abwandern, fordert er sie auf: "Auch werde ich (Jahve) diesem Volk bei den Ägyptern Ansehen verschaffen, damit, wenn ihr wegzieht, ihr nicht mit leeren Sänden wegzieht. Sondern jedes Weib soll von ihrer Nachbarin und Sausgenossin verlangen, daß sie ihr silberne und goldene Geräte und Kleider leihe (!!); die sollt ihr euren Söhnen und Töchtern anlegen und sollt so die Agypter um ihr Eigentum bringen (!!). (2. Mos. 3, 21, 22.)

Die Gebote, die er seinem Volke gibt, enthalten teils Selbswerständlichkeiten für jedes menschliche Zusammenleben, teils beziehen sie ausdrücklich ben Nichtjuden nicht mit ein.

Daß unter diesen Umftänden das Recht des Judentums ein ganz besonderes und eigenartiges sein muß, ist kein Wunder. Entsprechend ber raffischen Zusammensetzung biefes Stammes wüstenländischer, vorderafiatischer und negerischer Raffe konnte die Auffassung von einem in der Ordnung ber Welt enthaltenen Recht, von einem "fas", nicht erwartet werden. Das jüdische Recht ist vielmehr wie das Recht aller Völker wüstenländischer Raffe offenbartes Recht. Gott hat einmal burch ben Mund seines Dropheten gesprochen, und diese Gebote find die einzige Grundlage des Rechts und werden nun immer weiter ausgelegt. Während aber etwa bas Recht bes Islam durchaus bochstebende, in vieler hinficht fittlich bewundernswerte Züge besitt, auch dem Nichtmohammedaner gegenüber allgemeine Menschenpflichten anerkennt, ist das Recht Jehovas das Recht eines gegen alle anderen Bölfer gewandten Berbrecherftammes, schafft einen unüberfteigbaren Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden, — der Jude ift der "Nächste", ber "Bruder", ber gefördert werden foll, — ber Nichtjude und fein Eigentum find ben Juden verheißen. Jahre fagt: "Jahre wird ihre Könige in beine Gewalt geben, daß du ihre Namen unter bem Simmel austilgeft; niemand wird vor dir standhalten, bis du sie vernichtet haft!" (5. Mos. 7, 24.)

Das fromme Gebot der Gastfreundschaft, das die Arier aus ihrem "fas-Recht" herleiteten, das der Zeus Hitetes, der "Zeus der Schutsflehenden", schirmte, das dem Bettler und dem Fremdling Beimat am Berd gab, — kennt das jüdische Recht nicht.

Wir haben gesehen und vor allem an dem Beispiel des alten römischen Fetialrechtes beobachtet, wie die indogermanischen Völker auch den Krieg als ein Stud der Rechtsordnung auffaßten, wie sie es aus ihrem Bewußtsein



dafür, daß "Gott selber Recht ist", ablehnten, "mit ungerechten Sänden zu herrschen" —, dem Judentum sind solche Gedanken weltenfremd. Der rohe Schrei rasenden Gangstertums judelt vielmehr aus der Verheißung (5. Mos. 6, 10, 11): "Jahve, dein Gott, wird dich bringen in ein Land mit großen und schönen Städten, die du nicht gebaut hast, mit Säusern, die ohne deine Arbeit mit Gütern aller Art angefüllt sind, mit Regengruben, die du nicht ausgehauen hast, mit Wein- und Olivengärten, die du nicht gepflanzt hast, — und dich satt darin issest. Alle Völker aber, die Zehova, dein Gott, dir preisgibt, sollst du vertilgen, ohne mitleidig auf diese zu blicken . . . (5. Mos. 7, 16). Von jest ab lege ich Furcht und Schrecken vor dir auf die Völker überall unter dem Himmel: sobald sie nur von dir hören, werden sie vor dir zittern und beben" (5. Mos. 2, 25).

Die jüdische Tradition ist erfüllt von schäumendem Saß gegen die schaffenden Völker. Das Buch Esther verherrlicht die mit Ruppelei und Mord begangene Vernichtung von 70000 arischen Persern — eine rein bolsche-wistische Tat; in den Vüchern der Makkabäer tobt sich der Saß gegen die griechische Kultur aus; die Römer machten bald die allerschlimmsten Erfahrungen mit dem Judentum.

Tacitus hat diese Erkenntnisse von der unüberwindbaren Usozialität ber Juden als Römer mit noch völlig lebendiger indogermanischer Rechtsempfindung klar ausgesprochen, er "wußte" noch, was es um ben Juden ift. Er schreibt (Siftorien und Annalen, — übersett von Karl Friedrich Bahrdt, Band II, München und Leipzig, Georg Müller, Seite 301 ff.): "Die meiften Geschichtsschreiber kommen dahin überein, daß bei einer entstandenen Seuche in Agypten, von welcher die Leiber ausgeschlagen wären, Rönig Botchoris das Sammonsorakel beschickt habe und auf seine Bitte um ein Seilmittel angewiesen worden sei, das Reich zu reinigen und diese Urt Menschen, als ben Göttern verhaßt, in andere Länder zu schaffen. Man habe also bas Befindel zusammengesucht, fortgebracht und in einer Wüste liegenlassen. Dem bilflos weinenben Reft habe Moses, einer ber Vertriebenen, angebeutet, fie möchten weber auf Menschen- noch auf Götterhilfe warten, da fie von beiben verlaffen wären, sondern sich ihm als einem himmlischen Führer anvertrauen, weil er ihnen den ersten Beiftand in ihrem gegenwärtigen Elend geleistet hatte. Moses führte, um sich des Volkes für die Zukunft zu versichern, neue Gebräuche unter ihnen ein, wie sie bei keinem anderen Bolke üblich waren. Bei ihnen ist alles unheilig, was bei uns heilig ist, so wie andererseits bei ihnen alles erlaubt ist, was bei uns verabscheut wird. — Auch der Ochse wird bei ihnen geopfert, den die Agypter als den Apis verehren. Von Schweinen enthalten fie fich wegen bes Unglücks, bas ihnen ben schmutigen Aussatz zugezogen hat, dem dieses Tier unterworfen sein soll. Die ehemalige langwierige Hungersnot deuten sie durch häusige Fasten an. Und von den vom Felde gestohlenen Früchten zeugt das jüdische ungesäuerte Brot. — Als in der Folge Untätigkeit ihnen behagte, wäre auch das siedente Jahr der Faulheit gewidmet worden. Andere glauben, das geschehe dem Saturnus zu Ehren, weil von den sieden Planeten, welche die Erde regieren, Saturn den höchsten Lauf hat und der mächtigste ist."

Man darf dabei bemerken, daß Saturn bei den Alten vielfach als der zerstörende Planet aufgefaßt wurde.

Ronflitte ber römischen Verwaltung mit dem Judentum konnten nicht ausbleiben. Sarnad hat die Gefamtzahl ber Juden zur Zeit von Chrifti Geburt auf etwa 4 bis 41/2 Millionen innerhalb des römischen Reiches, bavon den größeren Teil außerhalb Palästinas, geschätt. Vor allem in den Großftädten am öftlichen Mittelmeer, Alexandria, Antiochia u. a., gab es fehr große jüdische Rolonien. Alls Kornhandler, Sklavenhandler, Wucherer, nicht zuletzt als Finanziers ber die Provinzen verwaltenden römischen Beamten betätigten sich die Juden; hinter bem Standal des korrupten Protonfuls Verres in Sixilien stand ein jüdischer Finanzkonzern. Die Aufbegung der Sklavenbevölkerung wurde von den Juden immer wieder versucht. So kam es zu einem immer gespannteren Verhältnis, — bei einer neuen bolschewistischen Revolte, die die Juden anzettelten, schlug Rom zu, und Raiser Titus, einer ber sympathischsten Raiser auf dem Throne, "die Freude und Wonne des Menschengeschlechtes", zerftörte Jerusalem und hoffte damit das Sauptnest aufgelöst zu haben. Aber im Jahre 116 n. Chr. zettelten die Juden eine neue blutige Erhebung im nordafrikanischen Ryrene, in Ippern und Agypten an. Der Aufstand griff tief nach Kleinasien hinein, vor allem mit bewaffneten Negermaffen und Sklaven aller Art warfen sich die Juden auf die römische und griechische Bevölkerung. Nur mit bem Einsat eiligst antransportierter Legionen aus den nördlichen Provinzen bes Reiches und Massen germanischer Soldkavallerie konnten die Scheusale niebergeworfen werben. 3m Jahre 113 n. Chr., unter Raifer Sabrian, brach aufs neue ein Aufstand aus, bei dem drei Jahre lang in Palästina ber Rampf awischen ben Juden und der römischen Urmee tobte.

Das ist der Sintergrund, den man kennen muß, um zu verstehen, welche Wasse das Judentum jest anwandte. Es mußte ihm alles darauf ankommen, die militärisch und zahlenmäßig weit überlegene Macht Roms zu zerbrechen.

Der Jude Marcus Eli Ravage hat in der amerikanischen Zeitschrift "The Century Magazine" (Januar- und Februar-Rummer 1928) aus der lebendigen jüdischen Überlieferung in zwei Artikeln mit dem Sitel "Ein tatfächlicher Unklagefall gegen bie Juden" und "Ein Sendbote an bie Nichtjuben" (Deutsch: U. Bodung-Verlag, Erfurt 1936) bas neue Rampfmittel bes Judentums dargestellt. Man muß sich darüber klar sein, daß er als Jude spricht, — so besteht immer der Verdacht, daß er im jüdischen Interesse die Tatsachen entstellt. Aber 1928 war das Judentum auf der Höhe seiner Macht und prablte, wurde unporfichtig und zeigte böhnisch seine errungenen Erfolae. So wird man boch annehmen bürfen, daß hinter den Dingen, die Ravage bekennt, ein erhebliches Stück tatfächlichen Geschehens gestanden bat. Er stellt dar, wie das jüdische Staatswesen unter der Römerberrschaft in schärfster Opposition gegen die Römer stand. Die Juden fühlten sich selber jur Weltherrschaft berufen. Go nahmen biefe Bestrebungen "die Formen ber Wiederbelebung des alten Glaubens an einen Messias an. Ein von Bott erwählter Erlöser sollte das Volk von dem fremden Volk befreien und Juda zum Serrscher aller Völker machen". (Ravage a. a. D.) Alls solche Männer, in benen die Juden den Messias saben, bezeichnet Ravage ben Juda von Galiläa, Johannes den Täufer und Jesus von Nazareth.

Von Jesus von Nazareth sagte er: "Jesus von Nazareth war — von ben perfönlichen Qualitäten abgesehen — genau wie seine Vorgänger ein politischer Aufwiegler, ber sein Vaterland von den fremden Unterdrückern befreien wollte. Es sind auch alle Anzeichen dafür vorhanden, daß er den Chrgeiz nährte, sich zum Könige eines unabhängigen Judäa aufzuschwingen. Er ober seine Biographen nahmen später für seine Abkunft die alte Linie des Königshauses David in Anspruch." So sagt der Jude Ravage, — man wird hier vielleicht insofern einschränken dürfen, als Jesus selber alle politische Wirksamkeit abgelehnt bat, - aber jedenfalls saben große Teile des jübischen Bolkes in ihm den verheißenen politischen Erlöser; selbst unter feinen Jüngern war die Überzeugung verbreitet, daß feine religiöfe Tätigkeit nur die Vorbereitung für die politische sein sollte. Bei der Einheit von Staat und Religion im Judentum lag diefer Schluß auch fehr nabe. Man kann auch gegen Ravage ruhig annehmen, daß es fich bei Jesus blutsmäßig um einen Nichtjuden gehandelt hat, — bie Bevölkerung Galiläas war überwiegend nichtjüdisch und in ihrer Masse westarabisch (aramäisch).

Nach seiner Kreuzigung wurden seine Unhänger eine stille Gemeinde, und der Jude Ravage fährt nun, damit auf sein Hauptthema kommend, sort: "... es war eine Weltanschauung, die sich besonders an das geknechtete Volk wandte. Sie versprach hier dem auf Erden ins Leid verfallenen Menschen Belohnungen jenseits des Grabes. Sie machte aus Not und Schwäche eine Tugend ... Der Schwache, der Verachtete, der Enterbte und der zu Voden Getretene, solle — im Jenseits der Auserwählte und

Liebling Gottes sein. Dem weltlich Gefinnten, bem Reichen und Mächtigen, wurde der Weg zum himmel versagt."

"In gewöhnlichen Zeiten hätte man dieser verlumpten Gesellschaft teine Aufmerksamkeit geschenkt. Sie waren größtenteils Sklaven und Arbeiter, und ihre unterwürfige Gesinnung wurde durch das Benehmen der besseren Klassen angestachelt. Doch inmitten eines Kampses mit einem fremden Gegner im eigenen Lande bekam die unweltliche Lebensanschauung ein gefährliches Gesicht. Es war ein Glaube der Enttäuschung, der Resignation, des Defaitismus. Es bestand die Gesahr, daß die Moral der Landesverteidiger in Kriegszeiten unterminiert wurde. Die Seligkeiten sür die Friedsertigen, das Hinhalten auch der anderen Wange, dieses dauernde Nachgeben, dieses "Liebet eure Feinde", sah aus wie ein vorsäslicher Versuch, in Zeiten der Krise den Volkswillen zu lähmen." (Ravage a. a. D.)

Also gingen die judischen Behörden gegen die Jesus-Sette vor. Einer ber schärfsten Verfolger war der Rabbiner Schaul. "Eines Tages war er auf dem Wege nach Damastus, um eine Gruppe ber Settierer festaunehmen, als ihm plötlich eine neue Ibee tam. In ber wunderlichen Darftellung ber Apostelgeschichte wird berichtet, er babe eine Bision gesehen. Er erkannte klar . . ., wie äußerst gering die Aussichten für das kleine Judäa waren, in einem bewaffneten Konflitte gegen die größte militärische Macht der damaligen Welt zu siegen. Alls Zweites erkannte er aber, was noch viel wichtiger war, daß dieser Landstreicherglaube, ben er bisber unterdrückt hatte, zu einer unwidersteblichen Waffe gegen ben furchtbaren Feind umgeschmiedet werden Dazifismus, blinder Geborfam, Resignation und Liebe waren gefährliche Waffen im eigenen Lande. Unter ben feindlichen Legionen verbreitet, vermochten sie die Difziplin zu untergraben und so doch Jerusalem ben Sieg zu bringen. Mit einem Worte, — Saulus war höchstwahrscheinlich ber erste Mensch, ber die Möglichkeit erkannte, Krieg burch Propaganda zu führen . . . Nach seiner Wiederankunft in Jerusalem legte er seinen Feldzugsplan vor dem überraschten Altesten von Zion dar. Nach vielem Sinundberreden und Prüfungen wurde er angenommen. Größerer Widerstand bot sich bei den Führern der Sekte in der Hauptstadt. Sie waren voll Mißtrauen wegen der Beweggründe, und fie befürchteten, daß das Ablegen ber im judischen Glauben verankerten Gebräuche und Gewohnheiten, um den Blauben ber Nichtjuden annehmbar zu machen, die Reihen ber Brüder mit Salbbekehrten anfüllen würde. Doch am Ende bekam er sie auch auf seine Seite. So wurde Saulus, der wilheste Verfolger, zum Unbanger Jesu, zum Paulus, - zum Apostel ber Beiben." Ravage faßt seine Darftellung zusammen in ben Worten: "Paulus machte seine Sache so gut,

daß nach Ablauf von 400 Jahren dieses große Reich, das sich Palästina und die halbe Welt unterworfen hatte, nur noch ein großer Tümmerhausen war. Und das Gesetz Mosis, das von Zion ausging, wurde die amtliche Religion Roms."

"Wenn je, so war hier eine große umstürzlerische Bewegung, ausgebrütet in Palästina, ausgebreitet durch jüdische Agitatoren, sinanziert durch jüdisches Geld, durch Flugschriften und Anwendung aller Mittel, unter das Volk gebracht. Und das zu einer Zeit, wo Judentum und Rom sich in einem Rampf auf Leben und Tod gegenüberstanden, der mit dem Zusammendruch des großen nichtjüdischen Reiches endete. Doch ihr Nichtjuden seht von all dem kaum etwas, obwohl ein vernünftiges Kind, dessen Ropf nicht durch theologischen Zauberkram vernebelt ist, nach einem slüchtigen Durchlesen des einfachen Tatsachenberichtes euch sagen könnte, worum es wirklich geht."

Man wird diesen Außerungen des Juden Ravage mit einer gewissen Rritik gegenüberstehen muffen. Es ist dagegen eingewandt, daß ber Rirchenvater Tertullian bie Synagogen als "Brunnenftuben ber Verfolgung" bezeichnet habe, daß die Juden bei den sog. Christenverfolgungen des romischen Reiches im Sintergrunde die Sande im Spiele gehabt hatten. Alber Tertullian ift nicht in allen Dingen ein überzeugender Beobachter gewesen. Reibereien zwischen ben christlichen Gemeinden und den Juden mögen durchaus vorgekommen sein, vor allem, je stärker in den driftlichen Gemeinden ein instinktiver Widerstand des Blutes gegen die Juderei aufkam und man sich als Anbeter bes "von den Juden gekreuzigten Gottes" fühlte. Das hindert aber nicht, daß das Christentum in seiner Wirkung so auflösend auf das Römische Reich war, daß dieses in furchtbare Glaubenskämpfe hineingeriffen wurde. Wäre es von den Juden und in ihrem Auftrage verbreitet worden, um das Römerreich zu zerseten, so wie Ravage saat, so batte es nicht besser und erfolgreicher für die jüdische Sache arbeiten fönnen.

Das alte selbstbewußte Römertum erlag, das Ressentiment der rasselosen Massen, die die "Wiederkehr des Herrn" und die "Erniedrigung der Hosstätigen" erwartete, triumphierte. Jehova wurde dort eingesetzt, wo Jupiter Optimus Maximus stürzte.

Dabei darf man eins nicht vergessen: Wäre diese Sekte lediglich mit den wenigen erhaltenen Lehren ihres Stifters gekommen, so hätte sie kaum Unklang gefunden. Sie wurde aber höchst geschickt mit uralten Traditionen des alten Lichtglaubens verbunden. Von Jesus wird erzählt, daß er im Stalle zu Bethlehem, dem "Baus des Brotes", einem alten Beiligtum des

Sonnengottes Tammuz, geboren sei, wie der Kirchenvater Hieronymus berichtet. Seine Jungfrauengeburt, wie eine solche auch von dem ägyptischen Sonnengott Horus und seiner Mutter, der Jungfrau Isis, und von Dionysos berichtet wird, ist rein kosmisch zu verstehen. Am 21. Dezember ist die Sonne in das Zeichen des Steinbocks getreten. Der 21. Dezember ist Wintersonnenwende. Der Steinbock ist in der alten Sternkunde durch den Jimmermann symbolisiert. Und darum ist der Vater des neuen "Lichtes der Lande" ein Jimmermann, sowohl der Vater des indischen Gottes Krischna wie Joseph. Wenn am 22. Dezember des Jahres die Sonne, das neue Licht, aufgeht, so ging sie unter den damaligen Konstellationen im Zeichen der Jungfrau auf. Darum wurden alle Sonnengötter als "von der unbesteckten Jungfrau" geboren dargestellt. Die Alten wusten noch, daß dies lediglich alles Gleichnisse für das große Geschehen am Himmel waren.

12 Junger begleiteten Christus durch fein Leben, — wie alle solche Sonnengötter 12 Trabanten, nämlich die 12 Monate, haben, von benen jeber einem Tierfreiszeichen entsprach. Darum find auch an alten Rirchen Die vier Evangelisten burch die vier festen Tierkreiszeichen: Löwe, Stier, Wassermann und Storpion (ober Abler) bargestellt. Darum finden sich in alten Kirchen, wie zu 3wischenahn in Olbenburg, die 12 Apostel um Christus noch in der Weise dargestellt, daß der sechste — eine Jungfrau mit der Ahre — nämlich das Monats- und Tierkreiszeichen "Junafrau" ift. Wie bas Jahr ftirbt am Borizontfreuz Norben-Guben, Often-Weften bängend, so mußte der Sonnengott auch am Rreuze, am "Lebensbaum" bängend sterben; ganz genau so verehrten die arischen Phrygier in Rleinasien Jahrhunderte v. Chr. ihren getreuzigten Gott Attis, und haben wir Bilder bes "Gottes am Rreug" schon aus ber Bronzezeit, hängt auch Dbin "am windbewegten Baum". Christus wurde bann ins Grab gelegt, — auch ein uralter Jug folder Sonnengottsagen, — und ftand am britten Tage wieder auf, - nämlich als das neugeborene Licht. Die Auferstehung Christi auf Oftern zu verschieben, ift allerdings eine späte Verwischung.

Die Gestalt der Maria mit dem Kinde war uraltes Erbe vorchriftlicher, wesentlich nordischer Sonnenreligiosität.

Es wurde also die neue Lehre geschickt in eine Überlieferung gelegt, die noch aus einer reineren und stärkeren Zeit der Völker herstammte.

Im Innern aber wurde sie mit dem Judentum fest verbunden. Der Weltgott, bessen Sohn Christus war, wurde Jahve, der jüdische Sondergott. Christi Erscheinen wurde als "Erfüllung" der Voraussagen des Alten Sestaments ausgegeben. Das Alte Sestament war dabei noch gar nicht wirklich zusammengestellt. Die älteste Quellenschrift soll von Esra stammen;

aber auch fie bat (nach Rautsich, "Die Beilige Schrift bes Alten Testaments", Tübingen 1923) nur die fünf Bücher Mosis umfaßt. Außerdem war sie in ber unvokalisierten, rein konsonantischen Schreibung bes Sebräischen, bie taufend Auslegungen juläßt, überliefert. Der altefte Text, ber bas gesamte Alte Testament umfaßte, wurde erft zu Beginn bes 4. Jahrhunderts n. Chr. vollendet. In ibn konnte man alles bineingebeimnissen, was für die gewünschte Tradition erforderlich war. Der sogenannte "Aristeasbrief", behauptet zwar, daß unter König Ptolemaus II. von Agypten (285 bis 247 v. Chr.) 72 judische Dolmetscher auf der Insel Pharos selbständig voneinander die fünf Bücher Mosis ins Griechische übersetten — und bann welch göttliches Wunder! — ibre Übersetungen völlig übereinstimmten. Der Aristeasbrief ist aber lange als eine grobe Kälschung erkannt. Richtig ift vielmehr, daß der Text des Alten Testaments frühestens 300 Jahre n. Chr. bergeftellt wurde - samt sämtlichen Prophezeiungen auf das Erscheinen bes Serrn! Gehr richtig fagt Prof. Dr Friedrich Thubichum ("Rirchliche Fälschungen", Leipzig 1906, Band 2, Seite 224/225): "Um bas glaubhaft au machen, wurden ungählige Schriftstude und Bücher gefälscht und verfälscht. Vor allen Dingen verfälschte man in der griechischen Übersetzung des Alten Testaments verschiedene Stellen in den prophetischen Büchern, namentlich in Sefaia, machte das Buch Daniel um 500 Sabre alter und erfand eine Reibe. angeblicher göttlicher Weissagungen aus ber grauesten Vorzeit ..."

Alber das genügte noch nicht. Die um das Jahr 400 n. Ehr. gefälschten Canones apostolorum behaupteten, die jüdische Überlieferung sei durch einen Beschluß der 12 Apostel heilig und für die Christen verbindlich erklärt worden, — und darauf nahmen die Päpste das Alte Testament in ihren Kanon auf.

Damit war die sattsam dargestellte Überlieferung des Judentums für die christlichen Bölker heilig, die Erzväter für die Christen "verehrungs-würdig" geworden.

Auch das Neue Testament ist erst sehr spät nach dem Tode Christientstanden. Als allerfrüheste Erscheinungszeit wird die Periode zwischen 120 und 130 n. Chr. für das Evangelium des Martus angegeben. Damals war also Christus schon fast 100 Jahre getreuzigt. Es gab außerdem noch eine große Anzahl anderer Evangelien. Wir wissen von einem "Sebräer-Evangelium", einem "Petrus-Evangelium", einem "Ügypter-Evangelium"; ebenso gab es neben den Apostelbriesen auch eine große Anzahl anderer "Apostelbriese", — und erst auf dem Konzil zu Nizäa wurde dann (325 n. Chr.!) auf eine sehr merkwürdige Weise ausgesucht, welche dieser zahlreichen Evangelien nun wirklich verpflichtend seien. Die kirchliche Über-

lieferung berichtet, man habe alle die Bücher unter den Altar gelegt, und die Bischöfe hätten dabei gebetet. Die echten Evangelien seien von selbst auf den Altar gehüpft, die andern liegengeblieben . . .

Der Zweck aber war erreicht. Um die Gestalt eines Predigers in Palästina, von dessen wirklichem Wort und Lehre wir nichts Genaues mehr wissen — denn kaum ein einziges der sogenannten "Herrenworte" hat die wissenschaftliche Bibelkritik bestehen lassen —, war geschickt eine aus der Sonnenmythologie der alten arischen Völker gewodene Legende gebreitet. Seine Lehre aber war so dargestellt, daß sie notwendigerweise nicht nur Demut, Wehrlosigkeit und Pazisismus den Völkern einslößen, sondern vor allem auch Reinrassigkeit und Reinblütigkeit als gleichgültig und "weltlich" ablehnen, Tüchtigkeit und Vesissessreude bekämpfen, diese Welt zugunsten einer jenseitigen entwerten, ja gutes Blut und gute Art als "heidnischen Hochmut" verwerfen mußte. Sie wurde zugleich auf das allerstärtste verbunden mit der Lehre des Allten Testaments, d. h. mit dem Judentum. Sie erschien als Ersüllung der Verheißungen, die Jahve an Israel gegeben habe, das Judentum selber aber, einst mit Recht verachtet unter allen Völkern, erschien als "außerwähltes Volk", sein Gott Jahve als der Weltgott.

Damit wurden nicht nur alle Götter und Religionen der andern Völker entwertet, - sondern auch - und das ist das Entscheidende für die Rechtsgeschichte — überall, wo das Christentum bei Völkern der indogermanischen Gruppe eindrang, die alte religiöse, auf der Immanenz des Rechtes in der göttlichen Weltordnung beruhende Grundlage weggeschlagen. Wenn ein Volt das Chriftentum annahm, mußte das alte "fas" sterben. Das "fas" beruhte barauf, daß die "Welt rechten Bang" ging, — nach ber driftlichen Lehre aber ift die Welt ein Jammertal, ein Gefängnis der Geele, ber endgültigen Vernichtung anheimgegeben. Die Welt ist zwar von Gott erschaffen, aber durch die Gunde befleckt. Nicht aus ihr, sondern nur aus bem Wort, bem offenbarten Befehl Gottes, fei Recht abzuleiten. Die Einsicht und fromme Chrfurcht in die tosmische Ordnung der Welt brach zusammen. "Unter Konstantin wagte niemand mehr ben Aufgang und ben Untergang der Sonne zu betrachten, sogar die Bauern und Seeleute vermieden es, die Gestirne zu beobachten, und hielten zitternd ihre Augen auf ben Boben geheftet." (Frang Cumont: "Die Mysterien bes Mithra", Leipzig 1903.)

In das ausgehöhlte römische Reich waren die germanischen Bölker fiegreich eingebrochen. Ein Teil von ihnen stand noch fest in der germa-

Digitized by Google

nischen Glaubens- und Rechtsüberlieferung, so die Schwaben-Alemannen — und die Franken, die gemeinsam die römische Grenzwehr am Rhein überrannten.

Bei andern gelang es ber aus bem römischen Reich vorbringenden driftlichen Propaganda, Wurzel zu fassen. Der Mischling Ulfila, Sohn eines gotischen Vaters und einer kleinasiatischen Mutter (geboren 310 n. Chr.), betätigte sich bei ben Goten, und es gelang ibm, bort einen Teil bes Volkes ju bekehren. Gehr rasch zeigte sich aber, daß der Übertritt jum Christentum "Sippenbruch" bedeutete. Die neugetauften Chriften weigerten fich, die alten frommen Uhnenfeiern, Die fie als Bogendienst bezeichneten, abzubalten. Sie befolgten das Wort Jesu: "So jemand zu mir kommt und baffet nicht seinen Bater, Mutter, Weib, Kinder, Brüder, Schwestern und dazu sein eigenes Leben, der kann nicht mein Junger sein." Die duldsamen Goten kamen so weit entgegen, daß sie nur noch die Zahlung der Beiträge zu den Ahnenfeiern verlangten, auf die persönliche Anwesenheit der bekehrten Seelen aber verzichteten. Es half aber alles nichts, — und als bie Chriften es nicht unterließen, die alten Götter als "Galinga Gods", als "Lügengötter", zu beschimpfen, mußte man fich trennen. Ulfila führte seine Gemeinde, die sogenannten "Rleingoten" oder "Mösogoten", über die Donau in den Schut des römischen Reiches. Aber ein Teil war zurückgeblieben und wühlte im gotischen Volke weiter. Von 369 bis 372 n. Chr. versuchte der Heerkönig Athanarich den driftlichen Glauben auszurotten. Da rief die driftliche Partei die Römer zu Silfe. In diesem Augenblick brach der Hunnensturm los, die Goten unterlagen, und die Masse ihres Volkes schloß sich jest ber chriftlichen Partei an und erschien 376 n. Chr. mit Frauen und Kindern an der Donau, verfolgt von den Hunnen. Der römische Raiser Valens verlangte von ihnen die Unnahme des Christentums, ehe er sie auf römischem Boben aufnahm. Da er Arianer war, nicht weil die arianische Sette den Goten etwa besonders "artgemäß" gewesen wäre, nahmen die Goten seinen Glauben an. In der furchtbaren Not hätten fie mahrscheinlich jeben gewünschten Blauben angenommen. Erft die Auswucherung durch die römischen Beamten trieb sie zur Erhebung, bei ber ber römische Raiser Valens in ber Schlacht von Abrianopel fiel (378 n. Chr.).

Die beiden großen Stämme der Goten, West- und Oftgoten, setzen sich alsdann im römischen Reiche fest, die Ostgoten endgültig in Italien, die Westgoten endgültig in Spanien; Teile der Schwaben gingen ebenfalls nach Spanien, die Vandalen, die vorübergehend einmal unter römische Serrschaft geraten und dabei zum Christentum bekehrt waren, eroberten

Nordafrika. Die Burgunden setzten sich an der oberen Rhone, in der heutigen Westschweiz und in Savoyen sest, die Franken eroberten das Niederrheingebiet und Gallien; nach dem Untergang der Ostgoten zogen die Langobarden in Norditalien ein.

Alle diese Bölker, ausgenommen die Franken, nahmen den christlichen Glauben an, — die einen mehr oder minder gezwungen, die andern innerlich gewonnen. Die hinter ihnen sigenden Stämme der Sachsen, Bayern, Thüringer, Friesen, Schwaben-Alemannen wurden nur ganz oberstächlich von einem dunn verstreuten Missionschristentum berührt.

\* . \*

Da die Germanenvölker bei ihrem Einrücken in das römische Reich vielfach die Unerkennung der römischen Raiser für ihre Staaten als "Bunbesgenoffen" erzwangen, ba fowieso seit Sahrhunderten in ber gleichen Form germanische Gruppen und Stämme im Römerreich angesiedelt wurden, so wurde auch bei ber Ansestung ber Germanenstämme bas Syftem ber römischen Einquartierung angewandt. Der Soldat des späten römischen Reiches hatte das Recht, ein Drittel des Sauses von dem Sauseigentümer für sich zu verlangen. Von ben Dritteln, in die bas Saus geteilt wurde, konnte bas erste Drittel ber Quartierwirt auswählen, unter ben beiben andern Dritteln mählte der Soldat das eine, das andere behielt der Sauswirt (Cober Theod. VII, 8, 5). Der Goldat hieß "Gast" (hospes); Berpflegung konnte er von dem Hauswirt nicht verlangen, denn er bekam ja seine "annona", seine Löhnung in Gelb und Naturalien, vom Militärfistus. Diese Methode mar nicht nur angewandt bei der Unterbringung ber Legionssoldaten, sondern auch der sog. "Alae auxiliares", der Silfsschwadronen, hauptfächlich aus germanischen angeworbenen Reitergeichwadern bestebend. Der römische Willen- und Sausbefiger in ben Grenzprovinzen war also lange baran gewöhnt, bag ein Germane in einem Teil seines Sauses als einquartierter Soldat lebte. Nun ruckten die großen germanischen Völker ein. Umtlich galt sowohl ber Staat ber Oftgoten in Italien wie ber Staat ber Westgoten in Spanien als Vasallenstaat bes römischen Reiches; aber ber römische Militärfistus war verschwunden und gablte nicht mehr. Diese neueinquartierten Völker mußten sich also in anberer Weise mit den Bewohnern auseinanderseten. Der römische Besither mußte jest einen Teil seines Besittums an ben Germanen abtreten, dafür brauchte er aber auch nicht mehr die Kornlieferungen an das römische Magazin zu leisten. Der Germane wirtschaftete selbst. Bei ber Menschenarmut im späten römischen Reich war bies beinabe eine Erleichterung.

Wieviel Land nun der einzelne Germane bekam, war verschieden. Alls die armen geschlagenen Burgunder im römischen Reiche einzeln Zuflucht fanden, bekamen sie höchstens ein Drittel der römischen Besitzungen; später, als sie zahlreicher wurden und die römische Bevölkerung immer mehr abnahm, gegen Ende des 5. Jahrhunderts, bekam der Burgunder zwei Drittel vom Ackerland, ein Drittel von den Sklaven und die Hälfte von Hof, Garten und Wald.

Die Oftgoten nahmen in Italien ein Drittel bes Landes, und ihr König zog die römischen Staatsbomanen an sich. Bei den Westgoten in Spanien nahm der Gote zwei Drittel des Ackerlandes, dem Römer blieb ein Drittel.

Diese Methode war nicht unbedenklich. Der Zusammenhang der germanischen Bölker wurde überall gerriffen, die Bölker wurden wie mit einer Wurfschaufel über die weiten Landschaften zerstreut. Nur die Westgoten baben den Versuch gemacht, eine Urt Allmendewirtschaft aufzuziehen, an ber aber auch die unterworfene römische Bevölkerung teilhatte. Nirgendwo nahmen die Germanen fich eine bestimmte Proving gang und regierten von dort aus, sondern überall zerstreuten sie sich auf diese Weise. Damit gerfiel bas einigende Band ber Dreifelberwirtschaft und bes Flurzwanges: ber Germane wurde schon rein wirtschaftlich entgegen seiner Rechtsüberlieferung "Privatmann", aus ber Siedlungsgemeinschaft mit ben Volksgenoffen losgelöft und im täglichen Verkebr ber Romanifierung ausgesett. Er war aber auch ber einzige Waffentrager biefer Staaten. Er zog in ben Rrieg, — ber Römer ober, besser gesagt, romanisierte Provinziale blieb babeim. Erst hieraus entwickelte sich die spöttische Migachtung gegenüber ber römischen Bevölkerung, beren Legionen man einst gefürchtet batte; nun galt ber Römer wie noch beute im baperischen Schimpfwort als "Latinl", was beinabe gleichbedeutend mit "Alnasthase" wurde; praktisch wieberum wirkte es sich als eine Rräftigung ber römischen Bevölkerung, ber bie Blutopfer erspart blieben, und als eine Dezimierung ber Germanen aus. Der Germane trug nicht nur die Waffen, sondern auch die Verluste. Er tam gar nicht bazu, seinen Sof wirklich zu bewirtschaften. Bei ben Oftgoten finden wir, daß die gotischen Männer höchst felten einige Jahre nacheinander auf den Sofen wirtschaften; die Zahl der Weißköpfe und Graubarte in den Reiben der gotischen Seere ift ungefund ftart. — Die Männer kommen praktisch nicht mehr zum Pflug, sondern bleiben kriegerische Oberschicht, für die irgendein "Welscher" ben augeteilten Sof bewirtschaftet. Die einzigen, die es anders machten, waren die Bandalen. Bei der Eroberung Karthagos (439 n. Chr.) quartierten fie die römischen Großgrundbesitzer aus der engeren Umgebung von Karthago, der prokonsularischen

Provincia Zeugitana, einfach aus, — aber auch sie wurden keine Bauern, sondern übernahmen die dortigen Sklaven, verpachteten vielfach zu sehr verständigen und wohlwollenden Sätzen das Land, aber blieben ebenfalls dünne Herrenschicht. Sie saßen aber hier jedenfalls zusammen und zersplitterten sich nicht über ihr ganzes Gebiet.

Die Langobarden in Oberitalien hatten sich ursprünglich auch mit einem Drittel begnügt, dann aber nach dem Tode ihres Geerkönigs Kleph im Jahre 574 n. Chr. die römischen Grundbesitzer vertrieben und die Masse der Römer auf dem Lande gezwungen, nach der Art der alten römischen Kolonen ein Drittel ihres Ertrages an die neuen langobardischen Herren abzuliefern.

Rennzeichnend für alle diese germanischen Staaten ist, daß das Schwergewicht immer auf das Land verlagert wurde. Der Germane zog nicht in die Stadt; selbst wenn er sich als Krieger oder Reichsbeamter in der Stadt aushielt, — sein Wohnsis blieb draußen auf dem Hof. Das hob unzweiselhaft die Bedeutung des Landes in allen diesen Gebieten. Während unter der römischen Berrschaft die Verwaltungsmittelpunkte in den Städten lagen, holte sie der gotische, burgundische und frankliche Herr auf seinen Hof. Der Bauernhof wird Mittelpunkt der Verwaltung.

Es ift eine Frage, ob diese Bölker überhaupt unter diesen Umständen fich bätten behaupten können. Ihre Zahl war vielleicht nicht einmal ausreichend, um unter ber römischen Bevölkerung ihre Eigenart zu bewahren; ihre Berftreuung, die fich aus dem adelsbäuerlichen Empfinden biefer Bolter ergab, wo jeder seinen eigenen Sof haben wollte und das städtische Leben verabscheute, mußte in Kriegsfällen nur allzu leicht die daheimgebliebenen Frauen und Kinder den Gewalttaten feinblicher Streiftruppen oder gar der einheimischen Römer aussetzen; — weil ein wirklicher Volksmittelpunkt außer bei den Vandalen — fehlte, war auch keine Kraftreserve aus restlos eigenbesiedelter Landschaft in Notzeiten vorhanden. Dazu kam vor allem ber Jusammenbruch ihres alten Rechtes. Reinem von ihnen mag es ursprünglich ins Bewußtsein getreten sein, daß die Unnahme bes driftlichen Glaubens nicht nur einen Religionswechsel, sondern auch einen Rechtswechsel bedeutete. Solange fie fich burch ihre Zugehörigkeit zur arianischen Sette von den katholischen Römern unterschieden, war ja noch eine Cheschranke gegeben, die Vermischung verhinderte. Alls fie aber übertraten, änderte sich dieses. Wenn sie jest noch darauf beharrten, ihr Blut von der Vermischung mit ber raffisch recht andersartigen römischen Bevölkerung frei zu halten, so verstießen sie geradeswegs gegen eine dristliche Lehre, denn Paulus lehrt (Apostelgeschichte 17, 26), die Menschen seien "alle aus einem Blut erschaffen". Wenn er (Galaterbrief 3, 28) ausspricht: "Her ist tein Tude noch Grieche, hier ist tein Knecht noch Freier . . . . . so war dies gewiß "im Sinblic auf jenseitige Werte gesagt": "gegenüber Gott weder Jude noch Grieche, weder Freier noch Unfreier". Das Neue Testament ist auch gegenüber der Stlavenfrage gleichgültig, und zwar aus folgerichtigem Venken, denn alle irdischen Verhältnisse sind gegenüber allen jenseitigen Werten ohne Bedeutung, höchstens, daß Wohlhabenheit von den jenseitigen Werten abziehen kann. Ferner konnte die Sklaven- und Ständefrage keine Bedeutung erlangen in einem eschatologischen Ienseitsglauben, d. h. in einem Glauben an ein baldiges Weltende und Hereinbrechen des Reiches Gottes. Als aber dieses Weltende sich nicht ereignete, wurde aus solchen Sähen, wie sie Paulus ausgesprochen hatte, eine diesseitige Folgerung gezogen: die Aussberder Völker- und Rassenschen. (Hans F. R. Günther: "Hertunft und Rassengeschichte der Germanen", München 1935, Seite 165.)

Ja, der Stolz auf die Herkunft von den heidnischen Vorsahren wurde den Germanen gründlich ausgetrieben. Paulus (Galater 3, 27) lehrt: "Seid ihr aber Christen, so seid ihr auch Abrahams Same." —

Damit sollte die Serkunft von Abraham geradezu als eine Erhöhung gegenüber der Serkunft von den eigenen Ahnen erscheinen!

Auch die Che, seit urältefter Zeit Mittelpunkt ber fromm gebüteten Rechtsordnung, murde jest völlig anders aufgefaßt. Das Weib ift für die firchliche Überlieferung die Evastochter, von der die Sunde kommt, fie hat "in der Kirche zu schweigen" (1. Korinther 14, 34/35), sie soll ihr Saupt verhüllen, weil fie fonft "Fleischesluft" erregt (1. Ror. 5, 6). Die Che bient nach der Lehre der Kirche nicht der Erzeugung eines gefunden Nachwuchses und der Weiterführung des sinnvollen Lebens, sondern nach dem Worte bes Paulus ist sie nur das geringere Übel gegenüber der Hurerei und deswegen zu bulben. Es ist arischer Einschlag im späteren Christentum, die Mutter Maria mit dem Kind in den Mittelbunkt zu stellen, — aber die weltliche Mutter wurde entwertet, jedes Rind als "in Gunden empfangen und geboren" dargestellt, aus dem kleinen Rind der Teufel ausgetricben ("Exorzismus"), der Att der Zeugung als die erfte Gunde, als eine Auflebnung gegen Gott, als ein Zeichen bes "Fleisches" bezeichnet und aller seiner sinnvollen Bedeutung für Raffe und Volt entkleidet, die gewollte Chelofigkeit, ja sogar die Selbstentmannung als "Gott wohlgefällig" dargestellt. Unter biefen Umftanden mußte fich die Raffeschrante auflöfen und löste sich auch auf. Der Kirchenvater Augustin drängte (Gottesstaat, 15, 16) auf möglichst weitgebende Vermischung; bas ganze Mittelalter hindurch wurde auf kirchlichen Konzilen immer wieder dagegen gewettert, daß die einzelnen Stämme auf Vermeidung von Ehen außerhalb der Stammes-gemeinschaft hielten.

Die starken Männerverluste der Oftgoten, Westgoten und Vandalen, die Zunahme des Klosterlebens unter ihnen, vor allem aber die auf diese Weise geförderte Vermischung mit der Provinzialbevölkerung der römischen Reichsteile, in die sie eingerückt waren, löste die Stämme in sich auf. Sie hatten beides zugleich verloren: das Geset des Vlutes und ihr altes Vodenrecht, — denn beide waren begründet in einer Auffassung von Recht, die nun nicht mehr gelten konnte.

Alber gleich ihnen ereilte auch das Schickfal die Langobarden und Burgunder mit ihrer zahlreichen, die Franken mit ihrer geringeren, die Schwaben, Vapern, Friesen, Sachsen und Thüringer mit ihrer entweder winzigen oder ganz sehlenden römischen Unterschicht. Auch sie sielen dem großen Rechtsumbruch anheim.

Bei ihnen saß in viel größerem Maße als bei den Gotenvölkern und den Vandalen selbstwirtschaftendes Freibauerntum auf altem oder neuerwordenem unteilbarem, auf einen Sohn verstammendem Hof. Sie wohnten so dicht geschlossen, daß die alten Sitten und Ehebräuche noch weitgehend erhalten waren. Nur die Langobarden und Vurgunder waren christianisiert, bei den Vapern war die christliche Mission kaum über kleine Teile hinausgedrungen.

Bei ben Franken aber erfolgte ber große hiftorische Umbruch, ber weit mehr war als die Schöpfung eines frankischen Großreiches. Dieser Umbruch war aber im Wesen nicht verschieden von einer gleichlaufenden Rechtsentwicklung, wie fie fich bei allen in jener Zeit chriftianisierten Germanenstämmen vollzog. Uberall, wo die alte römische Verwaltung zusammengebrochen war, auch bei Burgundern und Westgoten, hatte sich die prattische Notwendigkeit ergeben, für die römische Provinzbevölkerung das geltende Recht aufzuzeichnen. Mit ben Sammlungen ber Responsen ber anerkannten Juriften bes römischen Reiches, mit ben mehr ober minber unvollständigen Zusammenstellungen von Raisereditten konnte auch innerbalb ber römischen Bevölkerung niemand mehr umgeben. Dieselbe Lage, bie im oftromischen Reiche Raifer Juftinian veranlaßte, in seiner gewaltigen Schöpfung, bem "Corpus juris", die Summe ber römischen Rechtsentwidlung zu ziehen, bestand auch im westgotischen Spanien, im langobarbischen Oberitalien, überall, wo größere Mengen römischer Bevölkerung unter die Germanenherrschaft gekommen war. Der einzige, der bier berechtigt war, biefes römische Recht für seine römischen Untertanen aufzuzeichnen, war der neue germanische Herrscher. Schon hierdurch gewöhnte er sich daran — im Gegensatz zur gesamten germanischen Überlieferung —, das Recht zu "geben", ein geschriebenes Recht zu schaffen.

Solche Aufzeichnungen bes römischen Rechtes auf Befehl germanischer Rönige besitzen wir drei: Die Lex Romana der Oftgoten (das sogenannte "Theoderich-Editt"), die Lex Romana Burgundionum und die Lex Romana Visigothorum, auch Breviarium Alarici, "Allarich-Brevier", genannt.

Das Editt des Theoderich ift ein kläglicher Versuch, einige Trümmerstücke aus dem zusammengebrochenen Tempel der römischen Rechtswissenschaft zusammenzustellen, "ein unansehnlicher, verstümmelter, rauchgeschwärzter Torso". Das ist nicht die Schuld der Oftgoten, sondern der römischen hohen Beamten des Königs, die eben einfach nicht mehr in der Lage waren, mit den Schäßen, die ihnen überkommen waren, umzugehen. Die Ostgoten waren ja schließlich nicht verpflichtet, das römische Recht zu lernen, — der Sinn dieser Gesetzebung war ja gerade, den Römern zu ermöglichen, nach eigenem Recht zu leben, entsprechend dem germanischen Grundsah, daß "jedermann sein Stammesrecht mit sich trägt" (der letzen Endes auch auf dem Gedanken der Blutgebundenheit des Rechtes beruht).

Wenig besser ist die Lex Romana der Burgunder, auch genannt "Papian" (man wußte also offenbar sogar nicht mehr, daß der große Jurist Papinian geheißen hatte . . .); Rönig Gundobad hat sie etwa um das Jahr 500 n. Chr. ausschreiben lassen. Sier haben germanische Sände mitgewirkt, denn nicht nur der Geist des römischen Rechtes ist, wie beim Theoberich-Edikt, fast ausgelöscht, — man findet auch zahlreiche deutschrechtliche Rechtsäse, so daß entweder die römische Bevölkerung selber schon zum Gebrauch deutschrechtlicher Gedanken übergegangen war oder die burgundischen hohen Würdenträger den mit der Abfassung der Lex Romana beauftragten Römern über die Schulter gesehen und in den Text hineinkommandiert haben.

Erheblich höher steht das Westgotengeset für die Römer, das "Breviarium Alarici". Rönig Alarich hat offenbar noch über bessere Renner des römischen Rechtes versügt, außerdem galten die Westgoten seit jeher für sehr rechtskundig und an juristischen Fragen interessiert. Das Breviarium versolgt mit seiner Methode denselben Weg wie Justinians "Corpus juris. Aus Raiseredikten und aus dem Lehrbuch des Gajus, seinen "Institutionen", auch sonst aus leichteren römischen Juristenschriften wurden Auszuge zu den einzelnen Rechtsfragen zusammengestellt, zu denen dann praktische Erläuterungen, durch die hier und da germanische Rechtsgedanken

Digitized by Google

hindurchschimmern, gegeben wurden. Allerdings — es war nur die Oberfläche des römischen Rechtes; die großen und schweren Juristen hatte man nicht mehr bearbeitet, aus Papinian gewissermaßen ehrenhalber nur noch eine Schlußstelle übernommen, — die Hauptmasse des Gesethuches war den "Institutionen" des Gajus, einem bequemen Lehrbüchlein für Studenten, entnommen.

Immerhin war dieses Werk doch so stark, daß es nicht nur die Burgunder- und Ostgotengesetzgebung für die Römer überlebte, sondern sich auch weit über Spanien hinaus dis nach Rhätien in den Alpen als eine Art anerkanntes Stammesrecht für die "Walen", die "Welschen", d. h. für die Trümmer der römischen Provinzbevölkerung, ausbreitete. Für die Gesamtentwicklung war es insofern von Bedeutung, daß hier die germanischen Rönige in Berührung mit einem in lateinischer Sprache aufgeschriebenen Recht-kamen, sich als Quelle des Rechtes sühlen lernten und zugleich ein Recht erlebten, das nicht mehr aus Überlieferung und alter Frömmigteit geschöpft wurde. Die große Versuchung, das Recht, das in urarischer Zeit und bei den Germanen die zu dieser Stunde über Volk und Herrschern gestanden hatte, zum Mittel der Herrschaft zu machen, trat an sie heran.

Seitdem die Welt durch die christliche Rirche fündig erklärt war, mußte die Auffassung vom Recht als Weltinhalt in sich zusammensinken. Seitdem Che und Saus nicht mehr sakraler Mittelpunkt des Rechtslebens waren, mußte auch das mit ihnen verbundene Recht zweifelhaft werden. Die Kirche hatte außerdem alles Interesse daran, dieses Recht auszuschalten.

Wir finden bei Tacitus die auch in standinavischen Rechten belegbare Behauptung (Germania, Rapitel 20), "Erben und Nachfolger sind für jeden die Kinder, und ein Testament gibt es nicht". Ferner (Germania, Rapitel 27) "jedem werden seine Wassen und darunter auch sein Pferd in das Feuer (der Leichenverbrennung) geworfen".

Der germanische Bauer bekam also die Gegenstände seines persönlichsten Gebrauches, Rleidungsstücke, Wassen, gelegentlich auch Wagen, sein Schiff und Lebensmittel mit ins Grab. Mit dem Augenblick, wo ein germanisches Volk den christlichen Glauben annimmt, hört dieses auf. Die Rirche wehrt sich dagegen, daß dem sündigen Körper in der Erde diese Gegenstände mitgegeben werden. Das "Seergewäte", die Ausrüstung, die mit dem Krieger in die Gruft gesenkt wurde, verlangte sie als "Seelgerät". Das wurde kirchliches Gebot, aber auch ein vom weltlichen Recht anerkannter Rechtsanspruch der Kirche (Alfred Schulze: "Augustin und der Seelteil des römischen Rechts," Leipzig 1928). Die Kirche forderte einen Rechtsakt des Erblassers, der sich auf die Leistung dieser Gabe, das

"Mortuarium" richtete. Dieses "Mortuarium" bekam die Pfarrkirche des Verstorbenen. Im allgemeinen wurde das "Besthaupt", d. h. das beste Stück Vieh und das beste, sonntägliche Gewand, bei Männern die Kriegs-ausrüstung verlangt. In England heißt (angelsächsisch) die Leistung dieses "Besthauptes" geradezu "heregeatu" ("Seergewäte").

Viel bedeutsamer als diese nur mit jedem Todesfall zugunsten der Rirche aus dem Fahrnis eintretende Vermögensminderung wurde die Zerbrechung des Odalrechtes selbst. Die römische Bevölkerung und auch das römische Recht kannte die volle Testierfreiheit; lediglich wenn Frau und Rinder nicht einmal ein Viertel der Erbschaft erhalten hatten, konnten sie das Testament anfechten mit der Begründung, daß es sich hier um ein "liebloses" Testament handele (Querela inofficiosi testamenti), und bekamen dann dieses Viertel.

Schon lange hatte die Kirche hier nun von jedem römischen Landbefiger vor seinem Tode die Abtretung eines Stückes Land zum "Beil der Seele" gefordert — und auch in den allermeisten Fällen ihr Ziel erreicht.

Sie versuchte jest bas gleiche auch bei den Germanen. Die Westgoten haben sich ziemlich lange gewehrt; felbst nachdem bei ihnen schon einmal die völlige Testierfreiheit nach römischem Vorbild eingebrungen war, bestimmt ein Gesetz bes Königs Chindasvind (642-653), daß Eltern und Großeltern nur bis zu einem Fünftel ihres Bermögens zur Ausstattung von Freigelassenen ober zu Vermächtnissen an die Rirche verwenden dürfen. Nicht mit Unrecht bezeichnet ber französische Rechtsbistoriker Lacoste dieses Geset als "Triumph der germanischen Tradition". Damit aber bat die Rirche fich nicht berubiat. Schon ein Zusak zur Lex Visigothorum (IV, 2, 11) weist darauf bin, daß die Rirche mindestens dieses eine Fünftel von sich aus beanspruchte. Der Rirchenvater Augustin forbert (Sermo I de vita et moribus clericorum suorum, cap. III, 4), "Christus einem Sohne gleich als Erben einzusegen", b. h. Chriftus einen Sohnesanteil bei jeder Erbschaft auszuseten. - "Gollte ein Sohn vorher gestorben sein, ebe es zur Erbteilung kommt, so musse auch sein Anteil mitberechnet und Christus, b. h. der Kirche gezahlt werden. Wenn er zu Gott gegangen ift, so wird sein Anteil dem Armen geschuldet; jenem wird er geschuldet, au dem er sich erhoben hat: Christus wird er geschuldet" (Sermo IX, cap. 12, 19, 20).

Alber auch im Falle, daß die Söhne leben und keiner vorher verstorben ist, mahnt Augustin: "Mache Christo einen Platz unter deinen Söhnen, möge der Serr zu deiner Familie hinzutreten, möge er, dein Schöpfer, zu der Abkommenschaft hinzutreten, möge dein Bruder zu der Zahl deiner

Digitized by Google

Söhne treten . . ., du hast zwei Söhne, sieh ihn als dritten an, du hast brei, dann möge er als vierter gezählt werden; du hast fünf, möge er als sechster bestimmt werden, du hast 10, möge er der elste sein! Ich sage nicht mehr als das: laß deinem Herrn den Plat eines Sohnes! Was du nämlich dem Herrn gibst, wird er dir und deinen Söhnen geben; was du aber böslich deinen Söhnen entgegen bist, da wird er auch dir und deinen Söhnen entgegen sein . . . Herr soll also Christus (d. h. die Rirche) Miterbesein; für ihn soll ein besonderer Sohnesanteil ausgesondert werden und er einen Ropsteil besommen. Das knüpft an Paulus (Römer 8, 17): "Wie wir als Gottes Kinder Miterben Christi im Himmel sind, so soll auch Christus unser Teilhaber und Miterbe im Diesseits sein. Der Kirchenvater Ihristus unser Teilhaber und Miterbe im Diesseits sein. Wache Christus zum Teilhaber deines irdischen Besites, und er macht dich zum Teilhaber des Himmelreiches!" (De opere et eleemosynis, cap. 13, i. F.)

Das Vorbild bes römischen Rechtes und ber Wunsch ber Kirche, unter allen Umftänden einen Anteil auch vom Landbesitz zu bekommen, wirkten nun zusammen auf das germanische Recht ein.

Sier hatte es auch immer gewisse Möglichkeiten gegeben, aus dem Familienbesit an einzelne Mitglieder Zahlungen zu leisten. Die Tochter hatte bei ihrer Verheiratung eine Aussteuer mitbekommen. Auf die Gewährung dieser Aussteuer hatte sie einen Anspruch. Die Aussteuer bestand aber nur in Fahrnis.

Ebenso bekam der Sohn bei der Wehrhaftmachung (bei den Franken bei der damit verbundenen "Haarschur") Waffen und "Heergewäte". Aber dies war ebenfalls Fahrnis. Niemals war es möglich, etwa ein Stück des Alderlandes vom Hof bei solcher Gelegenheit wegzugeben.

Schließlich konnte es noch vorkommen, daß ein Sohn sich bei Ledzeiten bes Vaters selbständig machen wollte. In diesem Falle bekam er ebenfalls von dem Sof eine Ausstattung, mußte diese sich allerdings beim späteren Sterbefall des Vaters anrechnen lassen. Aber auch hier handelte es sich um Fahrnis. Eine weitergehende Möglichkeit, die sich offenbar später entwickelt hat, war, daß der Vater und sämtliche Söhne mit gesamter Sand, wie sie etwa ein uneheliches Kind des Vaters als echtes Kind und damit als Erben aufnehmen konnten, so auch einen Sohn, der sich selbständig machte, "abschichteten" und hier ihm möglicherweise auch ein Stück Land mitgaben. — Säusig können solche Fälle aber nicht gewesen sein, — sie tauchen dann auch auerst deutlich sichtbar bei den Langobarden auf. Sier aber muß die Kirche angeknüpft haben. Wie, wenn es möglich war, auf diese Weise auch einen Freiteil für den Vater auszusondern, den er auf dem Sterbebette der Kirche

vermachte? Aln der Erreichung dieses Zieles wurde gearbeitet. Unter dem langobardischen König Liutprand (712—744), der außerordentlich kirchenfreundlich war, wird bestimmt, daß der Vater mit den Söhnen zu gleichen Teilen die Erbschaft teilen — und seinen Teil an die Kirche vermachen kann. Dabei wurde die Notwendigkeit des alten Abschichtungsvertrages beseitigt. Dieser Vertrag hatte noch in seierlicher und öffentlicher Form geschlossen werden müssen, — jest konnte der sterbende oder kranke Vater von sich aus, ohne daß die andern Söhne beistimmten, formlos durch einsache Erklärung seinen Teil aussondern und der Kirche übergeben. Außerdem wurde bestimmt, daß, wenn eine Witwe ins Kloster geht, sie den dritten Teil des gesamten Vermögens, falls Kinder vorhanden sind, je die Kälfte, falls keine Kinder vorhanden sind, ins Kloster mitnimmt und dieses dem Kloster verbleibt. Auf diese Weise mußte sich das Odalrecht auflösen.

Es wurde ferner bestimmt, daß der Vater schon auf den Todesfall bin eine vorherige Verfügung treffen, seinen Anteil der Kirche übertragen und dis zu seinem Tode im Genuß der Einkünfte daraus bleiben konnte. Das mußte einen starken Anreiz zur Übergabe solchen Besitzes an die Kirche bedeuten.

Ganz ähnlich war bei den Burgundern ursprünglich ein Abschichtungsvertrag vorgesehen, dann bekam der Vater das Recht, ohne einen solchen Vertrag seinen Freiteil auszusondern und der Kirche zu übergeben; — das alte Odalrecht wirkte hier noch insosern nach, als "von der Anderung das Landlos ausgenommen wird, das der Angehörige burgundischen Stammes dei der Eroberung und der Verdrängung des gallo-römischen Vorbesitzers zugeteilt erhalten hat". (Schulze a. a. D., Seite 52.) Geholfen aber hat diese Einschränkung auch nicht, — denn durch Abschichtungsvertrag zwischen dem Vater und dem Sohne konnte auch aus diesem "Landlos" ein Anteil für die Kirche ausgesondert werden, — und wehe dem Sohne, der sich etwa dem Orängen der Kirche hier widersett hätte! Man hätte ihn nicht nur auss äußerste bedrängt, weil er durch Verweigerung seiner Zustimmungserteilung den Vater um die Möglichkeit brachte, für "sein Seelenbeil zu sorgen", sondern ihn geradezu als Heiden und Rezer abgestempelt.

Bei den Franken sest die Neuordnung mit König Chlodwig ein. Er tritt nicht erst spät, wie die andern Germanenfürsten, vom Arianismus zur katholischen Kirche über, sondern sogleich zur katholischen Kirche aus dem Heidentum (496). Alls er die Statthalterei des Spagrius, das letzte Stück römischer Macht in Gallien, erobert, übernimmt er damit auch die großen steuerfreien Raiserdomänen. Er gibt diese nicht nach Odalsrecht an zweite und dritte franksische Bauernsöhne aus, sondern entsprechend dem auch schon im

fpaten römischen Reich zur Ausstattung ber Legionare verwandten Verfabren, bem "precarium", an seine personlichen Gefolgsleute, Franken und übergetretene Römer. Das "Precarium" ift ber jederzeit entziehbare Bittbesitz. Da Chlodwig im wesentlichen große Berrschaften auf diese Weise ausgibt, so entsteben machtvolle Geschlechter, die tropbem völlig abhängig vom Rönige geworben find, eine Schicht, bei ber bas "Obal" jum "Feod", gur jederzeit veräußerlichen Sabe, geworden ift, die Unfänge bes Feudalismus! Während ber Obalsbauer von "Rechts wegen" auf seinem Sofe fist, fist ber "Geudalvasalle" "von bes Ronigs Bnabe" auf seiner Serrschaft. Auf diese Schicht stützen sich Chlodwig und seine Nachfolger, um bas alte Freibauerntum zurückzudrängen. Mit bem Übertritt Chlodwigs zur tatholischen Rirche wird er nicht nur Schutherr ber tatholischen Römerbevölkerung unter ber Herrschaft ber grianischen Westgoten und ber vom Ratholizismus zum Arianismus zurudgefallenen Burgunder, sondern er gewinnt auch die Unterstützung der Kirche und der Bischöfe. Von dieser Grundlage aus verdrängen Chlodwig und seine Nachfolger ben frankischen Freibauern. Nacheinander wird biefer aus ber Befeggebung, aus ber Rechtsprechung und aus bem Waffenrecht ausgeschaltet.

Die alte Volksversammlung der freien Männer wird zu einer bloßen Geerschau. Das Recht wird vom Rönig in lateinischer Sprache aufgezeichnet, die Franken werden zur Annahme des christlichen Glaubens veranlaßt. Mit dieser Annahme unterliegen sie der Verpflichtung, in jedem Todesfall der Rirche das "Vesthaupt" zu zahlen. Es wird von ihnen ferner eingefordert der "Zehnte". Der "Zehnte" bedeutet den zehnten Teil von allem geernteten Korn ("großer Zehnt"), von allem geschlachteten Vieh ("Vlutzehnt"), von allem sonstigen Ertrag des Ackerdaues ("kleiner Zehnt").

Der "kleine Zehnt" umfaßt vor allem die Erträgnisse aus Wein, Flachs, Wiesen, Holz und bergleichen. Die Zehntenbelastung ist außerordentlich schwer, — sie kann in schlechten Erntejahren den ganzen Reinertrag fressen. Sie kommt darauf hinaus, daß von 10 Jahren der Bauer immer ein volles Jahr nur für die Erhaltung der Kirche arbeiten muß. Kann der Bauer aber nicht zahlen, so greift die Kirche auf seinen Hof zu. Vergebens versucht er dagegen das germanische Odalrecht geltend zu machen, — denn "die Kirche lebt nach römischem Recht" und läßt das Odalrecht gegen sich nicht gelten.

Vor allem aber erscheint hier auch die Forderung der Kirche, ihr zum Beil der Seele einen Teil des Landbesitzes zu übertragen. Das aber bedeutet ein Zerbrechen des Odalrechtes. Teilte der Vater mit seinen Söhnen, so ging nicht nur der Unteil des Vaters an die Kirche, sondern sobald es

fich um mehrere Söhne handelte, blieb jeder Sohn auf einem lebensunfäbigen "Parzellchen" sien und war gezwungen, entweder bei den Vafallen des Rönias, beim Rönia felber ober bei ber Kirche um Gemährung von Land nachzusuchen. Da der Vasall sein Land nur als "precarium" besaß, konnte er es bem Bauernsohn auch nur in biefer Rechtsform geben; für bie Rirche verbot das kanonische Recht ausdrücklich, irgendein Stück Land zu vertaufen, wenn sie nicht ein gleichwertiges bafür wiederbetam. So war es ben Bauernföhnen unmöglich, etwa freies Land zu taufen. Wenn fie aber precaristisches Land nahmen, so mußten sie damit Fronden und Scharwerke übernehmen, sich als "Sintersaffen" bes landausgebenden Grundberrn bekennen und damit auf die bisherige Freiheit verzichten. Alls Hinterfassen hatten sie im Volksgericht der freien Männer nichts mehr zu suchen. wurden vielmehr durch ibren Grundberrn vertreten, unterlagen auch nicht mehr der Heerbannpflicht . . . Die großen Vasallen und die Kirche baben zusammen sich mit Eifer bemüht, die Freibauernschaften in diese abhängige Stellung hinabzudrücken. Durch die ganze frantische Periode hindurch geben die Rlagen über den Migbrauch der Seerbannpflicht. Wieder und wieder wurden vom König und ben königlichen Grafen bie noch freien Bauernschaften zum Rriegebienft an möglichst entfernten Grenzen aufgeboten, bis sie sich schließlich in Abhängigkeit begaben und auf diese Weise der Seerbannpflicht entainaen.

Vielfach begannen beswegen auch die Vauern schon vor ihrem Ableben den gesamten Sof dem Kloster zu schenken und gegen bestimmte Jahlungen und Leistungen ihn weiterzubewirtschaften. Das Kloster sagte dann meistens zu, daß es — und das war die Grundlage des Geschäftes — den Sohn in der gleichen Stellung auf dem Sofe belassen werde, behielt sich aber die precariftische Besitzform vor, die ihm dann die Möglichkeit gab, die Erben des Schenkers vom Sofe zu entsernen und den Sof besser zu verwerten.

Wir haben aus dem fränkischen Rechte die frühesten Bestimmungen über diese Zerstörung des Odalrechtes nicht. Erst ein Reichsgeset von Raiser Ludwig dem Frommen vom Jahre 818/19 mit der Überschrift "Daß jeder freie Mann Macht hat, wo er will, seine Habe zum Beil der Seele zu vergeben", zeigt uns eine bereits späte Entwicklung auf diesem Gebiet. Das Geset sand schon einen Rechtszustand vor, bei dem das Grundstück in der Grafschaft oder auf dem Gerichtshügel veräußert werden konnte. Diesem Rechtszustand entspricht übrigens auch die "Lex Ripuaria" (59, 1 und 60, 1). Kaiser Ludwig der Fromme hebt nun diese Formbestimmung auf, — die Schenkung kann jest überall vorgenommen werden, die Erben

ollen keine "Möglichkeit" haben, diese Übergabe zu verändern. Die Schenkung kann überall, "sei es im Heer, sei es am königlichen Hose, sei es sonst irgendwo" erfolgen, und derjenige, der zum "Heil seiner Seele" schenkt, braucht nicht mit seinen Miterben geteilt zu haben. Sollten diese widerspenstig werden, so sollen sie mit der öffentlichen Gewalt gezwungen werden.

Ganz offenbar also ist die Aussonderung eines Freiteiles des Vaters sehr viel älter; diese Bestimmung will nur erreichen, daß auch im Seere oder sonstwie außerhalb der Seimat Schenkungen zugunsten der Kirche vorgenommen werden können. Wie ertragreich mußte z. B. auf diese Weise sich das Amt des Feldpriesters gestalten, der noch rasch unter dem letzen Altemzug die Verwundeten auf fromme Schenkungen abhörte! Eine Formerfordernis für die Schenkung war nicht gegeben, — und was wollten die Erben dagegen tun, wenn der fromme Priester behauptete, der verwundete Vater habe auf seine Frage, ob er nicht diesen oder jenen Teil seines Soses der heiligen Kirche schenken wolle, noch brechenden Auges ein verzücktes "Ia, für Christus gerne" . . . geröchelt?

Alber auch aus den Gesetzen, die das frantische Reich den andern Germanenstämmen aufzwang, vermögen wir bas bei ihm entwickelte Unrecht abzulesen. Alls die Schwaben im Rampfe gegen Rarl Martell erliegen, wird ihnen (awischen 719 und 728, das genaue Jahr ist umstritten) die "Lex Alamanorum" aufgezwungen. Diefe beginnt, bamit jebermann fieht, worum es geht, mit ber Bestimmung (Artikel 1, § 1): baß "ieder Christ berechtigt ift", jum Seil feiner Seele fein Eigentum ber Rirche ju übertragen, und baß kein Graf, keine Verwandten und keine Volksversammlung biergegen Widerspruch erheben könne. Es wird genau vorgeschrieben, wie solche Schenfungen vor Zeugen zu erfolgen baben, baß in die Schenfungsurfunde eine Konventionalstrafe aufgenommen wird, die der rechtmäßige Erbe zu gablen bat, falls er die Schenkung anficht. Die alten Volksgerichte, die germanische Religion werden verboten, das Priestertum der Rirche bekommt ein Wergeld, das boch über dem Wergeld der freien Schwaben liegt, — bas Gesetz selber ist lateinisch, und ausbrücklich ist jedermann verboten, Rechtsfälle zu hören und das Recht zu weisen, der nicht von der fränklichen Macht eingeset ist. Sier gebt also die alte Rechtsordnung unter.

Entsprechend bei den Bapern. Etwa nach 729 wird diesen die "Lex Bajuvarorum" aufgezwungen. Im Gegensatz zum Schwabengesetz muß bier der Vater mit den Söhnen teilen, seinen Freiteil der Kirche schenken. Die zu Iwergbauern herabgesunkenen Söhne geraten sehr rasch in die Gruppe der "Varschalke", die für einen Teil, nämlich ihr kleines Erbstück noch frei

("bar"), für übernommenes precaristisches Land bereits "Schalke", b. h. Rnechte sind.

Ganz ähnlich vollzieht sich die Entwicklung bei den Sachsen. Sier kommt aber noch eine weitere Belastung hinzu. Durch die "Capitulatio de partidus Saxoniae" (782—787) Kaiser Karls wird den neubekehrten Sachsen auferlegt, "den zehnten Teil ihrer Substanz und ihres Arbeitsertrages" der Kirche und den Priestern abzugeden. Sier tritt also neben die drei genannten Zehnten noch der sogenannte "Sauptzehn", den wir als eine Abgabe zugunsten der neueingerichteten Kirche auch in standinavischen Rechten wiederfinden.

Überschauen wir diese Entwicklung, so ist auf der Sohe des karolingischen Reiches das gesamte Odalrecht zusammengebrochen. Der Freibauer auf dem unlöslich mit seiner Familie verbundenen Sof ist zum abhängigen Sintersassen auf einem jederzeit entziehbaren Stück Land geworden. Das Fronhosshiftem und die Feudalverfassung hat die alte Freiheit und Odalsverfassung ersest.

Aber das ist nur die äußere Katastrophe. Während das römische Recht eine lange, schwer burchkämpfte Entwicklung burchmacht, bei ber bis zulett fich gewiffe Teile bes alten "fas" halten und die Verbindung mit der "aöttlichen Ordnung der Welt" bis zulent lebendig bleibt, noch Papinian davon sprechen tann, "bie Rechtswiffenschaft sei bie Renntnis aller menschlichen und göttlichen Dinge, bas Erkennen beffen, was billig und gut sei", also die Wurzel, solange Rom beidnisch blieb, nie aus dem altarischen Mutterboben völlig berausgeriffen wurde, fo frembartig fich auch der Baum selber entwickeln mochte, — werden in der karolingischen Periode bie Wurzeln bes germanischen Rechtes selbst angebrochen. Wie bie alten Steinkreise, an benen Recht gesprochen wurde, ber Berftorung anbeimfielen, wie die alten rechtwissenden Familien ausgeschaltet wurden, wie die alten Runen fich in den Wappen in die merkwürdiasten Tiergestalten und Bilder flüchten mußten (vergl. bas ausgezeichnete "Sandbuch ber Beroldfunft" von Bernhard Körner, 4 Bande), - fo borte die Begründung bes Rechtes in ber göttlichen Weltordnung auf.

Das neue Recht, das die Karolinger setten, wollte kein "fas" im altarischen Sinne sein. In ihm verbanden sich rein praktische Iwangsgesetz zugunsten der neuen Serrenschicht, der Kirche, des Königtums und ihrer Basallen mit der bloßen, ihrer lebendigen Quelkraft weitgehend beraubten Tradition der einzelnen germanischen Rechtssätze. Es verliert sich im Eherecht völlig der Gedanke der Blutsreinheit, — denn er ist unchristlich! Im Strafrecht wurde das alte Bußzahlungsspstem langsam zurückgedrängt.

Nicht nur ein staatliches Strafrecht — das auf die Dauer unvermeiblich und notwendig war — trat an die Stelle, sondern dieses Strafrecht war auf das stärkste beeinflußt vom mosaischen Talionsprinzip "Auge um Auge, Zahn um Zahn", war durchtränkt von dem menschenquälerischen Geist erhister Mönchsphantasie und nicht zulest berechnet darauf, das Selbstewußtsein der einst freien Männer zu brechen; so, wenn die "Lex Bajuvarorum" den freien daperischen Bauern Prügelstrafe (die es einst nur gegen Unfreie gab) androhte, — wenn sie am Sonntage arbeiteten!

Es verkommt die Gerichtsverfassung. Unter Kaiser Karl schon werben die freien Männer vom Gerichtsbann freigestellt, — sie brauchen nicht mehr vor Gericht zu erscheinen, außer, wenn sie Partei oder Zeuge sind. Die Schöffen werden von den Grasen bestimmt, — selbswerständlich aus der neuen Berrenschicht. Im Strasversahren tritt das Rügegericht auf, vor dem die Vertrauensmänner der neuen Berrenschicht jedermann anklagen können, und dieser vermag sich nicht mit dem alten Sippeneid oder dem Zweikampf von der Anklage zu reinigen, sondern muß vielmehr sich dem Gottesurteil durch Fangen eines Gegenstandes aus einem Ressel kochenden Wassers, Schreiten auf glühenden Pflugscharen unterziehen, — Methoden, die jedem Lug und Trug Tür und Tor öffneten.

Das entscheidende Moment aber in allen diesen Dingen ist nicht die einzelne Verschlechterung, sondern die Abgrabung der Wurzel, - soweit fie zerftört werden konnte. Mochte auch im Volksbewußtsein die alte Überzeugung weiterleben, Recht sei, was nach dem Wissen der Besten im Land, nach der Ordnung der Welt das Gute stärkte und das Schädliche schwächte, amtlich hatte bies nichts mehr zu bedeuten. Umtlich war Recht, was geschriebenes, lateinisches Gesetz war, und die Wurzel dieses Rechtes war ber Wille des Königs, der sich als driftlicher König nach den Lehren der driftlichen Rirche richtete, die die hochste Entscheidung über alles bas in Unspruch nahm, was als Recht gelten sollte. Diese Entscheidung aber fällte sie auf Grund ber "Schrift" — und bamit auch auf Grund ber iubischen Überlieferung. Nur mühsam sette sich langsam in der Kirche, je mehr Germanen in ihr aufstiegen, neben ber Schrift die "Tradition", neben bem Befet Mosis und Chrifti eine Urt Empfinden für das "natürliche Recht", bas Gott allen Völkern gegeben habe, durch, — und auf diese Weise konnten mindestens gewisse germanische Grundzüge wie in die Festgestaltung und Festordnung, so auch in das Rechtsdenken der Kirche eindringen.

Alber das vermochte an der Zertrümmerung dieses zweiten großen Rechtes der nordischen Rasse nichts zu ändern, — war das römische Recht entarisiert in einem schweren, jahrhundertelangen Kampf, — der traftvolle

Lebensbaum bes germanischen Rechtes wurde überall bort gekappt und niedergeschlagen, wo die christliche Lehre und das mit ihr verbundene recht-lose, absolute Königtum "von Gottes Gnaden" einzogen.

Allerdings, — solange Rasse und Volkstum noch nicht zerbrochen waren, lebte die Aberzeugung vom "vergewaltigten alten Recht" fort, bas seiner Auferstehung barrte. Das alte Sonnenrad ging bei jeder Erhebung ber späteren Zeit bem "Rabelsführer" voran, Dornröschen schlief hinter ber Sede ber Sedenrofen, unter benen später wieber bas alte Femgericht in Westfalen gehalten wurde, der Rose des nur "sub rosa" — "im Verschwiegenen" weitergegebenen alten Rechtes, Die brei Lafrunen als Trifos, als uraltes Lichtzeichen, flüchteten sich in die Wappen der noch rechtwissenden Familien und tauchen als "drei Löwen" ("treu zum alten Recht") zum Zeichen ber bochsten Gerichtsbarkeit in Wappen von Danemark, von England und im Wappen ber Sobenstaufen wieder auf, - und wo immer in der späteren Periode die germanischen Völker die Möglichkeit bekamen, bielten fie ihre Gerichte wieder an den altheiligen Stätten, bis vielfach bie Renntnis bes wirklich lebenbigen alten Rechtes zu einer in verzweifelter Bitterfeit vom Vater auf den Sohn beimlich weitergegebenen, schon fast zersetten, unklar und immer aufs neue porsichtig verborgenen alten Überlieferung geworben war.

Neben dem ungeheuren Landerwerb, den die Kirche auf Grund der Berbrechung des Odalrechtes machte, und der nach einer Schähung, die der Wahrheit ziemlich nahekommen dürfte, "zu Anfang des 8. Jahrhunderts n. Chr. ein Drittel der nutharen Vodenfläche Galliens" betrug (Al. Heinrich Brunner: "Deutsche Rechtsgeschichte", Vand 1, Seite 204), gelang ihr noch ein anderer wichtiger Erfolg. Nicht nur der Kirche ergaben sich frühere Freibauern als abhängige Hintersassen der geschah auch zugunsten der großen Vasallen und des Königs. Daneben aber gab es noch immer die Menge der unfreien Leute, die schon in der germanischen Zeit unfrei gewesen, das Rassegemisch der Stlaven auf den römischen Grundherrschaften.

Schon bei den Römern war es üblich gewesen, bei feierlichen Gelegenheiten oder auf dem Totenbette Sklaven die Freiheit zu schenken. Die Rirche benutte diesen Brauch. Sie drängte auf Freilassung der Unfreien.
— Aber nicht etwa zu voller Freiheit. Sie veranlaßte vielmehr, daß bei der Freilassung der "Freigelassene" ihrem Schutze empfohlen werde (Brunner a. a. D., S. 242), so daß selbst König Lothar II. (614) sich gegen den nun schon hieraus hergeleiteten Unspruch der Kirche auf Schutz sämtlicher Freigelassenen wandte. Ausdrücklich sollte in die Freilassungsurkunde aufgenommen werden, daß der Freigelassene sich dem weiteren Schutze der Kirche unterstellte. Darauf aber sette die Rirche durch, daß, wer immer zum "Seil seiner Seele" einen Unfreien freiließ, ihn "nach dem weltlichen Geset in der Rirche freilassen und dem Schutze derselben Rirche empfehlen" mußte.

Die Kirche aber war durch kanonisches Recht "verhindert", einen solchen Unfreien (Tabularius) völlig freizulassen. Dieser befand sich vielmehr in erblicher Abhängigkeit von der Kirche, war ihr gerichtspflichtig und zinspflichtig. Auf diese Weise bekam sie eine große Wenge von Halbfreien, die ihr mindestens zu bestimmten Leistungen ("Wachszinsigkeit") verpflichtet waren. Sollte es wirklich jemand einfallen, einen Unfreien freizulassen, ohne ihn auf diese Weise der Kirche zu "empfehlen", so forderte das Konzil von Toledo (633 n. Chr.) für die gesamte westliche Kirche, daß "der Freilasser zwei Sklaven gleichen Wertes und gleichen Peculiums (Sklavengutes) der Kirche als "Ersas" gäbe." Im fränkischen Reich hat sich dies früh durchgesett.

Auf diese Weise entstand eine breite Schicht von Leuten, die wirtschaftlich vielsach besser standen als die alten Freibauern, mindestens ihnen gleichgeordnet waren. Die Bluts- und Cheschranke, die der germanische Freibauer gegen die Unfreien aufgerichtet hatte, wurde so auch wirtschaftlich niedergebrochen, eine gleichmäßige Schicht von abhängigen Fron- und Zinsbauern geschaffen.

Aber auch staatsrechtlich anderte sich ber Charafter bes Reiches gründ-Die "langgelockten Merowinger" waren ursprünglich Volkskönige gewesen. Bei ihrem Tode blieb die Königsberrschaft in ihrer Familie, lediglich ber jedesmalige Thronfolger wurde durch Volkswahl bestimmt. Alls Chlodwig zum Glauben ber Römer übertrat und Christ wurde, beseitigte er die Volkswahl und machte das Reich im Mannesstamme vererblich, wobei es völlig wie ein Feod behandelt und bei Vorhandensein mehrerer männlichen Erben geteilt wurde. Als Vormund für unmündige Rönige kamen die Sausmeier hoch. Schon nach Chlodwigs Code (511n. Chr.) wurde bas Reich unter seine vier Göbne geteilt, unter Lothar I. aber wieber vereinigt, trot diefer Teilungen aber um Thuringen (531 n. Chr.), Burgund (534), die Provence (536) erweitert. Dann zerfiel es (561 n. Chr.) wieder in vier, 567 n. Chr. in 3 Teile, das Königshaus entartete, und der Sausmeier von Austrasien, Dipin, machte sich 687 zum Sausmeier bes gesamten Frankenreiches; nach seinem Tobe wird sein Sohn Karl Martel (717 bis 741) alleiniger Hausmeier. Deffen Sohn Pipin ber Kleine sette 751 ben letten Merowinger, Chilberich, ab.

Mochte bas merowingische Saus noch so verfallen sein, — seine Rechtmäßigkeit leitete es von seiner Geburt, von ber Serkunft von Frankenkönigen ber allerältesten Zeit ab. Ein merowingischer König bestieg bei Reichsantritt ben Thron, hielt (ganz wie die germanischen Volkskönige Schwedens ihre Eriksgata) eine Umfahrt auf dem Wagen durch das Land und nahm einen Huldigungseid entgegen.

Eine solche Begründung ihrer Gesetlichkeit fehlte den Sausmeiern aus bem Geschlechte Dipins bes Alteren. Wie Dipin ber Rleine mit ber an ben Dapst gestellten und von diesem bejahten Frage, wer im Lande berrschen solle, "berjenige, ber bie Macht habe, ober berjenige, ber ben leeren Ronigenamen führte", ben Papft jur Entscheidung über bas frankische Thronrecht aufforderte, so ließ er sich erst von den Bischöfen, dann ausbrücklich vom Papst Stephan II. 753, salben. Im Namen ber Bischöfe hatte als papstlicher Legat ber Bekehrer Bonifatius Dipin gefalbt "wie Samuel ben Rönig David"; als der Papst selber tam, war Dipin vor ibn niedergekniet, batte bas Pferd bes Papftes am Zügel geführt (Stratorendienste) wie ein Diener der Kirche — und der Papst hatte darauf den Franken bei Bann und Interdikt die Bervflichtung auferlegt, "nie einen König aus anderer Nachkommenschaft zu wählen als aus ber Pipins, bie durch Gottes Gute erhoben und durch die Sand seines Stellvertreters bestellt und geweiht worden sei". (Dietrich Schäfer, Deutsche Geschichte, Band 1, S. 45.)

Die Pipiniden hatten kein Geburtsrecht an den fränklichen Thron. Die andere, bei germanischen Völkern gültige Rechtsgrundlage, die Volkswahl, hatte Pipin verschmäht. Die Vestätigung durch die Kirche und die Salbung durch den Papst dienten ihm als Rechtsgrundlage. Damit aber war für die spätere Entwicklung ein höchst bedenklicher Vorgang geschaffen, es konnte hieraus ein päpstlicher Unspruch auf Vestätigung — und damit auch auf Absehung eines fränkischen Königs bzw. seiner Rechtsnachfolger hergeleitet werden.

Alls Raiser Karl im Jahre 800 vom Papst die Raiserkrone aufgesett bekam, spürte er wohl die in dieser symbolischen Handlung liegende Gefahr für seine Rechtsstellung. Mehr die Schwäche des Papstes in folgenden Jahrhunderten als andere Gründe haben verhindert, daß päpstliche Ansprüche auf Oberherrlichkeit über das Reich bereits unter Karls Nachfolgern geltend gemacht wurden.

Auch auf dem Gebiet des Staatsrechtes trägt der frankliche Reichsbau so volksfremde Züge. Die Zerteilung eines einheitlichen germanischen Volkes wie einer Viehherde unter mehrere Königssöhne hatte es vorher nicht gegeben. Wie das Odal "mobilisiert" und zum Feod herabgedrückt wurde, so jest auch das Volk. Die staatsmännische Kraft Kaiser Karls

batte diesem innerlich ungesunden Reichsaufbau seine größte Ausdehnung gegeben, schon unter seinem Sohn Ludwig dem Frommen aber ging alles rudwärts. Nach bessen Cob brach ein schwerer Sachsenaufstand aus (840 bis 843), bei bem die sächsischen Freibauern und Laten sich ausammentaten, ben "Abel", b. b. bie karolingischen 3mangsgrafen vertrieben und bie "alten Freiheiten" wiederhaben wollten, die "fie genoffen hatten, als fie noch Seiben waren". Der Aufftand wurde blutig unterbrückt, aber bas auch biologisch entartete karolingische Saus erlag. Die Auseinanderteilung der Reichsgewalt (843 Vertrag von Verbun, 870 Vertrag von Merfen) war ursprünglich rein bynaftisch gebacht. Es lag bier in geographischen Begebenbeiten, daß das westliche Reich mehr romanisch, der öftliche Teil mehr germanisch zusammengesett war. Nach ber Absehung bes unfähigen Rarl bes Dicken zu Tribur (887) blieb bas Reich bauernd geteilt. Beibe Reichsteile aber erwiesen sich als unfähig, ihre Grenzen zu schützen. Das westfrantische Reich vermochte weber die Festsetzung von Urabern an der sübfranzösischen Rüste noch die Plünderungszüge dänischer und norwegischer Wikinger bis nach Paris noch ben Einbruch ber kriegerischen, von den Angelsachsen aus England vertriebenen Bretonen, die ihre Streifzüge auch bis vor Paris ausbehnten und Rarl ben Rablen bei Ballon schlugen, zu verhindern.

Dem Oftreich ging es eber noch schlechter. Die unter Raiser Rarl aufs äußerste geschwächten Sachsen vermochten die Grenzwehr gegen die vorbringenden friegerischen flawischen Wendenstämme an ber Mittel- und Unterelbe nicht mehr zu halten; zeitweilig reichte die wendische Macht bis vor Lüneburg und Braunschweig. Von Norden zogen die Wikinger ins Land, zeitweilig gab es ein banisches Reich in Friesland, Köln wurde von Normannen verbrannt, und felbst die farolingischen Sausguter im Gifelgebiet wurden von den Normannen mit dem Ruf "Tur aie" (= Thor, bilf!) gerstört. Ein Sieg des letten Karolingers einer Seitenlinie, des tüchtigen Arnulf von Kärnten (887 bis 899), zu Löwen gegen ein bänisches Wikingerbeer schuf nur vorübergebend Luft. Von Mähren und Böhmen aus sette ein flawisches Mährerreich bem verfallenden karolingischen Staate zu. Als man gegen dieses die finnisch-ugrischen, nordsibirischen Bölkern verwandten und mit zahlreichen kleineren Türkftämmen verbundenen Madjaren zu Silfe rief, wurde dieser Selfer die schlimmste Gefahr. 907 erzwang dieses friegerische, burchaus nicht primitiv wilbe, sondern aus naher Berührung mit Byzanz und Persien friegerisch geschulte und mindestens auf der Söhe einer sehr entwickelten westasiatischen Nomadenkultur stehende Wolk in der Ratastrophenschlacht von Pregburg den Einbruch in den deutschen Reichs. raum. Der ganze baperische Seerbann mit zahlreichem Reichsaufgebot

ging damals zugrunde, — die ungarischen Reitermassen wälzten sich seitem über die schutzlosen deutschen Lande, Landschaft für Landschaft nach Wieh und Sklaven "aussischend", entsprechend der alten Nomadenkriegsart, einen großen Ressel von Reiterschwärmen um ganze Landschaften zu bilden und alles, was darin angetrossen wurde, gefangenzunehmen.

Die unwilligen, zusammengetrommelten Aufgebote waffenentwöhnter Binsbauern und die Lehnsreiterei ber großen Rlöfter und Bischöfe verfagten auf allen Grenzen. Das beutsche Volt schien um 900 bem vollen Untergang geweiht zu sein. Jede deutsche Landschaft mußte sich wehren, so aut sie vermochte. Aus dem Drange der Not kam das Stammesbergogtum wieder nach oben, das die Rarolinger ausgeschaltet batten; also sogar einer ber wenigen Vorteile ber karolingischen Zeit, die Vereinheitlichung bes Reiches, ging wieder verloren. Sier allerdings entstand auch ber rettende Gebanke in dieser furchtbaren Not — durch Jahrtausende batten die germanischen Völker, gestütt auf die Wehrhaftigkeit des freien Mannes, sich aller Gegner erfolgreich erwehrt. Die Reibe der Niederlagen batte gezeigt, daß bas tarolingische Spftem ber Berabbrüdung bes einft freien Bauern nach außen volltommen versagte. Der erste, ber bier richtige Erkenntnisse batte, war der Sohn des bei Prefiburg gefallenen Bapernbergog Luitpold, Urnulf. Er griff entschlossen in ben großen Rirchenbesit ein, nahm Bischöfen und Rlöstern Land weg und gab es an freie Männer mit der Verpflichtung, dafür Waffen zu tragen, stellte auch wohl schon eine wirkliche Erblichkeit diefer Sofe wieder ber. Er nahm es auf sich, in den firchlichen Urfunden und Chroniken und in der bayerischen Geschichtsschreibung bis in die Neuzeit als "Berzog Arnulf der Bose" fortzuleben, — in der Sat aber legte er die Grundlage dazu, daß bis ins 18. Jahrhundert der baverische Bauer wehrhaft blieb, in seinen "Landfahnen" selber die Waffen trug und der baverische Stamm damals in den Ungarnstürmen nicht unterging.

Alls der lette Versuch, den dauernden Streit der Gerzöge und Großen im Lande dadurch zu beendigen, daß sich der arme junge König Konrad I. auf die Kirchenfürsten stütte und auf der Synode zu Sohenaltheim sich geradezu in den Schutz geistlicher Vannslüche gegen seine Widersacher flüchtete, mißglückte, war auch im Reich die Zeit für einen staatsrechtlichen Neudau gekommen, der parallel gehen mußte mit der Entfesselung der unter den Karolingern verkrüppelten Volkskräfte und der Ausschaltung der kirchlichen Vormacht. Seinrich I. (919 bis 936) wird von seinem eigenen Gegner, Konrad I., zum König bestimmt und nur mit den Stimmen der Sachsen und Ostfranken zum König gewählt. Seinrich I. steht am Anfang des

Deutschen Reiches. Nicht, weil er, wie heute behauptet wird, "aus Bescheidenheit nicht über die Serzöge, seine Gleichen, hervorragen wollte" — benn als König mußte er ja über ihnen stehen —, sondern in zielbewußter Abstehr von der staatsrechtlichen Tradition der Pipiniden und Karolinger stütte er sein Königsamt auf die Volkswahl und lehnte die Salbung, die ihm der Erzbischof von Mainz andot, mit den dauernschlauen Worten ab: "Es genügt mir, daß ich, höher als meine Vorsahren, König heiße, dank der göttlichen Gnade und Eurer frommen Gunst, — die Salbung und das Viadem mag Vesseren vorbehalten sein."

Wäre man bei dieser von Seinrich I. geschaffenen staatsrechtlichen Auffassung, daß der deutsche Rönig, vom deutschen Volke erwählt, keiner kirchlichen Bestätigung bedarf, unerschüttert geblieben, — niemals mehr hätte der Anspruch auf päpstliche Oberherrlichkeit gegenüber dem Deutschen Reiche erhoben werden können.

Die freien Reiter Beinrichs I., auf den sehr richtig in der Volksüberlieferung die niedersächsischen und westfälischen, zum Rriegsdienst verpflichteten und mit freien Männern besetzten "Sattelhöse" zurückgeführt
werden, stellten in siegreichen Feldzügen gegen die Wenden (Vrennabor 928),
in der Beimholung Lothringens, dem Siege über die Ungarn (933 bei
Riade) die Sicherheit des deutschen Volksraumes und die Waffenehre der
Deutschen wieder her. Gegen die Dänen ging Beinrich I. in seinen letzten
Lebensjahren sogar zum Gegenangriff vor.

Die karolingischen Gesetze begannen unter ihm und seinen Nachfolgern in Vergessenheit zu geraten. Die Geiftlichkeit, die fast allein ein Interesse an ihrer Aufrechterhaltung hatte, war ftart jurudgebrängt, die Stammesberzöge und der König selber hatten die Rechtsprechung an sich gezogen und waren ber lateinischen Sprache untund, auch find in den letten Ausgangszeiten bes karolingischen Reiches in ganzen Gegenden die Rlosterarchive mit den karolingischen und vorkarolingischen Gesetzen und Rapitularien verbrannt. Auch hier war der Weg zur Entwicklung eines deutschen Rechtes freier geworden; wie gering die Renntnis dieser fremden Rechte bereits war, zeigt die Tatsache, daß Otto I. die Frage, ob bei einer Erbschaft neben den Göhnen auch die Enkel (Göhne eines verftorbenen Gohnes) miterben, — durch gerichtlichen 3weitampf austragen ließ. Eine nur oberflächliche Renntnis der tarolingischen Gesetzgebung hatte die Entscheidung ohne Zweikampf ermöglicht. Man kannte aber von diesen Gesetzen nicht mehr viel. In der gleichen Richtung liegt es, wenn Bischof Udalrich zu Augsburg von "norischem Recht" (bergeleitet von ber römischen Provinz Noricum) sprach, — baverisches Recht taum gemeint haben tann, römisches Provinzialrecht offenbar auch nicht, dem die lette Römerbevölkerung war schon verschwunden, — und also wichtig von einem Recht spricht, das es gar nicht gab. Die Beispiele ließen sich erheblich vermehren, sie zeigen, daß das eigentliche karolingische Recht tot war. Dagegen gab es eine ganze Menge "pseudo-karolingisches" Recht. So sehr hatte doch die gewaltige Gestalt Karls seine Zeit überschattet, daß nun jeder, was er an Recht sich wünschte, auf ein "Privilegium Kaiser Karls" zurücksührte. Luch die Friesen haben noch hoch im Mittelalter ihre Freiheiten mit karolingischen Privilegien, von denen mindestens ein Teil Phantasieprodukte sind, begründet. Eine unschriftliche Rechtsentwicklung hatte so eingesetzt.

Digitized by Google

## 6. Rapitel.

## Das deutsche Recht des Mittelalters im Kampf um Form und Selbstbehauptung.

Literatur (außer ber ermähnten):

Beinrich Gerbes: "Geschichte ber salischen Raiser und ihrer Zeit." (Leipzig 1898.)

Friedrich von Raumer: "Geschichte ber Sohenstaufen ihrer Zeit." (Leivzig 1878.)

Jaftrow und Winter: "Geschichte der Sobenftaufen." (Stuttgart 1901.)

Es liegt uns fern und muß uns fernliegen, hier eine Geschichte bes beutschen Mittelalters geben zu wollen. Uns kann nur die Aufgabe beschäftigen, jenen Teil der Rechtsgeschichte, der für das gesamte Volksleben geschichtlich von Bedeutung wurde, darzustellen. Sier sind es vor allem zwei staatsrechtliche, ein strafrechtliches und ein allgemeinrechtliches Problem, die im Mittelalter im Vordergrund der deutschen Rechtsentwicklung stehen.

Dies sind: staatsrechtlich der Rampf zwischen Raisertum und Papsttum und das Aufsteigen der landesfürstlichen Gewalt gegenüber dem Raisertum, strafrechtlich die im Laufe des Mittelalters sich entwickelnde Verwilderung und Entartung des Strafrechtes unter dem Einsluß des geistlichen Reserprozesses, allgemeinrechtlich der Rampf um ein deutsches Recht von den "Spiegeln" die zur Rezeption. Die karolingischen Iwangsgesesse werden abgelöst durch eine Periode der wesentlich schriftlosen Rechtsentwicklung. Auf diese folgt das Eindringen des lateinisch geschriebenen kanonischen Rechtes, das über den rein kirchlichen Vereich hinaus immer weitere Lebensgebiete zu ergreisen trachtet. Diesem kanonischen Recht kritt die deutsche Rechtsaufzeichnung in den Rechtsspiegeln, in den Stadtrechten, Landrechten und Vorsweistümern entgegen. Dem deutschen Recht gelingt es, den Angriss des kanonischen Rechtes weitgehend abzuschlagen. Es vermag aber nicht, ein den Bedürfnissen des Verkehrs genügendes, den ganzen deutschen Raum ergreisendes Recht hervorzubringen. Das Landessürstentum und

die Ohnmacht des Raisertums verhindern die Entstehung einer einheitlichen Reichsgesetzgebung. Unter diesen Umftänden kann das römische Zivilrecht (Pandektenrecht) in mehreren Umformungen von Italien aus eindringen. Nach der karolingischen Rechtsromanisierung erfolgt jetzt die zweite gründliche Überwindung der deutschen Rechtsformen in der Rezeption der glossierten Teile des Corpus juris.

## A. Raifertum und Papfttum.

Beinrich I. hatte noch ausbrücklich die Salbung durch einen Bischof abgelehnt. Sein Sohn Otto I., enttäuscht von den eigenen Verwandten und entschlossen, die Reichseinheit gegen die auseinanderstrebenden Landes-herzöge zu bewahren, stütt sich wieder auf die Kirche, nimmt damit einen Teil der Politik Karls wieder auf. So läßt er sich 962 vom Papst zum Raiser krönen. Er und seine Nachfolger verleihen gewaltigen Reichsbesis an die hohe Geistlichkeit des Reiches, die Verwaltungsaufgaben und geistliche Aufgaben zugleich übernimmt.

Der Papst ist in gewisser Sinsicht Reichsbeamter. Papst Leo VII. hat 964 Otto dem Großen gegenüber ausdrücklich anerkannt, daß der Raiser das Recht habe, die Papstwahl zu bestätigen. Nur auf dieser Grundlage, die dem deutschen Raiser den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des Beiligen Studies sicherte, konnte das "ottonische Reichskirchenspstem" funktionieren. Diese Bestätigung ist von den deutschen Raisern auch unter Ottos I. Nachfolgern weiter ausgeübt worden.

Der Widerstand gegen diese Ordnung kam nicht aus den Reihen der beutschen Bischöse und auch nicht ursprünglich vom päpstlichen Stuhl. Gewiß gewöhnten sich die deutschen Bischöse, vor allem unter Beinrich II. (1002—1024), daran, in den ihnen verliehenen großen Reichslehen "Eigentum Gottes und Christi" zu sehen, das nur im Dienst der Kirche verwandt werden dürfe, — aber dieser etwas strengeren Richtung stand immer eine überwiegende Mehrheit der deutschen Bischöse gegenüber, die sich zuerst als Reichsbeamte fühlte.

Unter dem erfolgreichen Konrad II. (1024—1039) änderte sich an der unbestrittenen Vorherrschaft des deutschen Königs über die Kirche wenig. Er verlieh Vistümer und Abteien in seinem Reich nach freiem Ermessen, ohne dabei auf die Stiftsgeistlichkeit oder gar den Papst Rücksicht nehmen zu brauchen, — ließ sich auch, wie üblich, für die Verleihung dieser Lehen Anerkennungsgebühren zahlen.

Da begann sich unter ihm eine extrem-monchische Richtung im Kloster Cluny in Burgund zu bilden. Die Monche von Cluny stammten nicht aus

Digitized by Google

ber Unterschicht, sondern aus den Abelsfamilien von Burgund. Von Unfang an waren ihre Beziehungen zu ben immer nach Selbständigkeit im Reiche brangenden lothringischen Bergogen eng. Bei dem einen oder anbern mag auch wohl die lette Tradition ber alten Reindschaft awischen Franken und Burgundern eine gewisse Rolle gespielt haben. Entscheidend aber für ihre Haltung wurde die monchische Abneigung gegen die "Welt" und die Überzeugung, daß die Rirche der "Welt" übergeordnet werden muffe. Der große Konrad II. erkannte die Gefahr, die von bier beraufzog, nicht rechtzeitig, begunftigte Rluniagenser, wie ben Abt Poppo von Stablo, ben Bischof Bruno von Toul, ja ließ sogar seinen Sohn Beinrich von Rluniagensern erziehen. Unter Beinrich III. (1039-1056) befand sich bas Papstum in startem Verfall, und die Rluniagenser am Sofe bes Raifers brängten auf Reformen. Mag Beinrich III. die Kirchenreform für unumgänglich notwendig gehalten und fie lieber felbst in die Sand genommen als andern Rräften überlaffen haben, mag allein seine große Rirchlichkeit ibn bazu getrieben haben, - er reformierte bas Papstum auf ben Spnoben zu Davia und Sutri (1046) und setzte bier einen deutschen Bischof, Suitger von Bamberg, als Davst ein.

Bebenklich war, daß er in Pavia die Lehre ber Kluniazenser von der "Simonie" in vollem Umfange übernahm. Die Rluniagenfer bezeichneten als "Simonie" ben Vertauf geiftlicher Umter gegen Gelb, entsprechend ber Geschichte von Simon Magus (Apostelgeschichte 8, 18). Sierunter begriffen fie auch die Zahlung ber Lehnsanerkennungsgebühren, die beutsche Bischöfe und Reichsäbte für bie Verleibung ber Reichsleben gahlten. Beinrich III. nannte ausbrucklich seinen Vater Ronrad II. einen "Simonisten" und ließ für beffen Seelenheil beten. Diese Unerkennung eines Unspruches, ber bem beutschen Staate wichtigste Einnahmequellen nehmen mußte, hatte gefährliche Folgen. Ausbrücklich wurde die "Simonie" auf das strengste verboten, wer ein firchliches Umt gegen Geld verlieb, follte gebannt werben. Andererseits aber sicherte Beinrich III. noch einmal den deutschen Vorrang bei der Papstwahl. Die Bürgerschaft von Rom verlieh ihm die bochfte städtische Würde, bas Patriziat, mit ber Berechtigung, die erste und entscheibende Stimme bei ber Papstwahl zu führen, b. h. ben Papst zu ernennen. Eine ertreme kluniazenfische Richtung widerstrebte aber schon damals dem Raiser, in ihr trat der junge Mönch Hildebrand bervor. Sie sprach dem Raifer überhaupt das Recht ab, in firchlichen Dingen zu richten. Empörungen des Herzoas Gottfried von Lothringen standen offenbar nicht ohne Zusammenhang mit diesen Treibereien. Auch die französischen Könige versuchte man bineinzuzieben.

Die Anmaßung der Kluniazenser stieg unter Seinrich III., während ber Raifer fie nicht burchschaute. Alls 1048 ber reichstreue Papft Damasus II. starb, ließ sich Beinrich III. den kluniazensischen Bischof Bruno von Toul aufdrängen, ber dem Raiser offen erklärte: "Ich werde nach Rom geben, und wenn mich bort bie Geistlichkeit und bas Volk aus freiem Antriebe jum Papft mablen, fo werbe ich die Wahl annehmen, - fonft nicht." Damit lehnte er die Ernennung durch den deutschen Raiser ab und wollte seine Papstwürde vom römischen Bolk und der römischen Geistlichkeit berleiten. Völlig unverständlicherweise erklärte sich aus rein verfönlicher Huld Beinrich III. hiermit einverstanden. Der neue Papst, als solcher Leo IX., jog ben Monch Silbebrand heran, ordnete bas Kardinalskollegium aufs neue, berief lauter lothringische Geistliche, vor allem Friedrich, ben Bruder bes immer innerlich reichsfeindlichen Serzogs Gottfried von Lothringen, nach Rom und begann einen Rampf für bas Verbot ber "Simonie" und für die Ausschaltung der weltlichen Macht bei der Besetzung geistlicher Stellen. Auf ber Reform-Synode von Reims (1050) ließ er beschließen: "Ohne von Volt und Beiftlichkeit gewählt zu fein, barf in Zukunft niemand ein Amt im Regiment der Kirche erlangen." Er wahrte äußerlich die Freundschaft mit Heinrich III., während er in der Tat die Art an die Wurzel der beutschen Reichskirche legte.

Zugleich begannen jest die Kluniazenser mit ihrem Rampf gegen die Priefterebe, ber in ben letten Jahren Beinrichs III. immer mehr anschwoll. Der Grund war nicht nur die Verachtung der Mönche gegenüber den Frauen, ben "Evastöchtern", von benen "bie Gunbe gekommen sei", auch nicht allein der Wunsch, den Priefter durch keine Familie gebunden allein dem Dienste ber Kirche zu widmen, sondern der Kampf gegen die Vererblichkeit. Alle deutschen Bischöfe und selbswerständlich alle Landgeistlichen waren bamals verheiratet und recht kinderreich. Niemand hatte ernsthaft Unstoß baran genommen. Run hatte Konrad II. die Ritterehen für vererblich erklärt (constitutio de feudis 1032), in der allgemeinen Rechtsentwicklung waren auch die in der karolingischen Zeit zum precarium (Bittbesit auf Widerruf) umgewandelten Bauernhöfe wieder erblich geworden. Schon begann die Erblichkeit auch die Priefterhufen zu ergreifen, - es war abausehen, daß ber gange große Rirchenbesit, ben man burch bie Bedrangungen auf bem Sotenbett und alle jenen andern Mittel ben Bauern abgenommen und ber "Toten Sand" zugewandt hatte, auf bem Wege ber Erblichkeit ber Rirche wieder entgleiten wurde. Rinderbande griffen nach bem Land ber "Toten Sand", bas lebendige Leben in einem uralten, auf Familie und Kindschaft aufgebauten Bauerwolf, wie bem beutschen, stand

aeaen den juristischen Anstaltsbearist der Kirche. Solange Beinrich III. lebte, mußte diese Llaitation sich noch etwas zurückalten. Mit seinem Cobe aber aina die Regentschaft an die außerordentlich weiche, seelisch bilflose und dem Priestereinfluß verfallene Witwe Ugnes über. Sett wurde von den Kluniazensern der Kampf gegen die Priesterebe mit vollem Nachdruck vorangetrieben. Jede Herabwürdigung der Priesterfrau mußte nicht nur die Frau im allgemeinen, sondern vor allem die hilflose Frau auf dem beutschen Throne treffen. Wenn man ben Priester, ber in ber Che lebte, für "beflectt" erklärte, — wie konnte bann eine Frau, eine "Evastochter", Erzbischöfe und Abte im Reich einsegen? Der Kampf für das Zölibat wurde eine Waffe, um bas Deutsche Reich von innen zu sprengen. Er wurde auch eine Waffe, um die mit dem Reichsgebanken erfüllte Driefterschaft und die reichstreuen Bischöfe bes Deutschen Reiches zu brechen. Alle theologischen Dinge waren Vorwand, — der Kampf gegen die Vererblichkeit der Priesterstellen und die bewußte Berabsehung der Raiserin Ugnes waren ber wirkliche Grund für diesen mit leidenschaftlichem Saß entfesselten Vorstoß. So predigte einer der rabiatesten Kluniagenser, Kardinal Petrus Damiani, 1063 gegen bie rechtmäßig verheirateten Frauen ber Priefter: "Jest rebe ich zu euch, ihr Schäschen ber Rleriker, ihr Lodfpeise bes Satans, ihr Auswurf bes Paradieses, ihr Gift ber Geister, Schwert ber Seelen, Wolfsmilch für die Trinkenden, Gift der Effenden, Quelle der Sunde, Unlag bes Verberbens; euch, sage ich, rede ich an: ihr Lufthäuser bes alten Feindes, ihr Wiedehopfe, Gulen, Nachtfäuze, Wölfinnen, Blutegel, die ohne Unterlaß nach mehreren gelüstet. Sort mich, ihr Megen, Bublerinnen, Luftbirnen, ihr Mistrfüßen fetter Schweine, ihr Rubepolster unreiner Beister, ihr Nymphen, Sirenen, Beren, Dirnen und was es sonst für Scheusalsnamen geben mag, die man euch beilegen könnte, benn ihr seib Speise ber Satane, zur Flamme bes ewigen Tobes bestimmt. Un euch weidet sich der Teufel wie an ausgesuchten Mablzeiten und mästet fich an ber Fülle eurer Uppigkeit. Ihr Tigerinnen, beren blutiger Rachen nur nach Menschenblut dürftet, Sarppen, die das Opfer des Serrn umflattern und rauben und die, welche Gott geweiht find, grausam umschlingen. Ihr seid die Sirenen, indem ihr, während ihr trügerisch-bemütigen Gefang ertonen laßt, unvermeidlichen Schiffbruch bereitet. Ihr seid wutendes Otterngezücht, die ihr der Wollust Christum, der das Saupt der Rlerifer ift, in euren Bublen ermorbet."

1057 starb der reichstreue Papst Victor II. durch einen Volksaufruhr in Rom. Ohne jede Bestätigung durch die vormundschaftliche Regierung Deutschlands wurde der reichsfeindliche Friedrich von Lothringen als Stevban IX. Papft. Er 20a Detrus Damiani und Bilbebrand an seinen Sof, bette gegen die selbständige und reichstreue Mailander Rirche die Dobelmassen ber oberitalienischen Städte, die sogenannte "Dataria", auf. Alls er starb, versuchte ber römische Abel einen nichtkluniazensischen Dapst burchzuseten, - aber Silbebrand führte einen neuen Kluniazenser, ben Bischof Gerbard von Florenz, als Nikolaus II. gewaltsam auf ben papstlichen Stubl. Die eingeschüchterte Raiserin Ugnes magte keinen Wiberfpruch. Ohne Teilnahme irgendwelcher beutschen Bischöfe ließ daraufbin Ritolaus II. in ber Lateran-Synobe von 1059 beschließen, daß die Wahl bes Papstes nicht mehr durch den römischen Patricius, ben Raiser, sondern burch die Rardinäle unter Zustimmung des Volkes geschehen sollte. So wurden der Raiser wie der römische Abel ausgeschaltet, mahrend bas Rarbinalskollegium ganz kluniazenfisch zusammengesett wurde. Im Reiche besorganisierte indessen der zwar nichtkluniazensische, aber ehrgeizige und selbstfüchtige Erzbischof Anno von Köln die deutsche Reichstirche. Als mit bem Jahre 1070 ber junge Sohn Beinrichs III., Beinrich IV., felbständig zu regieren begann, war bereits ber ftartste Mann ber Kluniazenser, ber aus dem Sintergrund ihre Politik geleitet batte, der Monch Silbebrand, auf dem Weg zur Macht. 2118 1073 der kluniazensische Papst Alexander II. ftarb, wurde Gregor VII. durch einen Döbelaufruhr ber Monchsgeiftlichkeit in Rom zum Dapst gemacht. Mit ihm sest ber bramatische Rampf awischen Raisertum und Dapsttum offen ein. Dieser ist bier nicht im einzelnen zu schildern, wohl aber die einander gegenüberstehenden Rechtsauffassungen. Gregor VII. vertritt die Aberzeugung von der völligen Unterordnung bes Staates unter die Rirche. Der Staat ist vom Teufel, die Rirche von Gott — nach seiner Lehre. "Wer weiß nicht, daß der Ursprung ber Könige und Fürsten von benjenigen herrührt, die von Gott nichts wußten, fondern in Sochmut, Raub, Sinterlift, Mord, furg, burch Berbrechen aller Urt, angestiftet von bem Fürsten bieser Welt, nämlich bem Teufel. mit blinder Begier und unerträglicher Unmaßung über die Menschen zu berrichen getrachtet haben?" (Gregor VII. 1081 an den Bischof Sermann von Met.) Ein König, ber sich nicht bem Papst fügt, ist für ihn ein "Rind bes Teufels": "Diese also, wenn sie bie Priester bes Berrn zu ihren Füßen zu beugen suchen, mit wem konnen wir sie besser vergleichen als mit ibm, ber das Saupt über alle Söhne des Hochmuts ift, der Christus selber, den böchsten Priefter, das Oberhaupt aller Bischöfe, ben Sohn Gottes, versucht bat?"

Unendlich viel höher stehe die papftliche Gewalt als die königliche Gewalt. Der niedrigste Geistliche, der Teufelaustreiber, sei mächtiger als

der König, denn er kann den Teufel austreiben, was der König nicht vermag. Jeder Priester vermag das Wunder der Messe zu vollziehen, was der König nicht kann, für das Jenseits zu binden und zu lösen, eine Seele dem Teusel zu entreißen, ja sogar bei vorhandener Frömmigkeit Wunder zu tum. Soch steht für ihn die Priesterwürde über dem Königtum: "Der heilige Ambrosius zeigt in seinen Schriften, daß das Blei hinter dem Golde an Wert nicht so weit zurücksteht wie die königliche Gewalt hinter der priessterlichen Würde . . ., wenn man den Glanz des Königtums und das Diadem der Fürsten entgegenhält, so wird man das letztere noch viel unscheindarer sinden, als wenn man Blei mit glänzendem Gold vergleicht, denn ihr seht ja, daß Könige und Fürsten ihren Nacken unter den Fuß der Priester beugen und ihre Hand küssen, um durch ihr Gebet geschüßt zu werden."

Unter diesen Umständen komnte für den König irgendeine Stellung über dem Priestertum gar nicht in Frage kommen. Jeder gewöhnliche Priester ist ja berechtigt, den König für seine Sünden mit Kirchenstrasen zu belegen, ja er kann gar nichts Besseres tun, als "das Beispiel des Propheten Nathan "nachzuahmen", der König David wegen seiner Sünden bestraste". Der König steht unter der Disziplinargewalt des Priesters. "Alls Christus dem heiligen Petrus die Schlüssel des Simmelreiches anwertraute, daß er alles im Simmel und auf Erden binden könnte, hat er da etwa die Könige ausgenommen? Gehören diese nicht auch zu den Schafen, die Gottes Sohn dem heiligen Petrus anvertraut hat?" (Gregor VII.)

Sieraus wird nun eine ganze Reihe von Rechtsfolgen hergeleitet. Es wird verworfen nicht nur die "Simonie", d. h. der Verkauf geistlicher Amter gegen Geld und damit auch die Lehnsanerkennungsgebühren, sondern auch die Laieninvestitur, d. h. die Velehnung der Geistlichen durch weltliche Fürsten mit ihren Lehen. Auf einen Schlag wird hiermit dem beutschen König die Verfügung über den gesamten Reichskirchenbesit aus der Sand geschlagen. Was der Kirche zur Erfüllung zu Veamtenpslichten vom Reich gegeben war, wird dem Reiche glatt entzogen.

Aus der Unterordnung des Königs unter den Priester wird geschlossen: "Alle Welt möge erkennen, daß die Apostel Petrus und Paulus und als deren Nachfolger der Papst, wie sie im Himmel binden und lösen können, auch auf der Erde Raiserherrschaften, Königreiche, Fürstentümer, Serzogtümer, Markgrafschaften, Grafschaften und alle menschlichen Güter einem jedem nach seinem Verdienst nehmen und geben können." (Gregor VII. auf der Fasten-Spnode.) Siermit war der Rönig zu einem Lehnsmann des Papstes herabgedrückt, das Reich ausdrücklich der papstlichen Verfügung

unterworfen, wenn diese Theorie sich durchsette. Sie ist in schärfster Beise von Gregor und ben Gregorianern vertreten worden.

"Wenn der Papst einen König bannt, so dürse niemand ihm die Treue halten. Hält er sie doch, so begeht er das Verbrechen des "Götzendienstes". Der Eid darf einem Gebannten nicht gehalten werden, sonst wird er zum Meineid, weil durch seine Bewahrung der Gehorsam gegen den Papst abgeschworen wird. Wer dem gebannten König die Treue hält, begeht "die Sünde gegen den heiligen Geist", weil "er sich an dem Papste als Christi Stellvertreter versündigt"."

Deutlich zeigt sich das Ziel dieser Lehren, wenn das erbliche Königtum von Gregor VII. ausdrücklich verworfen wird. Das Königtum soll Wahltönigtum, also schwach sein; ehe das Volk und die Großen des Reiches einen König wählen, haben sie zuvor dem Papst Mitteilung zu machen; streiten sich mehrere Vewerber um den Spron, so bestimmt der Papst denjenigen, der ihm vollen und wahren Gehorsam verspricht. Dieser hat an den Papst dann den Lehnseid zu schwören und ihm in allen Dingen unbedingten Gehorsam anzugeloben. Bricht er dieses Versprechen, so ist das Volk verpflichtet, ihn zu stürzen, denn es hat erst dem Papst und dann dem König zu gehorchen. Der König ist dann nichts anderes als ein "gemieteter Schweinehirt" der "von seinem Serrn davongejagt wird, weil er seine Aufgabe nicht erfüllt".

Wie also nach der Lehre der Kluniazenser das Kömigtum dem Papst völlig untergeordnet wird, werden aber auch die Bischöse dem Papst völlig unterworsen. Sie galten bis dahin durchaus noch nicht als dem Papst untergeordnet, dieser vielmehr lediglich als "Erster unter Gleichen". Als Gregor VII. deutsche Bischöse nach Rom zitierte, weigerten sich diese noch. Es gelang aber Gregor und seinen Nachfolgern, den Grundsas durchzusesen, daß "Wahl und Weihe der Bischöse dem Apostolischen Stuhle zuständen". Erst die Kluniazenser errangen so das völlige Primat des Papstes über die Bischöse.

Der Widerstand dagegen hat noch ziemlich lange gedauert, das Epistopalspstem (Gleichordnung der Bischöfe neben dem Papst) hat innerhalb der Kirche noch lange gegen das Papalspstem gestritten. Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414—18), Basel (1431—1449) haben den Grundsat verkündet, daß "der Papst dem Konzil unterworfen" sei. 1447 hat Papst Eugen IV. diesen Grundsat anerkannt, ein Jahr darauf allerdings vom Kaiser Friedrich III. den Verzicht auf diesen Grundsat ausgehandelt. Ein in Deutschland nicht anerkanntes Laterankonzil von 1512 hat dann die Unterordnung des Papstes unter ein Konzil verworfen, auf

bem Ronzil von Trient wurde die Lehre von der Unterordnung des Papstes unter das Ronzil ausdrücklich verdammt, und die Bischöfe wurden dem Papst in jeder Sinsicht untergeordnet. Vergeblich kämpste noch im 18. Jahrhundert der Weihbischof Nikolaus von Sontheim in seinem Vuch "Febronius: de statu ecclesiae" für die Gleichordnung der bischöflichen und päpstlichen Gewalt. Ein allerletzter Vorstoß in dieser Richtung waren die Emser-Punktationen 1786.

Die Unterwerfung ber Bischöfe unter den Papst war tros mancher späteren Rückschläge ber größte Sieg ber Kluniazenser.

In ihrem Rampf gegen das deutsche Rönigtum haben sie fich folgender Mittel bedient:

Durch den Bannfluch gegen den König und die papstliche Auflösung der dem König geschworenen Treueide bildeten sie papstliche Meutererparteien unter den deutschen Fürsten, die sogenannte "Partei St. Peter" unter Beinrich IV., und setzen die Aufstellung von Gegenkönigen durch. Das wirkte sich als Stärkung des Landeskürstentums und Schwächung des Kaisertums aus.

Alls Beinrich IV. den papstlichen Angriff gegen des Reiches Krone abgeschlagen hatte, entfesselte das Papsttum den ersten Kreuzzug. Die Kreuzzüge dienten seitdem dazu, die Wassenmacht der weltlichen Fürsten zu schwächen, Beere zu bilden, die nicht Reichsinteressen, sondern tirchliche Interessen verfolgten, unbequeme Könige zu langjährigen Fahrten ins "Seilige Land" zu veranlassen, während indessen daheim die vatikanische Politik ihre Staaten schwächte.

Die Behauptung, das Deutsche Reich ginge vom Papste zu Leben, ist unter Friedrich Barbarossa (Reichstag von Besançon), ja selbst unter Friedrich II. immer wieder von päpstlicher Seite vertreten worden. Kardinal Roland von Siena (später Alexander III.) sagte ausdrücklich: "Von wem hat denn der Kaiser das Reich, wenn nicht vom Serrn Papst?"

Nicht das deutsche Raisertum, sondern die Landesfürsten haben diese päpstlichen Unsprüche auf entscheidende päpstliche Mitbestimmung bei der Wahl des deutschen Königs und römischen Raisers ausgeschaltet. Auf dem Rurverein zu Rhense am Rhein 1338, dessen Beschlüsse auf dem Reichstage zu Frankfurt im gleichen Jahre ("Konstitution über das Recht und den Glanz des Reiches") bestätigt wurden, beschlossen die deutschen Kurfürsten:

- 1. daß bei der Königswahl die Stimmenmehrheit der Kurfürsten entscheide,
- 2. daß der erwählte deutsche Rönig sofort und ohne dazu der Krönung durch den Papst zu bedürfen, als Römischer Raiser anzusehen sei.

Der Papst protestierte dagegen. — In der Goldenen Bulle Raiser Karls VI. vom Jahre 1356 wurden dann die päpstlichen Ansprüche auf Bestätigung des deutschen Königs überhaupt nicht mehr erwähnt.

Dagegen gelang es den Kluniazensern völlig, das Verbot der Priesterehe und das Verbot der Simonie durchzusetzen. Sinsichtlich der Belehnung der geistlichen Fürsten ergab sich folgende Entwicklung:

Vis zu Gregor VII. erfolgte die Belehnung durch Übergabe von Ring und Stab. Damit war gesagt, daß der König nicht nur das Recht hatte, die Bistümer und Reichsabteien zu besetzen, sondern auch daß die geistlichen Fürsten die mit ihren Sprengeln verbundenen Soheitsrechte (Temporalien) — natürlich nicht die rein geistlichen Besugnisse — nur durch die Gnade des Königs ausübten.

Gregor VII. hatte dann jede Laieninvestitur, also auch die Belehnung der Bischöfe mit den weltlichen Besitztümern, als unzulässig verworfen und gefordert, daß diese weltlichen Besitzungen ohne weiteres mit dem geistlichen Umt verbunden bleiben sollten.

Der 1111 von König Seinrich V. mit Papst Paschalis II. geschlossene Vertrag, daß die Bischöfe alle weltlichen Besitzungen zurückgeben sollten, der König dagegen die Investitur für die noch übrigbleibenden rein geistlichen Rechte dem Papst zu überlassen habe, wurde wider Treu und Glauben in Zusammenarbeit mit dem französischen König vom Papst gebrochen.

Daraufhin tam 1122 zwischen Seinrich V. und Papft Calixt II. ein Abkommen zustande (Wormser Konkordat), das rechtlich eine der unglücklichsten Lösungen des Streitfalles darstellte:

- 1. Der König verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab, die num lediglich als symbolische Verleihung der rein geistlichen Funktionen gelten sollte.
- 2. Die Besetung der Bistümer und Reichsabteien sollte durch freie Wahl des Klerus in dem betreffenden Sprengel erfolgen. In Deutschland sollte der König oder sein Vertreter der Wahl beiwohnen und bei zwiespältiger Wahl entscheiden können. In Italien und Vurgund hatte er dieses Recht nicht. Damit war ihm die Bestimmung über die italienischen und burgundischen Vistümer überhaupt genommen.
- 3. Die riefigen Reichslehen und Soheitsrechte (Temporalien) sollten ben geiftlichen Fürsten bleiben. In Deutschland sollte der König sie mit dem Zepter vor der Weihe, in Italien und Burgund nach der Weihe verleihen. Wieder war damit in Italien und Burgund dem König jeder Einfluß entzogen, in Deutschland bedeutete die Verweigerung der Belehnung eines bereits gewählten Bischofs mit den Temporalien jedesmal einen Konslittsfall.

Dazu kam, daß nach der herrschenden Konkordatstheorie des Vatikans ein Ronkordat zwischen dem Papst und dem König kein zweiseitiger Vertrag, sondern eine einseitige Gnadenerweisung des Papstes an die Person des Königs darstellt. So wurden schon nach Seinrichs V. Tod die wenigen Jugeständnisse des Wormser Konkordats langsam abgebaut, das Reich aber um seinen Reichsbesitz gebracht, eine Unzahl überslüssiger geistlicher Fürstentümer, wie es sie in keinem anderen Land Europas gab, in Deutschland geschaffen und die Krone auf das äußerste geschwächt.

Erst gegen sein Ende, auf dem Reichsbeputationshauptschluß unter dem Druck der französischen Macht und fast schon im Sterben liegend, hat das alte deutsche Reich die geistlichen Fürstentümer zugunsten der weltlichen Fürstentümer sätularisiert. Aber auch hierdurch trat keine Stärkung des Reiches, sondern nur eine Stärkung der Landesfürsten ein.

Von bem großen Besitz ber Kirche (die römisch-katholische und die protestantische Kirche zusammen sind noch heute der zweitgrößte Waldbesitzer im Deutschen Reich) geht aber heute noch ein nicht unerheblicher Teil auf alte Reichslehen zurück, die damals dem Reiche durch die kluniazensischen Päpste entfremdet sind. Was heute Landbesitz der Kirchen ist, ist zum geringsten Teile gekauft oder durch Neurodung von Wildland erworben, — der größere Teil ist auf dem Totenbett "vermacht" oder dem alten Reiche entzogenes Reichslehen!

# B. Das Aufsteigen der Landesfürsten und der Rückgang der kaiserlichen Macht.

Eins ber wenigen unbestreitbaren Verdienste der Rarolinger und besonders Raiser Rarls war die staatliche Jusammenfassung der deutschen Stämme und die Ausschaltung der Stammesherzogtümer. Da sie aber keine wirklich aus deutscher Wurzel kommende Reichsidee an die Stelle des Gefühles der stammesmäßigen Verdundenheit zu seten vermocht hatten, so begannen, je mehr das karolingische Reich zersiel, sich neue Stammesherzogtümer zu bilden. Lediglich bei den Friesen und Thüringern entstand kein Stammesherzogtum mehr, dagegen erschien es, teils von den Markgrafschaften, teils von den Sendgrafen seinen Ausgang nehmend, teils zurückgehend auf die Versorgung jüngerer Söhne des karolingischen Hauses, bei den Franken, Schwaben (Alemannen), Lothringern, Bapern und Sachsen wieder. Hier handelte es sich um echte Stammesherzogtümer, deren Grenzen durch das Volkstumsgebiet des betreffenden Stammes bestimmt werden. Das baperische Stammesberzogtum umfaßte so Ober- und Niederösterreich,

Lirol, Salaburg, Rärnten und Steiermark, bas fachfische Stammesbergog. tum alle Gebiete Nordbeutschlands mit sächsischer Sprache und Bevölkerung: lediglich Lothringen war ftammesmäßig gemischt aus Franken, Romanen und gewissen Resten ber Burgunder; bas beutsche Bergogtum Franken umfakte nur einen Teil bes frantischen Stammes. Alls unter Rarl bem Diden und Ludwig dem Kind die Reichsmacht völlig verfiel, wurden die Serzöge in ibrem Gebiet fast umumschränkt, übten ben obersten Gerichtsbann aus. erlangten die Erblichkeit und das Heeresbannrecht, konnten die geiftlichen und weltlichen Großen veranlaffen, zu ihren Sof- und Gerichtstagen zu erscheinen. Diese standen damit nicht mehr direkt, sondern nur mittelbar unter bem Reich, - zwischen fie und bas Reich schob fich die Berzogsgewalt. Wäre diese Entwicklung weitergetrieben, so batte fie notwendigerweise gur völligen Auflösung ber Reichsmacht und zur Entstehung eines selbständigen baperischen, sächfischen und schwäbischen Rönigreiches führen tonnen; Beftrebungen in dieser Sinsicht waren auch später, g. B. bei ben Sachsen, beutlich fpurbar. Ein Deutsches Reich mare bann niemals entstanden.

Noch Beinrich I. nahm die größten Rücksichten auf die Gigenständigkeit ber Stammesbergöge, dem baperischen Serzog gestattete er sogar die Besetzung der baverischen Bistumer. Je mehr aber unter ihm und seinem Sohn Otto bem Großen die Reichsmacht erftartte, um fo mehr wurde das Stammes. berzogtum zurückgedrängt. Durch die Schaffung von Stammespfalzgrafschaften (je eine in Sachsen, Franken, Schwaben und Bapern), beren Pfalzgrafen die Verwaltung ber Reichsgüter und die Vertretung ber königlichen Rechte hatten, wurde ein Gegengewicht gegen die Macht der Berzöge geschaffen. Otto I. zog 939 bas Berzogtum Franken ganz ein, teilte Lothringen in Ober- und Niederlothringen. Otto III. machte im Jahre 1000 Rärnten von Bapern unabbangig; 1156 wurden noch einmal drei Grafschaften ob ber Enns und die sogenannte "Oftmart" von Bavern losgetrennt und baraus bas Bergogtum Bfterreich geschaffen; 1180 wurde bie Steiermark zu einem felbständigen Berzogtum gemacht. Im gleichen Jahre wurde Beinrichs bes Löwen großes Berzogtum Sachsen — übrigens sehr zum Schaben ber beutschen Machtstellung gegenüber Danemart — nach Beinrichs bes Löwen Stura in eine Ungabl Gebiete aufgesplittert. Das Bergogtum Schwaben zersplitterte ebenfalls territorial und erlosch 1268 beim Cobe Ronrabins.

Das Stammesherzogtum war so bis zur Mitte bes 13. Jahrhunderts beseitigt. Es hätte in der Linie einer gesunden deutschen Reichsentwicklung gelegen, wenn der Raiser die Berzogtumer in seiner Hand vereinigt hätte. Die Gelegenheit hierzu war mehr als einmal da. Beinrich III. (1039 bis 1056)

war durch Erbschaft neben seinem rheinischen Teil Frankens in den Besis der Berzogtümer Bayern, Schwaben und Kärnten gekommen; nur Sachsen und Lothringen hatten eigene Berzöge. Der Gedanke hätte nahe gelegen, zumal der lothringische Berzog ein Reichsrebell und der Sachse kaum besser war, auch diese lesten beiden Berzogtümer an die Krone zu bringen. Beinrich III. hat diese Gelegenheit nicht benutt, sondern sogar in Bayern, Schwaben und Kärnten neue Berzöge eingesett. Eine ähnliche Gelegenheit hatte Beinrich IV. nach seinem Siege über Rudolf von Schwaben; sie tauchten auch sonst immer wieder auf, ohne se benutt zu werden. Das beutsche Raisertum hatte sich die grundsäliche Beseitigung des Stammesherzogtums nicht zum Ziel gesett, — darum war es auch nicht der Nutnießer, als das Stammesherzogtum sich auflösse.

Gewinner waren vielmehr die Großen innerhalb der Stammesherzogtümer. Sier handelte es sich z. B. um erblich gewordene Grasen der karolingischen Zeit, die den Grundsat der Erblichkeit der Lehen, den Ronrad II. ausgesprochen hatte, auch auf ihr Amt und das damit verbundene Gebiet anwandten. Sie erschienen bald nicht mehr als Beamte des Königs oder des Herzogs, sondern als Inhaber einer Staatsgewalt zu eigenem Recht.

Ein großer Teil von ihnen wurde mit dem Sturz des Stammesherzogtums — etwa des Serzogtums Beinrichs des Löwen im Jahre 1180 —
reichsunmittelbar. Sie hoben sich als Reichssürsten, die ihre Lehen direkt
vom König hatten, über die Masse des kleinen und mittleren Abels, der
wiederum seine Lehen von ihnen hatte, heraus. Hatten dis dahin als Reichsfürsten die Inhaber der Reichsämter gegolten, die Reichsbischöfe, Reichsäbte, Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Reichsgrafen, und hatte sich
ihre Stellung danach bemessen, ob sie Inhaber eines Reichsamtes waren,
so kam es nunmehr darauf an, ob sie ein Land direkt als Zepterlehen (geistliche Fürsten) oder Fahnenlehen (weltliche Fürsten) vom Rönig empfangen
batten.

Über die außerordentlichen Einschränkungen, denen des Königs lehnsherrliche Rechte gegenüber den geistlichen Fürsten unterlagen, ist gesprochen
worden. Die weltlichen Fürsten waren dem König wie die geistlichen zur
"Seerfahrt", d. h. zur Stellung von Kriegern und zur "Soffahrt", d. h.
zum Besuch seiner Sostage, verpflichtet. Während der geistliche Fürst
"micht starb", siel theoretisch beim Aussterden eines weltlichen Fürstenhauses
das Lehen an den König zurück. Dieses Seimfallrecht, dem einzelne Könige
"nachhalsen", hat in Frankreich zum Rückfall der großen Lehen an die
Krone und zur einheitlichen Jusammenfassung des Staates geführt. Im
Deutschen Reich hatten die Fürsten mit papstlicher Silse durchgesett, daß

jedes heimgefallene Lehen vom König "binnen Jahr und Tag" (ein Jahr 6 Wochen und drei Tage) wieder ausgegeben werden mußte. Damit war es dem König unmöglich geworden, heimfallende Lehen in eigener Sand zu behalten.

Die Reichsfürsten verlangten auch die Entscheidung bei der Königswahl; batte unter den Raisern des sächsischen und des salischen Sauses die deutsche Königswahl noch als Volkswahl gegolten, so ging sie jest in die Hände ber Fürsten über. Mit ihnen mußte verhandelt werden, wenn auch der Grundsat fich durchsette, daß der Nachfolger unter den Abkömmlimgen des letten Königs ober dessen nächsten Verwandten gesucht werden sollte. So wurde jebe Wabl eingeleitet durch Einzelverbandlungen des Kronkandidaten mit ben Fürsten, die jedesmal große Zugeständnisse an einzelne Fürsten oder an ihre Gesamtheit auf Rosten des Reiches mit sich brachten. Da jede Wahl für sie gewinnreich war, so widersetten sich die Fürsten aufs äußerste der Umwandlung bes Deutschen Reiches in ein Erbreich. Auch bier traf ibre Politik mit der papstlichen Politik zusammen. Alls der gewaltige Seinrich VI. 1190 auf dem Reichstage zu Würzburg das Deutsche Reich zu einem Erbreich machen wollte und dafür den Fürsten die Erblichkeit ihrer Leben auch in der weiblichen Linie anbot, lehnten fie ab. Als Friedrich II. aus dem Sause ber Hohenstaufen die Zustimmung der geistlichen Fürsten zur Wahl seines Sohnes Beinrich (ber später nicht ben Thron bestieg) von den geistlichen Rürsten erlangen wollte, mußte er mit ihnen 1220 bie "Confoederatio cum principibus ecclesiasticis" abschließen, in der er auf wesentliche Einkunfte aus ben geiftlichen Fürftentumern verzichtete. 1232 gewährte er ben weltlichen Fürsten bas "Statutum in favorem principum", — seit jener Zeit hießen weltliche und geiftliche Fürsten "Landesherren".

Unter den Fürsten traten immer mehr die drei Erzbischöfe von Mainz, Erier und Köln, die Berzöge von Sachsen, die Pfalzgrafen bei Rhein und der Markgraf von Brandenburg sowie der König von Böhmen (nur der Schwabenspiegel nennt an seiner Stelle den Berzog von Bahern) als "Kurfürsten" hervor, während die anderen Fürsten bei der Königswahl immer mehr auf das Recht, der Wahl ihren Beifall zu bezeigen, zurückgedrängt wurden.

Auf dem Kurverein von Rhense 1338, auf dem die Kurfürsten die papstliche Einmischung abwiesen, beschlossen sie, daß bei der Königswahl die Stimmenmehrheit der Kurfürsten entscheiden solle.

Die Goldene Bulle Raiser Rarls IV. von 1356, das grundlegende Reichsgesetz jener Zeit, hat dann folgende Regelungen getroffen:

a. Rurfürsten wurden die Erzbischöfe von Mainz (Erzkanzler von Deutschland), von Trier (Erzkanzler von Burgund), von Röln (Erzkanzler von

- Italien), ber König von Böhmen (Erzschent), ber Pfalzgraf bei Rhein (Erztruchses), ber Berzog von Sachsen (Erzmarschall), ber Markgraf von Brandenburg (Erzkämmerer).
- b. Die Kurstimme wurde mit dem Land verbunden, die Kurlande wurden für unteilbar und unveräußerlich, im Mannesstamm vererblich erklärt.
- c. Die Kurfürsten bekamen folgende Vorrechte: ihre Untertanen dursten nicht vor das Königsgericht geladen werden, gegen einen Spruch ihrer Gerichte durste nicht an das Königsgericht appelliert werden. Sie wurden gegen Majestätsverbrechen geschützt wie der König, bekamen in vollem Umfange die Regalien (Jollrecht, Münzrecht, Judenschus, Bergwerksnutzung) und wurden mit 18 Jahren für großjährig erklärt.

Damit waren sie eigentlich bereits Staaten im Staat. Nach und nach aber rissen auch andere Fürsten alle diese Vorrechte an sich, so daß die Macht des Kaisers immer mehr und mehr zusammenschmolz.

Auch wo die Unteilbarkeit der Landesfürstentumer nicht (wie durch die Goldene Bulle im Fall ber Kurfürstentumer) bestimmt war, wurde fie von den übrigen Fürsten durch Familienbeschlüsse berbeigeführt, durch die Sausverfassung die Unveräußerlichkeit ber Gebiete und ihre Vererbung im Mannesstamme gesichert. Damit war auch die Möglichkeit einer völligen Bersplitterung der Fürstentumer, so daß fie endlich unschwer vom Reich aufgesogen werden konnten (wie ein ähnlicher Vorgang der Auffaugung völlig zersplitterter Rleinstbesigungen von "Fürsten und Fürstenkindern" im mittelalterlichen Großfürstentum Mostau sich vollzog), auf beutschem Boden ausgeschaltet. Unter biesen Umftänden mußte jeder neue Serrscher - und dies beginnt bei Rudolf von Sabsburg - bestrebt sein, seine persönliche Sausmacht zu verstärken, mußte fich felber hineinmischen in bas Ringen der kleinen und mittleren Fürsten um größere Macht, — und jeder Mißerfolg, den er hierbei hatte, schlug auf die Krone zurud, jeder Erfolg, ben er hatte, schloß die eifersüchtigen andern Fürsten zusammen. Das so entwickelte Landesfürstentum im Deutschen Reich wurde zum Reichsunglud. Jedes einzelne Gebiet zu flein, um die andern auffaugen zu konnen und das Reich zu erneuern, aber auch wiederum zu groß, um vom Raiser einfach in die Rolle eines privaten Gutsbesitzers berabgedrückt zu werden, bilbeten bie einzelnen Landesfürstentumer Semmnisse für die Ginsatfähigfeit bes Reiches nach außen.

In England, Dänemark, Frankreich und Schweden setze sich bas einheitliche Königtum durch; in Spanien blieben zwar Rechtsverschiedenheiten der Provinzen, aber die Granden von Spanien wurden Sosadel und nicht Landesfürsten, selbst die Magnaten Polens erreichten keine fürstliche Selbftandigkeit, — das Deutsche Reich aber befand sich schon im ausgehenden 15. Jahrhundert auf dem Wege zu einer Fürstenrepublik.

Diese Fürftenrepublik war gebemmt durch zwei Kräfte, die an der Reichseinheit interessiert waren: kein Landesfürst war ursprünglich in seinem Gebiet unbeschränkt. Das Bündel von Soheitsrechten auf Grund einzelner Privilegien, das er in der Sand hält, sichert ihm noch teine unbeschränkte Souveranität. Ihm gegenüber fteben bie Landstände, bie Großen feines Territoriums, die Ritterschaft (der landfässige Abel), die Landschaft (die Städte), die Geiftlichkeit und in einzelnen Gebieten (z. B. Graffchaft Tirol) die Bauernschaft. Diese nahmen das Recht der Steuerbewilliaung in Unfbruch. Grundsak war, daß der Kürst die Verwaltung des Territoriums auf eigene Rosten führen musse; erst wenn ibm dies nicht möglich war, konnte er sich an die Landstände mit der Bitte um einen Zuschuß (Bede) aus dem "Landkaften" wenden. Die Stände prüften babei, ob die fürstliche Regierung auch bas Gelb recht angewandt habe, und machten Zahlungen vielfach von neuen Privilegien und Zugeftandnissen abhängig. Wurden fie nicht gefragt, und konnten sie fich nicht außern, so zahlten sie nicht; "wo wir nicht mitraten, ba wir nicht mittaten!" Bei Verlegung ihrer Privilegien nahmen die Landstände das Recht in Anspruch, fich selbst zu versammeln (jus collegii), notfalls gegen fürstliche Willfür zu ben Waffen zu areifen (jus rebellionis).

Alls Rückendeckung gegen den Landesfürsten war ihnen dabei "Raiser und Reich", d. h. die Berufung an den Raiser, sein Reichshofgericht oder sein Reichskammergericht außerordentlich lieb. Sie waren so ein gewisses Gegengewicht gegen das Landesfürstentum auch im Reichsaufbau.

Das zweite Gegengewicht stellten die Städte dar. Sie rangen gegen die fürstliche Abssicht, sie ihrer Reichsunmittelbarkeit zu berauben und zu fürstlichen Städten zu machen, hatten zum großen Teil Reichstradition; die Goldene Bulle enthielt ausdrücklich das den Fürsten gemachte Zugeständnis, Städtebündnisse sollten nicht weiter geduldet werden, und die Städte sollten keine Pfahlbürger aufnehmen. Selbswerständlich blieben diese Verbote erfolglos, solange die Städte stark waren. Auch sie waren an der Einheit des Reichs interessiert.

Schließlich war die freie Reichsritterschaft, die reichsunmittelbar unter bem Kaiser stand, ihrer Tradition und ihrem Interesse nach der landes-fürstlichen Macht gegnerisch. Sie war vor allem in Franken und Schwaben zahlreich; in der gleichen Lage befanden sich die freien Reichsdörfer.

Mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert beginnen alle diese Kräfte abzusinken.

Digitized by Google

Luthers frasse Obrigkeitslehre: "Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat", begünstigte einseitig die Landesfürsten gegen die Landsstände. Die lutherischen Prediger haben geradezu zielbewußt der fürstlichen Allmacht gegen die Rechte der Stände den Weg bereitet. Nur in wenigen Ländern Deutschlands (Württemberg, Mecklendurg, Solstein) erhielten sich die Landstände. Wo immer ihre Stimme erstickt wurde, siel die letzte Körperschaft weg, die noch aus dem Fürstentum im eigenen Recht sich an Kaiser und Reich hatte wenden können.

Der Niedergang der Städte infolge der Verlegung der Handelsstraßen, der Niederlagen der Hansa gegen Dänemark (in der Grafenfehde 1532—1534), des Sturzes der führungsbegabten alten Geschlechter, der Abneigung der lutherischen Lehre gegen jedes staatliche Regiment, das nicht fürstlich war. Endlich und vor allem das Absinken der städtischen Wehrhaftigkeit ließen auch diesen Faktor zurücktreten.

Die Reichsritterschaft war die einzige Gruppe, die mit Waffengewalt versuchte, die Reichseinheit gegen das aufsteigende Landesfürstentum zu retten. Über auch von ihr machte nur ein Teil mit und unterlag 1522 in der Erhebung des Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen. (1522/23.)

Der große Bauernkrieg von 1525 hatte neben allen seinen andern Zielen auch den Sturz der Landeskürsten und die Vereinheitlichung des Reiches zum Iweck. Gerade gegen ihn wandte sich Luther auf das schärste, weil die norddeutschen Landeskürsten (Kurfürst von Sachsen u. a.) sein Rüchalt gegen den Kaiser waren, außerdem die Einziehung des großen katholischen Kirchengutes durch die Vauern und bessen Wiederverteilung an die Vauernschaften gerade eins der Hauptanreizmittel für die Fürsten, um sich der lutherischen Sache anzuschließen, die Einziehung des großen Kirchengutes, zu beseitigen drohte.

Alber auch die kaiserliche Gewalt versagte in der Frage der Reichseinheit. Kaiser Karl V. siegte zwar 1547 über die Reichsredellen Kurfürst Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Sessen dei Mühlberg, zog aber ihre durch Reichsverrat verwirkten Länder nicht ein. Fünf Jahre später vermag Kurfürst Moritz von Sachsen in offenem Bündnis mit dem französischen König Beinrich II. diesem die Reichssestungen Metz, Toul und Verdun in die Hände zu spielen, die das Reich nicht wiedergewinnen kann. 1556 dankt Kaiser Karl V. ab.

Schon bei seiner Wahl 1519 hatten die Kurfürsten mit ihm eine vor der Regierungsübernahme zu beschwörende "Wahlkapitulation" über die beiderseitigen Rechte abgeschlossen; 1711 ist dann diese Wahlkapitulation "beständig" geworden. Den stärksten Stoß bekam die Reichseinheit aber

burch ben Frieden von Münster und Osnabrück (1648). Die Schweiz und bie Niederlande schieden aus dem Reiche aus, Frankreich erhielt Met, Toul und Verdun, die österreichischen Besitäumer im Oberelsaß und die Landvogtei über 10 elsässischen Reichsstädte, — es wurde damit Deutscher Reichsstand. Schweden erhielt Vorpommern, Wismar und die Vistümer Vremen (ohne die Stadt) und Verden, wurde auch Deutscher Reichsstand. Die Souveränität ging durch diesen Frieden an "Raiser und Reich" über, konnte also vom Raiser nur noch in Gemeinschaft mit den auf dem Reichstag versammelten Ständen ausgeübt werden. Dieser Reichstag zersiel in drei Rollegien, das "Kurfürstenkollegium", den "Fürstenrat" und das "Städtekolleg". In Religionssachen teilte sich der ganze Reichstag außerdem, Rollegium für Rollegium in zwei Teile, ein Corpus Catholicorum und ein Corpus Evangelicorum.

Das Rurfürstentolleg bestand aus den sieben Kurfürsten, wirkte mit bei der Königswahl, mußte "Willebriefe" bei Veräußerungen von Reichsgut erteilen, stimmte bei in Fällen der sogenannten "beschränkten Vorbehaltungsrechte" des Raisers, die nur mit kurfürstlicher Zustimmung ausgeübt werden konnten, so der Erteilung des Joll-, Stapel- und Münzregals.

Der Fürstenrat bestand aus den der Reichsstandschaft teilhaftigen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und freien Gerren. Die Fürsten stimmten Mann für Mann, die nichtgefürsteten Reichstände hatten keine Einzelstimmen, sondern die Grafen und Gerren zusammen vier, die Prälaten zwei Stimmen. Das Recht des Raisers, sich durch Ernennung neuer Reichsstände einen stärkeren Einsluß auf den Reichstag zu verschaffen, wurde durch den "Jüngsten Reichsabschied" von 1654 abgeschnitten, wo der Erwerd einer Einzelstimme auf dem Reichstag außer an die kaiserliche Verleihung auch an die Aufnahme durch das Kurfürstenkollegium und den Fürstenrat geknüpft wurde. Der Reichssfürstenrat bestand aus etwa 35 geistlichen und 65 weltlichen Stimmen, davon 95 Einzelstimmen und 6 Kuriatstimmen.

Das Rollegium der Städte war erst im Westfälischen Frieden den übrigen Reichsständen gleichgestellt und zerfiel in die Rheinische Städtebank mit 14 und die Schwäbische Städtebank mit 37 Stimmen.

Dieser höchst schwerfällige Apparat des Reichstages tagte seit 1663 permanent in Regensburg; die Reichsstände waren auf ihm nicht mehr persönlich, sondern durch Bewollmächtigte, der Kaiser durch einen Prinzipal-tommissarius vertreten. Innerhalb des einzelnen Rollegien entschied die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, — nur in Religionssachen und wo es sich um Vorrechte einzelner handelte, war Überstimmen ausgeschlossen. Ein Beschluß kam in der Weise zustande, daß Gesetzesvor-

Digitized by Google

schläge vom Raiser oder von einzelnen Reichkständen zuerst gleichzeitig an bas Rurfürstenkolleg und ben Reichsfürstenrat gingen. Dasjenige Rolleg. bas fich zuerst barüber geeinigt hatte, teilte seinen Beschluß bem andern mit (Relation). Das andere Rolleg verfaßte bann bazu eine "Rorrelation". — einigten fich die beiden nicht, so blieb ber Vorschlag liegen. Ginigten fie sich, so ging die Angelegenheit an das Städtekollegium. War biefes auch einverstanden, so lag ein "Reichsautachten" vor, bas mit ber kaiferlichen Billigung zum "Reichsschluß" wurde, — man kann sich vorftellen, wie lange biefes Verfahren gedauert bat; biefer Reichstag aber mar gemäß Urt. 8, § 2 bes Westfälischen Friedens, meistens gitiert mit seinem Unfangswort "Gaudeant" ("fie mogen fich erfreuen . . ."), zuständig für Rriegserklärung und Friedensschlüsse, für die Festsesung ber Seeresstärken bes Deutschen Reiches und ber Beiträge (Matrikel), die die einzelnen Fürften an das Reich zu zahlen hatten, war zuständig für die Gesetzebung jeder Art, - und es sprach im Zweifel die Vermutung für seine, nicht für des Raisers Zuftändigkeit.

Die Krone Frankreich und die Krone Schweden aber waren auf Grund des Westfälischen Friedens Rechtsgaranten dieser "Libertät"; jeder einzelne Fürst war berechtigt, selbständig mit dem Ausklande zu verhandeln und Bündnisse abzuschließen, soweit sich diese nicht "gegen Kaiser und Reich" richteten. Diese letztere Bestimmung stand praktisch auf dem Papier. Als im spanischen Erbsolgekrieg (1701—1714) die reichsverräterischen Kurfürsten von Bapern und Köln auf der französischen Seite standen und von Rechts wegen in die Reichsacht erklärt wurden, mußten sie im Frieden zu Rastatt und Baden (1714) auf französischen Oruck in ihre Umter und Würden wiedereingesett werden.

Mit Recht bezeichnete Samuel von Pufendorf das Deutsche Reich mit dieser Verfassung als "etwas einem Ungetüm Ühnliches"; jede wirkliche Reichseinheit war verschwunden.

Nicht in geschichtlichen Verdiensten, sondern zum allergrößten Teil in Reichsschädigungen, nicht im stammesmäßigen Zusammenhange ihrer Gebiete noch im Willen des Volkes noch in irgendeinem moralischen Rechtsgrunde beruhte die Stellung dieses deutschen Rleinfürstentums. Es hatte sich diese vielmehr errungen, indem es reichsungetreu in seiner großen Wehrheit unter Heinrich IV. der "Partei St. Peter" des Papstes Gregor VII. angehangen hatte, unter Heinrich V. revoltierte, unter Friedrich Barbarossa die zum Ende der Hohenstaufen die Vedrängnis des Kaisertums in seinem Kampf für das Deutsche Reich gegen die päpstliche Allmacht selbstsüchtig ausnuste, dem erschütternden Kampse Kaiser Ludwigs des

Bayern für das Reich gegen eine päpstlich-französische Bündnispolitik in den Rücken siel, Karl IV. in seiner weiträumigen deutschen Ostpolitik lähmte und schließlich die lutherische Lehre benutze, um im Innern die lebendigen Volkskräfte zu sessen und gegen das Reich sich zu stärken. Das Landesfürstentum aber hat alle Reformversuche im Reich zielbewußt lahmgelegt, — immer einige persönlich ehrenwerte und reichstreue Männer abgerechnet; — es hat Sutten und Sickingen niedergeschlagen, den Vauernkrieg mit allen seinen reichsresormatorischen Zielen "gewonnen" und das deutsche Volk ihn verlieren lassen, hat 1630 den Rücktritt Wallensteins (und zwar diesmal die katholischen Kurfürsten, die hinsichtlich ihres Strebens zur Vesschränkung der Reichsmacht in keiner Weise hinter den protestantischen Rurfürsten zurückstanden) erzwungen und damit den einzigen Mann, der, auf sein Seer und sein Genie gestützt, ein einheitliches Reich schaffen wollte, beseitigt.

Artfremd waren die Rechtstitel, auf die sie sich stütten, — in der Not von deutschen Königen erpreßte Privilegien, dem Reiche geschickt entzogene, erblich gemachte, unter die Wiederverlehnungspflicht gestellte Reichslehen, herausgehandelte Wahlkapitulationen und schließlich die Verufung auf die biblische Obrigkeitslehre im Gegensatz zu den Interessen des lebendigen deutschen Volkes.

#### C. Die Entwicklung bes Strafrechtes.

Wie die übrigen karolingischen Gesete, so gerieten auch die strafrechtlichen Bestimmungen der karolingischen Zeit zum größten Teil, soweit sie nicht altüberliesertes Recht betrasen oder neu in das Volksbewußtsein übergingen, in Vergessenheit. Es entwidelte sich ein unschriftliches Strafrecht, das seit dem 10. Jahrhundert immer mehr Züge neuer, eigenwüchsiger Gestaltung annahm. Die Zahl der von Amts wegen zu versolgenden Verbrechen nahm zu, — der Grundsaß "Wo kein Rläger ist, da ist auch kein Richter" versiel langsamer Einschräntung. Das Bewußtsein von der tieseren Grundlage des Strafrechtes altarischer und germanischer Zeit mit seinem Unterschied der durch Bußzahlung "gutzumachenden" Taten und der vier großen "Missetaten" gegen Hof und Blut ist ganz verlorengegangen, dagegen lebt die Unterscheidung von Neidingswerken und Nichtneidingswerken fort. Man unterscheidet jest "hohe Wrogen" (Ungerichte), (Halsgerichte), die an Hals und Hand gehen, und Frevel, die an Haut und Haar gestrast werden. Die "Ungerichte" oder "hohen Wrogen" umfassen die groben Friedens-

brüche (Brandstiftung, Mord, gewaltsamen Straßenraub, Notzucht); — hier muß eine öffentliche Friedensordnung, des Landes oder des Reiches Friede verletzt sein. Unter einem erhöhten Friedensschutz standen die Kirche und ihre Anstalten, das Gericht, die großen Königsstraßen und alles, "was in des Königs Frieden steht". Eine Bußzahlung in solchen Fällen ist nur mit richterlicher Einwilligung möglich.

Bei allen anderen Missetaten, die nicht an Leib und Leben gehen, kann durch Bußzahlung an den Verletzten und Friedensgeld (fredus, gewedde) an den Richter die Strafe abgekauft werden. Wergeld erhält sich nur für die nichtbeabsichtigte Tötung. Der Verbrecher, der sich der richterlichen Ladung nicht stellt, kann als Rechtsweigerer in die "Alcht" getan werden, er verwirkt damit den Frieden, also Leben und Vermögen. Vinnen Jahr und Tag aber vermag er sich durch Vefriedigung des Klägers von der "Alcht" zu befreien; tut er dieses nicht, so gerät er in des "Seiligen Kömischen Reiches Acht und Aberacht", "trägt ein Wolfshaupt" und steht außerhalb des Friedens, seine Rechtspersönlichkeit ist aufgehoben, jedermann muß ihn, wo er ihn sindet, strassos töten.

Rennzeichnend für das sich so entwickelnde mittelalterliche Deutsche Recht ist die Bedeutung der Ehre. Das Recht kennt eine große Anzahl Ehrenstrafen, die oft in sehr drastischer Weise vollzogen werden; es kennt ferner die "Rechtlosigkeit" und die "Ehrlosigkeit".

Die "Rechtlosigkeit" ist geringer als die Alcht, obwohl dies aus ihrem Namen nicht hervorgeht. Der Rechtlose steht unter dem allgemeinen Frieden, sein Vermögen genießt Rechtsschut, — aber er kann "im Recht" nicht auftreten, weder Zeuge noch Richter noch Fürsprecher sein, keinen Eid leisten und kein Lehen empfangen. Seine Tötung oder Verletung wird mit Strase und Friedensgeld gegenüber der Öffentlichen Gewalt gesühnt, aber er darbt des Wergeldes, oder dieses wird ihm nur durch symbolischen Spott (Schlag auf den Schatten des Verletzers an der Wand, Lieserung einer Schere und eines Vesens und bergleichen) gewährt. Alls "rechtlos" gelten Leute unehrlichen Gewerbes, solche, die wegen schimpflicher Handlungen verurteilt worden sind, Diebe und Räuber, auch wenn sie sich außergerichtlich mit dem Geschädigten verglichen haben; rechtlos sind ferner in diesem Sinne uneheliche Kinder, — ein krasser Rückschritt gegenüber der germanischen Zeit, die uneheliche Kinder von Freien vor Gericht nicht schlechter stellte.

Die "Ehrlosigkeit" bedeutete Zeugnis- und Eidesunfähigkeit und traf solche, deren Vertrauensunwürdigkeit durch ein Urteil (wegen Bruchs der Diensttreue, Diebstahls, Fälschung usw.) festgestellt war.

Außerdem kennt das Mittelalter noch die "Anrüchigkeit" ("Bescholtenheit"). Anrüchig sind solche, die nicht zu Amtern herangezogen werden können, bei denen besondere Ehrbarkeit verlangt wird (Richter, Vormünder usw.), ohne daß sie deswegen sonst in ihrer rechtlichen Vertretung beschränkt sind. Sierzu gehören etwa Vagabunden, landfremde Leute, Kuppler, Dirnen usw.

Die Zünfte nahmen grundsählich niemand auf, auf bessen Ehre auch nur der geringste Makel haftete, sie sollten so rein sein, "als wären sie von Tauben gelesen", — auch Kinder, ja Abkömmlinge von Ehrgeminderten nahm die Handwerkerzunft nicht auf, ebensowenig Unfreie und Kinder von Unfreien.

Bur vollen Rechtsfähigkeit geborte im Mittelalter auch ber chriftliche Glaube.

Im Beweisverfahren unterscheibet man das "Verfahren auf handhafter Tat", das "normale Beweisverfahren" und das "Inquisitionsverfahren". Wird ein Verbrecher auf handhafter Tat ertappt, so ist der Verlette berechtigt, durch Erhebung des "Gerüstes" die Nachbarn zur Bezeugung des Verbrechens zusammenzurufen und von ihnen die Versolgung des Verbrechers zu verlangen. Der ergriffene Verbrecher kann ohne Strafe getötet werden, später wird er von den "Schreimannen" vor den Richter gebracht. Sier können dann der Verletzte und die Schreimannen die Tat beschwören, — der auf handhafter Tat ergriffene Verbrecher hat also nicht das Veweisvorrecht, hier ist vielmehr der Kläger "näher am Beweis". Uuch wenn sonst ein Vergehen mit Buße gesühnt werden kann, fällt dieses bei dem auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher weg.

Sieraus entwickelt sich in der wirren Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts das sogenannte "Übersiebenem schädlicher Leut": ortskundige Störer der öffentlichen Ordnung können als solche durch einen Eid von sieben ansässigen und ehrbaren Bürgern überwiesen werden, müssen dann Ursehde schwören, die Stadt zu verlassen, und werden bei eidwidriger Rückehr als Friedensbrecher behandelt.

Im normalen Verfahren, wenn der Täter nicht auf handhafter Tat ergriffen wird, steht ihm das Recht zu, sich gegen die Beschuldigung des Rlägers mit Beweismitteln zu wehren. Der Rläger kann den Angeklagten "kampliken anspreken", d. h. zum Zweikampf herausfordern. Der Angeklagte kann sich auch durch Eideshelfer reinigen, dagegen fallen die sogenannten Gottesurteile weg und werden 1215 auch von der Kirche verboten.

Das "Inquisitionsverfahren", bei bem ber Richter selber Zeugen und Beweismittel bestimmt, oft ohne die Partei ober den Angeklagten

überhaupt heranzuziehen, setzte sich langsam durch, wie es ja schon im "Rügeversahren" der karolingischen Zeit vorgebildet war. Sier konnten also auch die Zeugen gegen denjenigen aussagen, der sie benannt hatte, ging die Erforschung der Wahrheit aus den Sänden der Parteien in die Sände des Richters über. Der Rönig und die Kirche hatten das Recht, in Prozessen, an denen sie beteiligt waren, die Anwendung dieses Versahrens zu verlangen.

Das Strafrecht verwildert gegen Ausgang des Mittelalters immer mehr. Es zersplittert in immer kleinere Rechtsgebiete, je mehr der Blutbann an immer mehr Fürsten und Städte verliehen wurde. Grausame körperliche Strafen werden häufiger, um schließlich auf der Söhe des Mittelalters einen bis dahin auf deutschem Boden nie geahnten Umfang anzunehmen.

Dies steht nicht ohne Zusammenhang mit dem steigenden Einfluß der Rirche, — nicht etwa in dem Sinne, daß die Kirche direkt grausame Strafen befürwortet batte. Sie "dürstete nicht nach Blut", und noch bis ins 18. Jahrbundert mußte alle Gerichtsbarkeit, die an Blut und Leben ging, in den geiftlichen Fürstentumern burch einen besonderen Vogt ausgeübt werden, auch nahmen die Geiftlichen niemals an einem Gericht teil, das an Blut und Leben ging. Aber es vollzog fich eine steigende Christianisierung bes Seelenlebens im Volke, — es ist nicht zwiel gesagt, wenn man annimmt, daß ganz große Gegenden Deutschlands erft im 12, und 13. Jahrhundert vor allem durch die Tätigkeit der Bettelmonche seelisch für das Christentum gewonnen wurden. Damit aber brang ber Wunderglaube und vor allem der Teufelsglaube tief in das Volk ein, schwere Kriege, Seuchen (der Schwarze Tod von 1348!) verstärkten die düstere Stimmung. Man sab den Teufel überall am Werke, und während selbst die Bischöfe ber karolingischen Zeit auf diesem Gebiet sehr vorsichtig gewesen waren, begann die Furcht vor Sexerei und Betätigung bes Teufels immer ftarter zuzunehmen. Zugleich ftieg aber auch, je mehr das Volk die driftliche Lehre in sich aufnahm, der rassehaft bedingte Widerstand; altarisches Glaubensgut, nur etwas driftlich umbullt, tam von den "Bogumilen" (Gottesfreunden), vom Baltan, faßte Ruß bei ben "Reinen" (Ratharern, Regern) in Gubfrankreich, bas zeitweilig praktisch ganz von der driftlichen Kirche abgefallen war und erst burch grauenhafte Rreuzzüge wiedererobert wurde, und verbreitete sich in den Setten der "Winkler", ber "Bruder vom freien Beifte", ber "Begharden" und "Beguinen" auch nach Deutschland hinein. Parallel bamit liefen Getten, bie entgegen dem steigenden Reichtum und der weltlichen Serrschsucht der Rirche mit dem Urchristentum Ernst machen wollte, wie die Waldenser Südfrankreichs, — auch fie batten ihre Ausläufer auf beutschem Boben. Die bussitische Erhebung in Böhmen zeigte ber Kirche die ganze Gefahr, in der sie schwebte. Je stärker der Zweifel aber an der Richtigkeit der kirchlichen Lehre und noch mehr am Leben der Geistlichkeit selber durch diese Sekten erweckt wurde, um so stärker drängte auch heimlich gehütete vorchristliche Überlieferung wieder vor.

Die Rirche hatte stets geforbert, bag in Prozessen gegen Rleriker biese nur von Rlerikern abgeurteilt werden konnten. Für Strafprozesse hatte schon der frankliche Rönig Chlothar II. (614) dies zugestanden. Die Rirche nahm bies bald auf Grund der (gefälschten) "pseudoifidorischen" Defretalien für alle Angelegenheiten, an benen Geistliche beteiligt waren, in Anspruch. Die Kluniazenser verfochten mit Eifer die Theorie, daß Geistliche nur von Beifflichen gerichtet werden konnten. Darüber hinaus forberte die Rirche, in "rein kirchlichen Verbrechen" zu richten, und zwar über Apostafie (Abfall vom Christentum), Regerei (Saresie), b. b. Abweichung von ben bindenden Blaubenslehren, Simonie und Schisma (b. b. Abfall von ber Einheit ber Rirche). Der vom kirchlichen Gericht Verurteilte wurde alsbann bem weltlichen Arm mit einer recht scheinheiligen Bitte um Milbe ausgeliefert. Sier galt reines Inquisitionsverfahren. Unter "Apostafie" rechnete man die Sexerei, die als Abfall vom Christentum und Bundnis mit dem Teufel gefaßt wurde. Ihre Bestrafung gründete sich auf 2. Mos. 2, 18: "Die Zauberinnen follst du nicht leben laffen . . . " Da es fich hier um die Mitwirfung bes Teufels handelte, ber für fähig gehalten murbe, die ibm verfallene Sere auch im Verfahren gefühllos gegen die Folter zu machen, so galten feine zeitlichen und gradmäßigen Beschränkungen ber Folter, ber Sere wurden weder die Unkläger noch die Zeugen gegenübergestellt, fie vielmehr absichtlich im Dunkeln über die Unklage gehalten.

Da Regerei ebenfalls als "unter Einflüsterung bes Teufels" entstanden aufgefaßt wurde, so galt hier das Entsprechende. Der Sezenprozeß wurde dann im "Sezenhammer" (erschienen 1487 und durch die Bulle Summis desiderantes des Papstes Innozenz VIII. von 1484 befrästigt) in ein System gebracht. Von hier aus ging das grauenvoll rechtlose Sezenprozeßversahren mit seinen Folterungen über ganz Deutschland. Dabei war ganz ursprünglich ein aus der kirchlichen Bußprazis verständlicher nicht übler Sinn mit dem reinen "Inquisitionsprozeß" verbunden. Man wollte niemand verurteilen, der nicht gestand und bekannte. Der Sünder sollte seine Strase im Bewußtsein hinnehmen, daß er seine Schuld selber bekannt habe. Niemand konnte verurteilt werden, der nicht geständig war. Sieraus ergab sich aber allzuleicht, daß man von einem verstockten Verbrecher, der sachlich überwiesen war, das Geständnis zu erzwingen versuchte. Damit aber war man bereits

auf die schiefe Ebene geraten, — und als man nun jeden eines Religionsvergehens Angeklagten, praktisch die Sexe und den Retzer, als "vom Teufel verstockt" ansah, fiel jede Schranke für die hemmungslosen Folterkünste weg.

Es ist bezeichnend, daß in jener Zeit die Unehrlichkeit des Henkers entsteht. Noch im frühen Mittelalter hatte vielfach der jüngste Richter im Gericht die Hinrichtungen vollzogen. Die grausamen Quälkünste, die jest auftraten, die schrecklichen Formen der Hinrichtungen machten dies für die Deutschen ganz unmöglich, — kein ehrenwerter Mann mochte solche Aufgabe übernehmen. Der Benker wurde "unehrlich", seine Berührung verunreinigte, im Wirtshaus hatte er einen getrennten Plat von den Ehrlichen und einen Becher an der Rette, damit kein ehrlicher Mann daraus trank. Es half nichts, daß man für die scheußlichen Hinrichtungen das scheinheilige Wort anwandte: "Einen Verurteilten rechtsertigen." Mit der Verhängung der Unehrlichkeit über den Senker und seine Abkömmlinge protestierte das Volk gegen diese Entartung der Strafrechtspslege.

Das mosaische Prinzip "Auge um Auge, Jahn um Jahn", — gegenüber dem germanischen Strafrecht tief unterwertig in seiner blutigen Roheit, gewisse Einstüsse des im ganzen nicht rezipierten spätrömischen Strafrechtes, der grauenvolle Regerprozeß der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die Willkür kleiner und kleinster Landesberren (im 15. Jahrhundert nicht zulest oft genug die Bereicherungsabsichten einer noch höchst mangeshaften Beamtenschaft) wirkten zusammen, um diese Nachtstunde des deutschen Strafrechtes zu schaffen.

Spät wurde das Strafrecht aufgezeichnet. Man muß hier zwei Perioben unterscheiden: das Strafrecht der Zeit des Sachsen- und Schwabenspiegels, der deutschen Stadtrechte kennt das Inquisitionsverfahren erst in Anfähen, Folter und folterähnliche Verfahren ebenfalls nur wenig, läßt noch den Reinigungseid mit Eideshelfern, den Zweikampf und dal. zu, kurz, trägt sehr weitgehend deutsche Züge, ist auch nicht, an der späteren Entwicklung gemessen, ausgesprochen grausam, wenn auch einzelne grausame Strafarten und Sinrichtungsformen vorkommen.

Die Verwilderung steigt dann seit dem 15. Jahrhundert. Die Reichstage zu Freidurg (1498) und Augsburg (1500) regten eine schriftliche Darsstellung des Strafrechtes an. Solche Strafgesetz erschienen nun zuerst in einzelnen deutschen Gebieten (Wormser Reformation von 1498, Tiroler Waleszordnung von 1499, Halsgerichtsordnung von Radolfzell von 1506, Halsgerichtsordnung des Vistums Vamberg, verfaßt von dem großen Strafrechtler jener Zeit Freiherrn von Schwarzenberg und Hohenlandsberg 1507). Schwarzenberg wurde auch beauftragt, das Reichssftrafrecht zu ver-

fassen. Das Ergebnis seiner von den Reichstagen mehrfach korrigierten Urbeit war die "Depnliche Salsgerichtsordnung des Allerdurchlauchtigften, großmächtigsten, unüberwindlichen Raisers Rarl V.", die CCC (Constitutio Criminalis Carolina), die 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg verkundet wurde. Sie ist wesentlich Strafprozegordnung und bat bei all ihren furchtbaren Särten gegenüber ber noch viel größeren Verwilderung jener Zeit beinabe als ein gewiffer Segen gewirkt; bas materielle Strafrecht ift in sie bei der Darstellung des Urteils eingeschoben; - mit der Schlußklausel, daß ben "Churfürsten, Fürsten und Stenden an iren alten wolhergebrachten, rechtmäßigen und villigen Gebreuchen nichts benommen" sein sollte, machte fie fich felbst zum subsidiären Gesethuch. Sie konnte so auch nicht verhindern, baß in ben einzelnen beutschen Staaten über fie binausgebende Strafgesetbücher erschienen, bas furchtbarfte wohl in Sachsen, bas unter bem Einfluß bes Juristen Benedikt Carpsow in der Frage des Serenprozesses noch weit über die "peinliche Halsgerichtsordnung" hinausging und vor allem auf bem Gebiete ber Religionsverbrechen (Sachsen mar bamals schon lutberisch) fich bemühte, hinter ber Inquisition und ben Regerprozessen ber alten Rirche in keiner Weise zurüchzusteben. Urtikel auf Urtikel bieser Bestimmungen endet mit dem schrecklichen Wort .... und soll auf einer Sorde verbrannt merben".

### 7. Rapitel.

### Die Rechtsspiegel und der Kampf mit dem kanonischen Recht.

Se mehr im 9. und völlig im 10. Jahrhundert die karolingische Gesetzgebung in Abgang geriet und ein neues von Reichs wegen erlassenes Recht nicht entstand, setzte sich ungeschriebenes deutsches Recht durch. Einige reichsrechtliche Bestimmungen gaben nur den äußeren Rahmen für diese Weiterentwicklung. Alls Konrad II. die Ritterlehen für erblich erstärte, setzte sich dies auch für die Bauernhöse durch. Die Constitutio de expeditione Romana, eine im 12. Jahrhundert entstandene, später sogar als ein Gesetz Kaiser Karls I. ausgegebene Privatarbeit, befreite praktisch die freien Landsassen (mit Ausnahme der Einwohner der freien Reichsdörfer) von der Geerfolgepslicht gegenüber dem Reich und legte diese den Landesherren auf. Sonst aber entwickelt sich reines Lokalrecht, und dieses trug in sich die Gesahr völliger Zersplitterung.

Vor allem aber brängte ein bereits wesentlich besser geformtes nichtbeutsches Recht (wenn es auch gewisse beutsch-rechtliche Gedanken aufgenommen hatte) heran: das kanonische Recht. Wir haben gesehen, wie das
kanonische Strafrecht die "rein geistlichen Verbrechen" (Reherei, Apostasie,
Schisma und Simonie) an sich zog. Es ging bald darüber hinaus und
beanspruchte auch die Mitwirkung in den Aburteilungen von "Delikten gemischten Gerichtsstandes" (Gotteslästerung, Chebruch, Wucher, Meineid,
Vlutschande) — und war auf dem Wege, mit der Vegründung, daß überall, wo es sich um eine "Sünde" handele, der geistliche Richter zuständig
sein müsse, sich des gesamten Strafrechtes zu bemächtigen.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit aber griff auch auf "bürgerlich-rechtliche" Dinge über. Sie verlangte nicht nur die Entscheidung in allen "rein geistlichen Streitfällen", wo es sich um Sakramente handelte, also in Ehesachen, sondern auch in den "geistlichen Streitfällen angefügten Angelegenheiten", d. h. bei Verlöbnissen (als Vorstufe zur Ehe), bei Testamenten, wo sie den Grundsat durchführte, daß ein Testament, in dem die Kirche nicht bedacht sei, nichtig, die Bedenkung der Kirche "Saupt und Anfang jeden Testamentes" sein müsse, sondern schließlich sogar bei allen Sachen, in die eine "Sünde" hineinspielte. Auch bezeichnete die Rirche sich als Schutwalter der "elenden Personen", der Witwen, Waisen, Landfremden, Armen, Rreuzsahrer usw. — wo sie übrigens wirklich mit ihrem Eingreisen gelegentlich Segen gestistet hat und Wehrlose gegen Willfür schütze. Sie war aber auf diesem Gebiete entschlossen, die gesamte Gerichtsbarkeit überdaupt zu übernehmen. Das war das unbestrittene Ziel der Kluniazenser; in seinem Buche "Wider die Simonisten" verlangte der kluniazensische Kardinal Humbert, die Welt dürfe nur nach den kanonischen Gesehen regiert werden, und der leidenschaftliche Gregorianer Manegold von Lauterbach schrieb offen, daß "die kanonischen Gesehe den weltlichen immer vorgehen müßten".

Dieses kanonische Recht war lateinisch abgefaßt. Es war damals noch nicht völlig abgeschlossen. Seine Entwicklung ist folgende: Der Mönch Gratian verfaßte zwischen 1139 und 1142 einen Grundriß der bis dahin gültigen kirchlichen Gesetzebung, wobei er sich bemühte, widersprechende Stellen in Einklang zu bringen.

Diese kirchliche Gesetzebung beruhte auf folgenden Grundlagen:

- a. den Canones apostolorum, einer Sammlung von 85 kurzen Rechtsfäßen, die von dem Mönch Dionysius in Rom für den Papst zusammengestellt waren. Sierzu trat noch eine Unzahl anderer Sammlungen von Ronzisienbeschlüssen, und diese wurden 774 als "Collectio
  Dionysiana" von Papst Sadrian I. Kaiser Karl I. überreicht und
  auf dem Reichstag von Lachen 802 als "Codex canonum" der
  fränkischen Kirche anerkannt,
- b. der sogenannten "Spanischen Sammlung" (Hispana), fälschlich dem Bischof Libor von Sevilla zugeschrieben; sie tauchte im franklichen Reich in der karolingischen Periode auf.

Etwa zwischen 847 und 853 wurde von einem höchst geschickten Fälscher diese Sammlung von Ronzilienbeschlüssen "ergänzt". Der Fälscher stellte dabei das Recht in der Weise dar, daß der Eindruck erweckt wurde, von alters her seien die Bischöse nicht den Erzbischösen, sondern dem Papst unterstellt, — also ein auch bei den späteren Rluniazensern auftauchendes Ziel. Die Kirche wurde als über dem Staat stehend, die Geistlichen als "von jedem weltlichen Gericht, ja von jeder Anklage durch Laien befreit" dargestellt. Nicht weniger als 60 erdichtete Dekretalen der ältesten Päpste dienten diesem Zweck, in jedem Falle den Papst über die Bischöse, die Geistlichen über die Laien zu erhöhen.

Auf diesen Grundlagen hatte Gratian aufgebaut und noch eigene Erörterungen (Dicta) und Belegstellen (Canones) hinzugefügt. Er hatte die Dekretalen nur bis 1139 aufgenommen. Die späteren Dekretalen wurden angehängt, und wir unterscheiden unter ihnen 5 Sammlungen:

- 1. das 1191 verfaßte Breviarium Extravagantium des Bischofs Bernbard von Pavia,
- 2. das "Liber Extra" des papstlichen Großpönitentiars Raimundus de Penaforte (veröffentlicht 1234),
- 3. das "Liber Sextus" Papst Bonifaz' VIII. von 1298,
- 4. das "Liber Septimus" ober die "Clementinae", unter Clemens V. von 1310 bis 1313 bearbeitet und unter Johann XXII. 1317 veröffentlicht.

Damit schloß das "Corpus juris Canonici". An dieses wurden dann noch von Johann XXII. 20 Dekretale angehängt und schließlich 74 weitere Dekretale anderer Päpste bis zum Jahre 1484 hinzugefügt.

Diese ganze Sammlung, das "geschlossen" und das "nichtgeschlossen" Corpus juris Canonici wurde dann durch die von Papst Pius IV. 1566 eingesetze Kommission der "Römischen Korrektoren" textkritisch geprüft, im Sinne der papstlichen Politik ergänzt und so zusammengefaßt.

Alber schon im 11. und 12. Jahrhundert war dieses kanonische Recht, so wie es sich bei Gratian fand, wissenschaftlich bearbeitet, seine Schriftlichkeit, die Macht der dahinterstehenden Kirche gab ihm ein außerordentliches Gewicht, und es lag nahe, daß es das zersplitterte, unaufgeschriebene deutsche Gewohnheitsrecht überrannte.

Was ihm auf beutschem Boben entgegentrat, war schwach genug. In ben Rämpfen gegen ihre weltlichen und geistlichen Stadtherren hatten die Städte begonnen, sich ein eigenes Stadtrecht zu schaffen, zurückgehend teils auf die ihnen erteilten Gründungshandsesten, teils auf die Praxis des Stadtgerichtes, teils auf Bewidmung mit dem Recht einer "Mutterstadt". So ging das Stadtrecht von Soest in Westfalen durch Bewidmung nach Lübeck und von dort nach den deutschen Ostsestädten, verbreitete sich Kölner Recht im Rheintal, Magdeburger Recht nach Pommern, Mecklenburg, Schlesien und in die deutschen Städte Polens. Vielfach blieben die Schöffenstühle der Mutterstädte Oberhöfe, an die in Streitfällen die Berufung ging, und bei denen auch das Gericht der Sochterstadt Rechtsrat einholte. Es gab serner schriftliche Vorfrechte, teils zur Regelung des Rechtsverbältnisses zwischen Grundherren und abhängigen Vörfern, teils als Rechtsauszeichnungen des gültigen Ortsrechtes im Vorse. Sie hießen Taidinge, Öffmungen, Küren, Koren, Willküren, Weistümer usw. Ihre Zabl ver-

mehrte sich im Mittelalter außerordentlich. Wie die Stadt ihr eigenes Recht auf Grund ihrer städtischen Freiheit schuf, so das Dorf entweder auf Grund seiner Freiheit oder auf Grund von Vereinbarungen mit den Grundherren.

3m 11. Jahrhundert entstanden außerdem Dienstrechte der Ministerialen, ber abhängigen Dienstleute geistlicher und weltlicher Fürsten.

Das "Lehnrecht" war stark beeinflußt vom langobardischen Lehnrecht, bas auch bereits undeutsche Rechtsgedanken neben germanischen Gedanken mit sich brachte.

Dieses aufgesplitterte beutsche Recht, unvollständig, wissenschaftlich kaum bearbeitet, batte dem kanonischen Recht kaum widersteben konnen. Wohin aber ware bas deutsche Volt gekommen, wenn seine gesamte Rechtsprechung in die Sande der Geistlichkeit geraten ware? Das hatte ben aröften Sieg ber Gregorianer in ibrem gangen Ringen um Die Unterwerfung Deutschlands unter ben papstlichen Stuhl bedeutet! Diese Gefahr ift bamals vielfach gespürt worden. Der sächsische schöffenbarfreie Ritter Eite von Revgow (Reppichau nabe Deffau) wandte die Gefahr ab. Auf Bitten bes Grafen Hoper von Falkenstein übersette er das von ihm ursprünglich lateinisch aufgezeichnete Landrecht ber Sachsen in niederdeutsche Sprache. In amei Büchern "Landrecht" und "Lebnrecht" ftellte er bas gesamte fachfische Recht mit Ausnahme der Stadtrechte und der Dienst- und Sofrechte bar. Der "Sachsenspiegel" ist trot gelegentlicher karolingischer Nachklänge ausgesprochen germanisch in feinem Wefen. Gleich am Unfang stellt Gite von Repgow den Grundgebanken auf: "Gott ift felber Recht, — barum ift ihm Recht lieb", - eine Erklärung von der "Immanenz des Rechtes", die durchaus germanischen Charafter trägt.

Gegenüber der päpstlichen Lehre, daß Gott dem Papst das weltliche und das geistliche Schwert gegeben und der Papst dem Raiser das weltliche Schwert zu Lehen übertragen habe, vertritt der Sachsenspiegel: "Zwei Schwerter gab Gott dem Erdreiche, zu beschirmen die Christenheit: dem Papst das geistliche, dem Raiser das weltliche", — lehnt also die päpstliche Zweischwerter-Theorie glatt ab. Im Erbrecht verfolgt er den durchaus germanischen Grundsab, rassisch minderwertige Menschen auszuschließen:

"Uffe Altvile (Zwitter) unde uffe Ewerge erstirbit weder Len noch Erbe noch uffe Kroppelkint. Swer denne die Erben sint und ir nesten Mage, die suln sie halden in irre Phlage!" (Pflege.) Für den deutschen Bauern, der damals seinen großen Ostlandzug begann, gab der Sachsenspiegel ein ausgezeichnetes Recht, — "wo immer man ein Dorf gründet aus wilder Wurzel", da bekamen die Bauern Erbzinsrecht, d. h. waren freie Leute, die lediglich einen festen Erbzins zu zahlen hatten. Das Buch ist überhaupt dem alten Freibauern günstig gesonnen, stellte ihn noch den Fürsten und freien Serren gleich in Buße und Wergeld: "Fürsten, Freiherren, schöffenbare Leute, — sie sind gleich in Buße und in Wergeld."

Gelegentlich wird der "Sachsenspiegel" geradezu humorvoll, so, wenn er vom Wergeld spricht: "Pfaffenkindern und all denen, die unehelich geboren sind, gibt man zur Buße ein Fuder Seu, wie es zwei jährige Ochsen ziehen mögen, Spielleuten und allen denen, die sich zu eigen geben, gibt man zur Buße den Schatten eines Mannes, Verufskämpen und ihren Kindern das Blinken eines Kampfschildes gegen die Sonne, zwei Besen und eine Schere ist die Buße derer, die ihr Recht mit Diebstahl oder Raub oder andern Dingen verwirkt haben."

Das päpstliche Bannrecht wird bewußt eingeschränkt: "Den Raiser barf kein Papst oder sonst jemand bannen, außer um drei Sachen: wenn er an dem Glauben zweiselt oder seine Ehefrau verläßt oder ein Gotteshaus zerstört." In der Frage der Belehnung ist die Stellungnahme des Sachsenspiegels durchaus reichstreu und steht den Kluniazensern entgegen.

Der Sachsenspiegel ist niemals Gesetz geworden, aber er wurde wie ein Geset angewandt. Sein ausgesprochen beutscher Charakter und bie weite Verbreitung, die er gewann, riefen die Geistlichkeit auf den Plan, die mit allen Mitteln versuchte, ibn zu Fall zu bekommen. Sie benutte babei einen gewissen Mangel an prozessualen Vorschriften, um die Sachsenspiegelprozesse in den Rahmen der geistlichen Gerichtsbarkeit hineinzuzieben. Auf diesem Wege ware es ihr vielleicht doch gelungen, wenn nicht Johann von Buch in seinem "Richtsteig Landrechts" und "Richtsteig Lebnrechts" (etwa 1335) eine Verfahrensordnung jum Sachsenspiegel geschaffen, außerdem der willfürlichen kanonischen Auslegung durch die Abfassung einer "Glosse zum Sachsenspiegel" einen Riegel vorgeschoben bätte. Er bezeichnet fich felber als einen folchen, "ber nur begieße, was Eite von Repgow gepflanzt babe" — aber fein Werk rettete die Unwendung des Sachsenspiegels in der Praxis. Alls einflugreicher und vielbeschäftigter Mann in Brandenburg, aur Zeit der schweren Rämpfe um 1335, konnte er wohl von sich sagen, er sei "durch der Seerfahrt Burde und ermüdet von Vormundschaften. Sorge und Verantwortung" nur mit einer gewiffen Überwindung an die Abfassung dieser Werke gegangen, aber aus dem Kreise seiner Verwandten

und von andern sei immer wieder an ihn herangetreten worden, eine schlichte, "durch unser Recht belegte Belehrung" über das Verhalten vor Gericht zu geben. Es werde ihm zwar neue Verleumdungen und neuen Haß eintragen, — aber er kennt seine Feinde und sagt: "Wir wollen uns dieser Arbeit nicht entziehen und wollen Gott und seiner mütterlichen Magd Waria zur Ehre und der Welt zum Nußen und den Guten zu Frommen und den Vösen zum Schaden uns der Arbeit unterziehen und auch den Verdächtigungen und Nachreden der Ungerechten und ihres Hasses. Denn sie hassen uns billig, denn wir wollten ihnen oft Leben, Gut und Ehre absprechen und abschreiben. Und wenn wir ihnen nur den Ropf scheren und sie mit einem heißen Eisen durch die Zähne brennen könnten . . . darum wollten wir gern 10 Jahre früher sterben!"

Die Rirche hat den Sachsenspiegel immer befeindet. Der Augustinermönch Johannes Rlenkok bekämpste ihn sein Leben lang und erreichte 1374, daß 14 Artikel des Sachsenspiegels als "unchristlich und keterisch" von Papst Gregor XI. verdammt wurden. Aber der Sachsenspiegel blieb stehen. Der durchaus am kanonischen Recht geschulte Stadtschreiber Nikolaus Wurm versaßte eine "Blume des Sachsenspiegels", die, wenn sie im Gerichtsgebrauch erdlüht wäre, auf das Grab des wirklichen Sachsenspiegelzechts hätte gepslanzt werden können. Aber auf dem "Richtsteig Landrechts" des Johann von Buch konnte sie nicht gedeihen. Das fremdgeistige Werk des Nikolaus Wurm gewann keine größere Verdreitung. Wohl aber beeinslußte jest der Sachsenspiegel die Stadtrechte, es entstand das "Sächsische Weichbild" auf Grund des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechtes und das sogenannte "Rechtsbuch nach Distinktionen" oder "Weißner Rechtsbuch" — ein vermehrter Sachsenspiegel.

In Sübbeutschland kam eine ähnliche Entwicklung nicht. Der hier 1274 in Augsburg verfaßte "Schwabenspiegel" ist das Werk eines Geistlichen, vertritt die papstliche Zweischwerter-Theorie und ist im wesentlichen ein im kirchlichen Interesse abgewandelter und aus dem Niederdeutschen übersetzer Sachsenspiegel, ja benutt sogar karolingische Kapitularien. Ihm fehlte eine entsprechende Kommentierung wie dem Sachsenspiegel.

Iwei weitere Rechtsbücher, ber "Deutschenspiegel", eine schlechte oberbeutsche Bearbeitung bes Sachsenspiegels, und das "Rleine Raiserrecht", eine ziemlich primitive Jusammenstellung kaiserlicher Erlasse, besonders für Reichsritter und Reichsdörfer gedacht, stellten sich beide die achtenswerte Ausgabe, ein einheitliches deutsches Recht zu schaffen, vermochten dieses aber nicht zu erfüllen infolge eigener Unzulänglichkeit.

Digitized by Google

Dem kanonischen Recht aber war durch dieses Aufkommen einer eigenen deutschen Rechtsauszeichnung der weitere Fortschritt verlegt. Zeht kamen auch zahlreich landeskürstliche Ordnungen auf. 1233 erließ der Ordensbochmeister Sermann von Salza die Kulmer Handsesste für das Ordensland, Raiser Ludwig der Baper (ein Zeitgenosse des Iohann von Buch, der seinerseits in der Mark Brandenburg zu Ludwigs baperischer, antipäpstlicher Partei gehörte) schnitt 1336 durch sein gutes "Oberbaperisches Landrecht" die weitere Rechtszersplitterung in Bapern ab, schuf ein brauchbares Bauernrecht. Die altsreien friesischen Landschaften Ostsrieslands, des Brokmerlandes, Reiderlandes, Butjadingens und des Stadlandes schusen sich ihre eigenen, sehr deutsch-rechtlichen Aufzeichnungen (Friesische 17 Küren, 24 Landrechte und 7 Überküren, Brokmerbrief, Willküren der Brokmänner usw.).

Wo solche aus eigener Wurzel entstandenen Rechte durchdrangen, erhielt sich auch in der späteren Periode noch ein Rechtszustand, der im Volke nicht abgelehnt wurde. Der große Bauernkrieg von 1525 macht halt, wo das Sachsenspiegelrecht beginnt, — denn dort war gutes deutsches Recht. Er ergreift nicht Bayern aus dem gleichen Grunde, — er ergreift aber alle Gebiete, wo solche deutsche Rechtsentwicklung nicht eingetreten war, sondern die infolge ihrer Rechtszersplitterung dem römischen Recht versielen.

Der Sachsenspiegel und die Periode der Rechtsbücher ist die erste große Schlacht deutschen Rechtsempsindens gegen fremdvölkisches Recht und mindestens zum Teil gewonnen. War das germanische Recht dem kirchlich-karolingischen Iwangsrecht erlegen, so schütte der große Wissende bes deutschen Rechtes, Eike von Repgow, durch seine bahnbrechende Tat das deutsche Volk davor, daß es sein Recht von der Priester Gericht nehmen mußte.

Alber schon rollte die dritte Welle undeutschen Rechtes heran, diesmal ein Recht so kunstwoll gestaltet, so wissenschaftlich überzeugend, so in vieler Weise lehrreich und vorwärtsweisend, daß es ganz anders als das kanonische Recht auch wirklichen Bedürfnissen des deutschen Volkes entgegenzukommen schien.

#### 8. Rapitel.

## Die Übernahme des römischen Zivilrechtes.

Gegen Ausgang bes römischen Reiches war, wie alle sonstige Rulturtätigkeit, auch die Rechtswissenschaft erstarrt. Seitdem alle Einwohner des römischen Reiches römische Bürger waren, war das Stadtrecht von Rom Weltrecht geworden, ein raffeloses Recht für jedermann. Formal ruht es immer noch auf den 12 Tafeln, den späteren Geseten der Republik Rom, ben Ebitten ber Pratoren und ben Raisererlassen. Praktisch kannte biese tein Richter mehr in ihrem Urtext, sondern die Gerichte zitierten die Meinungen der großen Juristen, des Papinian, Paulus und Ulpian, ursprünglich nur berjenigen Juristen, die das Recht, Gutachten zu erteilen, von den Raifern erhalten hatten, später einfach aller, die fich literarisch burchgesett hatten. 426 brachte Raiser Valentinian durch ein bochst merkwürdiges Befet Ordnung in diese fonderbaren Berhältniffe. Er erließ ein "Bitiergeset, in dem er feststellte, nach welchen Juriften der Richter zu entscheiden habe und nach welchen nicht, - schon ein bedenkliches Zeichen für bas Abfinken der juristischen Fähigkeiten, daß man dem Richter nicht mehr zutraute, er werde aus den Streitigkeiten der Literatur die rechte Entscheidung finden. Dieses Gesetz war in vieler Hinsicht sogar überdemokratisch, — bei einer Streitfrage sollte die Stimmenmehrheit der zitierten Juristenschriften gelten, erft wenn hier teine Einheit vorhanden war, die Stimme des Papinian. Praktisch aber war es vor allem das Studentenkommentar des Gajus. seine "Institutionen", das angewandt wurde.

So war eine Entwicklung eingeschlagen, die notwendigerweise etwa dort enden mußte, wo der Westgotenkönig Alarich für die ihm untertänigen Römer das römische Recht in seinem "Breviarium Alarici" aufzeichnen ließ, — armselige Auszuge aus dem Gajus, verziert mit einigen Prunkstellen aus den großen Juristen.

Sier griff Kaiser Justinian (527 bis 565) ein. Er ließ durch seinen Reichsminister Tribonian und die Professoren Theophilus und Dorotheus noch einmal die großen alten Juristen aufarbeiten. Materie für Materie wurden die Außerungen der anerkannten Rechtslehrer aufgeschrieben und zusammengestellt, durch Interpolationen (Einschiebungen) der damaligen Zeit angeglichen und die Gegensäte unter ihnen beseitigt, schließlich noch übersehene brauchbar erscheinende Auszüge später eingesügt. Seraus kamen 50 Bücher Pandekten (von nav dexopal = alles aufnehmen), die nun wirklich den Extrakt, die Kraft des römischen Rechtes enthielten. Ihnen vorweg geschickt wurden 4 Bücher Institutionen, gewissermaßen ein juristisches Lehrbuch; angehängt wurden Kaisererlasse, der sogenannte "Roder" und Erlasse Justinians selber, die sogenannten "Novellen". Es wurde verboten, andere Iuristenschriften zu zitieren, nur dieses "Corpus juris Justiniani" sollte gelten.

Man konnte von diesem Recht der Byzantiner keine wesentlich norbischem Rassetum entsprechenden Züge erwarten. Es war das Recht, wie es unter Privatleuten in einem absoluten Beamtenstaat dreiviertel orientalischer Prägung gelten sollte. Aber als solches war es bewundernswert.

Es war ein Mosaik wirklich aus den tiefgründigkten, scharssinnigsten Untersuchungen der größten Rechtsgelehrten des für Logik und klare Entscheidung so außerordentlich begabten Römervolkes, verstärkt durch mancherlei semitische Spissindigkeit. Die Juristen Justinians hatten jedoch wirklich noch dieses römische Recht handhaben können, hatten nicht einfach bloß die alten Rechtslehrer ausgeschrieben, sondern aus den Steinchen, die sie ihren Werken entnahmen, wirklich noch ein Gebäude aufzurichten verstanden. So wurde es ein imposantes Werk, ausgezeichnet durch Klarheit der Begriffe, einleuchtende, wenn auch etwas glatte Vernunftmäßigkeit, eine Schule des scharssinnigen Denkens, ein Rechtsbuch, das Gesen, Lehrbuch, Schule der Philosophie und Rampsbahn der Logik zugleich war.

Im byzantinischen Reich allerdings versiel die Kenntnis des Corpus juris bald. Die Sprache des Volkes war griechisch, die Lateinkenntnisse der Richter waren gering, — so traten griechische Auszüge an die Stelle des Corpus juris, ihr letzter und kläglichster war der "Bezabiblos" des Harmenopulos von 1345, "ein kläglicher Auszug aus den Auszügen der Auszüge".

Unders in Italien!

Mit der Besiegung der Ostgoten und der Festsetzung der Byzantiner in Ravenna war das Corpus juris auch nach Italien gekommen. Sier erhielten sich Rechtsschulen, die seine Bearbeitung pflegten. Die Langobarden, dieser für die Rechtspflege besonders begabte germanische Stamm, hatten neben der Pslege des eigenen lombardischen Rechtes sich auch zur Rechtsprechung über die römische Bevölkerung noch des Corpus juris angenommen. Es waren germanische Köpfe, die sich des oströmischen Rechtsbuches bemächtigten und es aus der Stille eines langsamen Versinkens

wieder hervorholten. Vor allem aber waren es die deutschen Könige selber, die in der Wissenschaft von diesem Raiserrecht, das dem Raiser eine unbegrenzte Gesetzebungsgewalt trot Papst und widerspenstigen Städten gab, einen Verbündeten erkannten. Schon unter Keinrich IV. tauchen die ersten Gelehrten des römischen Rechtes am Hofe des deutschen Königs auf. Ronnten die von Vannfluch und Untreue der eigenen Vasallen verfolgten Männer, wie Keinrich IV. und Keinrich V., in Italien bessere Verbündete sinden als jene Rechtsgelehrten, die die Hoheit des "Römischen Raisers" über alle andere Macht auf Erden verschten? So verwundert es nicht, daß Irnerius, der Zeitgenosse Friedrich Varbarossas, beinahe dessen Hospiurist wird. Mit dem römischen Zivilrecht, dem Raiserrecht Justinians, argumentieren die Vertreter der kaiserlichen Auffassung gegen das kanonische Recht der päpstlichen Rechtsvertreter.

So tritt das Recht Justinians wieder hervor. Irnerius und seine Nachfolger, die "vier Doktoren" Jakobus, Bulgarus, Martinus und Hugo,
legen Stelle für Stelle des Corpus juris aus, fassen die Ergebnisse zusammen,
und es gelingt ihnen, die geistige Berrschaft über das riesige Buch zu erringen. In dieser Schule der Glossatoren arbeiten dann weiter: Azo, Accursius und Odosredus. Die Glosse des Accursius gewinnt die stärkste Beachtung. Entscheidend dabei ist, daß hier der erste Schritt getan wird, um
das Corpus-juris-Recht wieder zum lebendigen Recht zu machen. Kaisererlasse Friedrichs I. und Friedrichs II. werden dem Corpus juris angesügt,
das Lehnrecht wird eingehend behandelt, Dinge, die überholt waren,
gar nicht glossiert, so daß sich der Grundsat entwickelt: "Was die Glosse
nicht anerkennt, erkennt auch der Gerichtshof nicht an."

Es ift die Zeit, in der die Scholastik zu blühen beginnt. Neben der gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem Islam in den Kreuzzügen läuft die geistige Auseinandersetzung. Man will den Mohammedaner von der Richtigkeit des christlichen Glaubens überzeugen; da dieser aber nicht an die christlichen Offenbarungen glaubt, so muß man ein anderes Mittel suchen, um ihn in seinem Glauben wankend zu machen, — die Überzeugung durch die Vernunft. Die Theologie wird gezwungen, sich zu ihren Diensten der "Magd Philosophie" zu bedienen. Noch soll diese Magd lediglich mit Gründen nachweisen, daß das richtig sei, was die Kirche als Offenbarung lehre, — noch ist es nicht so weit, daß sie die Serrin aus dem angemaßten Sause weisen kann. Aber die Vernunft, der Vegriff, das logische Venken erwachen im Abendlande, — und mit dem ganzen Seißhunger einer klardenken, verstandeskrohen Kasse werfen sich die besten nordischen Köpfe auf die Lehre von den Vegriffen. Was uns heute als Vegriffsspalterei und

Begriffsjurisprudenz erscheint, das war einmal die große Erlösung arteigenen Beiftes gegenüber bem lahmenden: "Es ftebet geschrieben . . . Diefe Welle erareift auch die Rechtswissenschaft. Sie bringt in der Schule der Rommentatoren (Cinus, Bartolus und Balbus) im 14. Jahrhundert die Berausarbeitung ber Begriffe. Das Allgemeingültige, aus großen Grund. prinzipien Abzuleitende ift es, bem ihr Werk gilt. Sie bemüben sich, aus bem Recht die "geschriebene Bernunft" berauszuheben. Jest wird glasklar, was eine Miete, eine Pacht, ein Wertvertrag, ein Dienstwertrag ift. Unbebenklich nehmen fie auch die lombardischen Stadtrechte und die Statuten, selbst das kanonische Recht in die blanken Zangen ihrer scharfgeschulten Untersuchungen. Was nicht mit bem romischen Recht übereinstimmt, muß schon ausbrücklich im Befet fteben, — bann mag es als eine verrückte Ausnahme so lange leben, bis es abstirbt. Alles andere aber wird nach ben Begriffen des Corpus juris zurechtgeschnitten, unter die große Bedenschere biefer geschliffenen "Jurisprudenz" genommen. Run erst wird bas lombarbische Recht arm, "unfruchtbar wie die Maulesel". Nun erst wird burchgesett, daß es eine Erklärung nicht aus sich selbst, sondern aus dem römischen Recht finden muffe, daß es eine reine Ausnahme sei, "eng, fest und ftrift auszulegen". Wahrhaft, - bier totet ber Buchftabe, und ber Beist macht lebendia!

Dabinter aber fteht mehr!

Ein italienisches Nationalgefühl ift wach geworden. Man berauscht sich an der Erinnerung des Römertums. Der Wind einer romantischen Rückbesinnung schwellt die Segel des Pandektenrechtes! Es erhebt den Anspruch, das Recht nicht nur der alten, sondern auch der gegenwärtigen Raiser du sein, das Weltrecht, in allen Ländern gleich, abgeleitet aus der Natur der Sache, das vollkommene Recht, dessen Maßstab eine tausendjährige Erfahrung, eine uralte Tradition und eine die in die letzten Feinheiten entwicklte Rechtswissenschaft ist.

Das ist ein anderer Gegner als das kanonische Recht, hinter dem das Volk allzu rasch die sportelgierige Fraze einer unersättlichen Geistlichkeit spürte, das auf viertelgebildeten Mönchskonzilen angenommen, zum Teil von einem plumpen Fälscher, wie dem Verkasser der "pseudoisidorischen Dekretalien", zusammengestoppelt war! Hier zog eine Macht über die Alpen, die an geistiger Kraft noch etwas vom Schimmer römischer Größe alter Zeit hatte, verstärkt durch jahrhundertelange Arbeit gerade germanischer Wenschen in Italien, ein Recht, das zwar Deutschland fremd, doch in Italien auf geistiger Wacht für den deutschen König und römischen Kaiser gestanden hatte. Unendlich viel gefährlicher der eigenen Rechtsentwicklung,

ja unserer ganzen Volksgeschichte, mußte bieses Recht werden, wenn es siegreich die Alpen überschritt.

Und es waren genug in Deutschland, die ihm gern ben Weg öffneten.

Das Reich selbst hieß "Seiliges Römisches Reich Deutscher Nation", wollte als Rechtsnachfolger bes alten Römerreiches angesehen werden, der Kaiser führte den Titel "Römischer Kaiser", der gewählte deutsche König vor seiner Kaiserkrönung den Titel "Römischer König". Man konnte schließlich sich auch darauf beziehen, daß Otto III. (983 bis 1002) den allerdings nur für die Stadt Rom eingesetzten Richter angewiesen hatte: "Süte dich, daß du nicht bei irgendeiner Gelegenheit das Geset unseres erhabensten Vorgängers Justinian umstürzest"; Kaiser Friedrich I. hatte Gesetz dem Corpus juris hinzusügen lassen, — unter diesen Umständen schieß die Kezeption des römischen Rechts als des alten Rechtes des Reiches einleuchtend.

Sinzu aber kamen die praktischen Bedürfnisse. Der Kaufmann brauchte bei der grenzenlosen Rechtszersplitterung und Unklarheit der deutschen Rechte ein im ganzen Reich gültiges Berkehrsrecht.

Die Landesfürsten wünschten sich ein Recht, das ihnen unbeschränkte Besteuerungs- und Gesetzgebungsgewalt verschaffte. Sinter ihnen standen vielfach ihre Hofjuden, die zur Zeit der damals aufkommenden teuren Landknechtsheere ben Fürsten Beld geliehen hatten und dieses nun nicht wiederbekommen konnten, weil die Landstände die "Beden" ablehnten. Sie hatten alles Interesse daran, daß die bei ihnen verschuldeten Fürsten ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhielten. Aber für die Landesberren batte bas römische Recht noch weitere Vorteile. Noch fagen überall in ben Stäbten die in deutscher Sprache rechtsprechenden Stadtgerichte, in den Dörfern die Dorfgerichte; selbst die Ritter hatten versucht, sich innerhalb der landesfürstlichen Territorien eigene Rittergerichte zu bilden. Alle die Leute, die dort richteten, waren vom Fürsten ganz unabhängig. Der lateinisch gebildete römische Jurift, der in Italien studiert hatte bzw. an den deutschen Universitäten mit römischem Rechtsunterricht (Prag, gegründet 1348, Wien 1365, Beibelberg 1386, Leipzig 1409, Roftod 1419, Greifswald 1456, Tübingen 1477, Wittenberg 1502, Frankfurt a. b. D. 1506), war Beamter, bekam sein Geld vom Fürsten. Dazu kam schließlich das Interesse ber römischen Juristen selber, das einheimische beutsche Recht auszuschalten, teils in ehrlicher Überzeugung von seiner Unterwertigkeit gegenüber dem römischen Recht, teils in der verständlichen Absicht, den eigenen Arbeitsbereich und die eigenen Verdienstmöglichkeiten zu erweitern. Die Rechtsprechung durch

ungelehrte Männer erschien ihnen als wildester Mißbrauch, — und sicher ist, daß viele dieser Männer wirklich mit ganzem Serzen bemüht waren, ein von Willkür freies und ordentliches Recht dort zu sprechen, wo sehr vielfach in den Städten die örtlichen Stadtrichter bisher nach Wunsch und Willen der regierenden Ratsgruppe gerichtet haben mochten. Manche dieser alten römischen Juristen fühlten sich durchaus als "Ritter des Rechtes"; sie handelten — nicht alle, aber sehr viele in allerbester Überzeugung.

Um so schlimmer wurde der Schaden, den sie anrichteten. Er wurde zur Ratastrophe, als Raiser Maximilian I. auch im besten Willen zur Stärkung ber Reichseinheit dem 1495 eingesetzten Reichskammergericht vorschrieb, es solle richten "nach bes Reiches gemeinen Rechten" (b. b. bem römischen Recht), "auch nach redlichen, erbaren und levblichen Ordnungen, Statuta und Gewohnhept ber Fürstentumb, Berrschaften und Gericht, Die für fie pracht werden". Die beutschen Rechte mußten also "für sie pracht", b. h. bem Gericht von den Parteien bewiesen werden. Es brauchte sie nicht zu kennen. Das römische Recht aber mußten die Richter kennen. Und wenn man ihnen die Gültigkeit eines deutschen Rechtssates bewies, so kam es noch sehr darauf an, ob sie diesen auch "redlich, ehrbar und leidlich" fanden. Bei ber Zusammensetzung bes Reichstammergerichtes war bas minbestens eine große Frage, benn von ben 16 Beisitgern follten 8 "ber Rechte gelert und gewirdigt", b. h. Doktoren bes römischen Rechtes sein, die anderen 8 follten Reichsritter sein. Aber auch bier wurde 1521 vorgeschrieben, daß biefe ritterlichen Serren ebenfalls "ber Rechte gelert und gewirdigt" fein Das Bericht war also rein "römisch-rechtlich" zusammengesett. Überall bort, wo eine Berufung an bas Reichstammergericht ging, wurde also nach römischem Recht entschieden in der Form, wie es durch die romischen Gloffatoren und Vostaloffatoren entwickelt war.

Entsprechend seste sich das römische Recht in den Gerichten der einzelnen Territorien durch; nur wenige deutsche Gediete blieben von ihm ganz unbeeinflußt, so die Schweiz, die das Reichskammergericht nicht anerkannte, Schleswig und Holstein, die in Personalunion mit Dänemark verbunden waren (wobei allerdings in Schleswig "den Jydske Lov", das "Jütländische Landrecht" Rönig Waldemars des Siegers, ein sehr germanisch-rechtliches Rechtsbuch, eindrang), ferner zahlreiche Gediete des Sachsenspiegels. Wie ein alter, schon hier und da gebrochener Damm stand der Sachsenspiegel gegen das andringende römische Recht. Erst spät gab er ihm Raum, und es erfolgte eine Verschmelzung von Pandektenrecht und Sachsenspiegelrecht im Gerichtsgebrauch.

Nicht übernommen war das römische Strafrecht, Staatsrecht und Berwaltungsrecht; tropbem übte es einen gewissen, wenn auch beschränkten Einfluß aus.

Die Wirkung des römischen Rechtes war für den Bauern weitgebend verbängnisvoll. Das römische Recht kannte nicht ben Begriff eines "geteilten Eigentums", ber gerade in Sübbeutschland im damaligen beutschen Recht außerordentlich bäufig war. Der Bauer batte ben Sof "zu Rut und Nahrung", vererbte ibn auf seine Rinder, der Grundberr batte ben Sof als Obereigentumer zu "Schirm und Schut" und bekam festgesette Leistungen dafür, ihm wurden auch jedesmal beim Antritt eines neuen Soferben gewiffe Unerkennungsgebühren gezahlt. Ein folches Rechtsverbaltnis ift römisch-rechtlich unmöglich. Dort kann nur einer Cigentumer fein und hat das unbeschränkte Recht, sein "Eigentum zu gebrauchen und zu mißbrauchen", wie er will. Die Pandektenjuristen konstruierten nun bas Rechtsverhältnis bes beutschen Bauern als "Dacht" und bestenfalls als "Erbpacht", — damit aber bekam ber Grundberr die Möglichkeit, bas Berbaltnis zu fündigen, ben Bauern "au legen" ober ihm neue Lasten aufzupaden. Die Erblichkeit ber Sofe, die feit dem großen Ronig Ronrad II. fich burchgesett batte, geriet ins Wanten.

Noch schlimmer war es, daß mit dem neuen lateinischen Recht die alten lateinischen Urfunden aus der karolingischen Zeit wieder zum Leben kamen. Die Rlöster beriefen sich plötlich "auf das Recht Raiser Rarls", holten die alten lateinischen Urfunden wieder heraus, durch die die Bauern einst "jum Beil ihrer Seele" ihren Sof bem Rlofter geschenkt und von biesem als "precarium", als Bittbesit auf Wiberruf, gurudempfangen batten. Wo solche Urkunden nicht mehr vorhanden waren, wurden fie nach alten Mustern gefälscht. Der Fürstabt von Rempten im Allgau zwang mit solchen gefälschten Urfunden seine Bauern, anzuerkennen, daß fie ihre Sofe nur als "Bittbefit auf Widerruf" batten, — er ließ fich bann, ba biese Falschung jum Rugen ber Rirche erfolgt sei, papftliche Absolution erteilen. Das aanze alte Unrecht ber Karolingerzeit begann wieder wach zu werden. Dem süddeutschen Bauern wankte ber Rechtsboden unter ben Füßen. Rur bort, wo festgeschriebenes beutsches Recht biefen Rünften entgegenftand, lebte das precarium nicht wieder auf, so in Altbayern und in den Gebieten bes Sachsenspiegels; beibe nahmen barum bezeichnenderweise auch am großen Bauernfrieg nicht teil.

Die deutschen Dörfer besaßen vielfach recht große Allmenden an Wald, Weide und Wasser und Hutung. Diese Allmenden waren genossenschaftlicher Besig, die einzelnen Bauern hatten das Ruyungsrecht an ihnen

traft ihrer genoffenschaftlichen Zusammengehörigkeit. Solche Genoffenschaften kennt bas römische Recht nicht. Die Danbektenjuristen konstruierten darum die Allmende als "universitas" des römischen Rechtes, d. h. als ein selbständiges Vermögen, das äbnlich wie eine noch nicht angetretene Erbschaft eines Pflegers bedurfte, und faßten die Rechte ber Bauern als "Rechte an fremdem Eigentum" auf. Der gegebene Pfleger für die 2116mende erschien den Pandektenjuristen der Landesberr, dem sie auf diese Weise ben Besit ber gesamten Dorfallmende zuschoben. Außerdem ließen sie, da dies bei einer "universitas" rechtlich zulässig ift, die Teilung der Allmende zu; wo es sich um Dörfer mit abbangigen Bauern bandelte, gaben fie dem "Obereigentumer" des deutschen Rechtes, d. b. dem Grundberrn, ben fie als ben "wirklichen" Eigentumer auffaßten, bas Recht, bie Aussonderung "feines" Unteiles aus der Allmende zu fordern. Rein Wunder, daß dieser mehr als gern von dem neuen Recht Gebrauch machte, die Unteile seiner abbängigen Bauern aus der Allmende berauszog und sie nun feinerseits biesen Bauern porenthielt!

Im großen Bauernkrieg ist gerade über diese Methoden viel geklagt worden.

Die römischen Juristen konstruierten auch den Begriff ber Börigkeit falfch. Der Börige war nach beutschem Recht burchaus nicht ein "Sklave", mit bem sein Serr tun und lassen konnte, was er wollte, sondern ein zu beftimmten Dienftleiftungen und Gehorsamspflichten verbundener Mann, von bem aber auch nicht mehr gefordert werden konnte, als was rechtens und überliefert war. Ein folches Rechtsinstitut kennt das römische Recht nicht, die Verlodung lag nabe, vor allem, wo die Börigkeit ziemlich weit ging, ben Börigen als einen "servus", einen Stlaven im Sinne bes römischen Rechtes, anzusehen. Aber auch wo man ihn als "Colonus", als an die Scholle gefeffelten Siedler, als "Rlienten", als Schutgenoffen, als "Libertus", b. h. als Freigelassenen, ber zu gewissen Diensten verpflichtet blieb, konftruierte, war feine Stellung fast immer schlechter als nach bem beutschen Recht. Das lag nicht zulett an ber Migachtung bes römischen Rechtes für die "artes illiberales", für die "unfreien Tätigkeiten". Der Römer mißachtete Sandwert, körperliche Arbeit, soweit sie nicht rein landwirtschaftlich ober triegerisch war. Sandwerker und Rünftler, die mit den Sänden arbeiteten, verrichteten seiner Auffassung nach eine Arbeit, die ber Sklavenarbeit nabekam, und die ein vornehmer Römer nicht auf fich nahm. Aus dem römischen Recht stammt so die Auffassung, daß für die "artes liberales", die "anständigen" Gewerbe, des Advokaten, Schriftstellers usw. ein "honorarium", ein Ehrenfold, gezahlt wird, während es sich sonst bei

einem "bloßen Werkvertrag" um eine Bezahlung wie bei einer Ware hanbelt. Die Geringschähung der schöpferischen körperlichen Arbeit, des Sandwerkertums wie auch des Bauerntums, und die Überwertung der im römischen Sinne als "artes liberales" bezeichneten Tätigkeiten geht auf das
römische Recht zurück und hat in nicht geringem Maße klassenbildend gewirkt. Die Eitelkeit der "Geistigen" jener Zeit unterstrich diese ganz ungermanische Mißachtung körperlicher Tüchtigkeit noch. In den Städten
sonderte sich jest die "gebildete Schicht" schross von den "Ungebildeten",
d. h. der lateinischen Sprache Unkundigen, ab. Sie fühlte sich auch bald
über den deutschsprechenden Ritter auf seiner Burg, der kein Latein gelernt
hatte, hoch erhaben, und wenn dieser sich gegen das römische Recht und
den rückstelosen frühkapitalistischen Geist jener Zeit zur Wehr setze,
wurde er als "Raubritter" dargestellt.

Denn auch ber Ritter geriet burch bas neue Recht ins Gebrange. 3war konnte er seine Burg vor fremden Rechtsansprüchen sichern, benn bas Lehnrecht (bas langobarbische und bas Sachsenspiegelrecht) ging wefentlich auf beutsch-rechtliche Grundlagen zurud, war aufgeschrieben und konnte von den Pandektenjuristen schlecht im landesberrlichen Interesse verbreht werben. Aber bas neue Recht sah ben Ritter, ber als freier Mann gegen bestimmte Verpflichtungen Lehn genommen hatte, plöglich als fürstlichen Untertanen an; auf ben Landtagen wurden ihm Steuern aufgelaftet und sein Widerspruch mit bem römisch-rechtlich begründeten Besteuerungs. recht bes Landesfürsten erstickt. Während er sich als die alte waffenführende Schicht bes Reiches fühlte, die jederzeit gegenüber dem Landesfürsten Zugang zum Raiser hatte, mahrend mindestens die Besten dieser Schicht fich lange auch militärisch umgestellt batten und als Landsknechtsführer des Reiches Schlachten schlugen (fo Georg von Frundsberg, auch Sidingen), waren die Fürsten jest brauf und bran, sogar die freie Reichsritterschaft, bie nur bem Raifer unterftand, berabzudrücken. Die Folge mar der Reichsritteraufstand von 1522 unter Frang von Sidingen und Ulrich von Sutten.

Dieser Aufstand mißglückte wie der bäuerliche Aufstand von 1525. Der große Bauernkrieg hatte ausdrücklich in seinem Programm eine Beseitigung der fremden Juristen und Ausschaltung der "Doktoren" aus allen Gerichten.

Sein Mißerfolg war nicht zulett darin begründet, daß die landesfürstliche Gewalt neben dem römischen Recht eine zweite Unterstützung bekam — die Lehre Dr Martin Luthers. Luther stützte sich auf die nordbeutschen Fürsten gegen Kaiser und Reich. Der Hauptgrund, warum zahlreiche Fürsten seiner Lehre wohlwollten, war der Wunsch, auf diese Weise das große Kirchengut der alten Kirche einzuziehen. Da die Bauern nun gerade ihre Befreiung von den großen kirchlichen Lasten forderten und immer deutlicher die Rücknahme des einst ihren Uhnen entzogenen Kirchenlandes forderten, so drohte den Fürsten dieser wertvolle Besitz zu entgehen, und Luther hatte allen Grund, sich in dieser Sache auf die fürstliche Seite zu stellen. So prägte er eine Obrigkeitslehre aus, die völlig ungermanisch ist, auf dem Bibelwort beruhend: "Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat . . . ", die alle Obrigkeit nur Gott verantwortlich erklärte und damit das Recht, für das Volk gegen eine willkürliche Obrigkeit aufzutreten, einsach leugnete. Er verwarf die Bauernerhebung schon allein beswegen, weil sie Erhebung war, teilweise mit höchst fadenscheinigen Gründen. Die Leibeigenschaft hielt er für berechtigt, "weil auch Abraham Leibeigene gehabt habe".

Das römische Recht wirkte so, entgegen ber Absicht Kaiser Maximilians bei der Schaffung des Reichskammergerichtes, sich als eine Stärtung der Landesfürsten, nicht der Reichseinheit aus. Nicht nur die Reichseitterschaft und die Bauernerhebung, deren Ziel eine Stärkung der Reichseinheit war, erlagen, die Landstände wurden gegenüber den Fürsten zurückgedrängt, in den fürstlichen Territorien entstand ein rein fürstliches Beamtentum mit juristischer Bildung, das nunmehr den Landesfürsten wirklich ermöglichte, aus den Bündeln von mittelalterlichen Rechten, das sich in ihren Händen befand, einen Staat zu machen.

In jener Zeit finkt auch die Feme zurück. Die Feme war im 14. Jahrbundert bekannt geworden. Zum erstenmal boren wir 1360 von einem Femeprozeß. Sie ging zurud auf westfälische Gerichte mit Ronigsbann; in ihr vereinigte sich die Tradition karolingischer Rügegerichte und alter geheimer Volksgerichte; die lettere Tradition fette fich durch. Die Feme war Strafgericht, tagte nicht bei Nacht, sondern bei bellem Cag an betannten Orten, aber wohlgefichert; Die Freigrafen und Freischöffen biegen "Wissende" (auch ein Sinweis auf noch lebendige geistige Uberlieferung ber vorchriftlichen Zeit), fie wurden vereidigt, daß fie "bie Geme wollen behlen und halten vor Mann und Weib, vor Torf und Zweig, vor Stock und Stein, vor Gras und Grain, vor allen Bösewichten und allen Gottes. geschöpfen, vor allem, mas in Simmel und Erben Bott bat laffen werben, außer an den Mann, der die Feme mabren, beblen, buten und zu Recht halten kann, und daß er wolle bringen vor den freien Stuhl in die beimliche Acht bes Rönigs, was er für mahr weiß ober was er von wahrhaftigen Leuten boret, bas "Femewroge" fei, daß es werbe gerichtet nach bem Recht bes Raifers und ber Sachsen . . . ", und "wolle bas nicht laffen nicht um Lieb noch um Leid noch um Silber, Gold und Ebelgestein, Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Magschaft oder Schwagerschaft noch um keinerlei Ding, die Gott hat lassen werden, und daß er wolle fördern und stärken die Feme, dies Gericht und dies vorbenannte Recht nach seiner Macht".

Alls Königsgericht griffen die Freigrafen der Feme rasch über Westfalen binaus. Sie fühlten fich berechtigt, überall bort vorzuladen und Recht ju fprechen, wo "ber Rönig fein Recht habe", b. b. auch in ben Fällen, wo ber Rönig eingreifen tonnte wegen "justitia denegata vel protracta", - wegen verweigerter ober verschleppter Gerechtigkeit. Das war eine scharfe Waffe gegen die Willfür landesfürstlicher Gerichte und gegen allerlei Urten von Rabinettsjuftig. Die "Freigrafen", kleine Ritter und altfreie weftfälische Bauern, scheuten fich gar nicht, auch bochfürstliche Persönlichkeiten vor ihre Stühle nach Westfalen vorzuladen; der lippische Freigraf Johann Sperwer lud 1433 ben Bergog Ludwig von Bapern vor seinen Stuhl, ber Freigraf Albert Swinde verfemte 1430 den Bergog Beinrich von Bayern und erklärte bazu, bies geschähe, "bamit namentlich bie Fürsten jedem zu Ehren bescheidentlich antworten und tun möchten und dies Recht dem beiligen Reich zur Schmach nicht verhochmutigen, so daß es nicht not wäre, daß folche schwere Sachen über fie ergangen". Einzelne Raifer, so Raifer Sigismund, ließen fich felbst "wiffend" machen. Dem firchlichen Bann traten die Freigrafen entschloffen gegenüber, erklärten, sie ständen "an Rönigs Statt" und könnten nur wie ber Rönig nach bem Sachsenspiegel gebannt werden, wenn fie am Blauben zweifelten, ihre Frau verließen oder ein Gotteshaus plünderten. Beiftliche, die fie trothem bannten, luden fie vor ihren Stuhl. Eine Zeitlang war im deutschen Reiche wirklich bei ben Femeftühlen Recht zu erhalten gegen Willfür und Unrecht, - und manchem gewalttätigen Berrn, manchem willfürlichen Ratsberrn konnte es bann zustoßen, daß er vor einen westfälischen Femestuhl geladen und, falls er sich nicht rechtfertigen konnte, ber Femegraf "ihn nahm und verfemte und verführte aus ber rechten Zahl in die unrechte Zahl, aus ber echten Bahl in die unechte Bahl, aus der oberen Bahl in die niedere Bahl, von allen Rechten abgeschieden und gewiesen von den vier Elementen, welche Bott ben Menschen zum Eroft gegeben hat, daß sein Leichnam bamit nimmer soll vermengt werden, er werde benn zu ihm geführt als ein mißtätiger Mensch. Sein Sals- und sein Reichslehn find verfallen dem beiligen Reich und dem Rönig. Grafen und Schöffen von des Reiches beimlicher beschloffener Acht weisen ihn achtlos, rechtlos, friedlos, ehrlos, sicherlos, mißtätig, femepflichtig, liebelos und daß man seinen Sals hängen möge an einer dürren Weibe".

Alber schon zur gleichen Zeit etwa, als das römische Recht sich durchsetzte, versiel die Feme. Die verschiedenen Femestühle arbeiteten nebeneinander und störten sich damit; die Femegerichtsbarkeit machte sehr hohe Rosten, weil Ladungen und Zustellungen durch das ganze Reich gebracht werden mußten, so daß schließlich auch die Parteien überfordert wurden und ein unerfreuliches Sportelunwesen sich breitmachte. Die fürstlichen Regierungen und die Geistlichkeit bekämpsten die Feme auß äußerste. Die Hansa bedrohte jeden mit dem Tode, der in ihren Städten sich "wissend machen" ließ, Landeskürsten verboten, Rlagen bei den westfälischen Schöffengerichten anzubringen, eine päpstliche Bannbulle erging gegen die Feme, zahlreiche Fürstenbündnisse richteten sich gegen das "mutwillige Fürnehmen und die unbillige Beschwerung durch die westfälischen Gerichte". So wurde die Feme wieder auf ein reines Lokalgericht Westfalens zurückgedrängt. Alls solches hat sie noch ziemlich lange bestanden; der letzte Femegraf Engelhardt soll 1835 gestorden sein. Die Tradition starb nie ganz.

Ein anderes, ähnliches Volksgericht, vielleicht gleicher Wurzel, hielt sich in Bapern in den volkstümlichen Haberergerichten, die überall dort eingriffen, wo offene Verletzungen des Rechtsempsindens vorlagen. Auch hier mögen ein karolingisches Rügegericht und ein älteres germanisches Volksgericht miteinander verschmolzen sein. Auch sie beriefen sich, wie die Feme, auf Raiser Rarl, vielleicht nur zur Verschleierung ihres wahren vorchristlichen Ursprunges, zogen dem Missetäter vor das Haus und lasen ihm nach der Ankündigung:

"Do Sawra fan bo jum Sawrergericht, wie dös seit Raiser Karl ollizeit a'schicht", bie begangenen Sünden vor, etwa in der Art wie die folgende "Habererlesuna": "Der Raiser Rarl im Untersberg hat uns befohl'n, daß ma dir treib'n ins Saberfeld foll'n. Er selber is da und seine Mand'In dabei. und jest tea ma anfanga glei. Jega spig beine Ohr'n, paß auf, was ma sag'n, fteh auf 'n Misttarrn, bu alter Saumag'n! Saft Marchstoa versett, hast Erdöpfl gestohl'n beim Nachbarn da brent'n, du spottschlechter Zoll'n, haft b' Ebhalt'n . . . um an Laun, alter Lump, brum roaft a baber jet ganz bucklat und krump, du tuaft jet noch tarkl'n übers sechste Gebot, brum mag di koa Tuifi und mag di koa Gott.

Manna, is bös all's wahr? — Ja —1"

Viel Segen dagegen hat, während die Saberergerichte langsam im 19. Jahrhundert der polizeilichen Unterdrückung und auch innerer Auflösung versielen, das sogenannte "Siebener-Gericht" in Franken gestiftet. Sier bestand in mehreren Dörfern ein altes geschworenes Feldmarkgericht, das sich nur aus angesehenen Männern zusammensehte und in jeder Weise Rechtlichkeit und Eintracht im Dorse förderte.

Das alles aber waren Restbestände ber einstigen bunten beutsch-rechtlichen Entwicklung. Das römische Recht hatte gesiegt, und auch die vorhandenen deutschen Rechte mußten sich diesem anpassen. Die Zeit zwischen der Reformation und dem Dreißigjährigen Krieg ist ausgefüllt von den sogenannten "Rechtsreformationen". Die deutschen Stadtrechte paßten sich den neuen römisch-rechtlichen Gedanken an, sogar das altberühmte Lübecker Recht (1586), das Hamburger Stadtrecht (1600). Entsprechend erfolgten Rechtsauszeichnungen in größeren und kleineren deutschen Ländern. Man wollte seitens der Landesherrschaften gewisse deutsch-rechtliche Grundsäte erhalten, die eingewurzelt waren, auch dem Volke selber einen gewissen Zugang zur Rechtskenntnis aufrechterhalten. Solche sprachlich deutschen, inhaltlich überwiegend römisch-rechtlichen "Landrecht-Reformationen" sind etwa das "Württembergische Landrecht" von 1557, das "Dithmarscher Landrecht" von 1567, das "Landrecht des Berzogtums Preußen" von 1620.

Ganz zurück traten bemgegenüber die Rechtsaufzeichnungen berjenigen Gebiete, wo das römische Recht sich nicht durchgesett hatte, die sich bemühten, noch eiligst das geltende deutsche Recht zusammenzufassen, um es vor der romanistischen Flut zu retten. Solche Aufzeichnungen sinden sich vor allem in den alten freibäuerlichen niederdeutschen Gebieten, etwa das Osterstadische Landrecht von 1581, die Vordesholmer Amtsgebräuche aus Solstein, das Wurster Landrecht aus dem Lande Wursten an der Niederelbe aus dem Jahre 1620.

Da kam der Oreißigjährige Krieg und brachte Deutschland in die grauenvollste Verwüstung. Zur Freude des Auslandes verwüsteten die Deutschen um theologischer Streitigkeiten willen ihr eigenes Reich. Was übrigblieb, war nicht nur staatsrechtlich, wie dargestellt, "einem Ungetüm ähnlich", sondern auch das Recht löste sich weitestgehend auf.

#### 9. Rapitel.

## Das Vernunftrecht der Aufklärungszeit.

Schon vor dem Dreißigährigen Kriege hatte die Abfassung jener Rechtsresormationen mindestens größere Gruppen von Rechtslehrern gezwungen, rein praktisch zu erwägen, ob eine deutsch-rechtliche oder eine römischrechtliche Bestimmung angemessener und besser sei. Sie mußten das Recht auf seine "Vernünstigkeit", — nicht auf sein "Alter" untersuchen. Nach dem Dreißigjährigen Kriege, als alle Welt der theologischen Streitigkeiten satt und übersatt war, der Ausbau der verwüsseten Lande drängte und von Holland und England eine von biblischen Voraussetzungen sich besreiende Wissenschaftlichkeit herüberdrang, schlug die Stunde des Naturrechtes. Das Naturrecht will das Recht auszeichnen, "das der Natur des Menschen entspricht", das "vernünstig" und praktisch ist. Es tritt so in Gegensat zum kirchlichen Recht wie zu allen rein geschichtlichen Begründungen des Rechtes, ja misachtet diese sehr weitgehend. Es will das allgemein-gültige Recht darstellen, das für alle Menschen verbindlich ist, und dies "aus der Natur der Sache" durch Vernunstschlüsse seinstellen.

Es ging aus von der "Gleichheit alles dessen, was Menschenantlist trägt"; es wollte für alle Wenschen und alle Völker gelten; es ist so auch kein Zufall, daß sein stärkster Vertreter, der Niederländer Sugo de Groot, der Schöpfer des modernen Völkerrechtes ist. Tros dieser bewußten übervölkischen Einstellung trägt das Naturrecht außerordentlich viel germanische Züge, ja bedeutet vielsach geradezu einen neuen Erfolg deutsch-rechtlicher Gedanken, — war doch die Vermunft, auf die es sich berief, eine Vernunft in sehr nordischen Röpfen, und diese Röpfe dachten nun einmal entsprechend den Grundlagen ihrer Rasse. Es gibt vielleicht kein besseres Beispiel in der Geistesgeschichte für die überragende Vedeutung der Rasse als das Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts. Man wollte ein rein auf der Vernunft begründetes Recht für alle Menschen sinden, — und man fand praktisch überall Rechtsgedanken, wie wir sie seit den ältesten Zeiten der Völker nordischer Rasse kennen.

So wurde das Naturrecht in seinem ersten Ansatz auch ein ungeheurer Segen, von dem wir teilweise noch heute zehren. Im Strafrecht fiel die Be-

rufung auf die schauerliche mosaische Vorschrift "Auge um Auge, Jahn um Jahn" —, setzte Christian Thomasius, der als erster Professor in deutscher Sprache wieder Vorlesungen hielt, trotz leidenschaftlichen Widerstandes der Geistlichkeit den Bezenprozessen in einem großen Teil Deutschlands ein Ende.

Die Folter wurde im 18. Jahrhundert fast überall abgeschafft. Die Beschäftigung mit dem deutschen Recht erwachte langsam wieder; bahnbrechend war hier der Ostsriese Bermann Conring, der "Über den Ursprung des deutschen Rechtes" schrieb. Das römische Zivilrecht selber konnte sich naturrechtlichen Gedanken nicht verschließen, diese bedeuteten fast überall einen Sieg des deutschen Rechtsempfindens.

Die Aufklärung, das vernunftgemäße Denken, traf die Macht der Kirche tödlich. Sie hat sich niemals von dem Schlage wirklich erholen können, den ihr das Jahrhundert Friedrichs des Großen, Josephs II. und Voltaires zugefügt hat, war darum auch mit allen Mitteln bestrebt, das Andenken jener Zeit als "rationalistisch" zu verketern. Aber ohne jene vielgeschmähten "Rationalisten" wäre uns der Zugang zur deutschen Vergangenheit vor der Christianisierung versperrt geblieben;—es ist kennzeichnend, daß erst Friedrichs des Großen Kanzler von Bertberg in einer begeisterten Schrift die "Germania" des Tacitus herausgab, daß noch vor ihm der geniale Schwede Rubbeck Nordeuropa als Beimat der Kulturmenscheit darstellen konnte; ohne jene "Rationalisten", ohne die geistigen Degenstöße der vielverkannten Zopfzeit hätten kirchlicher Ketzer- und Berenprozeß, Religionsverfolgung, Folter weiterbestanden, wäre es nicht möglich gewesen, den Nachtmahr kirchlicher Geistesknebelung aus dem deutschen Recht zu verscheuchen.

Die Rechtsbücher, die jett entstehen, tragen das Kennzeichen dieser Aufklärungszeit. Unter ihnen ragt hervor das "Preußische Allgemeine Landrecht", ausgearbeitet unter Friedrich dem Großen, an dem die besten Rechtskenner des damaligen Preußen, Cocceji, von Carmer und Svarez, gearbeitet hatten, veröffentlicht am 1. Juni 1794. Das Gesehuch ist ziemlich weitschweisig, auch nicht übersichtlich, ließ neben sich örtliche Rechte, nicht aber das Gemeine Recht und den Sachsenspiegel bestehen. In der Prazis der Gerichte aber hat es sich ganz ausgezeichnet bewährt. In Österreich wurde 1786 ein ebenfalls von der Ausstlärung ganz diktiertes "Josephinisches Gesehuch", später (1811) als "Allgemeines Bürgerliches Gesehuch" umgearbeitet, verkündet. Das 18. Jahrhundert war auch in den deutschen Einzelstaaten reich an gesetzeberischen Maßnahmen, die fast alle in der Richtung einer Stärkung deutscher Rechtsgedanken, wenn auch in naturrechtlichem Gewande, lagen.

Digitized by Google

In Ostdeutschland war durch den Dreißigjährigen Rrieg ein besonders ernstes soziales Problem entstanden. Die Gebiete östlich der Elbe hatten den großen Bauernkrieg von 1525 nicht mitgemacht, weil bei ihnen das gute Erbzinsrecht des Sachsenspiegels noch kaum durchbrochen, der Bauer noch persönlich frei und nur zu bestimmten genau bemessenen Leistungen verpflichtet war.

Schon por bem Dreißigjährigen Rriege hatte fich bies geanbert. Der ostbeutsche Ritter wurde, als der kriegerische Ritterdienst abkam, nicht jum Sofadel, wie in Frankreich, sette sich auch nicht bloß auf seine Burg und bezog seine Renten von den abhängigen Bauern wie ein erheblicher Teil des süddeutschen Adels — er fing selber Landwirtschaft an, legte Unland in Acter und begann seine Ritterhufe auszuweiten. Dazu brauchte er Arbeitsfräfte. Nun war es ihm vielfach sehr lieb, die bisherigen Geldzahlungen ober Naturallieferungen der Bauern in Arbeitsleistungen umzuwandeln. Statt Beld zu gablen, pflügte ber Bauer bafür eine beftimmte Beit auf bem Acker des Ritters. Zur Erhaltung dieser Leistung hatte der Ritter natürlich ein Interesse, daß beim Erbgang wieder ein tüchtiger Mann auf die Bauernstelle kam, und daß ein Bauer nicht wegzog, ohne einen brauchbaren Nachfolger zu stellen; ganz vorsichtig begann er so den Bauern an die Scholle ju binden. Der Dreißigjährige Rrieg vernichtete einen großen Teil ber Bauernschaften öftlich ber Elbe, auch einen Teil bes altanfässigen Abels. Das mit Buschwerk bewachsene verödete Land mußte wieder aufgebaut werden. Die Reste der alten Ritter und manch reicher Mann oder abgebankter Feldobrift, der die lette Rriegstaffe seines entlaffenen Regiments bafür verwandte, tauften jest große Streden Land und machten fie urbar. setten hier eine neue Bauernschaft an, völlig abhängige Leute, die "grundhörig" waren, d.h. das Gut nicht verlaffen durften, leibeigen und zu Arbeiten auf dem Gutshofe verpflichtet waren. Diese Bauern hatten baneben ihre eigene Wirtschaft, beren Uder eingestreut in bem Ritterader lagen. Ihre Pflicht bestand darin, im Rahmen der Dreifelderwirtschaft diesen Ritterader zu bestellen; dabei blieb ihnen wenig Zeit, ihren eigenen Ader zu bearbeiten. Nicht überall waren die Zustände unerträglich bart, oft bestand zwischen dem Gutsherrn und diesen leibeigenen Bauern ein halbwegs vertrautes Verhältnis. Viel zahlreicher waren aber die Fälle, wo dauernder Streit über den Umfang der Pflichten herrschte, und da der Gutsberr zugleich auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Polizeigewalt hatte, so kamen immer wieder Fälle von barbarischer Willfür vor. Fast überall war außerdem die bäuerliche Jugend zum sogenannten Zwangsgefindedienst verpflichtet, b. h. fie mußte einige Jahre gegen sehr geringen Lohn auf bem Serrenhof arbeiten. Auch das gab Ursache zu mancherlei Ausbeutung.

Vor allem aber überholte fich biefe Wirtschaftsform. Man baute Rartoffeln, Tabak, Lupinen und Rlee an, — und das alles paßte in die alte Dreifelberwirtschaft nicht mehr binein. Der einzelne Bauer konnte biefe moderneren Anbauarten nicht durchführen, — denn der Gutsberr erlaubte es nicht, und der Gutsberr konnte sie auch nicht durchführen, denn die Bauern waren zu diesen Arbeiten nicht verpflichtet. Dazu kam in der Mitte des 18. Jahrbunderts eine verbefferte Biehwirtschaft auf; viele Gutsbesitzer gingen bazu über, ben größten Teil ihrer Acter in Roppeln zu legen. Damit aber waren ihnen die fronpflichtigen Bauern entbehrlich, ja überflüssig. Sier nun fest bas Einziehen ber Bauernhofe, bas "Bauernlegen", ein. In einzelnen Teilen Oftbeutschlands (Medlenburg und Schwedisch-Pommern) führte es fast zum völligen Verschwinden des Bauernstandes. Ein Soldatenstaat wie Preußen allerdings konnte es nicht ruhig mitansehen, daß durch Beseitigung ber Bauern bas Land menschenärmer wurde, auch durch Niederreißung ihrer Sofe ber Urmee in Rriegsfällen die Quartiere fehlten. Aus biefem Grunde verbot Friedrich Wilhelm I. das Bauernlegen, und Friedrich ber Große schärfte bies 1749 und 1764 wieder ein, bob auch 1767 die 3wangsgefindedienste auf seinen Domanen auf, — beibe Rönige setzten außerbem zahlreiche neue Siedler und selbständige Bauern an. Der Staat, wie ihn Friedrich der Große in Dreußen entwickelte und wie ihn sein Bater in den Grundlagen herausgestellt hatte, bedeutete einen Schritt weiter vom Landesfürstentum der bisherigen Zeit zu einem wirklichen Staatswesen. Das Land galt nicht mehr als ein verfönliches Leben ober Eigentum bes Fürsten, sondern der "Fürst als erster Diener" seines Staates. Der 3med des Staates war die Wohlfahrt seiner Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung sowie der eigene Rubm und die eigene Stärke. Ein völkischer Bedanke lag dem friderizianischen Staate noch fern; auf die Volkszugehörigteit tam es nicht an, - jedermann, gang gleich welcher Sprache, war in diesem Staat Untertan des Königs von Preußen. Trothem erfüllte er eine gewaltige Aufgabe an der Neugestaltung des Deutschen Reiches. Diefer Staat wurde zu bem Mittelpunkt, an bem fich die anderen ankriftallisieren konnten.

Die Aufkärungszeit hat zwar in der Frage des Bauernrechtes nicht alle Aufgaben lösen können, aber doch ganz wesentliche Fortschritte gemacht. In Schleswig-Solstein war die Leibeigenschaft, und zwar nicht von der Regierung, sondern vom großen Adel selber dis 1797 völlig abgeschafft. In Preußen gelang dies mindestens für die Domänenbauern noch vor dem unglücklichen Kriege von 1806. Nach 1806 hat Freiherr vom Stein durch Editt vom 9. Oktober 1807 die persönliche Unfreiheit auch der Ritterschafts-

Digitized by Google

bauern aufgehoben. Damit aber war ihre wirtschaftliche Bindung und Abhängigkeit vom Rittergut noch nicht beseitigt. 3war gab es "seit bem Martinitage 1810 nur freie Leute", - aber bie schwierigste Aufgabe mar noch zu lösen, nämlich die Verbindung von Rittergut und abbängigem Bauernhof burchzuschneiben. Steins Gedanke ging barauf hinaus, bag ber Bauer erst einmal sofort mit seinem ganzen Lande vom Ritteraut losgelöst werden sollte; bann sollten bie Forderungen bes Gutsbesitzers an ben Bauern und die des Bauern an den Gutsbesitzer gegeneinander aufgerechnet werden. Denn nicht nur der Gutsbesitzer hatte von dem Bauern die Leistung von Scharwerken, Diensten und Abgaben zu fordern, sondern auch der Bauer hatte Unspruch auf Holz aus der Gutsforst, Weide auf dem Gutslande und bergleichen. Es war also ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit, wenn auch ber Butsbesitzer der ftartere Teil war. So batte fich in den allermeiften Fällen ein Überschuß zugunften bes Gutsbesitzers ergeben. Dafür sollte eine Rente auf dem Bauernhof eingetragen werden und der Bauer diese Rente eine beftimmte Unzahl von Jahren zahlen. Der frei gewordene Bauernhof sollte außerdem durch eine Söchswerschuldungsgrenze gesichert werden, denn "ber Bauer soll seinen Sof so wenia ins Pfandbaus tragen dürfen wie der Soldat sein Gewehr", forderte Freiherr vom Stein. Aber Stein wurde gefturat, ebe er biese Gebanten verwirklichen konnte. Unter bem Staatstangler von Sarbenberg murbe die Bauernreform verdorben. Die Forderungen der Bauern an die Gutsbesiger wurden überhaupt nicht berücksichtigt, bas Regulierungsedikt von 1811 bestimmte, daß bei erblichen Bauerngütern der Bauer ein Drittel des Landes, bei unerblichen Bauerngütern die Sälfte bem Gutsbesiger abtreten mußte, wenn er mit seinem Sof frei werben wollte. Von einer Söchstwerschuldungsgrenze war keine Rebe mehr. Als der Befreiungstrieg zu Ende war und in Preußen die Reaktion triumphierte, wurde durch eine Deklaration von 1816 noch einmal die Zahl berjenigen Bauern eingeschränkt, die überhaupt mit ihrem Sof vom Rittergut loskamen. Solche Sofe mußten spannfähig sein, - alle kleineren Sofe konnte ber Butsbesiter ohne Entschädigung einziehen; sie mußten als Bauernhöfe katastriert fein, alten Beftandes fein, b. b. vor dem Ende des Siebenjährigen Rrieges 1763 bereits bestanden haben und außerdem auch noch dem sogenannten Besetzungezwang unterlegen sein, b. b. es mußte ichon früher auf ihnen ber Rittergutsbesiter verpflichtet gewesen sein, einen Bauern zu balten.

Die ganze Masse der kleinen ober durch die Abgabe von einem Drittel ober gar der Sälfte erst klein gemachten Bauernhöse ging auf diese Weise im Rittergute unter, die ehemaligen Bauern wurden Tagelöhner. So ist über den Rahmen eines berechtigten und notwendigen Großgrundbesisses

hinaus in Oftbeutschland ein sehr großer Grundbesit bei zu schwacher Bauern-schaft entstanden.

In Österreich und in Bayern hielten sich Reste der Leibeigenschaft noch lange. Als sie in beiden Ländern sielen, stellte sich vor allem in Österreich heraus, daß die allergrößte Mehrheit der Ansprüche an die Bauern und der oft außerordentlich quälenden Belastungen — in kirchlichen Sänden lag.

Die weltanschauliche Umstellung, die mit dem Eindringen der fransösischen Revolutionsideen nach Deutschland erfolgte, trug nicht wenig daau bei, daß die in der Aufklärungszeit oft mit so viel Verständnis angelegte Bauernreform nicht hielt, was man erwartet hatte, und abgebogen wurde. Es war die liberale Auffassung mit ihrer Lehre von der möglichst weiten Wirtschaftsfreiheit bes einzelnen, von der Durchsegung des Stärkeren im Wirtschaftskampf, die den Bauernbetrieb gegenüber der Großgutwirtschaft als rudftändig auffaßte, die vielfach recht bedenklichen englischen Algraraustände als Vorbild nahm und so — das war durchaus die Auffassung Harbenbergs — in Steins Bestrebungen um einen gesicherten und starken Bauernstand nur "Romantit" sab. Eng damit verbunden war der Aufstieg des jüdischen Geistes. Die Lebre von der völligen Wirtschaftsfreiheit war besonders eine Lehre von der Freiheit des Geld- und Leibkapitals. Was einst nur der Jude im Ghetto geübt hatte, wurde jest allgemein-gültige Aberzeugung: Die Wirtschaft muß so frei wie möglich sein, der Geldhandel ift ber Träger bes Fortschrittes, und ihm durfen möglichst wenig Semmungen auferlegt werden! Darum fiel auch Steins Gedanke einer Verschuldungs. böchstgrenze der Bauernhöfe.

Die Zeit nach 1815 brachte überhaupt den dreifachen Sieg des Judentums. Baron Meir Umschel Rothschild aus dem Hause zur Hinterpfann in der Jüdengasse zu Frankfurt am Main erreichte, daß an die Stelle der bisherigen Darlehen an den einzelnen Fürsten das Darlehen an den Staat, die Staatsanleihe, trat. Ausgabe von Staatsanleihen wurde nunmehr das Mittel der gewaltig aufschießenden jüdischen Bankhäuser, sich auch die Politik der Staaten dienstbar zu machen.

Unter Benugung der liberalen Idee von der "Gleichheit alles dessen, was Menschenantlig trägt", und unter dem Einfluß der Rothschild-An-leihen erlangte nun das Judentum seine staatsbürgerliche Gleichberechtigung.

Die Entwicklung seiner Rechtsstellung ift folgende:

1. In der karolingischen Zeit waren die Juden als Sklavenhändler auf beutschem Boden aufgetaucht und genossen den besonderen kaiserlichen Schut, der unter Ludwig dem Frommen (814 bis 840) zur offenen Be-

vorzugung der Juden wurde. Die Einschränkungen, die ihnen auferlegt waren, sind damals in erster Sinsicht religiöser Natur. Christliche Sklaven können einem jüdischen Herrn gegen einen geschätzen Preis abgekauft werden, kein Christ darf mit den Juden zusammen essen, an ihren Hochzeiten teilnehmen noch gar zu ihrem Glauben übertreten. Christliche Sklaven können an Juden nicht verkauft werden, am Rarfreitag kann ein Jude nicht auf der Straße erscheinen. Irgendeine Einschränkung ihrer Erwerbskätigkeit bestand nicht. Der Jude konnte jedes Handwerk ausüben und Grundbesitz erwerben. Dies hält sich etwa die zum Ausgang des 11. Jahrhunderts.

2. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft erhebt fich ftarker Wiberstand in allen europäischen Völkern gegen das Zinsgeschäft. Dieser Widerstand wird auch von der Kirche selber anerkannt, und die Kirche verbietet bie "usura", den Wucher, d. b. jedes Zinsnehmen. Sie verhietet aus seelsorgerischen Gründen. Nicht der Schuldner soll geschützt werden, sondern ber Gläubiger soll sich nicht burch Zinsnehmen um sein Seelenheil bringen. Derjenige, für den dieses Verbot nicht zutrifft, ist der Jude als der einzige im Mittelalter geduldete Nichtchrift. Er bat damit bas alleinige Recht jum Darlehnsgeschäft, jeder Judenknabe, der geboren wird, bat gewissermaßen die amtliche Zulaffung zum Bankier in der Tasche. Während die nichtjübische Bevölkerung bas Binsverbot baburch umgeht, bag fie ben "Rentenkauf" schafft (man gibt einem Grundbesitzer Geld und tauft bafür Rente aus seinem Grundstüch, spezialisieren sich die Juden auf bas Pfandleibegeschäft. Das Steigen der Geldwirtschaft macht den Bedarf an Pfandleihern so groß, daß die Juden sich von selbst auf dieses Geschäft zurückgieben, deffen Ausübung in den Augen der chriftlichen Bevölkerung "unehrlich" macht. Diefe Unehrlichkeit verstärkt sich, als im Jahre 1090 bie jüdischen Gemeinden von Speper und Worms das Privileg kaufen, daß jede gestohlene Ware, die im Laden eines Juden gefunden wird, vom Eigentümer nicht herausgefordert werden tann, wenn der Jude beschwört, daß er diese Ware als Pfand bekommen habe. Jeder, der etwas gestohlen bat, bringt es jest zum Juden. Gerade um den abendlichen Diebesverkehr zur Judengaffe zu verhindern, bestreben sich darum die Städte, die Judenviertel möglichst früh zu schließen. Die Rlagen über das jüdische Wucherprivileg und diefes judische Sehlereiprivileg find im Mittelalter allgemein. Der "Schwabenspiegel" sagt von dem Sehlereiprivileg: "Das haben ihnen bie Rönige verkauffet wider Recht, daß fie mögen lephen auf Raubig und auf Diebig gut." Durch das Sehlereiprivileg stellt sich aufs neue die alte Verbindung von Judentum und Verbrechertum wieder ber. Die Fachsprache ber Verbrecher entsteht in Unlehnung an das Sebräische, ein 1520 erschienenes Büchlein "Von der falschen Vettlerbüberey", das Luther in seinen letzten Lebensjahren mit einer Vorrede herausgab, enthielt schon 200 aus dem Sebräischen abgeleitete Gaunerfachausdrücke.

Alls einzig zugelassene Darlehngeber und gesetzlich geschützte Sehler werden die Juden reich. Damit werden sie ein Objekt der kaiserlichen Finanzpolitik. Die Raiser lassen sich von den Juden Schutzelber zahlen; Ronrad IV. sagt 1251: "Die Juden sind unsere besunderen Kammerknechte." Raiser Sigismund erklärt "alle Jüdischheit in teutschen und welschen Landen jährlich der Raiserlichen Rammer für pflichtig". Die Juden zahlen ein jährliches Schutzelb und außerdem Thronbesteigungsabgaben.

Alls eine solche wertvolle Finanzquelle genießen sie einen erhöhten Schut. Friedrich II. aus dem Sause der Sohenstaufen verordnet 1236, daß die Ermordung eines Juden mit 12 Pfund Gold, etwa der zehnfachen Buße wie bei einem freien Deutschen, gebüßt werde; selbst der "Sachsenspiegel" muß die Bestimmung aufnehmen, daß ein Jude, der einen Christen verletzt, wie ein Christ bestraft werde, — der Christ aber, der einen Juden verletzt, der sehr viel höheren Strafe wegen Bruches des Königsfriedens verfällt.

Infolge der Unehrlichkeit der Juden, die sie sich durch das Wucherund das Sehlereiprivileg selber zugezogen hatten, wurden sie von den Zünften ausgeschlossen, konnten auch kein Land mehr erwerben.

3. Entsprechend bem Absinken der kaiserlichen Gewalt geriet auch das Recht, "Juden zu halten", in die Hände der Landesfürsten. Die Reichspolizeiordnung von 1577 gab die Verechtigung, Juden aufzunehmen, denjenigen Reichsständen, die das Judenregal erworben hatten; hieraus entwickelte sich das "unbezweiselte Recht der Landeshoheit, die Abgaben und Jahlungen der Juden an sich zu ziehen".

Mit dem Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland erwachte die wesentlich von christlich-kirchlichen Gesichtspunkten gegebene Gesetzgebung Raiser Justinians über die Juden zu neuem Leben, verdand sich mit den bestehenden kirchlichen und weltlichen Gesetzen über die Juden und der auf den Schutz der produktiven Arbeit ausgehenden Gesetzebung der merkantilistischen Aufklärungszeit. Die Rechtsstellung der Juden nach Gemeinem Recht war zu Beginn der Aufklärungszeit bei geringen Abweichungen in den einzelnen Ländern etwa die folgende:

Alls Juden wurden angesehen die Bekenner der mosaischen Religion. Der Rassegedanke lag jener Zeit noch fern. Was "das natürliche Recht allen Menschen gewährt, die Rechte, ohne die eine menschliche Gemeinschaft nicht bestehen kann", wurden ihnen gemäß der naturrechtlichen Auffassung

auch des Gemeinen Rechtes im 18. Jahrhundert nicht versagt. Justig sollte ihnen "administriert", auch "die Villigkeit im Rechtsgeschäft ihnen nicht geweigert" werden. Sie galten als persönlich frei, nicht als leibeigen, auch der Ausbruck "Rammerknechte" sollte nur als öffentlich-rechtliche Unterwerfung, nicht aber als persönliche Unfreiheit angesehen werden. Da Raiser Caracalla allen Untertanen des römischen Reiches im Jahre 212 n. Chr. das römische Bürgerrecht erteilt hatte, die Juden damals schon keinen eigenen Staat mehr besaßen, so wurden sie vom Gemeinen Recht als "nach römischem Recht lebend" aufgesaßt. Ihr mosaisches Recht sollte nur subsidiär gelten. Sie waren also "römische Bürger", galten aber als "viles", d. h. "anrüchig" und aller Ehren unfähig, konnten also nicht zum Doktor promoviert werden, niemand vor Gericht vertreten, kein öffentliches Umt bekleiden, "wo sie Gelegenheit haben, den Christen zu schaben", durften keinen christlichen Leibeigenen erwerben.

Vor Gericht konnten sie nur gegen Chrlose Zeugnis ablegen, als Vormund für einen Chriften konnte kein Jude bestellt werden, weil, "wenn man schon jemand von der Vormundschaft fernhält, von dem eine Schädigung bes Mündelvermögens zu erwarten ift, noch mehr jener fernzuhalten ift, von dem eine Schädigung der Seele des Mündels vermutet werden kann"; aus dem gleichen Grunde konnten fie teine Pflegschaft übernehmen, soweit biervon Christen betroffen waren. Die judischen Gerichte in Judensachen erkannte das Gemeine Recht nicht an, weil der Jude weder über Christen noch unter sich wegen bes "Unsehens bes richterlichen Namens", ber "eurythmia mundi", d. b. ber auten Ordnung der Welt, und weil "der Richter an Gottes Statt steht", Richter sein kann. Sier taucht sogar ein Gebanke auf, der an das alte "fas" erinnert, die Sakralfunktion des Richters hervortreten läßt und im Juden ben Cobfeind allen Rechtes überhaupt abnt. Die Juden muffen gemäß den kirchlichen Bestimmungen des Mittelalters besondere Rleider tragen, damit man sich vor ihnen hüten kann. Siervon konnten die Landesfürsten Befreiung erteilen. Bei Gefahr eigener Anrüchigkeit durfte kein Christ allausehr mit ihnen umgehen, mit ihnen ausammen wohnen, judische Arzte zu sich rufen, mit ihnen spielen, tangen, effen ober an ihren Sochzeiten teilnehmen. Eine Wohnung in seinem Sause durfte er an Juden nur vermieten, wenn sie streng getrennt lag; kam dort ein Rabbiner zum Thoralesen bin, so mußte der driftliche Sauswirt ihn binauswerfen.

Der Übertritt des Juden zum Christentum wurde gefördert. Ein jüdischer Sohn, der übertrat, tam von der väterlichen Gewalt los, eine Testamentsbestimmung des Juden, die den Empfang der Erbschaft vom

Nichtübertritt zum Christentum ober von ber Rückehr zum Judentum abhängig machte, war unbeachtlich.

Auf diese Weise ist sicher schon früh, im 16., 17. und 18. Jahrhundert, ein gewisser Bestand von Juden zum Schaden unserer Rasse in das deutsche Volk hineingeraten.

Auf dem Gebiete des Cherechtes war nach Gemeinem Recht die Spe zwischen Christen und Juden verboten und galt als Chebruch. Unehelicher Verkehr mit Juden wurde streng gestraft, im Mittelalter meistens mit dem Tode; später verfügte Kaiser Joseph I. (1705—1711): "Und gleichwie von denen, die sich mit dem Teufel vermischen, schon oben gesagt ist, so sollen auch diejenigen, so sich mit einem Juden, oder der, so sich mit einer Jüdin vermischt, dem großen Argernis halber wenigstens mit Ruten ausgestrichen und auf ewig des Landes verwiesen werden."

Das jüdische Sehlereiprivileg wurde vom Gemeinen Recht vielfach nicht anerkannt, mindestens eingeschränkt. Den Christen war es verboten, der jüdischen Gemeinde durch Testament etwas zu vermachen oder sie gar zum Erben einzusehen (was zum Schein übergetretene Juden gelegentlich getan hatten). In zahlreichen deutschen Staaten galten recht praktische Einschränkungen der jüdischen Sandelsgeschäfte: Verträge zwischen Juden und Nichtjuden mußten von einem staatlichen Beamten und schriftlich geschlossen werden, innerhalb eines Jahres mußte zwischen dem Juden und seinem nichtjüdischen Geschäftspartner zurückgezahlt, mindestens abgerechnet sein, Darlehen von Juden an Minderjährige waren verboten und zogen den Verlust der Darlehnssumme nach sich, kein Jude konnte eine Forderung gegen einen Christen an einen andern Christen abtreten (Ausschaltung des nichtjüdischen Strohmannes, des "Schlattenschammes"!).

Öffentlich-rechtlich mußten die Juden, die sich in einem Lande niederließen, das "Geleit" erwerben, ihre Zahl war beschränkt, sie unterlagen bestimmten Abgaben (Leibzoll, Judenschutzgeld). Ein großer Teil des Judentums im 18. Jahrhundert war rein kriminell. Wir sinden damals große bewassnete jüdische Räuberbanden, die vor allem in der Periode zwischen 1700 bis 1810 ganze Landschaften Deutschlands unsicher machten.

Gegen Ausgang der Aufklärungszeit wird die Rechtslage der Juden immer mehr gebessert, schon 1787 in Preußen der Leibzoll aufgehoben, durch das Edikt "betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten vom 16. März 1812" ihnen entgegen den bisher gültigen, wesentlich mit dem Gemeinen Recht übereinstimmenden Regelungen des Preußischen Allgemeinen Landrechtes die "Eigenschaft Preußischer Staatsbürger" verliehen und ihnen auferlegt, beutsche Familien-

namen au führen. Unter Rothschilds Einfluß wurde im Artikel 16 ber Bundesakte bes Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815 eine einheitliche Regelung der Judenemanzipation in Aussicht gestellt, eine solche auch in Preußen durch das Gefet über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juni 1847 durchgeführt, wobei lediglich den Juden die Befugnis zur Bekleidung von Amtern mit richterlicher, polizeilicher und exekutiver Gewalt sowie ber Stellen als juristischer Rechtslehrer versagt blieb. Die Preußische Verfaffung vom 30. Januar 1850 fab bann die Juden nur noch als eine religiöse Minderheit an und erklärte: "Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ift unabbängig von dem religiösen Bekenntnis" (Urt. 12). Endaültig wurden die Juden durch das (am 16. April 1871 zum Reichsgefet erhobene) Bundesgefet des Nordbeutschen Bundes von 1869 "betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung" zu vollberechtigten Staatsbürgern erhoben. Der Widerstand gegen die Aufnahme von Juden in einzelnen Offizierkorps ging von deren freiem Wahlrecht, nicht von den gesetzlichen Bestimmungen aus. Vor allem bas Recht und bie Rechtspflege gerieten in ftartfter Weise in die Sand der Juden, die den Rechtsanwaltsstand überliefen, im Sandelsrichtertum die Grundsätze des ehrbaren Raufmanns ausschalteten, wo fie konnten, und vor allem als juriftische Sochschullehrer zielbewußt bas Recht im Interesse bes Jubentums formten, bas Strafgeset als bas "ethische Minimum" - ein echt iübischer Gebante! - auffaßten, bas Recht soweit irgend möglich von der Erhaltung der lebendigen Volksgemeinschaft, von allem, was an raffebafte Rechtsauffaffungen unferer Raffe erinnerte, löften, im burgerlichen Recht bie Einzelperfonlichkeit, bas Gelb und bie Wirtschaftsfreiheit überwerteten, im öffentlichen Recht an ber Auflösung bes Volksbeariffes arbeiteten.

Diese Eroberung der wichtigsten Stellung im Geistesleben und Wirtschaftsleben des Volkes, des Rechtes, durch den Juden wäre nicht möglich gewesen, wenn sie sich nicht im Rahmen der Gesamtgeistesverjudung unseres Volkes volkogen hätte. War der Sieg Rothschilds der große sinanzpolitische Sieg des Judentums am Beginn des 19. Jahrhunderts, die Erringung der Gleichberechtigung der größte Gesamtersolg des Judentums seit einem Jahrtausend, so ebnete ihm der dreisache Sieg auf geistespolitischem Gebiet als dritter den Weg zur Kerrschaft. Die liberale Wirtschaftslehre gewann das Bürgertum und machte es zum großen Teil jüdischen Interessen bienstdar. Der getaufte Jude Joelson (Friedrich Ludwig Stahl) gab den preußischen Konservativen ihre politische Interische Lehre von der "von

Jehova eingesetten Obrigkeit" und den ihr geschuldeten Untertanengehorsam auf die Spise trieb und statt der Erhaltung der völkischen Werte die Konservierung von Thron und Altar als Aufgabe sette. Durch die enge Vindung des Konservativismus an die christliche Lehre machte er die Konservativen troß gesellschaftlicher Ablehnung der Juden unfähig dum Kampf gegen den jüdischen Einsluß. Karl Warz (Wardochai) aber organisierte in seiner Lehre, die lediglich das materielle Interesse gelten ließ und alle sittlichen Grundlagen bekämpfte, die nicht diese oder jene Konsession, sondern Gott selber, den göttlichen Urgrund der Welt, verneinte, die Arbeiterschaft dum Kampfe für eine "Weltrepublik", in der alle Nationen aufgehen sollten und nur das Judentum bestehen blieb.

Das waren die geistigen Voraussetzungen einer Zeit, in der die Deutschen den letten Unsat machten, nach den Katastrophen ihrer Rechtsgeschichte einen eigenen Staat und ein eigenes gemeinsames deutsches Recht zu schaffen.

#### 10. Rapitel.

## Das Recht der liberalen Periode und das Gesetzgebungswerk der Bismarckschen Zeit.

Das alte Seilige Römische Reich führte im 18. Jahrhundert mur noch ein Scheinleben. Das Bundnisrecht ber einzelnen Stände mit bem Auslande führte schon 1658 zum Ersten Rheinbund beutscher Staaten mit Ludwig XIV.; 1785 schloß Preußen mit einer Anzahl mittel- und nordbeutscher Staaten den "Fürstenbund" jur Burudbrängung der habsburgischen Politik ab. Die Niederlage im Roalitionskriege führte zur Abtretung des linken Rheinufers im Frieden von Lunéville 1802. Da in diesem wichtigste Reichsstände ihr Gebiet verloren, so wurde eine neue Regelung ber Gebietsrechte innerhalb des Reiches notwendig. Diese erfolgte auf bem "Reichsbeputationshauptschluß". Fast alle Reichsstädte wurden mediatisiert (unter die Serrschaft der Landesfürsten gestellt), alle geistlichen Fürstentümer wurden satularifiert (unter die weltlichen Landesfürsten geftellt), das Stimmenverhältnis auf dem Reichstage wurde neu eingeteilt. Diese lette, von außen erzwungene Reform des alten Reiches konnte sich nicht mehr einleben. Bezeichnend für fie war, daß die Masse ber kleinen füddeutschen Staaten wegfiel und zu drei großen Mittelftaaten (Bapern, Baben und Württemberg) eingeschmolzen wurde, die die französische Dolitik als Gegengewicht gegen Ofterreich und gegen Preußen verwandte ("französischer Trialismus"). Diese Staaten waren es auch, die, verstärkt burch 13 andere süd- und westbeutsche Staaten, am 12. Juli 1806 unter ber Schutherrschaft Napoleons ben Zweiten Rheinbund gründeten, diesen Schritt bem Regensburger Reichstag mitteilten und aus bem Reiche austraten. Daraufhin legte Raifer Franz II. am 8. Auguft 1806 bie Raiferfrone nieder. Das tausendjährige Reich mar tot, an dem erst vom Papst, bann vom Ausland gegen die kaiferliche Gewalt hochgezüchteten Landesfürstentum zerbrochen und durch die Ungeeignetheit der Habsburger selber, die statt Führer des Reiches Führer einer Religionspartei waren, seiner inneren Grundlage beraubt.

Aber die deutsche Nation in Preußen, Norddeutschland, Luxemburg, im Elfaß und Lothringen, Ofterreich, in ihrem ganzen geschlossenen Sie-

belungsgebiet war noch da! Unter den drei Völkern, die im 19. Jahrhundert um ihre staatliche Einigung tampften, den Italienern, den Polen und den Deutschen, waren bie Deutschen bas gablenmäßig stärtste, bie einstigen Berren Europas. Sier aber war auch eine nationale Einigung vom Ausland besonders bekämpft, im Innern erschwert nicht nur durch das Vorhandensein zahlreicher Rleinstaaten, sondern auch durch den Dualismus Preußens und Ofterreichs, die konfessionelle Spaltung und die mangelnde Unteilnahme großer Teile ber Nation an ihrem Schickfal. Während die italienische Einigung nur mit einem ernstzunehmenden Mittelstaat, dem Rönigreich Diemont, als Stütpunkt zu rechnen batte, sonst lediglich eine Brogmacht (Ofterreich) als unverföhnlichen Begner einer italienischen Einbeit und hinter ibm lediglich von Ofterreichs Gnade vegetierende Rleinund Rleinststaaten zu bekämpfen hatte, mabrend bie polnische Einigung alle ibre Rräfte nach außen, gegen die drei Teilungsmächte Rußland, Ofterreich und Preußen, wenden konnte, war die deutsche Einigung erschwert durch das Vorhandensein zweier rivalisierender Großmächte auf beutschem Boben, von denen beide, befonders aber Ofterreich, auch nichtdeutsche Untertanen hatten, durch die den Deutschen eingeimpfte Ergebenbeit gegen die "Obrigkeit", durch die starke, vielfach schon kulturell im Vordergrund stehende konfessionelle Spaltung (während Italiener und Polen konfessionell einig waren!), endlich durch die Vielgestaltigkeit des deutschen Geisteslebens überhaupt. Drei Großmächte standen gegen eine deutsche Einheit: Frankreich in jedem Falle, das bereits auf dem Wiener Rongreß seinen Gesandten Talleprand anwies, mit den einzelnen deutschen Fürsten zu verhandeln und alles zu tun, um ihre "Souveränität" gegen jede Einigungsbestrebung zu unterftüten, Rugland, beffen Bar Allerander I. teine Ginschräntung fürstlicher Rechte aus Grundsat bulden wollte und die Theorie eines rein übervölkischen "Gottesgnadentums" vertrat, England, bem nach ber Nieberwerfung Napoleons nicht am Sochkommen einer starken beutschen Macht gelegen sein konnte.

So blieben die Bemühungen der deutschen Nationalisten jener Tage, vor allem des Freiherrn vom Stein, um ein einiges Vaterland auf halbem Wege steden. Ein deutscher Kleinfürst erklärte Stein gegenüber: "Ich weiß, daß meine Souveränität ein Mißbrauch ist, aber ich fühle mich wohl dabei!"

Das Ergebnis des Wiener Kongresses in der deutschen Frage war so die Vereinigung von 38 souveränen deutschen Fürsten und freien Städten in der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 "du einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll". Ofterreich und Preußen gehörten

nur mit denjenigen Teilen dem Bunde an, die einst zum alten Reiche gehört hatten, Luxemburg, in Personalunion mit Holland vereinigt, war noch Bundesstaat, der König von Dänemark war als Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg Mitglied des Bundes.

Der "Deutsche Bund" war ein "Staatenbund", — tein "Bundessstaat", das heißt, es sehlte ihm die über den Gliedern stehende Zentralgewalt. Sein Bundesorgan, die Bundesversammlung, konnte nicht Gesehe machen, die sogleich jeden Deutschen betrafen, sondern nur Beschlüsse, die die einzelnen angeschlossenen Staaten als Landesgesehe durchzusühren hatten. Diese Bundesversammlung, meistens "Bundestag" genannt, tagte in Frankfurt a. Main. Ihre gesehgeberische Tätigkeit war gering. Sie zersiel wiederum in den Engeren Rat und das Plenum. Im Engeren Rat entschied absolute, im Plenum Zweidrittel-Wehrheit. Das Plenum trat nur bei Abänderungen der Bundessayungen, Erklärungen von Krieg und Frieden u. dgl. zusammen. So war eine schwerfällige Maschinerie geschafsen, die dem Einheitsbestreben des deutschen Volkes nicht genügen konnte.

Die Unruhen und Rämpfe rissen darum nicht ab. Erst unter dem Druck der Revolution 1848 beschließt der Bundestag, eine Volksvertretung nach Frankfurt a. Main einzuberufen und Wahlen für eine deutsche Nationalvertretung abzuhalten. Aus diesen Wahlen geht die "Deutsche Ronstituierende Nationalversammlung" in der Paulskirche zu Frankfurt hervor, die am 27. März 1849 eine "Verfassung des Deutschen Reiches" beschließt mit einem Erbkaiser, einem Staatenhause, in dem die Vundesstaaten und ihre Landtage je die Hälfte der Mitglieder stellen sollten, sowie einem Volkshause, dessen Mitglieder aus gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgeben sollten.

Von Anfang an war diese Konstituierende Nationalversammlung durch politische Parteikämpse zerrissen, konnte sich auch nicht eine entsprechende politische Macht verschaffen. Als die Nationalversammlung am 28. März 1849 König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen die deutsche Kaiserkrone antrug, — ausgerechnet durch den Juden Simson! — lehnt dieser ab, beruft die preußischen Abgeordneten ab, der Rest der Nationalversammlung (Rumpsparlament) wird in Stuttgart auseinandergetrieben, ein Ausstand in Baden erliegt. Damit waren nicht nur liberale, demokratische, zum Teil schon marzistische Strömungen, sondern auch der aus dem Volke kommende Einigungswille besiegt. Die Einigung konnte nun nur aus der Entscheidung des Kampses zwischen Preußen und Österreich um die Vorberrschaft kommen. Wirtschaftspolitisch wird diese Einigung von Preußen

durch den Zollverein vorbereitet. 1818 hebt Preußen die Binnenzölle zwischen seinen Provinzen auf, von 1833 bis 1854 treten die meisten deutschen Staaten (außer Österreich, Medlenburg, den Hansaltädten und Holstein) zum Zollverein zusammen, der ein Organ in der jährlich tagenden Zollkonferenz hat.

Die Niederlage Österreichs im Kriege von 1866 bringt die Einwilligung Österreichs zu einer Neugestaltung Deutschlands unter preußischer Führung ohne Österreich. Damit ist der Weg für eine "kleindeutsche Einigung" zwar frei, — aber das gesamte Deutschtum Österreichs bleibt außerhalb. Auf Grund der zwischen Preußen und den norddeutschen Staaten bestehenden Bündnisse vom 18. und 21. August 1866 wurde nunmehr ein Nordbeutscher Bund geschlossen und im Februar 1867 ein Konstituierender Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt, diesem eine Verfassung des Bundes vorgelegt und diese Verfassung von allen angeschlossenen beutschen Staaten ihrerseits auf dem verfassungsmäßigen Wege angenommen. Um 1. Juli 1867 trat der Norddeutsche Bund rechtlich ins Leben.

Er war ein Bundesstaat, — nicht mehr wie der Deutsche Bund ein Staatenbund, sondern ein selbständiges Staatsgebilde mit eigenen Organen. Den süddeutschen Staaten war der Eintritt vorbehalten.

Ergänzend wurde 1867 zwischen dem Norddeutschen Bund und den sübdeutschen Staaten ein Zollvereinsvertrag (der allerdings Österreich, Luxemburg und Liechtenstein nicht umfaßte) geschlossen, auf Grund dessen alle diese Gebiete eine Zolleinheit bildeten und ihre Zollgesetzebung vom Bundesrate des Zollvereins (zusammengesetzt aus dem Norddeutschen Bundesrat und entsprechenden Vertretern der süddeutschen Regierungen) sowie dem Zollparlamente (Reichstag des Norddeutschen Bundes und süddeutsche Albgeordnete) erging.

So war die Grundlage bereits gegeben, auf der Bismarc die Reichsgründung vollziehen konnte. Militärbündnisse zwischen dem Nordbeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten führten diese im Kampse von 1870/71 gegen Frankreich zusammen. Die sogenannten Novemberverträge von 1870 verpslichteten die vertragschließenden Teile, den Nordbeutschen Bund, Baden, Bahern, Hessen und Württemberg, zur Gründung des Deutschen Reiches auf der Grundlage der Norddeutschen Bundesverfassung. Diese Verträge wurden von den Volksvertretungen angenommen und am 18. Januar 1871 das bisherige Präsidium des Norddeutschen Bundes, der König Wilhelm von Preußen, im Spiegelsaale von Versailles zum Deutschen Raiser gekrönt. Das neuentstandene Staatswesen führte den Titel "Deutsches Reich", seine Versassung trat am 4. Mai 1871 in Kraft.

Auch dieses Deutsche Reich war ein Bundesstaat, aber bei der Teilung der Souveränität zwischen dem Reich und den einzelnen Staaten war bem Reich bereits der ftarkere Unteil zugefallen. 3war waren noch eine ganze Unzahl zum Teil recht entbehrlicher Sonderrechte der Einzelstaaten erhalten. Es gab ein baperisches Gefandtschaftsrecht, Vorrechte einzelner Staaten auf bem Gebiete ber Post- und Seeresverwaltung, auch mar ber Bundesrat (die Vertretung ber Einzelftaaten) innerhalb bes Reiches rechtlich noch febr ftart. Erogbem waren die zur völligen Einheit brangenben Rrafte ftarter: ber Raifer und ber Reichstag. Dem Raifer ftand bie völkerrechtliche Vertretung bes Reiches zu, eine Rriegserklärung mar, außer wenn das Reichsgebiet bereits angegriffen war, von der Zustimmung bes Bundesrates, Verträge über reichszuständige Fragen der vorherigen Zustimmung des Bundesrates unterworfen. Der Raifer leitete die Reichsregierung, berief und entließ Bundestag und Reichstag, fertigte die Reichsgesetze aus, verkundete sie und überwachte ihre Ausführung, übte die Staatsgewalt in Elfaß-Lothringen und bie Schutgewalt in ben Schutgebieten aus, hatte por allem ben Oberbefehl über Seer und Marine. Das Seer sette sich noch zusammen aus den Truppen der einzelnen Bundesstaaten, Marine und Schuttruppe waren bereits Reichsangelegenheit.

Entsprechend zeigt auch der Reichstag eine gewisse Tendenz in der Richtung der Vereinheitlichung. Schon 1873 wurde der Begriff einer nur einzelnen Ländern gemeinschaftlichen Angelegenheit fallengelassen, über die im Reichstag nur die Abgeordneten der einzelnen Länder berieten, — "es gab im Reichstag nur noch gemeinschaftliche Angelegenheiten". (V. Schwerin a. a. D. Seite 303.)

Vor allem aber entwickelte sich eine Anzahl von Reichsbehörden mit neuen Aufgaben des Reiches. Das Bismarcksche Reich war "föderalistisch entstanden", trug aber die Richtung zum Einheitsstaat in sich.

Diese Richtung wurde in doppelter Hinsicht durchbrochen: Einmal war, solange die Opnastien in den einzelnen Ländern bestanden, an eine wirkliche Reichsvereinheitlichung nicht zu denken. Zum andern trug der Reichstag selber die Grundlagen einer neuen Volkszerrissenheit, diesmal nicht nach einzelstaatlichen, sondern nach parteimäßigen Gesichtspunkten in sich. Das politische Parteienwesen, bei der keine Partei frei vom geistigen Einsluß des Judentums war, die meisten Parteien (Zentrum, Sozialdemokratie, große Teile der Liberalen) höhere Werte als das Deutsche Reich und das deutsche Volk, nämlich Kirche, internationales Proletariat und wirtschaftliche Interessen kannten, wirkte volkszerreißend. Es gelang weder

Bismard noch seinen Nachfolgern, diese Gefahr, die im Rahmen der allgemeinen Geistesversudung lag, zu bannen.

Die Entwicklung des deutschen Rechts in dieser Deriode vom Ende bes Seiligen Römischen Reiches bis zum Ende bes Bismarchschen Reiches ftellt so eine in vieler Weise bewundernswerte, aber gerade auf entscheidende Stellen fremdgeiftig abgebogene Leiftung bar. Als bas Beilige Römische Reich Deutscher Nation sich auflöste, gab es im deutschen Raum eine Unzahl ganz verschiedener Rechtsgebiete: die Gebiete des Gemeinen Rechtes, neben bem gelegentlich subsidiär noch ältere Rechte, Sachsensviegel, in Teilen von Schleswig Iphote Lov, Territorialgesetzgebungen, galten, ferner das Gebiet des Preufischen Allgemeinen Landrechtes, das Gebiet des Öfterreichischen Josephinischen Gesethuches von 1786, bann Diejenigen Gebiete, in denen sich das von Napoleon geschaffene französische Recht (Code Civil und Code Pénal) durchaesest hatten. Dieses französische Code Civil war jum kleineren Teil römisch-rechtlich, nämlich soweit es auf bas "geschriebene Recht" (droit écrit) Sübfrantreiche, b. b. bas romische Recht auruckging, aum größeren Seil start von germanischen Rechtsgebanken getragen, nämlich, soweit es von dem in Paris und Nordfrankreich geltenben Gewohnheitsrecht (droit coutumier) beeinflufit war. So ergab fich bas merkwürdige Bild, daß eine große Menge beutsch-rechtlicher Gedanken in frangösischer Sprache in deutsche Gebiete kamen, die im Laufe der Entwidlung viel römisch-rechtlicher geworden waren als Frankreich. "Code Civil" war aber auch ausgesprochen liberal. So fah er bei Landbesitz die freie Erbteilung vor, die notwendigerweise zur Landzersplitterung ber Bauernhöfe oder zu einer bei jedem Erbfall wiedererscheinenden Berschuldung führen mußte. In deutscher Übersetzung wurde der Code Civil 1809 als Babisches Landrecht in Baden übernommen. Eine späte Frucht ber einzelstaatlichen Robifikationen war das fachlich febr brauchbare "Bürgerliche Gesethuch" Sachsens von 1865.

Der Wunsch nach einem einheitlichen beutschen Recht erwachte bereits in der Zeit vor dem Befreiungskriege. Ein Recht in deutscher Sprache und entsprechend deutschem Rechtsempsinden sollte die Einigung Deutschlands vorbereiten und unterstützen. Der Berliner Jurist Thibaut bemühte sich besonders um ein solches. Da stieß er auf einen erheblich stärkeren Gegner, Rarl Friedrich von Savigny. Savigny baute auf den zahlreichen ihm vorbergehenden Untersuchungen über die Rechtsgeschichte auf. Entgegen dem Bernunftsrecht war er der Überzeugung, daß man nicht aus der Bernunft erschließen könne, was Recht sei, entgegen Thibaut, daß man Recht nicht aus einer Begeisterung der Stunde "schaffen könne", sondern daß das Recht

Digitized by Google

bistorisch aus dem Volksgeist wachsen müsse. Er lehnte darum den "Beruf unserer Zeit zur Gesetzebung" ab. Das in gewisser Sinsicht nicht unberechtigte Empfinden Savignys führte ihn dazu, eigentlich überhaupt jedes Recht auf Gesetzebung zu leugnen, mindestens es fast völlig auf eine Formulierung bereits zum Ausdruck gekommenen Volkswillens und rechtlicher Volksüberzeugung zu verengen.

Die Arbeit der historischen Schule, wie sie gerade Savigny einleitete, wandte sich nach den Befreiungstriegen sowohl dem deutschen wie dem römischen Recht zu. Auf dem Gebiete des deutschen Rechtes haben vor allem Karl Friedrich Eichhorn und besonders Jakob Grimm in seinen "Deutschen Rechtsaltertümern" auch heute noch wertvolle Sammlungen und Darstellungen deutscher rechtsgeschichtlicher Entwicklung gegeben und damit der Mitwelt den Reichtum der eigenen deutschen Rechtsgeschichte aufgeschlossen.

Auf dem Gebiete des römischen Rechtes ging Savigny und die ibm folgende Schule bis zum eigentlichen römischen Recht zurück. Bei biesen Untersuchungen wurde nun alles gestrichen, was die Jahrtausende an spätitalienischen, langobardischen und deutsch-rechtlichen Gedanken in das Corpus juris hineingetragen hatten. Es blieb das reine Römerrecht, — aber damit wurde auch das Corpus juris unanwendbar im täglichen Rechtsleben des bamaligen Deutschland. Als nämlich all jener beutsche Schmuck und jene zahlreichen Wege, auf benen beutsches Rechtsbenken im "Usus modernus pandectarum" tros bes Römerrechtes weiterbestanden batten, in den Rlammen biefer Untersuchung versanken, batte bas Verständnis für die geschichtliche Entwicklung bes römischen Rechtes ungeheuer viel gewonnen, bas Corpus juris selber aber war damit als Gesethuch gefallen. Es war so wohl mehr eine fast unverständliche Träumerei Savignys, wenn er glaubte, gerade das von allen späteren Zufägen gereinigte "reine Corpus juris" könne das gemeinsame Recht der Deutschen werden. Auf diesem Wege folgte dem großen Juristen fast niemand mehr. Mit Recht . . .

Die Rechtsvereinheitlichung kam vielmehr aus den praktischen Bedürfnissen des Tages. Noch durch den Deutschen Bund wurde eine einheitliche deutsche Wechselordnung geschaffen, die dann von allen deutschen Ländern übernommen wurde. Ein allgemeines deutsches Handelsgesethuch des Deutschen Bundes, dessen Beratungen 1860 abgeschlossen wurden, wurde ebenfalls von den meisten deutschen Staaten, wenn auch mit zahlreichen Abänderungen, übernommen.

Der Norddeutsche Bund erft begam mit Nachdruck die Schaffung einer einheitlichen Gesetzgebung, und neben ber Einführung der erwähnten

Wechselordnung und des Handelsgesethuches schuf er ein Strafgesethuch für den Norddeutschen Bund (vom 31. Mai 1870), ein Urheberrechtsgeset, eine Gewerbeordnung und ein Aktiengeset.

Das Bismarcksche Reich nahm dann in aroßem Umfang die Schaffung eines einheitlichen beutschen Rechtes in die Sand. Das Strafgesetzbuch bes Nordbeutschen Bundes wurde mit gewissen Umwandlungen übernommen, bann ein Gerichtsverfassungsgesetz (vom 27. Januar 1877), eine Zivilprozehordnung (vom 30. Januar 1877), eine Strafprozehordnung (vom 1. Februar 1877), eine Konkursordnung (vom 10. Februar 1877) geschaffen, bazu die große Aufgabe endlich angegriffen, ein einheitliches beutsches Bürgerliches Gesethuch zu schaffen. Der erste Entwurf war noch so ftark römisch-rechtlich aufgebaut, daß bekannte Deutschrechtler, darunter ber Schöpfer bes grundlegenden Werkes über "Deutsches Genoffenschaftsrecht", von Gierke, bagegen Stellung nahmen. So entstand ein zweiter Entwurf, ber dann mit einigen Abanderungen 1896 vom Reichstag angenommen und als Bürgerliches Gesethuch mit Gesetsektraft vom 1. Januar 1900 eingeführt wurde. Das Bürgerliche Gesethuch zerfällt in 5 Bücher (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältniffe, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht) mit insgesamt 2385 Paragrapben.

Es stellt für seine Zeit unzweifelhaft ein hochbedeutendes Werk gesetzgeberischer Arbeit dar, war scharf durchdacht, fast ganz ohne innere Widersprüche, in vieler Sinsicht eine glückliche Vereinigung deutscher und römischer Rechtsgedanken.

Es war aber auch zugleich ein Geset einer typisch liberalen Zeit mit starkem jüdischem Geisteseinsluß. Im Vertragsrecht war die Stellung des Geldgläubigers außerordentlich stark, die Einheit des schuldnerischen Betriebes als einer Lebens- und Erwerbsgemeinschaft nicht berücksichtigt; im Sachenrecht war die völlig freie Verschuldbarkeit des Grund und Vodens, im Erbrecht die völlig freie Teilbarkeit auch jedes Landbesitzes, damit auch des Vauernhoses zum Prinzip erhoben.

Die Sprache, in der das Gesethuch abgefaßt war, war schwerfällig, unlebendig und abstrakt, vielfach wirklich das berüchtigte "Juristendeutsch". Große und bedeutsame Gebiete des Lebens, wie das Arbeitsrecht, waren nach römisch-rechtlichem Vorbild allzuwenig geregelt, so daß 'neben den wenigen Bestimmungen des BGB. eine ganz selbständige Wissenschaft und Gesetzebung des Arbeitsrechtes erschien.

Das Sandelsgesehbuch wurde ebenfalls neu bearbeitet und trat als neues "Sandelsgesehbuch" gleichfalls mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Digitized by Google

Die steigende Bedeutung der industriellen Alrbeiterschaft und die Notwendigkeit, schweren berechtigten Klagen dieses jungen Standes abzuhelsen, vor allem aber der Wunsch, durch eine Arbeiterreformgesetzgebung der Sozialdemokratie den Boden wegzuziehen, brachte die kaiserliche Sozialgesetzgebung (Alters- und Invaliditätsversicherung 1889, Deutsches Arbeiterschutzgesetz 1891, dazu zahlreiche Ergänzungen). Diese Gesetz stellten den deutschen Arbeiter sozialpolitisch besser alle anderen europäischen Länder, vermochten aber nicht dem Marxismus entgegenzuwirken, da hinter ihnen keine Weltanschauung stand, die geeignet war, den Marxismus zu überwinden.

Besonders bedenklich wurde, daß biese an sich schon vom liberalen Beifte getragene und damit icon ftart judifch beeinflußte Befetgebung ber Bismarcschen Zeit in ihrer praktischen Unwendung immer mehr unter jüdischen Einfluß geriet. In ber Wissenschaft schrieben Juden gerade die in der Praris am meisten angewandten Rommentare zu den Gesetzen (Staub: "Rommentar jum Sandelsgesesbuch", Martin Wolff: Rommentar jum "Sachenrecht" in bem grundlegenden juriftischen Rommentarwert bes Bürgerlichen Gesethuches Enneccerus, Ripp und Wolff); das Staatsrecht des Bismarckfchen Reiches wurde von jüdischen Staatsrechtlern (Laband u. a.) besonders bearbeitet und im liberalistischen Sinne abgewandelt, bie gewachsene Einheit des lebendigen Volkes gegenüber der reinen Rechtsbeziehung awischen Einzelversönlichkeit und Staat völlig aurückgesent, die schon in der Konstruttion des Reiches liegenden rein liberalistischen Gedanken aufs äußerste betont, die Frage des öffentlichen Rechtes zur Frage der Abgrenzung der Einzelperfönlichkeit von der Staatsgewalt zugespist, dagegen die Catfache, daß jeder einzelne für den Staat Mitträger und Mittämpfer sein foll, völlig geleugnet, jedenfalls bewußt übergangen.

In gleichem Sinne entartete das Recht der Selbstverwaltung. Während Freiherr vom Stein in der von ihm verfaßten Preußischen Städteordnung die Selbstverwaltung als die Anteilnahme der Gemeindebürger an ihrer Stadt zur größeren Wirksamkeit der Staatskraft in enger Jusammenarbeit mit der Staatsleitung gedacht hatte, wurde jest die ganze Frage auf einen Juständigkeitskampf zwischen Staat und Selbstverwaltung hinausgespielt. Je mehr das politische Parteiwesen sich unter den wenig bedeutenden Nachfolgern Vismarcks vom Reichstag aus in den Mittelpunkt des politischen Lebens schob, benutte es auch die Einzelstaaten als Sprungbrett seiner Machtansprüche, so etwa das klerikale Zentrum den baperischen Staat, daute die noch vorhandenen Sonderrechte der Einzelstaaten aus, ließ, um die Reichsregierung auf diese Weise unter Oruck sesen zu können, eine lange

fällige Reichsfinanzreform nicht zustande kommen und das Reich weiter von den "Matrikularbeiträgen" der Staaten als deren "Koftgänger" leben, wodurch fich das widersinnige Bild ergab, daß das Deutsche Reich selber trog bes großen steigenden Reichtums bes deutschen Volkes Jahr für Jahr an Schulden gunahm. Gemiffenlos murden fogar bie Militäraufgaben ben parteipolitischen Interessen geopfert. Fast jede Reichsregierung war geawungen, wenn fie die notwendigen Ausgaben für die Verstärkung des Reiches bewerkstelligen wollte, den Parteien so viel Zugeständnisse zu machen, daß sie eine Mehrheit im Reichstage hinter sich bekam. Zwar bedurften der Reichskanzler und seine Staatssekretäre nicht bes Vertrauens der Mehrheit des Reichstages, aber da ihnen jede Gesetsvorlage durch die Mehrheit zerschlagen werden konnte, so entwickelte sich praktisch eine tatsächliche Albbangigkeit der Reichsregierung von der parlamentarischen Mehrheit. Diese parlamentarische Mehrheit begann dann aber auch schon auf die Stellenbesethungen Einfluß zu üben. Da fie fast niemals ohne bas Zentrum gebildet werden konnte, so stieg vor allem der Einfluß dieser Partei, der Fortsetzung der mittelalterlichen " Partei St. Deter", der ältesten inneren Reichs. feinde überhaupt.

Staatsrechtliche Mißgriffe kamen binzu. Ohne klare Zielrichtung, vielfach in einem Gefühl bedenklicher Selbstzufriedenheit und gehemmt von allen diesen gablreichen Widerständen, erlahmte die Reichspolitit im Innern. Selbst notwendige Reformen tamen nicht mehr durch; in Dreußen blieb bas sogenannte "Dreiklaffenwahlrecht" bestehen, bei bem die Wähler nach ber Söbe ihres Einkommens in drei Rlassen eingestuft waren, der reinen Beldmacht ein bochst ungerechtes Übergewicht gegeben war. Dieses Wahlrecht verbitterte nicht nur den Arbeiter und bot dem Margismus ein bankbares Agitationsfeld, sondern führte auch den Widersinn berbei, daß ein judischer Rommerzienrat praktisch mit seiner Stimme ein größeres Gewicht hatte als Hunderte tüchtiger und dem Staate nütlicher Volksgenossen. In Berliner Wablbezirken trat dieses Mikverbältnis besonders kraß bervor. Eine wirklich langsam völlig veraltete landständische Verfassung lebte in Medlenburg weiter, auf bem Gebiete des Erziehungswesens maren ber Kirche noch immer Vorrechte eingeräumt, die in das 17., aber nicht in das 20. Jahrhundert paften, die verschiedene Steuergesetzgebung ber einzelnen Länder, die vielzuvielen Vorbehalte zugunften ber Landesgesetzgebung, bie ganze Gebiete bes Lebens ber reichsrechtlichen Regelung entzogen, - alles bas blieb bestehen und bot ber "linken" Agitation immer neuen Stoff, bie jede Verbefferung im Staatswesen als mühsam burch ihre Agitation ber reaktionären Regierung abgepreßt, aber auch als völlig unzureichend und

Digitized by Google

nur als Abschlagszahlung zu bewerten hinstellte. Die oft großzügigen und tiefgreifenden Reformgedanken des Kaisers auf sozialem Gebiet wiederum wurden von den liberal-kapitalistischen Gruppen gelähmt und von einem großen Teile der Bürokratie kaum verstanden. Daß außerdem noch Juden am kaiserlichen Sofe Zutritt fanden, mußte zu einer weiteren Verfälschung der Absichten des Monarchen und zu einer durchaus falschen Unterrichtung in manchen Fragen führen.

Eine von heiligem Willen zur Erhaltung des Friedens beseelte, aber ganz ziellose, gelegentlich geradezu hilflos operierende Außenpolitik, die Bismarcks Lehren nicht in sich aufgenommen hatte oder seine Aushilfsmittel als Dogmen nachbetete, ließ das Reich rasch vereinsamen. Es verkannte das Grundgeses der europäischen Geschichte seit 1648, daß alle anderen, weil sie jeder allein schwächer sind, gemeinsam die Deutschen niederhalten, schon weil sie alle auf Rosten deutscher Machtstellungen in den lesten vier Jahrhunderten groß geworden sind.

Der Ausbruch des Weltkrieges ließ auch alle Mängel der bestehenden Rechtsordnung hervortreten. Da man die Landwirtschaft als Gewerbe wie jedes andere behandelt batte, da man von ihr nicht die Produktion derjenigen Nahrungsmittel gefordert hatte, die das Volk in jedem Falle brauchte, sondern eine hohe Zinsrentabilität, - so erwies sich sogleich, daß die Landwirtschaft überhaupt nicht darauf vorbereitet war, ein blockiertes Deutschland zu ernähren. Auf den übrigen Gebieten der Rohftoffversorgung war die Lage abnlich, — man batte über ben Rampf um die Weltmarkte die Sicherstellung der deutschen Nation und die Ansammlung von genügenden Vorräten zum Durchhalten eines langen Krieges vergeffen. Als nun Europa 1914 wieder das Gesicht von Münfter und Osnabrück, des Spanischen Erbfolgefrieges in seinen letten Jahren, der Roalition gegen Friedrich den Großen im Siebenjährigen Kriege, der Intervention gegen das deutsche Einheitsftreben auf dem Wiener Kongreß 1815 und gegen den schleswig-holsteinischen Freiheitskampf 1849, als es sein in gewisser Sinsicht ewiges Gesicht zeigte und die Deutschen ganz allein von lauter Feinden und falschen Freunden umgeben standen, — da war weder ernährungspolitisch noch rohstoffpolitisch irgend etwas vorgesorgt. Eilig wurde, ausgerechnet unter Walter Rathenau, — eine Kriegsrohstoffwirtschaft geschaffen, die moralisch und wirtschaftlich die schwersten Schäden aufwies. Die jahrzehntelange Erziehung im liberalen Geldgeift ließ ein rudfichtlos felbstsüchtiges Schiebertum bochkommen, dem zur Umgehung der Kriegswirtschaftsvorschriften und zur Berteidigung eine aufs äußerste rabulistisch geschulte jüdische Anwaltschaft zur Verfügung stand, während zugleich Millionen des Volkes durch die Setze der Judenpresse vor dem Kriege so sehr gegen den Staatsanwalt und den "Blauen", den Schutzmann, eingenommen waren, daß sie aus misverstandenem Gerechtigkeitsgefühl sogar noch den Behörden die Arbeit erschwerten.

Der staatsrechtliche Irrtum, der die lebendige Volkseinheit stets verkannt und das Volk und seinen Staat in Rechtsbeziehungen zwischen Einzelpersonen aufgelöst hatte, rächte sich jest. Die völlig richtige Erkenntnis des Raisers: "Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche" wurde von ihm selber in der Praxis nicht durchgeführt, denn die gesamten Reichstagsparteien ließ er besteben, und sie betätigten fich weiter, den Reichstag jum Schauplat politischer Intrigen und zur Gerüchtezentrale machend. Da mindestens die alten Reichsfeinde, Sozialbemokratie und Zentrum, bei der Rückebr eines siegreichen Frontbeeres mit schwerem Rückschlag rechnen mußten, so waren fie am Siege immer weniger interessiert. Die Reichsführung felber aber, weder ber Raifer noch feine Berater, vermochten während des Rrieges unter dem Eindruck der Begeisterung des nach Sahrbunderten der Gedrücktheit um seine Eristenz und Großmachtstellung ringenben Volkes dem Staat eine kraftvolle Neuordnung zu geben, die alle jene partifularen, parteimäßigen und jüdischen Einflusse verdrängte. So erstartten alle Reichsfeinde im Innern wieder, die margiftische Propaganda nahm zu, und in dem jum großen Teil hungernden, erschöpften, an den nötigsten Robstoffen Mangel leidenden Volke schwang sich das Judentum jest an die politische Macht.

Offen sprach es damals der Jude Deutsch, "Kriegsminister von Österreich", aus: "In Deutschland, in Ungarn, in Österreich — Revolution, Republik. Was, seit wir denken können, wir glühenden Serzens erträumt und ersehnt haben, ist Wirklichkeit geworden. Jest sind wir Juden ganz oben, jest sind wir die Serren! Unsere glühenden Träume sind erfüllt!" (Dezembernummer der Zeitschrift "Kampf" in Wien.) Am 25. November 1918 traten im Reichskanzlerpalais als Vertreter der deutschen Vundessstaaten folgende Juden auf: Abler, Bernstein, Cohn, Eisner, Flieder, Gradnauer, Haase, Haas, Sirsch, Seymann, Serzseld, Kautsky, Löwengard, Oberländer, Preuß, Rosenseld, Starossohn, Wurm!

Um 10. November 1918 wurde der Rat der Volksbeauftragten gebildet, die niemand im Volke beauftragt hatte, außer dem Volke Ifrael!

Der Staat, der auf diese Weise entstand, gab sich eine Verfassung, die der Jude Preuß entwarf, und die am 11. August 1919 in Kraft trat.

Mit der Abdankung der Serrscherhäuser der einzelnen Länder wäre an sich der Weg zu einem Einheitsstaat offen gewesen, — tropdem hielt die Weimarer Verfassung am bundesstaatlichen Gedanken fest, wenn

auch die Befugnisse der "Länder" (wie sie nun biegen) und ihrer Vertretung, bes Reichsrates, ber an die Stelle bes alten Bundesrates trat, erheblich eingeschränkt waren, ber Reichstag allein Gesetze beschloß und bem Reichsrat lediglich ein Einspruchsrecht offenstand. Das ganze Schwergewicht bes Staates wurde in den Reichstag verlegt. Aus der Volksvertretung ber Bismarcfichen Zeit, die Gesetsvorschläge einzubringen, ju überwachen, zu kritisieren und vorgelegte Gesethe zu beschließen hatte, war ber eigentliche Berr im Staate geworden. Der Reichstag wurde in unmittelbarer gebeimer allgemeiner und gleicher Wahl von allen Staatsburgern mit vollendetem 20. Lebensjahre gewählt, und zwar nach einem Berhältnismablrecht, das praktisch jede Darteizersplitterung fördern mußte. Während in England in jedem Wahlfreis nur der Randidat gewählt ift. ber die Mehrheit bekommt, ging die Weimarer Verfassung weit über bas fonst von den Liberalen so bewunderte englische Vorbild hinaus und ließ Listenwahl im ganzen Reiche zu, wodurch auch die kleinen und kleinsten Splitterparteien hoffen burften, im Reichstag vertreten zu fein. Es war damit ein sehr vielköpfiger Souveran, der an die Spike des Deutschen Reiches fam! Ausgestattet mit garantierter Unkenntnis ber erbrückenden Mebraabl feiner Abgeordneten in allen wirklich ernften Lebensfragen, unbeschränkter Serr bes Rabinetts, das mit einer Zufallsmehrheit felbst von einer einzigen Stimme gefturzt werden konnte, dabei innerlich unwahrhaftig, denn während Die Parteien durch ihre Fraktionsbeschlüffe die Abgeordneten auf das engste banden, war von ihnen in der Verfaffung überhaupt nicht die Rede, sondern Die Abgeordneten wurden als vom ganzen Volke unabhängige Vertreter aufgefaßt, verjudet, korrupt, Stimmungen, Bestechungen und Schwankungen unterlegen, die namenlose Mehrheit als Schutschild für eigene Verantwortungelofigkeit migbrauchend, hatte ber Reichstag vom schlimmften Feinde bog Deutschen Reiches nicht geschickter geschaffen werden können.

So setzte die Nachtstunde der deutschen Geschichte ein. In Versailles (Protofollunterzeichnung des Friedensdiktates am 10. Januar 1920) verlor das Deutsche Reich neben gewaltigen Landgebieten einen großen Teil seiner Souveränitätsrechte: die Wehrhoheit, die Hoheit auf seinen Flüssen und Strömungen, auf begrenzte Zeit die Zollhoheit; mit der Forderung nach Auslieferung der Kriegsverbrecher wurde sogar in seine Gerichtshoheit eingegriffen, die Reparationen engten seine Finanzhoheit aufs äußerste ein, — seine Stellung war die eines tributären Staates.

Auf dem Gebiete der Rechtsgestaltung bedeutete die Weimarer Republik die weitgehende Durchsetzung des Judengeistes. Die Zinshöchstsätze des HGB. und BGB. wurden noch im November 1918 aufgehoben.

Alls dann in der Inflation das deutsche Sparvermögen vernichtet war, konnte nunmehr der Vankvucher ungehemmt an der deutschen Wirtschaft sich austoben.

Im Strafrecht hatte jest ber Jude zum ersten Male Gelegenheit, die Strafgeseggebung bes arischen Staates, wie sie überkommen mar, und wie er fie seit Jahrhunderten bekämpft hatte, selber als Inhaber der Staatsmacht aus den Angeln zu heben. Es kam ihm dabei darauf an, das Berbrechertum, feinen Bundesgenoffen im Rampf für die Durchsehung der völligen Judenherrschaft im Bolschewismus zu schützen, dem judischen Schieber die Bedrohung durch den Staatsanwalt abzunehmen, kurz, jenen Tag herbeizuführen, von dem der Talmud fagt, daß sich die Juden tausend Jahre vom Rörper des getöteten Leviathan, des umgebrachten nichtjüdischen Staates, nähren werben. Um ben Verbrecher zu schüten, wurde bas Verbrechen relativiert, statistisch versuchte man nachzuweisen, daß die Säufigkeit bes Vorkommens bestimmter Verbrechenstatbestände in bestimmten Volksschichten das Verbrechen als durch die Umwelt hervorgerufen erscheinen ließe. Der Verbrecher war hiernach nur ein Opfer seiner Urmut und seiner schlechten Umwelt. Er verdiente also nicht Strafe, sondern Silfe. Als dieses Argument nicht mehr verfing, fteigerte man es und sah im Verbrecher, ber sich gegen eine ungerechte Umwelt wehrte, den seiner Zeit vorangebenden Selben, der durch seine Cat gegen eine ungerechte Gesellschaftsordnung protestierte, erklärte ihn zum beroischen Vorkämpfer für die zukunftige Diktatur des Proletariats und zugleich zum unglücklichen Opfer der kapitalistischen Gesellschaft, die ihn erst in Not getrieben habe und nun durch ihre stumpffinnige Rlassenjustiz vernichten lasse. "Diese demagogische Bulgarpsychologie des Verbrechens war der gefährlichste Vorstoß gegen die Strafhoheit und Integrität des Staates. Sier wurden alle Register gezogen von fentimental zerfließender Rührseligkeit bis zur unerfüllten Drohung. Das Berbrechen wurde zur vernichtenden Anklage gegen die bürgerliche Gesell-Schaft, zum weithin leuchtenden Fanal der Weltrevolution (Dr. M. Mitorey: "Das Judentum in der Kriminalpspchologie" — Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1936, Seft 3, Seite 76.)

Wo der Jude auf diese Weise nicht weiterkam, griff er zur Freudschen Individualpsychologie. Diese geht von dem Grundgedanken aus, daß alle Wenschen gleich sind und ein Unterbewußtsein besißen, in das alle verdrängten sexuellen Komplexe zurücktreten. Diese verwandeln sich hier, seßen sich um in bedrückende, in den verschiedensten Formen vorkommende seelische Semmungen. Diese tauchen dann entweder als Neurosen auf — oder als plößliche Ausbrüche, als Verbrechen. Der Mensch "kann gar nichts dafür",

nur sein Unterbewußtsein ist explodiert! Also muß er freigesprochen werben. Der Ladendieb, der einen Frauenrock stiehlt, hat lediglich unter dem Antrieb der sexuellen Rompleze seines Unterbewußtseins eine Frau begehrt, — man gebe ihm eine solche und lasse ihn frei! Besonders aber die verdrängten Rompleze der undewußten Säuglingszeit, der Ödipuskomplez und gar der von Freud entdeckte "doppelte Ödipuskomplez" mußten es einem geschickten südischen Psychiater in jedem Falle möglich machen, dem Staatsanwalt jeden Verdrecher zu entziehen.

Hauptschreier im Kampf waren die jüdischen Unwälte Max Alsberg und der "Justigrat" Werthauer. Die Strafe als Übel sollte abgeschafft werden, nur die Erziehung übrigbleiben, Shrenftrafen sollten beseitigt, die Buchthausstrafe fallengelaffen werden. Die Juden Freudenthal und Goldschmidt schufen die sogenannte "individualistische Zumutbarkeitslehre". Der Täter sollte nur bestraft werden können, wenn man ihm ein rechtmäßiges und ordentliches Handeln der Lage der Dinge nach auch zumuten konnte. Der Sandlungsreifende etwa, der mit seinen Spesen nicht auskommt und fich an den Musterkoffern seines Geschäftsberrn vergreift und sie versilbert (s. die Kritik auch dieser Theorie durch Senatspräsident Professor Dr Klee: "Das Judentum im Strafrecht" — Deutscher Rechtsverlag 1936, S. 10), soll nicht bestraft werden können. Ja, die Sozialbemokratische Reichstagsfraktion beantragte 1925 sogar, den sogenannten legalen Landesverrat, d. h. einen Landesverrat, der Staatsgebeimnisse preisgab, deren Eristenz mit den Verboten des Versailler Diktates in Widerspruch stand, — straffrei au laffen!

Zahlreiche jüdische Strafrechtler traten für die völlige Freigabe der Abtreibung, andere zusammen mit dem berüchtigten Magnus Hirschseld für die Straflosigkeit der Sexualverbrechen, die nur noch als Körperverlezungen angesehen werden sollten, ein.

Die Kriminalität in Deutschland stieg unheimlich. Ein jüdischer Schieberprozeß (Barmat, Kutisker, Sklarek, Sklarek) u. a. folgte auf den anderen.
Berzweiselt kämpsten pslichtbewußte Richter und Staatsanwälte gegen die
steigende Welle des Verbrechens. Hatten sie wirklich einen Verbrecher
verurteilt, so bekam er auf dem Gnadenwege Bewährungsfrisk, oder der Ulusenthalt in dem Gefängnis wurde bei dem System der progressiven
Besserung der Gefangenschaft, wie es der jüdische Justizminister Preußens
(Rosenseld) vorgeschrieben hatte, zum Sanatorium gemacht. Die Korruption im großen und im kleinen vergistete Staat, Volk und Wirtschaft;
ein höherer jüdischer Beamter konnte das Wort prägen: "Wenn se alle
betriegen, haben se alle ze läben!"

#### 11. Rapitel.

## Die nationalsozialistische Neuordnung des Rechtes.

Alls der Führer am 30. Januar 1933 nach dem vierzehnjährigen Kampf ber NSDAD, um die Macht vom Reichspräsidenten von Sindenburg 2011 Neichstanzler ernannt wurde, war die NSDUD. Awar die stärkste Partei, aber hatte durchaus noch nicht die absolute Mehrheit des Volkes, die Regierung war eine aus Nationalsozialisten und Nichtnationalsozialisten zusammengesetze. Die Reichstagswahlen vom 5. März 1933 brachten der NSDUP. 43,9 % aller Stimmen, dem Regierungsblock die absolute Mehrheit im Reichstage. Auf dieser Grundlage wurde am 23. März 1933 das verfassungsändernde "Gesetzur Behebung der Not von Volk und Reich" angenommen, das die Gesetgebungsgewalt auf die Reichsregierung übertrug. Reichsgesetze konnten nunmehr auch außerhalb des in der Weimarer Verfassung vorgesehenen Verfahrens von der Reichsregierung selbst beschlossen werden und in weitem Umfange von der Reichsverfassung abweichen. Damit war eine breite gesetliche Grundlage zur Anderung der bestehenden politischen Verhältnisse gegeben. In den Ländern waren überall nationalfozialistische Regierungen unter Entfernung der bisherigen Regierungen gebildet. Das erfte Geset "zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 schrieb die Neubildung der Länderparlamente und Rommunalvertretungen entsprechend den Ergebnissen der Reichstagswahl vom 5. März 1933 unter Ausschaltung der Kommunisten vor. Das zweite Gesetz zur Gleichschaltung ber Länder mit dem Reich schuf an der Spige der Länder die Einrichtung des Reichsstatthalters, — bamit waren die einst im Mittelalter dem Deutschen Reiche entfremdeten und in bie Bande der Einzeldynaftien übergegangenen höchften Verwaltungsämter der Einzelländer wieder mit Beauftragten des Reiches besett. Im Laufe des Juni und Juli 1933 lösten sich die bisherigen politischen Darteien auf, — am 6. Juli 1933 konnte Abolf Sitler die nationalsozialistische Revolution für beendet erklären, am 14. Juli 1933 erfolgte das Gefet gegen die Neubildung von Parteien, das nunmehr ein für allemal dem Parteiwesen ein Ende setzte. Als das Deutsche Reich am 14. Oktober 1933 aus bem Bölkerbunde austrat, rief der Führer zu einer Bolksabstimmung über die gesamte Innen- und Außenpolitik und zu einer Reichstagswahl auf. Bei dieser Reichstagswahl vom 12. November 1933 bekam die NSDUP. 92,2% aller abgegebenen Stimmen. Damit hatte sich die erdrückende Mehrheit des deutschen Volkes bereits hinter sie gestellt. Durch

bas Geses vom 1. Dezember 1933 zur Sicherung von Partei und Staat wurde die NSDUP. Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Disziplinargerichtsbarkeit. Auf dieser Grundlage nach dem Verschwinden des ganzen alten Parteiwesens konnte nunmehr der Neubau des Reiches, die Veseitigung des disherigen ungeklärten Verhältnisses von Reich und Ländern in Angriff genommen werden. Schon bei der Auflösung des Reichstages am 14. Oktober 1933 waren die "Volksvertretungen" der einzelnen Länder mitaufgelöst, aber nicht mehr neugewählt worden. Das Geses vom 30. Januar 1934 bestimmte nun:

Art. I. "Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben."

Art. II. "Die Soheitsrechte der Länder geben auf das Reich über. Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung."

Art. III. "Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern."

Urt. IV. "Die Reichsregierung tann neues Verfaffungerecht fegen."

Damit war die Staatlichkeit der Länder restlos beseitigt. Es gibt weder eine Flagge noch eine Steuerhoheit noch irgendeine andere, selbständige und nicht vom Reich übertragene Hoheit eines der Länder. Sie sind staatsrechtlich keine Staaten mehr, sondern lediglich Verwaltungsbezirke des Reiches. Mit der Ermächtigung des Artikels IV ist der Reichsregierung, d. h. dem Führer, jede Möglichkeit gegeben, die Verfassung von Weimar, die als solche zwar bereits nach der nationalsozialistischen Neugestaltung überholt war, nicht nur zu ändern, sondern auch jedes neue Verfassungsrecht zu sesen.

Alls am 2. August 1934 ber Reichspräsident von Sindenburg stirbt, übernimmt der Führer als Führer und Reichskanzler die volle und unumsschränkte Macht, die auch die bisherigen Besugnisse des Reichspräsidenten einschließt. Die Beamten und Reichswehrangehörigen werden auf seinen Namen vereidigt. Das deutsche Volk erklärt sich durch die Volksabstimmung vom 19. August 1934 mit 89,9% aller Wähler damit einverstanden.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat der Weimarer Verfassung verschwand ebenso, wie der Reichsrat (durch Gesetz vom 14. Februar 1934) entsprechend dem Gesetz vom 30. Januar 1934 auch formell wegsiel. Als Verkörperung der föderalistischen Kräfte hatte er ebensosehr seinen Sinn verloren wie als verfassungsmäßiges Gegengewicht gegen den Reichstag. Dieses ganze System der Gewaltenteilung und der sich ausgleichenden Gewichte war im autoritären Führerstaat unmöglich geworden. Anläslich der Wiederbesetzung des Rheinlandes durch deutsche Truppen gab die deutsche Nation durch Volksabstimmung vom 29. März 1935 mit 98,7%

aller Stimmen dem Führer ihr unbeschränktes Vertrauen. Die völlige Einheit, die Gewinnung auch der letten 10 %, war erreicht.

Worum sich die größten Serrscher der deutschen Geschichte vergebens bemüht haben, eine wirkliche Einigung der gesamten Nation und Jusammenfassung aller ihrer Kräfte zur Selbstbehauptung und Entwicklung ihrer schöpferischen Kräfte im Innern zu erreichen, ist Adolf Sitler gelungen. Das in der Partei entwickelte Führerprinzip ist auf Volk und Staat übertragen worden. Es stehen nicht mehr das Volk und der Staat oder der einzelne und der Staat mit den rechtlich abgegrenzten Gegensähen sich gegenüber, sondern sie sind zu einer Einheit geworden durch die Vewegung. Die Weimarer Verfassung ist als Verfassung weggefallen, kann eine solche im Sinne eines das Vasein des Vritten Reiches regelnden Staatsgrundgesehes nicht mehr sein, ist vielmehr auch in denjenigen Vestimmungen, die als bloße Gesehe weiterleben, in keiner Weise mehr "Verfassung", sondern jederzeit vom Führer änderdares Geseh.

Die höchste Gesetzebungsgewalt und Staatsgewalt ist allein auf ben Führer übergegangen. Obwohl der Führer erst Reichskanzler wurde und dann nach dem Tode des Reichspräsidenten von Sindenburg die Besugnisses Reichspräsidenten hinzuerward, ist seine Stellung doch eine höhere als etwa die bloße Zusammenzählung der staatsrechtlichen Besugnisse des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten nach der Weimarer Versassung. Die alten Versassungsvorschriften über die Wahl des Reichspräsidenten, über seine siebenjährige Umtsdauer, Verantwortung gegenüber dem Reichstag und dergleichen sind außer Kraft geset, — der Führer ist Führer auf Lebenszeit.

Wie der Gegensat von Reich und Einzelstaat, wie der Kampf der Parteien verschwand, so ist auch dem Kampf der Wirtschaftsgruppen ein Ende gesett worden. Um 1. Mai 1933 fand der Tag der Nationalen Arbeit statt, an dem Adolf Hitler vor 1½ Millionen Menschen auf dem Tempel-hofer Feld in Verlin sprach. Um Tage darauf wurden die bisherigen Klassenkampsgewerkschaften beseitigt und die "Deutsche Arbeitsfront" gegründet. Entsprechend wurden am 3. Mai 1933 die Reichsstände des Deutschen Handwerkes und des Deutschen Handles gegründet. Im Laufe des Jahres 1933 vollzog sich die restlose Eingliederung der gesamten Wirtschaft in nationalsozialistische Wirtschaftsorganisationen, so daß am 20. Januar 1934 durch das "Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit" das alte Kampsverhältnis zwischen "Unternehmer und Arbeiter" auch rechtlich, nachdem es im täglichen Leben bereits verschwunden war, beseitigt und durch die Vetriedseinheit von Vetriedsssührer und Gesolgschaft ersetzt werden konnte. Damit war auch in der gesetzichen Formulierung der vom Liberalismus

und Marzismus aufgerissene Gegensat überwunden; an die Stelle kämpfender Wirtschaftsgruppen und sich gegenseitig mißtrauender "Arbeitzeber und Arbeitnehmer" traten "Arbeitsbeauftragte der Nation", ein deutschrechtliches Treueverhältnis ersetzte den jüdischen materialistischen Kampf um den Prositanteil.

Auf dem Gebiete des Landrechtes brachte das Reichserbhofgeset vom 29. September 1933 die Erfüllung der bäuerlichen Rämpfe eines ganzen Jahrtausends, die Seimkehr zum Landrecht unserer Ahnen, zu einem den modernen Verhältnissen angepaßten, aber ganz auf der alten Rechtsüber-lieferung begründeten Odalsrecht. Im ganzen 845 000 Vetriebe mit 42 % der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Vetriebsstäche wurden Erbhöse. Der Erbhof vererbt nur auf einen Erben, kann (ohne Einwilligung des Erbhofgerichtes) nicht belastet oder geteilt werden; der Bauer, der auf ihm sist, muß ehrbar sein, reinrassig und zur Wirtschaftssührung geeignet. Damit wurde das ganze deutsche Vauernland der Spekulation entzogen.

Parallel mit dem Reichserbhofgeset, das die Wiederherstellung altarischen Landrechtes in neuer Form brachte, geht die Befreiung des "lieben Brotes" von Börsenschwindel und Spekulation. Das Geset vom 13. September 1933 "Über ben vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maknahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" gab die Möglichkeit, die Getreidepreise (burch Geset vom 26. September 1935) und die Getreidewirtschaft überhaupt (durch Geset zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934) vor aller Spekulation zu sichern und in ständischer Selbstverwaltung die ganze Warenbewegung burchzuführen. Seitdem diese gesetlichen Möglichkeiten bestehen, ist es stets gelungen, dem Bauern einen ausreichenden Lohn für seine Arbeit zu fichern und damit die Aufgabe zu erfüllen, das deutsche Bauerntum auch wirtschaftlich zu retten, zugleich aber den Verbraucher vor Übervorteilung zu bewahren. Entsprechend wurden die Milchwirtschaft, Kartoffelwirtschaft, endlich die Wirtschaft mit fast allen wichtigen Lebensmitteln geregelt, so daß man heute sagen darf: Die Nahrung unseres Volkes kann nie mehr in Schieberhande fallen, wenn diese Besetze befolgt und zu allen Zeiten burchgesett werden. Durch eine zielbewußte Umstellung und Ausweitung der deutschen landwirtschaftlichen Produktion bat der Reichsbauernführer R. Walter Darré alle Magnahmen getroffen, um die Ernährung unseres Volkes aus eigener Wirtschaft sicherzustellen.

Die Raffe- und Blutsreinheit, wie es dem gesunden Rechtsempfinden unseres Volkes entspricht, wieder unter Schutz zu stellen, gehörte von Alnfang an zu den entscheidenden Programmpunkten des Führers.

Das Geses vom 14. Juli 1933 "Jur Verhiltung erbiranten Nachwuchses" gab die Grundlage für eine ausmerzende Rassenpflege, die erst einmal durch Unfruchtbarmachung erbiranter Erbträger eine Reinigung des Volkstörpers von schwerbelastetem Nachwuchs erreicht. Das Geses ist vielfach weiter ergänzt worden, die Eheschließungen sind von der Erbgesundheit abhängig gemacht, so daß wir hossen dürfen, auf Grund dieses Gesesssichen nach wenigen Generationen ein von allen erbiranten Vestandteilen gereinigtes kraftvolles und schönes Volk zu haben.

Bur Ausschaltung des jüdischen Einflusses erfolgte am 7. April 1933 bas Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, auf Grund dessen Marxisten und Juden aus Beamtenstellungen entfernt werden konnten. Entsprechend erfolgte eine Säuberung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens (Arzte, Rechtsanwälte usw.).

Das "Gesetzum Schutze des deutschen Blutes" vom 15. September 1935 brachte dann das grundsätliche Verbot der Rassevermischung, entsprechend ergänzt durch Ausführungsbestimmungen. Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 unterscheidet zwischen Reichsbürgern und Staatsangehörigen. Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzerband des Deutschen Reiches angehört, Reichsbürger ist derjenige Staatsbürger deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volke und Reiche zu dienen. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger politischer Rechte.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes wurde mit der ganzen liberalistischen Tradition der vergangenen Zeit gebrochen und sofort die Reform des Strafrechtes in Angriff genommen, die schon seit der Vorkriegszeit immer wieder ergednissos behandelt war. Das neue Strafgesesbuch, dessen Entwurf fertig liegt, bekam den Vorspruch, der deutlich seinen nationalsozialistischen Charakter gegenüber dem disherigen Strafrecht hervorhebt: "Das gesunde Empsinden des Volkes für Recht und Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechtes. Sühne für Unrecht, Schus des Volkes, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Iweck des Strafrechtes. Ehre und Treue, Rasse und Erbgut, Wehrhaftigkeit und Arbeitsskraft, Jucht und Ordnung zu wahren, ist seine Aufgabe. Das Vekenntnis: Gemeinnus geht vor Eigennus — gibt ihm die Prägung. In diesem Geist ist das Geset geschaffen; in diesem Geist soll Recht gesprochen werden von berusenen Richtern, die als Wahrer der Gerechtigkeit dem deutschen Volke dienen."

Entgegen der liberalen Auffassung des Strafrechtes, die nur bei voller Erfüllung eines genau formulierten Straftatbestandes Strafe eintreten

läßt, gestattet das nationalsozialistische Strafrecht die "Analogie", das beißt, wenn eine Cat rechtsfeindlich ist, auch wenn sie in irgendeinem Nebenpunkt den gesetzlichen Catbestand nicht erfüllt, kann Strafe eintreten, bie "Maschen bes Gesetzes" find geschlossen, bas "Vorbeibandeln am Gefet", worin ber Jude Meister war, ift nicht mehr möglich. Das nationalsozialistische Strafrecht ist Willensstrafrecht. Es bestraft den "verbrecherischen Willen", auch wenn dieser nicht zur Ausführung gekommen ist, sobald er strafrechtlich fichtbar in Erscheinung tritt. Die Strafzumeffung erfolgt in erster Linie nach ber Stärke des verbrecherischen Willens, erst dann nach den Folgen der Cat. Die Todesstrafe kann in erheblich weiterem Umfange als bisher angewandt werden, — in ihr liegt zugleich eine raffenauslesende Bedeutung; die Gelbstrafe wird zukunftig grund. fählich in Gestalt von Tagesbußen verhängt, wobei der Richter die perfönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht bestimmt, damit die Geldftrafe in ihrer Wirkung auf den Betroffenen nach feiner Lebenshaltung bemeffen wird.

Eine entsprechende Regelung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes steht noch aus. Alle Gesetze aber sind entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung auszulegen und anzuwenden.

Damit bekommt unser Recht wieder eine durchaus eigenwüchsige deutsche, arteigene Grundlage, auf der es sich entwickeln kann. Das römische Recht scheidet als irgendwie bestimmender Faktor, so interessant sein Studium für die Entwicklung unserer Rechtsgeschichte sein mag, für unser geltendes Recht aus.

Eine weitere Aufgabe ist hier noch zu erfüllen: Zweimal ist in großem Umfange getarnt jüdisches Recht bei uns eingedrungen. Schon die wesentlich orientalischen "großen Juristen" des römischen Rechtes haben unarische, orientalischem Rechtsempfinden entsprechende Säse und Umwandlungen des älteren römischen Rechtes hinterlassen, die in das "Corpus juris" eingingen. Im allerstärksen Umfange aber hat die Mitwirkung jüdischer und judengeistiger Rechtsgelehrter bei der Kodisstätion der Bismarckschen Zeit im Handels-, Sachen- und Vertragsrecht teils bewußt, teils in der irrigen Auffassung, es seien allgemein handelsrechtliche Grundgedanken, jüdische Rechtsgedanken in das deutsche Recht hineingebracht. Die Masse der beutschen Rechtsgelehrten und Richter hat wohl die Fremdartigkeit und Artseindlichkeit solcher Bestimmungen gespürt, aber im einzelnen sie nicht als schädlichen und rassessiehen Import erkennen können, weil uns die Renntnis des jüdischen Rechtes, wie es im Talmud und Schulchan aruch niedergelegt ist, entweder ganz verschlossen, oder aber auf ganz

kleine Rreise beschränkt war. Erst heute, durch die ausopfernde Arbeit nationalsozialistischer Rechtswahrer (siehe etwa das Buch von Rechtsanwalt Schroer "Blut und Geld im Judentum" — Soheneichenverlag, München) vermögen wir zu erkennen, wieviel judengeistige Rechtsbestimmungen in die Rechtskodisitationen der liberalen Zeit eingegangen sind. Diese wissenschaftlich herauszuschälen, wird eine Ausgabe von morgen sein.

Schlieflich muffen wir uns barüber flar fein, bag auch unfer germanisches Recht, aus bem bas beutsche Recht fich entwickelte, vielfach zeitgebundene Formen hatte, auch eine gewisse Weite der Auswahl enthielt. Reben grundlegenden, mit unserer Raffe verbundenen Rechtsgedanken, wie der odalrechtlichen Ordnung des Landes, der Achtung der Blutsreinheit, ber Wertschätzung der perfonlichen Ehre, finden wir in der germanischen Zeit nebeneinander sehr verschiedene Staatsformen (Thingverfassung, Röniatum, Rriegsbergogtum mit unbeschränkter Befehlsgewalt), auch verschiedene Formen auf einzelnen Gebieten bes Strafrechtes. Wenn wir also heute beimkehren zum arteigenen Recht, so können wir doch bei biesem unterscheiden, was ewige, in der Art unserer Rasse verwurzelte Rechts. institutionen sind, und was lediglich zeitbedingte Lebensordnungen sind. Die zeitbedingten können wir im Rahmen der unserer Rasse und Art entsprechenden Rechtsordnung nach unsern Bedürfnissen einrichten, können verwerfen, was etwa in einem germanischen Stamme möglich, bei uns aber undenkbar erscheint. Die ewigen Rechtsgrundlagen, Odalrecht, Raffeschut, persönliche Ehre, Schut ber Volksgemeinschaft, können wir zwar auch im einzelnen nach unfern Bedürfnissen gestalten, — fie sind aber im tiefsten "fas"; ihr Inhalt bleibt der gleiche, solange das Blut das gleiche bleibt, nur ibre außere Form unterliegt ber gefetgeberischen Geftaltung. Denn das Recht kommt aus dem Blut.

Darum ist der nationalsozialistische Sieg zugleich auch im metaphysischen Sinne ein Sieg des Rechtes über das Unrecht. Mit ihm hat sich die "natürliche", unserer Art entsprechende Rechtsordnung in den Formen des 20. Jahrhunderts, aber innerlich unveränderlich, solange die Kette der Ahnen besteht, wieder durchgesett. So ist der Führer der erste, der nach Jahrhunderten des inneren Suchens und der inneren Richtungslosigkeit "wieder Recht gewiesen hat", nicht einsach Recht befohlen und auferlegt wie irgendein absoluter Serrscher, sondern die ewige Rechtsordnung unserer Rasse und Art aufs neue festgestellt und "dem Unrecht gewehrt, das Recht gemehrt und gestärkt hat"!

Das aber ist ein Stück seiner Sendung durch die göttliche Vorsehung: "Denn Gott ist selber Recht, darum ist ihm Recht lieb" (Sachsenspiegel).

# Rapiteleinteilung.

			Gene
Fin	leitung .		. 5
1.	Rapitel:	Was ist am Recht allgemeingültig, was ist artbebingt?	. 7
2.	Rapitel:	Das altarische Recht	. 14
3.	Rapitel:	Das Recht ber Römer	. 34
4:	Rapitel:	Das germanische Recht	. 48
5.	Rapitel:	Die Zerstörung bes germanischen Rechtes	. 60
6.	Rapitel:	Das deutsche Recht des Mittelalters im Rampf um Form u	mb <sub>.</sub>
	•	Selbstbehauptung	98
7.	Rapitel:	Die Rechtsspiegel und ber Kampf mit bem tanonischen Recht	. 124
8.	Rapitel:	Die Übernahme bes römischen Zivilrechtes	. 131
9.	Rapitel:	Das Bernunftrecht ber Aufklärungszeit	. 144
ì0.	Rapitel:	Das Recht ber liberalen Periode und das Gesetzebungswert	Der :
	•	Bismarcfichen Zeit	. 156
11.	Rapitel:	Die nationalsozialistische Neuordnung des Rechtes	. 171

# Bücher von Dr. Johann von Leers:

Es erschienen im		
Verlag Blut und Boden, Goslar: Dbal, bas Lebensgeset eines ewigen Deutschland (Die Geschichte bes Deutschen Bauerntums national-		<i>.</i>
sozialistisch gesehen)	RM.	12,50
Vom großen Arieg beutscher Bauern	RM.	0,90
3. F. Lehmann Verlag, München: Blut und Rasse in der Gesetzgebung. (Ein Gang durch die Völlergeschichte) broschiert	9 <b>3</b> 91.	2,40
gebimben	RM.	3,40
Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg: Der Karbinal und die Germanen.		
(Eine Auseinandersetzung mit Kardinal Faulhaber)	RM.	1,50
Das alte Wiffen und ber neue Glaube	RM.	2,40
Berlag Belhagen & Rlafing, Bielefeld u. Leipzig: Rurzgefaßte Geschichte bes Nationalsozialismus	989R.	1,50
Berlag Philipp Reclam jun., Leipzig:	9 <b>29</b> 17.	0.75
Geschichte auf raffischer Grundlage	RM.	0,75 1,10
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35: Die bäuerliche Gemeindeverfassung in der deutschen Geschichte	RM.	2,—
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35: Die Kriminalität des Judentums	RM.	1,-
Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart: Sturm auf Börglum Stift (De late Recombine bed Rorband)	9 <b>.9</b> 17.	3,—
(Der lette Bauernkrieg des Nordens)	かい.	3,—
Iwei Jugenberzählungen:	9890R.	2 50
Der Junge von der Feldherrnhalle		2,50
Ranonen über der Stehpe	RM.	2,50

# 14 DAY USE RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed. Renewed books are subject to immediate recall.

8 Oct 6 5 8 G	
IN STACKS	
2E7 £4 1365	
REC'D LD	
JAN 28.66 -12 AM	
LD 21A-60m-3, '65 (F2336s10)476B	General Library University of California Berkeley

Digitized by Google

